

# Medizin und Ideologie

Informationsblatt der Europäischen Ärzteaktion

## Editorial

### Das Kind als Schaden?

Es ist erschreckend und besorgniserregend, wenn man feststellen muss, dass es scheint, als wären die Zeiten vorbei, in denen man in Europa und darüber hinaus noch vom Kindersegen sprach. Jetzt soll das Kind nach dem jüngsten Beschluss des Ersten Senats des Deutschen Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe sogar als "Schadensfall" gelten, falls dieses Kind unerwünscht war und der behandelnde Arzt den Wunsch der Eltern beziehungsweise auch nur der Mutter nach Verhütung durch Sterilisation nicht mit absoluter Sicherheit erfüllte. Hieraus leitete das höchste deutsche Gericht die Schadensersatzpflicht ab, zu der der behandelnde Arzt verurteilt wurde, weil er einen solchen "Schadensfall" zu verantworten hat. Das Kind als "Schadensfall" widerspricht dies nicht dem natürlichen Rechtsempfinden und dem natürlichen Recht? So fragen sich viele Menschen in unserem Land und darüber hinaus. Denn dieses Urteil des Ersten Senats des Deutschen Bundesverfassungsgerichtes ist einmalig in der gesamten Rechtsgeschichte.

### Die umstrittenen Urteile des Deutschen Bundesverfassungsgerichtes

Man ist vom Deutschen Bundesverfassungsgericht schon manches unverständliche Urteil gewohnt. Man denke nur an die gerichtlich verfügte Erlaubtheit der Äußerung "Soldaten sind Mörder" und an das Kruzifix-Urteil, wonach das Aufhängen eines Kruzifixes in Schulräumen nicht gestattet werden kann und unzumutbar ist, falls die Eltern auch nur eines einzigen Kindes und Schülers daran Anstoß nehmen. Die Mehrheit hat sich im Einzelfall nach dem Willen eines nur Einzigen zu richten. Und das in einem demokratischen Staat! Auch das Urteil des Deutschen Bundesverfassungsgerichtes zur vorgeburtlichen Kindstötung als "rechtswidrig, aber straffrei" hat den strafrechtlichen Schutz ungeborener Kinder so sehr minimiert, dass seit diesem Urteil die Tötungen ungeborener Kinder sprunghaft angestiegen sind. Denn was nicht bestraft wird, gilt für nicht wenige Menschen auch als erlaubt!

## Inhaltsverzeichnis:

Editorial	Dr. Alfred Häußler 1	Experimente mit Embryonen...	Prof. H. Seidl 39
Dokumentation des BVerfG-Urteils	2	Wer den Beratungsschein...	Prof. M. Spieker 44
Schöpfung-"Selbstorganis."...	Prof. W.Kuhn 9	Das Recht auf Leben...	Prof. M. Schooyans 48
Gewissen-...	Prof. Dr. E. Düsing 14	Nur ein Kopftuch?	Prof. Dr. G. Rohrmoser 50
Zur Herzverpflanzung	Dr. K. Stapenhorst 25	Verhältnis v. Geist-Gehirn	Prof. Dr. K. Düsing 51
Bioethik-Konvention	R. Willeke 33	Interview mit Erzbischof Dyba	59

## Die Kommerzialisierung des Kindes

Viele Menschen in den Deutschen Bundesländern und darüber hinaus fragen sich: Ist ein Kind tatsächlich ein zivilrechtlicher "Schadensfall"? Und dürfen Eltern für diesen "Schaden" - es ist immerhin ihr eigenes Kind! - Unterhaltspflicht einfordern von dem, der diesen vermeintlichen "Schaden" verursacht hat? Solche Auffassungen mussten zu einem geradezu historischen Rechtskonflikt führen, zumal nicht allzu lange vor dem Urteil des Ersten Senats das Urteil des Zweiten Senats des Deutschen Bundesverfassungsgerichtes, also des gleichen Hauses in Karlsruhe, dem Urteil des Ersten Senats bis in die Einzelheiten hinein entgegensteht! Ein Kind also nicht mehr ein Segen, sondern ein "Schaden" für seine Eltern und auch für die Gesellschaft?! Das widerspricht doch dem natürlichen Recht und dem gesunden Volksempfinden.

## Die Ursachen und die Folgen des jüngsten Urteils aus Karlsruhe

Wenn ein Kind ein "Schaden" ist, dann kann es auch ausgemerzt werden. Das könnte eines Tages noch die schlimme Konsequenz des Urteils des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe werden! "Schaden" hat keinen Wert, "Schaden" muss verhindert werden, "Schaden" ist zu beseitigen! Ist diese Einstellung nicht die Folge der Verhütungsmentalität, die dem heute lebenden Menschen beinahe anezogen wird? Im auch von den Kirchen geduldetem Sexualunterricht in den Schulen wird dem Thema Verhütung großes Gewicht zuerkannt. Verhütung wird in diesem Unterricht gelehrt und teilweise auch sogar empfohlen! In der Verhütungsabsicht ist aber immer das Nichtwollen, die Nichtakzeptanz, die Ablehnung eines Kindes mit eingeschlossen. Gerade die Nichtannahme eines Kindes, die Ablehnung eines Kindes führt zur Einstufung eines nicht gewollten, eines unerwünschten Kindes als "Schadensfall".

## Das psychische Trauma für ein als "Schaden" deklariertes Kind

Welch psychisches Trauma muss es für einen heranwachsenden Menschen sein, wenn er erfährt, dass seine Eltern ihn als "Schaden" betrachteten und dass sie gar Schadensersatz für ihn erhalten haben, weil sie ihn, den Sohn oder die Tochter, als "Schadensfall" gerichtlich deklarieren ließen? Muss nicht das Selbstwertgefühl eines solchen Menschen für sein ganzes Leben darunter leiden, von den eigenen Eltern als "Schaden" eingestuft zu sein! Und kann ein Kind überhaupt seine Eltern ehren, wie es ihm im Dekalog aufgetragen ist, wenn ihm bewußt wird, dass seine Eltern ihn als "Schaden" erklärt haben und für ihn Schadensersatz gerichtlich durchgesetzt haben? Hier offenbart sich doch die Unhaltbarkeit des Urteils des Ersten Senats des Deutschen Bundesverfassungsgerichtes, welches man, weil im Widerspruch zum Dekalog und damit zur christlich-jüdischen Tradition, als unsittlich bezeichnen muss! Denn das jedem Kind innewohnende Urvertrauen zu seinen Eltern wird bei einem als "Schaden" deklarierten Kind -und dies noch auf Verlangen seiner eigenen Eltern lebenslang zerstört!

## Die Ablösung des Rechtes von Metaphysik und Moral

Seit der Aufklärung erleben wir in allen Kulturstaaten dieser Welt die zunehmende Ablösung des Naturrechts durch das positive Recht. Die Naturrechtslehre hat aber eine zweitausendjährige Tradition. Sie hat ihre Grundlage in der Ethik von Platon und Aristoteles. Demnach ist das Naturrecht ein dem Menschen innewohnendes Recht. Es ist dem Menschen mit seiner Vernunft erkennbar als "Abdruck des ewigen Gesetzes im menschlichen Geist" (Augustinus). Der Mensch kann das Gesetz seiner Natur mit Hilfe seines Verstandes und mit seiner Vernunft erfassen. Das Naturrecht hat aber auch eine metaphysische Begründung dieses Rechts in der von Gott geschaffenen Natur des Menschen, im Sinn des menschlichen Lebens und im Ziel menschlichen Lebens. Von daher hat das Naturgesetz einen verpflichtenden Rang und einen verpflichtenden Anspruch an den Menschen. Es ist einsichtig, dass das Urteil des Ersten Senats des Deutschen Bundesverfassungsgerichtes im Widerspruch steht zur Naturrechtslehre und dass daher vom Naturrecht her keine Rechtsverbindlichkeit dieses Urteils bestehen kann. Denn Recht und Sittlichkeit können und dürfen sich nicht widersprechen.

## Der Rechtspositivismus als Folge der Ablösung des Rechts von Metaphysik und Moral

Der Rechtspositivismus anerkennt nur noch das positive Recht. In ihm wird nur noch das vom Gesetzgeber erlassene Recht als bestimmend und verbindlich anerkannt, also nur noch die Gesetze und das Recht, welches vom Gesetzgeber beschlossen wurde. So sind Ehebruch und Ehescheidung im positiven Recht ohne Sanktionen möglich. Kein Gesetz verbietet beides. Trotzdem ist es in dem besonderen Fall, mit dem sich der Erste Senat des Deutschen Bundesverfassungsgerichtes urteilend befasste, nicht einsehbar und daher auch nicht akzeptabel, dass das Kind als "Schadensfall" deklariert wurde. Ein Kind ist doch nie ein "Schaden", sondern ein Wert. Und es ist keine "Sache", für die man Schadensersatz leisten müßte. Sagt doch der Schöpfungsbericht über den Menschen aus, dass jeder Mensch, auch ein Kind, ein Abbild des Schöpfers ist und stets das ganze Leben lang auf diesen hinbezogen bleibt. Das Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe enthält daher eine Abwertung des Menschen und eine Herabwürdigung der menschlichen Person.

## Der hohe Wert menschlichen Lebens

Der Mensch besteht eben nicht nur aus Eiweiß und Wasser, wie man die Kinder in der untergegangenen Sowjetunion noch bis vor zehn Jahren zu unterrichten pflegte. Der Mensch und auch ein Kind ist mehr als "denkende Materie" (Lenin). Daher ist jedes Menschenleben von unschätzbarem Wert und niemals ein "Schaden", für den man auch noch Schadensersatz einfordern dürfte. Auch ist

jedem Menschen als eine Verpflichtung auferlegt, seine eigene Selbstverwirklichung in der Mitverantwortung für seine Mitmenschen zu erfüllen. Mitverantwortung für den Menschen verbietet aber die Herabwürdigung des Menschen zur "Sache" und die Einstufung eines Kindes zu einem "Schaden". Im 20. Jahrhundert sollte es nicht mehr möglich sein, einen Menschen, auch wenn es noch ein Kind ist, nicht als Rechtssubjekt, sondern als eine "Sache" zu betrachten.

## **Das Lebensrecht des Menschen, auch das eines Kindes, ist das wichtigste und erste aller Menschenrechte**

Am 10.12.1948 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen die "Erklärung der Menschenrechte" verkündet und am 4.11.1950 wurde vom Europarat die "Konvention der Menschenrechte" verabschiedet. In ihnen ist das Recht auf Leben das wichtigste aller Menschenrechte. Es steht an erster Stelle! Dieses Recht auf Leben duldet keinen Angriff anderer auf das eigene Leben. Und es

berechtigt zur Verteidigung gegen einen Angreifer auf das eigene Leben. Auch von daher ist die Einstufung menschlichen Lebens, auch wenn es das eines Kindes ist, als "Schaden" nicht gerechtfertigt. Denn sie stände im Widerspruch zu der "Erklärung der Menschenrechte" der Vereinten Nationen und auch zur "Menschenrechtskonvention" des Europarates. Eine solche Einstufung eines Kindes als "Schaden" wäre außerdem ein Angriff auf die Menschenwürde, deren Anerkennung als Verbindlichkeit ebenfalls zu den Menschenrechten gehört.

## **Die drohenden unheilvollen Auswirkungen des Verfassungsgerichtsurteils**

Das Urteil des Ersten Senats des Deutschen Bundesverfassungsgerichtes steht auf schwachen Füßen. Es bedarf der Korrektur. Denn, wenn das Urteil eine normative Kraft und Wirkung entfalten sollte, wäre dies ein Unheil für die Menschen im Herzen der Europäischen Völkergemeinschaft.

Alfred Häußler

---

## **Dokumentation:**

Bundesverfassungsgericht - Pressestelle - Pressemitteilung Nr. 106/97 vom 15. Dezember 1997

## **BVerfG: Zur Arzthaftung bei fehlgeschlagener Sterilisation und fehlerhafter genetischer Beratung**

Der Erste Senat des BVerfG hat die Verfassungsbeschwerden (Vb) zweier Ärzte gegen ihre zivilgerichtlichen Verurteilungen zur Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldzahlung wegen fehlgeschlagener Sterilisation und fehlerhafter genetischer Beratung vor Zeugung eines Kindes zurückgewiesen.

### **I.**

Die zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Vb betreffen die Rechtsprechung der Zivilgerichte, nach der die Unterhaltspflicht für ein Kind bei fehlgeschlagener Sterilisation oder fehlerhafter genetischer Beratung einen zu ersetzenden Schaden darstellen kann.

#### **1.1 BvR 479/92**

Der Beschwerdeführer (Bf) ist Urologe und nahm an einem Patienten auf dessen Wunsch einen ärztlichen Eingriff zum Zwecke der Sterilisation vor. Die Sterilisation mißlang; der Patient wurde hierüber nicht aufgeklärt. Seine Ehefrau bekam im Mai 1984 ihren vierten Sohn. Auf ihre Klage verurteilte das Landgericht München I im Januar 1991 den Bf zum Ersatz von Unterhaltsleistungen für das Kind und zur Zahlung von Schmerzensgeld an die Mutter.

Zur Begründung hieß es u.a.: Der Sterilisations-

eingriff sei zum Zwecke der Familienplanung durchgeführt worden. Der Bf habe den Behandlungsvertrag schlecht erfüllt, weil er den Patienten nicht ordnungsgemäß und umfassend über den Eingriff aufgeklärt habe. Die Zuerkennung des Schadensersatzes verstoße nicht gegen die Menschenwürde des Kindes. Nicht das Kind werde als Schaden im juristischen Sinne betrachtet, sondern die durch seine planwidrige Geburt ausgelöste Unterhaltsbelastung der Eltern. Der Überbürdung von Unterhaltslasten auf einen Dritten könne man schwerlich die Bedeutung beimessen, die Eltern dokumentierten damit, daß sie sich fortwährend gegen das Lebensrecht des Kindes stellten. Das Oberlandesgericht München bestätigte im Februar 1992 diese Entscheidung. Es schloß sich dabei ausdrücklich der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) an, wonach Schadensersatzansprüche wegen des Unterhaltsaufwands für ein gesundes eheliches Kind bestehen, wenn durch das schuldhafte Verhalten eines Arztes eine wirtschaftlich motivierte Familienplanung durchkreuzt wird. Gegen diese Urteile erhob der Bf Vb. Er rügte insbesondere eine Verletzung seiner Grundrechte aus **Art. 2 Abs. 1 (allgemeine Handlungsfreiheit)**, **Art. 12 (Berufsfreiheit)** sowie aus **Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip)**. Die Gerichte hätten die

Grenzen der zulässigen richterlichen Rechtsfortbildung überschritten. Die Auffassung, der für ein unerwünschtes Kind zu leistende Unterhaltsaufwand stelle einen erstattungsfähigen Schaden dar, widerspreche den im Grundgesetz normierten ethischen Grundvorstellungen. Die Rechtsordnung erlaube es nicht, Schwangerschaft und Geburt eines gesunden Kindes als Schaden im zivilrechtlichen Sinne zu bewerten.

## 2.1 BvR 307/94

Im August 1983 suchten die Eltern einer 1982 geborenen von Geburt an geistig und körperlich behinderten Tochter die damals vom Bf geleitete Abteilung für klinische Genetik eines Universitätsinstituts auf, um vor dem Entschluß zu einem weiteren Kind die Gefahr von Erbkrankheiten abklären zu lassen. Der Bf teilte den Eltern mit, eine vererbare Störung sei äußerst unwahrscheinlich; dem Ehepaar müsse nicht von einer weiteren Schwangerschaft abgeraten werden. Im März 1985 wurde die zweite Tochter mit den gleichen geistigen und körperlichen Behinderungen wie ihre Schwester geboren. In zweiter Instanz sprach das Oberlandesgericht Stuttgart mit Urteil vom März 1992 den Eltern Unterhaltersatz für das behinderte Kind sowie der Mutter ein Schmerzensgeld zu. Auf die Revision des Bf bestätigte der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom November 1993 diese Entscheidung. Zur Begründung führt der BGH u.a. aus, daß der Wunsch der Eltern eines behinderten Kindes, die Zeugung eines weiteren Kindes vom Ergebnis einer genetischen Beratung abhängig zu machen, keinen moralischen Bedenken begegne, sondern in hohem Maße von elterlicher Verantwortung geprägt sei. Wenn aber ein Vertrag auf ein von der Rechtsordnung erlaubtes Ziel gerichtet sei, so habe der Arzt für die Erreichung dieses Vertragszweckes durch die Erfüllung der von ihm übernommenen Pflichten auch haftungsrechtlich einzustehen. Bei einer solchen Sachlage würde es einen gravierenden Eingriff in das Gefüge vertraglicher Interessen darstellen, wenn der Arzt von den haftungsrechtlichen Konsequenzen einer schuldhaften Verletzung seiner Vertragspflichten freigestellt würde. Dabei sei nicht die Existenz des Kindes selbst als Schaden anzusehen. Tatsächlich bestehe der Schaden in dem durch die planwidrige Geburt des Kindes ausgelösten Unterhaltsaufwand. Die Unterscheidung zwischen der Existenz des Kindes und seinem unbestreitbaren Wert als Persönlichkeit einerseits und der sich für die Eltern ergebenden Unterhaltsbelastung andererseits bedeute keine künstliche Aufspaltung der "personalen Ganzheit", sondern erweise sich aus schadensrechtlicher Sicht als folgerichtig. Erst die Belastung der Eltern mit dem Unterhalt selbst stelle die den Schaden kennzeichnende Vermögensminderung dar. Die Beurteilung der Unterhaltsbelastung als Schaden bedeute im Verhältnis zwischen Eltern und Arzt nicht etwa, daß über das Kind ein Unwerturteil ausgesprochen und es durch die Verbindung mit dem Begriff "Schaden" in seiner Persönlichkeit herabgewürdigt werde. Gegen diese Urteile wendete sich der Bf mit seiner Vb, soweit er zum Ersatz der Unterhaltsaufwendungen verurteilt worden ist. Er rügte die Verletzung von **Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip)**, **Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 (freie Entfaltung der Persönlichkeit,**

**Menschenwürde)** sowie vorsorglich von **Art. 12 (Berufsfreiheit) und Art. 14 (Eigentumsgarantie) GG**.

Der BGH habe bei der Auslegung des Begriffs "Schaden" Verfassungsprinzipien grundlegend unzutreffend bewertet und dadurch die Bindung an das Gesetz nicht beachtet. Ein solcher Verstoß könne über **Art. 2 Abs. 1 GG** gerügt werden. Die rechtliche Qualifikation des Daseins eines Kindes als Schadensquelle komme von Verfassungswegen auch dann nicht in Betracht, wenn das Kind behindert sei. Die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, jeden Menschen in seinem Dasein um seiner selbst willen zu achten, verbiete es, die Unterhaltspflicht für ein Kind als Schaden zu begreifen. Das beruhe auf **Art. 1 Abs. 1 GG**. Das Kind würde sonst zum bloßen Objekt eines rechtlichen Anspruchs herabgewürdigt; sein Dasein würde zu einem bloßen Schadensposten verkommen, eingestellt in die Schadensberechnung in Gestalt einer "wirtschaftlichen Belastung".

## II.

Der Erste Senat hat entschieden, daß die Vb unbegründet sind.

1. Die angegriffenen Urteile wahren die Bindung des Richters an Gesetz und Recht, so daß eine Grundrechtsverletzung unter diesem Gesichtspunkt ausscheidet. Hinsichtlich der Verurteilung zur Unterhaltszahlung beruhen die Urteile auf dem herkömmlichen Verständnis des Vermögensschadens, wonach grundsätzlich auch Unterhaltsverpflichtungen als Schaden angesehen werden können, sowie auf der Schadensermittlung nach der Differenzmethode. Es entspreche der Konsequenz des langjährig entwickelten Arzthaftungsrechts, daß in Fällen der vorliegenden Art das Zivilrecht auf neue Einwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten der Fortpflanzungsmedizin angemessene Antworten gesucht hat.

Auch hinsichtlich der Verurteilung zur Schmerzensgeldzahlung haben die Gerichte die Grenzen richterlicher Rechtsfindung nicht überschritten.

2. Die Urteile sind auch im übrigen mit dem Grundgesetz vereinbar.

a) Die Eigentumsgarantie des **Art. 14 Abs. 1 GG** greift nicht ein, weil der Schutzbereich dieses Grundrechts durch die Auferlegung von Geldleistungspflichten grundsätzlich nicht berührt wird. Dasselbe gilt für das Grundrecht der Berufsfreiheit (**Art. 12 Abs. 1 GG**). Die Verpflichtung zum Schadensersatz kann allenfalls mittelbar Auswirkungen auf die Ausübung der beruflichen Tätigkeit haben, indem sie die Erwartung sorgfältiger Vertragserfüllung unter Einhaltung des beruflichen Standards nachdrücklich unterstreicht und sich auch auf den Umfang der gebotenen Haftpflichtversicherung auswirkt. Die zugrundeliegenden Normen des Vertrags- und Deliktsrechts haben jedoch objektiv keine berufsregelnde Tendenz.

b) Prüfungsmaßstab für die Auferlegung von Geldleistungspflichten ist demnach in den vorliegenden Fällen allein die in **Art. 2 Abs. 1 GG** geschützte **allgemeine Handlungsfreiheit**. Dieses Grundrecht ist verletzt, wenn bei der Auslegung und Anwendung mit dem GG vereinbareren Rechtsnormen gegen objektives Verfassungsrecht ver-

stoßen wird.

Die Bf rügen insoweit einen Verstoß gegen **Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde)** und damit gegen ein tragendes Konstitutionsprinzip und den obersten Grundwert der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Entgegen ihrer Auffassung ist jedoch der Ausstrahlungswirkung des **Art. 1 Abs. 1 GG** in den angegriffenen Entscheidungen ausreichend Rechnung getragen. Mit der Menschenwürde als oberstem Wert des Grundgesetzes und tragendem Konstitutionsprinzip ist der soziale Wert und Achtungsanspruch des Menschen verbunden, der es verbietet, ihn zum bloßen Objekt des Staates zu machen. Eine Verletzung des Achtungsanspruchs kann nicht nur in der Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung oder Ächtung von Personen, sondern auch in der Kommerzialisierung menschlichen Daseins liegen. Die Rechtsprechung des BGH, daß die Unterhaltspflicht für ein Kind in den hier zu beurteilenden Sachverhalten als Schaden anzusehen ist, stellt keine Kommerzialisierung dar, die das Kind seines Eigenwertes beraubt. Auch wenn ein Schadensersatzanspruch unmittelbar an die Existenz eines Menschen anknüpft, wird dieser nicht zum Objekt, also zur vertretbaren Größe im Rahmen von vertraglichen oder deliktischen Beziehungen herabgewürdigt. Die personale Anerkennung eines Kindes beruht auch nicht auf der Übernahme von Unterhaltspflichten durch die Eltern. So können beispielsweise nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflicht und Elternschaft auseinanderfallen. Auch der Adoption von Halbweisen folgt keine volle Unterhaltsverpflichtung. Schon das Reichsgericht unterschied zwischen dem Dasein des Kindes, das nicht als Schaden angesehen wurde, und der den Erzeuger treffenden Unterhaltsverpflichtung, die bei ihm als Vermögensschaden eingeordnet wurde. Das Bürgerliche Gesetzbuch begründet schadensersatzrechtliche Beziehungen zwischen den zum Unterhalt verpflichteten Familienmitgliedern und einem Schädiger, ohne daß darin eine Herabsetzung oder Vergegenständlichung des Unterhaltsberechtigten zum Ausdruck käme.

Auch im übrigen steht die Argumentation des BGH nicht im Widerspruch zu **Art. 1 Abs. 1 GG**. Die zum Schadensersatz verurteilten Ärzte haben freiwillig vertragliche Verpflichtungen übernommen, die von der Rechtsordnung nicht mißbilligt werden. Die ärztliche Hilfeleistung bei der Familienplanung durch Sterilisation oder die Beratung über genetisch bedingte Risiken berühren **Art. 1 Abs. 1 GG** nicht. Widerstreitet solche Hilfeleistung den persönlich ethischen Überzeugungen eines Arztes, so kann er vom Vertragsschluß Abstand nehmen; die Schlechterfüllung einer freiwillig übernommenen Vertragspflicht kann hierin jedoch keine Rechtfertigung finden. Soweit Ärzte in diesem Bereich tätig werden, steht ihre ärztliche Fachkompetenz im Dienst einer von Verantwortung getragenen Elternschaft, wenn die Eltern um der wirtschaftlichen Absicherung bereits geborener Kinder willen oder aus Sorge vor Überforderung von der Zeugung weiterer Kinder absehen wollen. Zivilrechtliche Haftung für Schlechterfüllung kann in derartigen Fällen die Akzeptanz der Eltern für die dennoch geborenen und in der Familie aufgenommenen Kinder erhöhen, wie der BGH plausibel dargelegt hat. Die Argumente, daß die Rechtsprechung des

BGH dem System des familienrechtlichen Unterhalts widerspreche oder daß dem Kind psychische Schäden drohen könnten, sofern es davon erfahre, daß seine Zeugung habe vermieden werden sollen, berühren ebenfalls nicht den Grundgedanken des **Art. 1 Abs. 1 GG**. In den vorliegenden Fällen handelt es sich um Kinder, zu denen sich die Eltern nach Zeugung bekannt haben. Ob das Bekanntwerden durchkreuzter Familienplanungen zu psychischen Schäden bei den jeweiligen Kindern führt, hängt nicht von der wirtschaftlichen Entlastung der Eltern, sondern von dem Eltern-Kind-Verhältnis nach der Geburt ab. Der zugebilligte Schadensersatzanspruch setzt keine Abwendung vom Kind voraus. Auch ist nicht zu befürchten, daß die angegriffenen Urteile eine negative Einstellung der Beteiligten gegen das ungeplant gezeugte Leben hervorrufen und bestärken könnten. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Ärzte entgegen ihrem ethischen Selbstverständnis nur wegen der drohenden Haftung zur Abtreibung raten. Aus der Sicht der Eltern verwirklicht die hier angegriffene Rechtsprechung den notwendigen Schutz gegenüber Gefährdungen, die infolge ärztlicher Beteiligung an Sterilisation oder genetischer Beratung für das Persönlichkeitsrecht der Eltern und deren Selbstbestimmung im Rahmen einer geplanten Elternschaft drohen.

### III.

1. Der Zweite Senat des BVerfG hat die Meinung geäußert, daß der Erste Senat das Plenum (alle Richterinnen und Richter des Ersten und Zweiten Senats) hätte anrufen müssen, weil er - der Zweite Senat - im sogenannten zweiten § 218-Urteil vom 28. Mai 1993 (BVerfGE 88, 203 ff.; Presseverlautbarung vom 28. Mai 1993, Nr. 18/93) die Rechtsansicht geäußert habe, es sei von Verfassungs wegen (**Art. 1 Abs. 1 GG**) nicht gestattet, die Unterhaltspflicht für ein Kind als Schaden zu begreifen. Der Zweite Senat ist mehrheitlich der Auffassung, daß es sich insoweit um eine *tragende* Rechtsauffassung handelt. Er ist ferner mehrheitlich der Auffassung, daß die Entscheidung der Vorfrage, ob eine Rechtsansicht tragende Bedeutung hat, von dem Plenum entschieden werden müsse, wenn der Senat, der die Rechtsauffassung geäußert hat, erklärt hat, daß ihr tragende Bedeutung zukomme, während der andere Senat sie nicht für tragend hält.

2.a) Der Erste Senat hat sich mit dieser Äußerung des Zweiten Senats nicht förmlich befaßt. Zur Begründung heißt es, daß über ein anhängiges Verfahren nur die hierzu nach Gesetz und Geschäftsverteilung berufenen Richter befinden. Das gilt auch für die Frage, ob eine Aussage in einer Entscheidung des anderen Senats zu den tragenden Gründen gehört.

b) Hinsichtlich der Frage, ob das Plenum wegen Abweichens von der Rechtsauffassung des Zweiten Senats anzurufen war, führt der Erste Senat u.a. aus: Nach § 16 BVerfGG entscheidet das Plenum des BVerfG, wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von der in einer Entscheidung des anderen Senats enthaltenen Rechtsauffassung abweichen will. Nur eine beabsichtigte Abweichung von einer Rechtsauffassung, die für die Entscheidung des

anderen Senats tragend war, gebietet die Aufrufung des Plenums. In diesem Sinne tragend sind Rechtssätze, die nicht hinweggedacht werden können, ohne daß das konkrete Entscheidungsergebnis nach dem in der Entscheidung zum Ausdruck gekommenen Gedankengang entfielen. Nicht tragend sind dagegen bei Gelegenheit einer Entscheidung gemachte Rechtsausführungen, die außerhalb des Begründungszusammenhangs zwischen genereller Rechtsregel und konkreter Entscheidung stehen. Bei der Beurteilung, ob ein tragender Grund vorliegt, ist von der niedergelegten Begründung in ihrem objektiven Gehalt auszugehen. Angesichts der besonderen Tragweite, die verfassungsgerichtlichen Entscheidungen nach § 31 BVerfGG zukommt, müssen ihre rechtlich bindenden Aussagen auf den auch für Außenstehende erkennbaren Inhalt beschränkt sein.

Die Ausführungen des Zweiten Senats in seinem Urteil vom 28. Mai 1993, eine rechtliche Qualifikation des Daseins eines Kindes als Schadensquelle komme von Verfassungen wegen nicht in Betracht, müssen für Verträge über Schwangerschaftsabbrüche und für Verträge über (rechtmäßige) Sterilisationen und genetische Beratungen im Hinblick auf die unterschiedliche rechtliche Bewertung der Vertragsgegenstände nicht notwendig einheitlich gelten. Nur wenn der Zweite Senat seine Aussage auch auf Fälle rechtmäßiger ärztlicher Tätigkeit ohne Bezug zu einem Schwangerschaftsabbruch erstreckt haben sollte, weicht die vorliegende Entscheidung davon ab. In diesem Umfang ist die Aussage des Zweiten Senats jedoch nach Ansicht des Ersten Senats jedenfalls nicht tragend. Der Zweite Senat hatte sich insoweit mit Regelungen der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs sowie mit der Frage, inwieweit der Gesetzgeber auf strafrechtliche Sanktionen verzichten darf und inwieweit ein solcher Verzicht durch anderweitige

Regelungen kompensiert werden muß, befaßt. Ein rechtlicher Zusammenhang mit der Vertragshaftung nach rechtmäßiger Sterilisation oder genetischer Beratung vor Zeugung wird in der Entscheidung selbst - auch über das Schutzkonzept - nicht hergestellt. Auch der Umstand, daß der Senat sich seinerzeit darauf beschränkt hat, die Zivilgerichte lediglich zur Prüfung ihrer Rechtsprechung aufzufordern, spricht nicht für eine tragende Bedeutung der Aussage.

3. Da § 16 BVerfGG nicht vorsieht, das Plenum auch bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung anzurufen, konnte der Erste Senat das Plenum auch nicht zur Klärung der Vorfrage anrufen, ob durch vorsorglich abgegebene Erläuterungen des jeweils anderen Senats bestimmten Rechtsfragen eine grundsätzliche Bedeutung verliehen werden kann, die eine Plenarentscheidung angezeigt erscheinen ließe. Der Erste Senat hält eine erweiternde Auslegung des § 16 BVerfGG nicht für gerechtfertigt. Verfassungsfragen sind häufig von grundsätzlicher Bedeutung, aber gleichwohl den beiden Senaten jeweils nach ihrer Zuständigkeit zur eigenen Entscheidung zugewiesen.

#### IV

Die Entscheidung über die Begründetheit der Vb ist mit sechs zu zwei Stimmen, die zu Ziffer III der Pressemitteilung mit fünf zu drei Stimmen ergangen.

Beschluß des Ersten Senats vom 12. November 1997

Karlsruhe, den 15. Dezember 1997

---

## Auszüge aus der Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes vom 15.12.97

### "Zur Arzthaftung bei fehlgeschlagener Sterilisation und fehlerhafter genetischer Beratung".

**Vorbemerkung:** Die Verfassungsbeschwerden zweier Ärzte wurden in dem Beschluß des Ersten Senats vom 12. November 1997 mit sechs zu zwei Stimmen als "unbegründet" zurückgewiesen.

**Im ersten Fall (St)** mißlang die Sterilisation; der Patient wurde hierüber nicht aufgeklärt. Seine Ehefrau bekam im Mai 1984 ihren vierten Sohn. Das Landgericht München I verurteilte im Januar 1991 den Arzt zum Ersatz von Unterhaltsleistungen für das Kind und zur Zahlung von Schmerzensgeld an die Mutter.

**Im Zweiten Fall (gB)** ließen sich die Eltern einer geistig und körperlich behinderten Tochter im August 1983 in einer Abteilung für klinische Genetik eines Universitätsinstitutes beraten, um vor dem Entschluß zu einem weiteren Kind die Gefahr von Erbkrankheiten abklären zu lassen. Sie erhielten

den Bescheid, eine vererbare Störung sei äußerst unwahrscheinlich; dem Ehepaar müsse nicht von einer weiteren Schwangerschaft abgeraten werden. Im März 1985 wurde die zweite Tochter mit den gleichen geistigen und körperlichen Behinderungen wie ihre Schwester geboren.

In zweiter Instanz sprach das Oberlandesgericht Stuttgart im März 1992 den Eltern Unterhaltersatz für das behinderte Kind sowie der Mutter ein Schmerzensgeld zu.

#### **Der Erste Senat des BVG übernahm die Begründungen der untergeordneten Instanzen:**

Im Bezug auf die "**fehlgeschlagene Sterilisation (St)**" die im Urteil zitierten Begründungen des Landgerichtes München I (Januar 1991), sowie des Oberlandesgerichtes München (Februar

1992).

"Nicht das Kind werde als Schaden im juristischen Sinne betrachtet, sondern die durch seine planwidrige Geburt ausgelöste Unterhaltsbelastung der Eltern" (Landgericht München I).

"Das Oberlandesgericht München bestätigte im Februar 1992 diese Entscheidung und schloß sich dabei ausdrücklich der Rechtsprechung des BGH an, wonach Schadensersatzansprüche wegen des Unterhaltsaufwands für ein gesundes eheliches Kind bestehen, wenn durch das schuldhafte Verhalten eines Arztes eine wirtschaftlich motivierte Familienplanung durchkreuzt wird."

Im Bezug auf die "**fehlerhafte genetische Beratung**" (gB) bestätigte der BGH das Urteil des Oberlandesgerichtes Stuttgart und führte aus, "daß der Wunsch der Eltern eines behinderten Kindes, die Zeugung eines weiteren Kindes vom Ergebnis einer genetischen Beratung abhängig zu machen, keinen moralischen Bedenken begegne, sondern in hohem Maße von elterlicher Verantwortung geprägt sei. Wenn aber ein Vertrag auf ein von der Rechtsordnung erlaubtes Ziel gerichtet sei, so habe der Arzt für die Erreichung dieses Vertragszweckes durch die Erfüllung der von ihm übernommenen Pflichten auch haftungsrechtlich einzustehen... Dabei sei nicht die Existenz des Kindes selbst als Schaden anzusehen. Tatsächlich bestehe der Schaden in dem durch die planwidrige Geburt des Kindes ausgelösten Unterhaltsaufwand. Die Unterscheidung zwischen der Existenz des Kindes ... einerseits und der... Unterhaltsbelastung andererseits bedeute keine künstliche Aufspaltung der 'personalen Ganzheit', sondern erweise sich aus schadensrechtlicher Sicht als folgerichtig."

#### Der Erste Senat ergänzte hierzu:

"Es entspricht der Konsequenz des langjährig entwickelten Arzthaftungsrechts, daß in Fällen der vorliegenden Art das Zivilrecht auf neue Einwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten der Fort-

pflanzungsmedizin angemessene Antworten gesucht hat."

"Die Rechtsprechung des BGH, daß die Unterhaltspflicht für ein Kind in den hier zu beurteilenden Sachverhalten als Schaden anzusehen ist, stellt keine Kommerzialisierung dar, die das Kind seines Eigenwertes beraubt ... Schon das Reichsgericht unterschied zwischen dem Dasein des Kindes, das nicht als Schaden angesehen wurde, und der den Erzeuger treffenden Unterhaltsverpflichtung, die bei ihm als Vermögensschaden eingeordnet wurde."

"Widerstreitet solche Hilfeleistung (sc. die ärztliche Hilfeleistung bei Familienplanung durch Sterilisation oder die Beratung über genetisch bedingte Risiken) den persönlich ethischen Überzeugungen eines Arztes, so kann er vom Vertragsabschluß Abstand nehmen."

"Zivilrechtliche Haftung für Schlechterfüllung (sc. des Vertrages) kann in derartigen Fällen die Akzeptanz der Eltern für die dennoch geborenen und in die Familie aufgenommenen Kinder erhöhen, wie der BGH plausibel dargelegt hat." "Ob das Bekanntwerden durchkreuzter Familienplanungen zu psychischen Schäden bei den jeweiligen Kindern führt, hängt nicht von der wirtschaftlichen Entlastung der Eltern, sondern von dem Eltern-Kind-Verhältnis nach der Geburt ab."

Auch sei "der Ausstrahlungswirkung des Art. 1 Abs. 1 GG in den angegriffenen Entscheidungen ausreichend Rechnung getragen." "Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Ärzte entgegen ihrem ethischen Selbstverständnis nur wegen der drohenden Haftung zur Abtreibung raten."

Mit fünf zu drei Stimmen entschied der Erste Senat, daß das Plenum wegen Abweichens von der Rechtsauffassung des Zweiten Senats in seinem Urteil vom 28. 5. 1993 nicht anzurufen war, da es damals um Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs ging, diesmal aber um "rechtmäßige Sterilisation oder genetische Beratung vor Zeugung", (zusammengefaßt von Peter Lerch, Schramberg)

## Peter Lerch, Schramberg

### Wo liegt die Schadensquelle?

Eine Generalüberholung des "Abtreibungsrechtes" ist unaufschiebbar. Das BVG-Urteil vom 28. 5. 1993 bejahte eine "Entschädigung der Frau für die immateriellen Belastungen, die mit dem fehlgeschlagenen Schwangerschaftsabbruch oder mit der Geburt eines behinderten Kindes für sie verbunden waren", allerdings ohne damit das Kind als Schadensquelle bezeichnen zu wollen und wehrte sich dagegen, "die Unterhaltspflicht für ein Kind als Schaden zu begreifen"(D.V. 6)

In der Frage des Lebensrechtes aber befand sich schon der 2. Senat auf der schiefen Ebene; zwar sagte er: Das Lebensrecht wird nicht erst durch die Annahme seitens der Mutter begründet, sondern steht dem Ungeborenen schon aufgrund seiner Existenz zu (D.I.i.a). Dennoch nannte das gleiche Urteil den Schwangerschaftsabbruch "in Ausnahmesituationen **rechtmäßig**", wenn der Frau durch

das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die - vergleichbar den Fällen der medizinischen und embryopathischen Indikation - so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie **die zumutbare Opfergrenze übersteigt** (D III. 1. c). - Was ist nun, wenn bei einem Mann die Beherrschung des "Triebdruckes" "die zumutbare Opfergrenze übersteigt"? Darf dann der Täter "rechtmäßig" Gewalt ausüben? Wo liegt "die zumutbare Opfergrenze"? (Schon das Rauchverbot stieß im Bundestag am 5.II. 1998 auf eine "unzumutbare Opfergrenze"! Soll sich "die Ethik dem Fortschritt anpassen", wenn es "vorwärts" und zugleich abwärts geht?

Diese "Rechtmäßigkeit", mit Außergewöhnlichkeit und Unzumutbarkeit der Belastung begründet, ging bereits gleichsam schwanger mit dem "Kind als Schaden", was der erste Senat nun ans Licht

brachte mit seiner Entscheidung zum Schadensersatz für Kinder, die trotz ärztlicher Kunst geboren wurden. Diese "Rechtmäßigkeit" geht aber schwanger mit noch weiteren Schäden, die erst mit der Zeit zum Vorschein kommen werden.

Das Urteil von 1993 sah in der "Orientierung über die Rechtspflicht zum Austragen des Kindes und ihre Grenzen... (den) Kern der Verantwortung, die der Frau mit einer Beratungsregelung überlassen ist; aus ihrer Wahrnehmung kann freilich **eine Rechtfertigung nicht** folgen", und fügt erläuternd hinzu: "Werden Schwangerschaftsabbrüche unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Straftatbestand ausgeklammert, so bedeutet dies **lediglich**, daß sie **nicht mit Strafe bedroht sind**" (D III. 2. a).

Wenn aber, so setzte das Verfassungsgericht 1993 im Bewußtsein des eingegangenen Risikos fort, der Schwangerschaftsabbruch in anderen Bereichen der Rechtsordnung nicht als rechtswidrig zugrunde gelegt wird, "so **wirkt sich** der Ausschluß des Straftatbestandes **wie ein Rechtfertigungsgrund aus**, womit den Mindestanforderungen der Schutzpflicht nicht mehr genügt wäre".

Dies ist nun tatsächlich der Fall, "weil unverzichtbare Grundbedingungen der Wirksamkeit des sogenannten Beratungsmodells nicht erfüllt sind und wohl auch nicht erfüllbar sind" (Bernward Büchner, Schriftenreihe der Juristenvereinigung Lebensrecht e.V. zu Köln Nr. 14, Dezember 1997), z. B.

- das Vorhandensein eines entsprechenden Be-

wußtseins in der Gesellschaft,

- die Überprüfung der Praxis der Beratungsstellen nach ihrer Grundeinstellung zum Schutz des ungeborenen Lebens,
- die Verantwortung des Arztes im Rahmen von durchsetzbaren ärztlichen Berufsordnungen.

Daraus ergeben sich zwei Alternativen:

- die längst fällige "Nachbesserung" des sogenannten "Abtreibungsrechtes", aber auch der zwielichtigen Vorgaben des BVG-Urteils vom 28. 5.1993, um der zweiten Alternative zu entgehen:
- daß unsere Rechtsprechung, begünstigt durch die Passivität der Legislative, fortschreitet auf dem eingeschlagenen Weg, hin zu einer förmlichen Aberkennung des Lebensrechtes für die Belastenden und zu einer förmlichen Wieder-Verleihung des Lebensrechtes an jene, die wegen einer nicht behebbaren Behinderung oder einer Zeugung aus einem Vergewaltigungsakt "rechtmäßig" oder nach Vorlage eines Beratungsscheines "rechtswidrig-gerechtfertigt" hätten getötet werden können, aber dennoch geboren wurden.

Grundlage für diesen Zuerkennungsakt wird dann vielleicht eine Bescheinigung der Beratungsstelle sein, daß dieses Kind zur Gruppe derer gehört, denen vom Gesetzgeber das Lebensrecht aberkannt wurde. Ohne Entzug des Lebensrechtes kann kein Kind "rechtmäßig" getötet oder als Schaden eingestuft werden.

## Peter Pioch

### Bissiger Kommentar zu den Urteilen des BVG

**Zur Situation:** a) Ein Arzt wird verklagt, weil ein Paar schwanger wurde **weil** die vom Arzt vorgenommene Sterilisation "versagt" hat.

b) Ein Institut für genetische Beratung wird verklagt, weil es eine vererbare Krankheit nicht richtig eingeschätzt hat, das Risiko einer Behinderung bei einem zweiten Kind als gering einschätzte und **trotz dieser Beratung** das zweite Kind wieder behindert war.

Das BVG stellt sich hinter die Verurteilung der Beiden und diese sind nun unterhaltspflichtig.

Demgegenüber behaupte ich: "Noch nie wurde eine Frau schwanger, **weil** ein Verhütungsmittel versagt hat." Die Frau wird nämlich nicht durch das Versagen des Verhütungsmittels schwanger, sondern durch den Geschlechtsakt mit dem Mann. Die Verwendung von Verhütungsmitteln ist (in mathematischen Sinne) nichts anderes als eine statistische Verminderung der Empfängniswahrscheinlichkeit. Auch die Sterilisation gehört dazu, da sie mit unvorhergesehenen Ereignissen rechnen muß. Jedes Paar muß bei sexuellen Beziehungen damit rechnen, daß die Frau schwanger wird. Auch wenn dies bei Einsatz von Verhütungsmitteln weniger

häufig passiert.

Jeder Ingenieur, der eine geringe Wahrscheinlichkeit mit Sicherheit gleichsetzt, hat seinen Beruf verfehlt.

Nirgendwo gibt es eine festgeschriebene Garantie dafür, daß ein Kind gesund zur Welt kommt. Jedes Paar, das ein Kind zeugt, muß damit rechnen, daß das Kind **möglicherweise** behindert ist. Auch wenn die Wahrscheinlichkeit gering ist, sagt dieser Wert nichts über den Einzelfall aus. Statistische Werte gelten immer nur für eine große Zahl von Fällen. Jeder Statistiker, der aufgrund einer niedrigen Wahrscheinlichkeit eine Aussage zum Einzelfall macht, hat seinen Beruf verfehlt.

\* \* \*

#### Praxisübernahme

Mittelgroße Allgemeinarztpraxis im nördlich bayerisch-schwäbischen Raum (Kleinstadt, alle Schulen) abzugeben an Kollegen/Kollegin, der/die keine Pille verschreibt.

Interessenten wenden sich zwecks Kontaktaufnahme bitte an die Europäische Ärztekation, Ulm



## Schöpfung - oder "Selbstorganisation" der Materie?

Unmittelbar hinter dem Portal des Naturhistorischen Museums der Stadt Clermont-Ferrand im französischen Zentralmassiv steht ein seltsames Denkmal: eine kleine, bauchige Phiole auf hohem Podest. Gefüllt ist die Flasche mit einer honigfarbenen, glasklar durchsichtigen Flüssigkeit. Tatsächlich handelt es sich um nichts anderes als - eine Bouillon! Allerdings keine gewöhnliche. Es war immerhin der große Chemiker Louis Pasteur, der sie vor nunmehr über hundert Jahren eigenhändig zubereitete und dann über der noch kochend heißen Brühe den Glashals der Phiole sorgfältig zuschmolz. Er wollte damit die zu seiner Zeit noch immer verteidigte Hypothese einer Urzeugung, also der spontanen von-selbst-Entstehung lebender Mikroorganismen widerlegen. Nicht einmal dann, wenn in einer Nährlösung in geradezu idealer Weise alle materiellen Voraussetzungen dafür vorhanden sind, ist also eine solche Generatio spontanea möglich! Daß die Bouillon heute noch klar ist, das beweist: es sind darin auch nach so langer Zeit weder Bakterien, noch Hefezellen, Schimmelpilze oder einzellige Tiere wie beispielsweise Amöben entstanden. Vielmehr stammten alle diese Lebewesen, die man nach ähnlichen, aber nicht annähernd so sorgsam durchgeführten Versuchen in Nährlösungen entdeckte, aus Keimen von Organismen, die zuvor aus der Luft in sie hineingelangt waren!

Erstaunlicherweise hat Pasteurs Experiment die Diskussion um eine Urzeugung keineswegs, wie doch zu erwarten gewesen wäre, ein für allemal beendet. Die Erklärung für dieses überraschende Phänomen liefert ein bemerkenswert offenes Bekenntnis des bekannten Schweizer Botanikers Karl v. Naegeli, eines Zeitgenossen Pasteurs: "Die Urzeugung leugnen, heißt das Wunder verkünden!" Hier also steckt des Pudels Kern! Nicht die heute unermüdlich beschworene wissenschaftliche Redlichkeit ist der Grund, sondern jene bei materialistischen Biologen nach wie vor herrschende und nur allzu berechtigte 'Angst vor Metaphysik' (A. Wenzl). Wer eben nicht glaubt(!), daß die gesamte unerhörte Ordnungsfülle des Lebendigen nur Ergebnis einer zufälligen von-selbst-Entstehung aus toter Materie und in der Folge einer nicht minder durch reinen Zufall verursachten, ziel- und planlosen Folge von Mutationen in Gang gesetzten allmählichen Höherentwicklung ist - dem bleibt ja nur **eine** Alternative: eben das 'Wunder', also eine Schöpfung nach Plan, mit Ziel und Sinn. Aber das will man ja nicht - um keinen Preis! Nur so ist zu erklären, daß der so gern in fremden Gewässern fischende Psychiater Hoimar v. Dittfurth noch in den achtziger Jahren ein Buch mit dem zwar naiven, aber nichtsdestoweniger frivol-blasphemischen Titel 'Am Anfang war der Wasserstoff' veröffentlichte (vergl. Medizin und Ideologie, Dezember 1997 S. 15-19). Darin behauptet er schlichtweg, am Anfang, also beim hypothetischen<sup>1</sup> Urknall<sup>1</sup> vor ca. 15-20 Milliarden Jahren, durch den unser Universum entstanden sei (Zwischenfrage: was hat denn da eigentlich geknallt, wo doch überhaupt noch nichts existierte - nicht einmal ein leerer Raum?) habe sich als erstes Element Wasserstoff gebildet. Aus ihm seien

dann alle anderen Elemente und ihre Verbindungen hervorgegangen. Schließlich, als durch die Abkühlung unseres Planeten die Voraussetzungen dafür günstig geworden waren, seien auch Eiweißstoffe entstanden und die hätten dann ganz von selbst eines schönen Tages, wie es Haeckel seinerzeit formulierte "angefangen zu krabbeln", also lebende Mikroorganismen hervorgebracht. Allerdings vermeidet man heute den etwas romantisch klingenden Terminus Urzeugung und spricht stattdessen, ohne daß sich inhaltlich irgend etwas geändert hätte, von einer 'Selbstorganisation' der Materie. Das klingt zwar wissenschaftlicher und dadurch dem Laien glaubhafter, zeugt jedoch von der gleichen treuherzigen Ahnungslosigkeit im Hinblick auf **das** Kernproblem alles Lebendigen: seine unbegreifliche Ordnungsfülle. Es war kein Geringerer als der Nobelpreis-Zoologe Karl v. Frisch, der weltbekannte Entdecker der Bienen-sprache, der einmal über solche Wissenschaftler schrieb, ihr Blick sei "getrübt für das unermeßliche Gebiet des völlig Unbekannten". Sind doch bereits jene Einzeller, die zu Anfang einer mutmaßlichen Evolution aus der toten Materie durch deren Selbstorganisation entstanden sein sollen, keineswegs primitiv im Sinne von einfach und unkompliziert! Im Gegenteil! Der Mikrobiologe E. Pringsheim gelangte zu der Feststellung, daß ihm die höheren Pflanzen im Vergleich zur Mannigfaltigkeit an komplizierten Baustrukturen wie auch physiologischen Leistungen der Einzeller "geradezu monoton" erschienen! Und doch konnte er, als er dieses bekannte, noch nichts ahnen von jener höchst genialen, originellen Bau-Technik einzelliger Strahlentierchen oder Radiolarien!



Abb. 1 Mikrofoto von Radiolariengehäusen, die zum Teil Miniatur-Zwiebelturmhauben gleichen!

Deren Skelett-Gittergerüst aus unlöslichem Siliziumdioxid, als Quarz oder, in reiner Form, als Bergkristall bekannt, kann nur durch komplizierte chemische Umsetzungen aus in Spuren im Meerwasser löslichen Siliziumverbindungen gewonnen und zusammengebaut werden. Dabei entstehen überraschend kunstvolle, schöne Gebilde, feinziselierte Gitterkugeln, die z.T. an die Zwiebeltürme barocker Kirchen erinnern. Wie die angeblich so primitiven Einzeller diese Skelette bauen, das dürfte sogar erfahrenen Architekten den Atem verschlagen. Es wäre allerdings schon rätselhaft genug, würden diese Eiweißklümpchen nur jene chemisch durchaus nicht einfache Gewinnung von wasserunlöslichem Kieselsäureanhydrit ( $\text{SiO}_2$ ) aus löslichen Verbindungen, daraus die Formung aller Gerüst-Elemente und schließlich deren fehlerfreie Zusammenfügung zuwegebringen. Tatsächlich jedoch wenden diese 'Primitiven' ein Verfahren an, dessen Genialität bis heute all unsere technische Intelligenz beschämt, weil es in gleicher Vollkommenheit immer noch unnachahmbar ist!

Diese winzigen Einzeller blähen aus ihrer Eiweiß-Körpersubstanz (Protoplasma) Blasen auf, die sich durch den gegenseitig aufeinander wirkenden Druck abplatteln und dort, wo sie aneinandergrenzen, entsprechende Hohlräume zwischen sich entstehen lassen. Diese gitterartig vernetzten Hohlräume stellen das exakte Negativ des späteren  $\text{SiO}_2$ -Gitternetzes, also des Stütz-Skelettes der Radiolarie dar. In sie hinein scheidet der Einzeller das dabei in seine unlösliche Form übergehende Kieselsäurematerial ab. Es erstarrt und bildet dadurch das in einem Stück gegossene Stützskelett! Man stelle sich vergleichsweise nur einmal vor, es solle etwa ein Haus auf diese Weise aus rasch erhärtendem, dünnflüssigem Beton gegossen werden. Aufblasbare Gummisäcke müßten so zusammengeordnet und unverrückbar aneinander befestigt werden, daß nach dem Aufblasen mit Luft ihre hohlen Zwischenräume genau den gewünschten festen Bauelementen entsprechen. Nach dem Festwerden des dann eingegossenen Betons brauchte man nur noch die Luft aus den Gummisäcken entweichen zu lassen und deren nun leere Hüllen zu entfernen - und das fertige Haus mit all seinen verschiedenen Funktionsräumen stünde, perfekt in allen Proportionen und stimmig in all seinen Teilen da! Keine Frage, daß ein solches Fertigungsverfahren weit, weit mehr an Planung, Phantasie, räumlichem Vorstellungsvermögen etc., also weit mehr Geist erforderte als das herkömmliche Zusammensetzen vorgefertigter Teile! Mit anderen Worten: es wäre sehr viel mehr Information nötig, um diese Einzelteile in-Form zu bringen - in die gewünschte Endform des Bauwerkes.

Es war - ausgerechnet! - der bekannte amerikanische Soziobiologe R. Dawkins der zugeben mußte, daß bereits der Zellkern einer Amöbe, also des primitivsten einzelligen Tieres, mehr Information codiert gespeichert enthält als sage und schreibe eintausend (!) Bände des großen Lexikonwerkes 'Enzyklopaedia Britannica' (R. Dawkins: Der blinde Uhrmacher. München 1987 Seite 142). Inzwischen wissen wir auch, daß eine noch kernlose Bakterienzelle ca. 1000 Enzyme, also Biokatalysatoren aufbauen muß, um alle erforderlichen Lebensfunktionen ausüben, also überhaupt leben zu können (R. Riedl) und daß sie weit komplexer organisiert

ist als das gesamte Telefonnetz Nordamerikas! Begnügen wir uns mit einem einfacheren, leichter vorstellbaren Beispiel für die Unmöglichkeit einer 'Selbstorganisation' der Materie. Es genügt schon der Vergleich zwischen dem, was aus einem bestimmten Baustoff einmal im Reiche des anorganisch-Leblosen, zum anderen aber im Dienst des lebendigen Organismus an Organisation zustandekommt. Wenn der unlösliche Kohlensäure Kalk, also Kalkstein (Kalziumkarbonat,  $\text{CaCO}_3$ ) mit kohlenstoffhaltigem Wasser zusammentrifft, bildet sich lösliches Kalziumbikarbonat:  $\text{CaCO}_3 + \text{H}_2\text{O} + \text{CO}_2 \rightarrow \text{Ca}(\text{HCO}_3)_2$ . Die genau umgekehrte Reaktion erfolgt, wenn das Wasser verdunstet und das  $\text{CO}_2$  entweicht: aus gelöstem Bikarbonat wird wieder unlösliches, auskristallisierendes Kalziumkarbonat. Jeder kennt diesen Prozeß, der in unseren Kaffee-Automaten, Waschmaschinen, Teekesseln etc. den lästigen Kesselstein entstehen läßt, der sich als ungeformte, 'amorphe' Kalkschicht ablagert. In den Tropfsteinhöhlen bilden sich, während jahrhundertlang Wasser mit darin gelöstem Bikarbonat von den Decken tropft, auf die gleiche Weise die bekannten Stalagmiten und Stalaktiten. Sie sind, wie der Kesselstein, amorph. Das bedeutet, daß ihre Gestalt rein zufällig ist, also ohne jegliche Bedeutung sinn- und funktionslos. Für den Kalkstein dieser Gebilde ist es absolut bedeutungslos, ohne irgend einen Vor- oder Nachteil, in welcher Form er ausgeschieden wird.



Abb. 2 Herabtropfendes Wasser läßt gelösten Kalk beim Verdunsten an den Decken und auf dem Boden von Höhlen zu "Tropfsteinen" auskristallisieren. Ihre in Jahrtausenden entstehenden Gestalten sind sinnlose Zufalls-Strukturen!

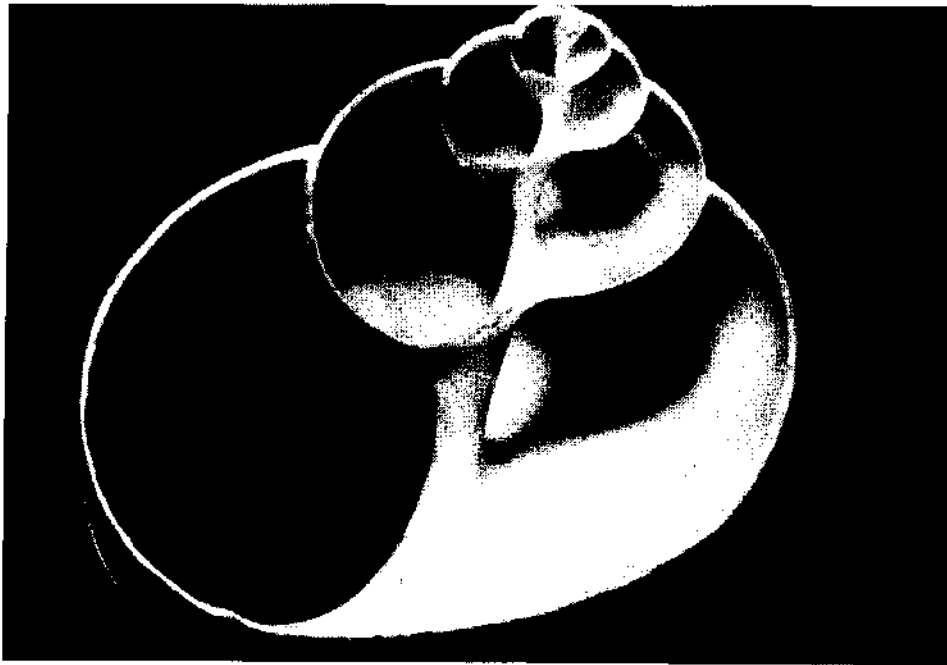


Abb. 3 Das geöffnete Haus der Weinbergschnecke zeigt, wie sich die Umgänge um die Spindel in der Mitte wie eine Wendeltreppe herumschlingen. Dabei erweitern sie sich streng gesetzmäßig und bilden Räume für verschiedene Organe des Tieres.

Auch im lebenden Tier spielen sich die gleichen chemischen Umsetzungen ab. Das mit der Nahrung aufgenommene lösliche Bikarbonat wird wieder als unlösliches Karbonat ausgeschieden. Allerdings mit einem entscheidenden Unterschied! Die dabei entstehenden Formen sind keineswegs zufällig-amorph, sondern nehmen eine sinnvolle, funktionale, also bestimmten Lebensaufgaben dienende Zweckgestalt an. Der lebendige Organismus, etwa der einer ganz gewöhnlichen Weinbergschnecke beim Bilden ihres unverwechselbar artspezifischen Kalkgehäuses, zwingt den gleichen chemischen Vorgang, der im leblosen nur amorphe Gebilde hervorzubringen vermag, zur Organisation bestimmten Aufgaben dienender Strukturen. Er bringt diese tote Materie in-Form: er informiert sie! Daß die Schneckenhäuser einer bestimmten Art untereinander gleich gebaut und gefärbt sind, beweist zur Genüge, daß es sich um die Ergebnisse gleicher Informationsprozesse handelt: von Generation zu Generation wird diese Information, sozusagen die Bau-Anleitung für das Gehäuse, weitervererbt. Sie ist also zweifellos in der Erbsubstanz der Eizelle codiert, verschlüsselt in der Abfolge chemischer Buchstaben (Nucleotide der DNS) enthalten. Eine äusserst exakte Information, die ein Gebilde sinnvoller Konstruktion in-Form-bringt. So erweitert ja das Schneckenhaus seine Umgänge ganz gesetzmäßig. Im Inneren werden sie gestützt durch die 'Spindel' und bilden so getrennte Räume für verschiedene Organe. Besonders schön zeigt sich die strenge mathematische Gesetzmäßigkeit, wenn man dieses Schneckenhaus einmal von oben, seiner Spitze (Apex) her betrachtet. Man erkennt, daß es sich hier nicht um eine einfache Archimedische Spirale handelt, in der sich die Umgänge umeinanderwinden, wobei der Abstand zwischen ihnen stets der gleiche bliebe! Bereits diese Ordnung aber wäre ja ein schwer zu begreifendes Informations- und Codie-

rungsproblem. Tatsächlich aber erweitert sich diese Spirale regelmässig von Umgang zu Umgang. Ein Versuch, sie aus freier Hand ganz exakt nachzuzeichnen, zeigt recht eindrucksvoll, welche geometrische Meisterleistung dieses niedere Tier beim Bau seines Hauses vollbringt. Handelt es sich doch um eine 'logarithmische Spirale', deren Radiusvektor im Gegensatz zu dem der Archimedisches exponentiell wächst! Am schönsten präsentiert sich diese Logarithmische Spirale auf einem Längsschnitt durch die Kalkschale des Tintenfisches Nauti-

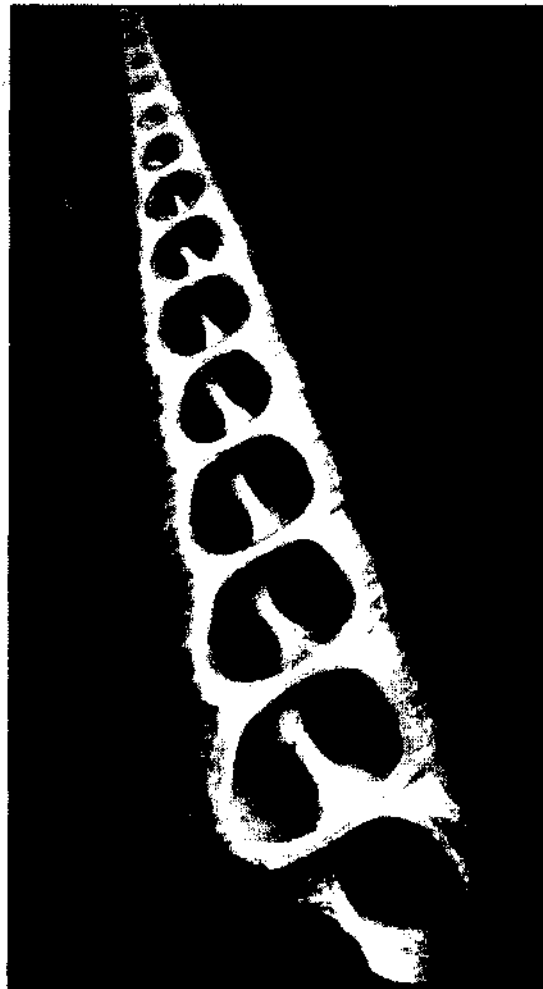


Abb. 4 Das geöffnete Gehäuse dieser Turmschnecke läßt erkennen, daß es im Inneren wie eine 'Wendeltreppe' gebaut ist. Die 'Umgänge' verjüngen sich spitzwärts ganz regelmässig!

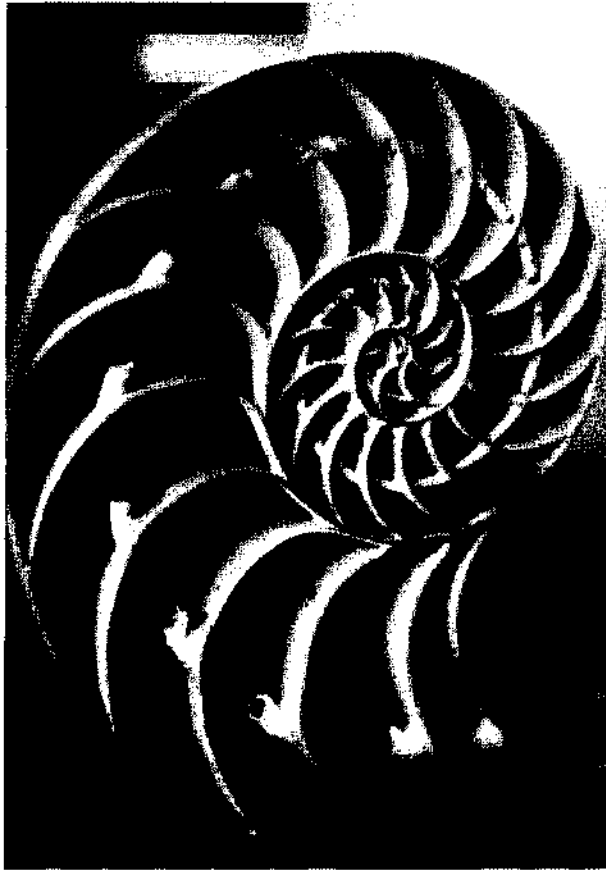


Abb. 5 Längsschnitt durch die Schale eines Tintenfisches Nautilus. Die am Anfang kleinen, dann aber jedoch kontinuierlich immer größer werdenden, gasgefüllten Kammern liegen in einer logarithmischen Spirale, deren Radiusvektor exponentiell wächst. (Alle Fotos: W. Kuhn)

lus. Ihre Kammern (das Tier selbst sitzt in der großen Endkammer!), deren veränderbare Gasfüllung wie bei einem modernen U-Boot im Dienste der vertikalen Bewegung des schwimmenden Tieres steht, folgen, dabei ganz regelmässig immer größer werdend, minutiös dieser mathematischen Gesetzmäßigkeit. Woher jedoch diese mathematische Instruktion, diese Information stammt, wodurch sie semantisch fehlerfrei in der Erbsubstanz des Tintenfisches codiert wurde und wie sie dann beim Wachstum dekodiert, also übersetzt, gelesen und in die dreidimensionale Wirklichkeit umgesetzt wird - auf diese drei entscheidenden Fragen vermag die Naturwissenschaft keine Antwort zu geben. Ihre Forschungsmethoden (nach Galilei: messen, was meßbar ist - und meßbar machen, was noch nicht meßbar ist) und die durch sie vermittelten Erkenntnisse reichen dazu bei weitem nicht aus. Geht es hier doch um grundsätzlich nicht-Meßbares, um nicht quantifizierbar Qualitatives. Hier etwas messbar machen zu wollen, stellte nach Albert Einstein einen Versuch mit völlig ungeeigneten Mitteln dar - etwa "so, als wollte man das Wesen einer Beethoven-Symphonie als Luftdruckkurve darstellen".

So führt bereits die Betrachtung eines ganz gewöhnlichen Weinbergschneckenhauses, geschweige denn der Nautiluschale, jene aus ideologischen und nicht aus wissenschaftlichen Motiven nach wie vor vehement verteidigte alte Urzeugungstheorie auch in ihrer modernen Fassung als Selbstorganisations-Hypothese (da sie ja nicht einmal in Teilbereichen verifizierbar ist!) ad absurdum. An den drei heute, erst im Zeitalter der Computertechnik und Informatik in ihrer vollen Bedeutung erkennbaren Fragen, die uns **jeder** lebende Organismus stellt, scheitert der biologische Materialismus endgültig!

#### Buchhinweis:

### Trilogie über die Wunder der Schöpfung

von Prof. Dr. Wolfgang Kuhn

#### Von der Weisheit der Unvernünftigen

*Instinktleistungen als angeborene "Intelligenz"*  
ISBN 3-7171-1023-3

"Können Tiere denken?" Diese Frage beschäftigte Fachkundige bereits im Altertum. Denn ungezählte "technische" Lösungen bestimmter Aufgaben von Tieren sind so raffiniert ausgeklügelt, daß sie selbst das Können von Mathematikern, Physikern und Ingenieuren weit in den Schatten stellen. So haben z.B. erfahrene Wasserbau - Ingenieure trotz intensivster Bemühungen das Problem der Wasserversorgung einer Stadt in den USA nach anhaltender Dürre nicht lösen können - wohl aber Bi-

ber durch ihre genialen Dammbauten. Doch wenn Tiere wirklich denken können, besäßen sie auch - in irgend einer Form! - eine Sprache und die höheren Säugetiere Anfänge einer "Kultur". "Instinkt" hat man ihre so vernünftig anmutenden Verhaltensweisen genannt, ohne mit diesem Wort etwas zu erklären. Heute indessen, im Zeitalter der Computer und Informatik, wissen wir, daß ihre "klugen" Aufgabenlösungen weitgehend "vorprogrammiert" sind: als ererbte, "angeborene" Information schon im winzigen Kern jener Eizelle "codiert", aus der sie heranwachsen. Information jedoch ist eine Größe völlig eigener Art jenseits von Materie und Energie. Wir kennen sie ausschließlich als geistigen Ursprungs. So stellt sich angesichts der so weise wirkenden Instinkte der "Unvernünftigen" die entscheidende Frage: Welcher alles menschliche Vermögen weit überragende Geist hat sie verursacht? Nach Paulus gibt es nicht nur für Christen, sondern auch für die Heiden eine plausible Antwort; im Brief an die Römer schreibt er: "Denn was man von Gott erkennen kann, ist ihnen offenbar; Gott hat es ihnen offenbart. Seit Erschaffung der Welt wird seine unsichtbare Wirklichkeit an den Werken der Schöpfung mit der Vernunft wahrgenommen, seine ewige Macht und Gottheit" (Röm 1,19-20).

## Schöner als Salomons Pracht

Spuren Gottes in der Schöpfung  
ISBN 3-7171-0953-7

Die Schönheit der Schöpfung zu preisen, ist dem Autor wunderbar gelungen. Eindrucksvolle Bilder, erklärt von einfühlsamen Texten, geleiten den Leser in Geheimnisse aus Tier- und Pflanzenreich. Sie führen zur Tiefe der Schöpfungsschönheit, der Anwesenheit des Schöpfers in seinem Werk. Sich hineinzuverkennen in seine Herrlichkeit, über seine "Spuren" zu meditieren, leitet dieses Werk meisterlich an. Unsere Seele wird angerührt und zum Staunen gebracht.

### Buchhinweis:

Dr. med. Siegfried Ernst

### Erinnerungen:

Dr. Ernst veröffentlicht in diesem Buch seine Kreigserlebnisse, besonders jene Führungen Gottes, denen er verdankt, daß er wider aller Wahrscheinlichkeit doch noch nach Kriegsende lebend nach Hause kommt.

Ein lesenswertes Buch, das die Realität Gottes aufzeigt und packend geschrieben ist.

Erscheint in Kürze, ca. 300 Seiten mit vielen Abbildungen.

Kann bei uns bestellt werden. Auslieferung direkt nach Erscheinen.

Gerhard Hess Verlag, Ulm

\* \* \*

### Buchhinweis:

## Gestern "lebensunwert" heute "unzumutbar"?

### Wiederholt sich die Geschichte doch?

Die Sehnsucht nach dem besseren neuen Menschen hat einen hohen Preis - sie kostet Menschenleben. Aus der Sicht der "Gesunden" geht es dabei auch immer um den "Nutzen" Behinderter und deren "Kosten" im weitesten Sinn. Mit dieser Bewertung droht die Gefahr einer Abstufung der Menschlichkeit des Behinderten und damit seiner Daseinsberechtigung und seines Lebensrechtes. Aber die weitaus größte Zahl der Opfer von Abtreibungen stellen gesunde ungeborene Kinder dar, die als "unzumutbare" Belastung empfunden werden. Ist die Abtreibung zu einer Methode der Geburtenkontrolle geworden? Inwieweit hat sich das Töten im neuen Gewande in unserer Gesellschaft eingeschlichen? Wie werden wir mit alten und schwerkranken Menschen, die ihr Leben als nicht mehr "lebenswert" oder als "menschenunwürdig" empfinden in unserer Gesellschaft umgehen?

## Groß sind Deine Werke

Gottes Handschrift in der Schöpfung  
ISBN 3-7171-0972-3

Der Biologe W. Kuhn entziffert an 50 Beispielen die brillante Handschrift des Schöpfers in der Natur. Die kurzen Texte erläutern und regen zur Meditation an.

Alle Bücher sind im Christiana Verlag, CH - 8260 Stein am Rhein, erschienen.

Droht die Legalisierung der aktiven Euthanasie? Unter der Leitung von Prof. Dr I. Schmid-Tannwald fand Mitte 1997 ein Expertentreffen statt. Daran nahmen teil:

Dr. med. A. Funnemann (Holtrup),

OATh. Schmelter(Werneck),

PD Dr. J. Wisser (Zürich),

Prof. Dr med. H. Csef (Würzburg),

Dr. med. E. Th. Mayer (München).

Prof. Dr. phil. med. R. Winau (Berlin),

Dr theol. Dr phil. A. Lohner (Berlin),

Prof. Dr. med. T Schroeder-Kurth (Eibelstadt),

RR W. Neuerer (München),

Die behandelten Themenbereiche werden in allgemeinverständlicher Weise in diesem Buch abgehandelt und mitunter erschreckende Parallelen zwischen damals und heute gezogen. Die "Banzer Erklärung" und andere Dokumente finden sich im Anhang des Buches.

ISBN 3-88603-623-5

Ca. 200 Seiten, Paperback

\* \* \*

## Wer hilft mit?

Die Europäische Ärzteaktion hat seit längerem Verbindung mit Ärzten in Sibirien, die eine Sibirische Ärzteaktion gründen wollen. Einige von ihnen waren im Oktober 1996 in Leipzig und Ulm, um ein Seminar über "Medizinische Ethik" mitzumachen, in Krankenhäusern zu hospitieren und sich über neuere Heilmethoden, medizinische Technologie usw. zu informieren.

Wir wollen diesen Ärzten helfen, indem wir Gelegenheiten zum Erfahrungsaustausch, aber auch Ermutigung für ihre sehr erschwerte Arbeit geben. Diesen Sommer werden wir zwei Ärzten ermöglichen, eine Konferenz in Caux (Moralische Aufrüstung) zu besuchen.

Wer will mithelfen, daß wir diesen Kollegen den Flug und die 2 Wochen in Caux bezahlen können?

Jede finanzielle Mithilfe wird dankbar angenommen (Stichwort: "Sibirien" Konto Nr 132 509 / BLZ 630 500 00 Sparkasse Ulm)

## Gewissen -

### eine typologische Problemskizze mit Bezug auf Augustinus, Luther, Kant, Kierkegaard, Nietzsche und Freud

*Motto:* "Und ebenso wie der, welcher Ohren hat, zu hören, auch die Fähigkeit zu fragen hat, so hat sie auch Gott - er fragt dich, fleißiger als irgend jemand anders fragt er dich, denn was ist wohl *das Gewissen* anderes als eine Frage, die er in den mannigfachen Geschicken deines Lebens stellt - und wenn er dann gefragt hat, so neigt er gleichsam sein Ohr zu dir um zu hören, aber du willst nicht antworten." (Kierkegaard, *Tagebücher I*, 275)

In folgenden einander *entgegengesetzten Thesen* spiegeln sich die Extreme der ganzen möglichen Bandbreite von Auffassungen zum Gewissen wider, die von seiner Vergöttlichung bis zu seiner skeptisch relativistischen Auflösung reichen. "Nichts ist so veränderlich wie das Gewissen; es hat ebensoviele Grade, wie es Zivilisationen, Familien, Individuen und Momente im Leben dieser Individuen gibt."<sup>1</sup> In der Stimme des Gewissens wird ein kategorisches Urteil gefällt, worin eine letzte, höhere Ordnung sich meldet, letztlich ein heiliger göttlicher Wille als *norma normans* sich bekundet, ein unbestechlicher, alles durchdringender Mahner aus dem Reich des Ewigen. Sogar noch in dem Diktum von B.Brecht: "Ihr Gewissen war rein, sie gebrauchten es nicht" findet sich der Lösungsweg für diese *Antinomie* angedeutet: Das Gewissen, was es auch sei, ist keine innerseelische Mechanik, die automatisch funktionsgerecht eintritt, sondern ein höchst empfindliches Organ. Es ist eigentlich das innerste Innere des Menschen, dessen mögliche Abstumpfung oder Reintönigkeit der Mensch weichenstellend selbst bestimmt. Das unheimliche Phänomen ist: Der Mensch vermag sein Gewissen zu betäuben, zum Schweigen zu bringen, ja im schlimmsten Falle sich die Verstokung bzw. den Tod des Gewissens als Tiefschlaf seiner Geistseele zuzuziehen. Wenn Schopenhauer erklärt, das, was mancher für sein *Gewissen* halte, setze sich eigentlich zusammen aus einem fünftel "Menschenfurcht", einem fünftel Dämonenfurcht, einem fünftel "Vorurteil", einem weiteren fünftel "Eitelkeit" und einem letzten fünftel "Gewohnheit", so hält er doch am ethischen Sinn des Gewissens fest, dessen Thema - seiner Mitleidens-Ethik gemäß - diejenigen Handlungen sind, in denen wir entweder, hartherzig, dem Mitleid "kein Gehör" gegeben oder aber "jenem Ruf gefolgt" sind.<sup>2</sup>

Gewissen ist nach Kant ein Bewußtsein, das auszubilden und wachzuhalten selbst Pflicht ist. *Gewissenlosigkeit* ist deshalb "nicht Mangel des Gewissens", sondern der ausgeprägte "Hang, sich an dessen Urteil nicht zu kehren". Es ist Pflicht, sein Gewissen zu kultivieren, "die Aufmerksamkeit auf die Stimme des inneren Richters zu schärfen und alle Mittel anzuwenden ..., um ihm Gehör zu verschaffen."<sup>3</sup> In seiner frühen metaphysischen Denkphase hat auch Nietzsche eine feinsinnige Phänomenbeschreibung des Gewissens entworfen: "Jeder Augenblick des Lebens will uns etwas

sagen, aber wir wollen nicht hören; wir fürchten uns, wenn wir allein und stille sind", und so "betäuben" wir uns und weichen dem Leiden aus oder bäumen uns gegen "das Schicksal" auf, das uns "gerade an diese rauheste Küste des Daseins warf". Vor allem aber weicht der Mensch dem "tiefen Auge aus, das ihn aus der Mitte seines Leides fragend ansieht: als ob es sagen wollte: ist es dir nicht leichter gemacht, das Dasein zu begreifen? Selig sind die Armen! - Und wenn die scheinbar Beglückteren tatsächlich von der Unruhe und Flucht vor sich selbst verzehrt werden, um die natürliche böse Beschaffenheit der Dinge, des Staates z.B. oder der Arbeit oder des Eigentums, durchaus nicht zu sehen - wem könnten sie Neid erregen!"<sup>4</sup>

Nun aber kommt es ganz darauf an, wie ontologisch diese von Nietzsche phänomengerecht beschriebenen, mich anglühenden Augen bestimmt werden: ob als anonyme Schicksals- oder Naturmacht, als "big brother is watching you" in einem totalitären Überwachungsstaat bzw. in einer sich selbst durch Konsens über Normen regulierenden demokratischen Gesellschaft, ob als innerseelische Mechanik einer sich selbst stabilisierenden Psyche oder - wie es der *philosophia perennis* seit dem Daimonion des Sokrates am meisten gemäß ist - als göttliche Stimme, als Mahnruf des ewigen Gottes, der biblisch mit dem Namen genannt wird: "Du bist der Gott, der mich sieht", da er zuerst die zurechtbringende, persönlich den Menschen rufende Frage erhob: "Adam, wo bist du?" Der Zuwendung zum Gewissensbegriff der klassischen Tradition sei eine Problemskizze extrem verschiedener Verständnismöglichkeiten in jeweils typisierender Zuspitzung vorangeschickt.

## I. Modelle von Gewissen

Der Ursprung des Gewissens und das ihm Substanz bzw. substantiellen Gehalt Verleihende kann - woraus wiederum verschiedenste Mischformen ableitbar sind - erblickt werden:<sup>5</sup>

1) Im **Mythos** bzw. mythisch ausgelegten **Schicksal** (antike Epiker und Tragiker: Homer, Sophokles, Aischylos). Gemäß mythischer Tiefe wird ahnungsvoll in der altgriechischen Tragödie das Problem des Gewissens umkreist. Unwissend tötet Ödipus seinen Vater und ehelicht seine Mutter; er ist nicht eigentlich verantwortlich, da sein Tun unter dem Zusammenhang tragisch-schicksalhafter Er-

eignisverkettung steht; sein blindes, kenntnisloses Tun, versinnbildlicht durch die Blendung seines Augenlichts, ist eine Aussaat von Verhängnissen, die ihn schließlich selbst ereilen - und zerstören. Der Fluch der Erinnyen ist Sinnbild für überwältigende Kräfte der Zerstörung; der Angriff und Terror durch die Furien, die reißenden Bestien gleichen, bildet im äußeren ein Analogon zu den quälend-zermürbenden inneren Vorwürfen des Gewissens. Diese tragische Weltansicht eröffnet vorzüglich für den Helden, den Edlen und Besten, das Unheilbare im Menschenlos, ja die Notwendigkeit seines Scheiterns trotz hohen Mühens - z.B. in der Gestalt des Sisyphos. - Das Gewissen erscheint hier nicht als Personmitte, sondern wird als erschütternd Fremdes erfahren, als Fluch, Rache, Neid der Götter, Janus-köpfig als ebenso willkürliches wie ehernes Fatum.<sup>6</sup>

**2) in der Natur** (Rousseau, Darwin, Nietzsche). A) Als "göttlicher Instinkt" wird das Gewissen von Rousseau verstanden, als eine erhabene Naturanlage, die dem Menschen nicht signalisiert, welche Speisen zu- oder abträglich sind für den Leib, wohl aber: welche Taten die Seele zerrütten oder aber vervollkommen und erfreuen. Rousseau kennt vor allem das gute Gewissen des von Natur aus guten Menschen, der in seiner friedfertigen *amour-de-soi-même* glücklich in sich ruht. In seiner Fassung des Gewissens als eines der Seele eingeborenen sittlichen Instinktes verfällt Rousseau, da er es als einzig verbleibende *idea innata* begreift, nicht dem eigentlich *naturalistischen* Erklärungsmodell, das der späte Nietzsche aufstellt. B) Nietzsche kennt zum Schluß allein das schlechte Gewissen des sich böse Wissenden, das Gewissen als qualvollen Stachel der Selbstaufreibung eines unheilbar kranken Tieres, das mit seiner degenerierten animalischen Erbmasse nicht mehr zu rechtzukommen vermag. Die "unbewußt-sicherführenden Triebe" sind abgelöst von einem bodenlosen neuen *Elends-Gefühl*, das aus der *Verinnerlichung* des seine Instinkte statt nach außen nach innen entladenden Seelenlebens herrührt. Mit der gegen sich selbst gewandten Grausamkeit, dem schlechten Gewissen, worin der Mensch in ihm selbst eine "Folterstätte" einrichtet, ist zugleich nach Nietzsche seine "unheimlichste Erkrankung" eingeleitet. Von seiner tierischen Vergangenheit abgetrennt, - so lautet Nietzsches an Darwin anknüpfende Erklärungsmuster<sup>7</sup> zum Ursprung des schlechten Gewissens -, ist der Mensch das "an seinen Gitterstäben sich wundstoßende Tier" geworden. Der Mensch ist nun die gegen sich selbst gekehrte, gegen sich selbst Partei ergreifende und darin sich zerstörende *Tierseele*. Dies ist jedoch etwas, das mit Darwin nicht mehr erklärbar ist, denn etwas qualitativ "Neues, Tiefes, Unerhörtes, Rätselhaftes, Widerspruchsvolles" in der Geschichte der Natur taucht auf - der Mensch als existierender Widerspruch in sich selbst!<sup>8</sup> Wie aber sollte die Natur ein in sich widerspruchsvolles Wesen bilden können? Daß dieser dem Endlichen immanente Widerspruch, die Richtstätte des Gewissens, auf ein Unendliches, Ewiges verweist und auf die Transzendenz menschlichen Geistes gegenüber der Natur, liegt nahe. Wenn der Mensch am Mangel des Ewigen in seinem Leben tatsächlich erkrankt, am Leiden an der "Unruhe der Ideallosigkeit" und am "Mangel der großen Liebe" als größtmöglichem Leid,<sup>9</sup> so dürfte dies weniger ein

medizinisches als vielmehr ein religionsphilosophisches Problem bezeichnen. Der unausgesprochen richtige Sinn in Nietzsches *paradoxem Resultat* Das Gewissen sprengt den Naturlauf, v.a. den als "struggle for existence" ausgelegten, und es erhebt sich die dringende Frage, welche von beiden Seinsmächten die authentische Realität ausmacht, die gefallene *Natur* oder der sittliche *Nomos*.

**3) In der Gesellschaft.** Das soziologische Modell (K.Marx, H.Spencer, A.Comte, E.Durkheim, G.H.Mead, J.Habermas, N.Luhmann) ist das in den modernen Humanwissenschaften am meisten verbreitete, deshalb auch das in die größte Verflachung ausufernde. Zugrunde liegt der *Soziologismus*, der wiederum mit dem *Sozialdarwinismus* und insofern auch mit dem *Naturalismus* zusammenhängt und der die Relativität aller Erkenntnis in Bezug auf bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse bzw. auf die Evolution der Spezies Mensch behauptet.<sup>10</sup> Die geschichtlich variable Gesellschaft ist das entscheidende Repertoire für normative Geltungen und Geltungsansprüche, und der Einzelne gewinnt Anteil an jenen für eine Strategie des Überlebens wohlthätigen Normen, indem er sie in Prozessen primärer und sekundärer Sozialisation zu einer subjektinternen Instanz verinnerlicht, die er sein Gewissen nennen mag. Als ursprüngliche *tabulae rasae* verfaßt, reden wir in uns ebendasselbe als verbindlich und regelgebend hinein, was zuvor andere zu uns geredet haben. Gut und Böse sind keine absoluten Größen, sondern relativ auf ein Gemeinwesen und das in ihm Konsensfähige. Für N.Luhmann sind *Ethik* und *Religion* nur Entlastungsträger für die Hyperkomplexität der Lebenswelt; ihnen kommt eine *das System stabilisierende Funktion* zu wie den Ventilen im technischen Regelkreis einer Dampfmaschine. In diesem Rollenmodell "begreifen wir Verhalten ... weder als Reaktion eines einzelnen Organismus noch als Äußerung einer bestimmten Persönlichkeitsstruktur, sondern als" - letztlich anonymen - "Vorgang in einem System sozialen Handelns. Das handelnde Subjekt erscheint dabei nur als Rollenträger, d.h. als Funktion von Vorgängen, die durch soziale Strukturen bestimmt sind."<sup>11</sup> Die personale Identität des Einzelnen mit ihrem Norm-Gewissen und Wissen von sich wird "diskursiv und experimentell" ausgebildet als Kreuzungspunkt sozialer System-Determinanten. Der freie Einzelne als Verantwortungsträger mit einem eigenständigen Werte-Gewissen ist tendenziell (Durkheim, Mead) oder radikal (Luhmann, Skinner) im sozialen Ganzen aufgehoben.

**4) In der Psyche** des Menschen (Protagoras, S.Freud, E.H.Erikson, G.Ammon).<sup>12</sup> Philosophisch grundlegend ist der *homo-mensura-Satz* des Protagoras als derjenige skeptische *Relativismus*, der dann seit dem 19. Jahrhundert im *Psychologismus* seinen weit verbreiteten Ausdruck findet, wonach es nichts Unbedingtes gibt, sondern alles in Relation zur erlebenden Psyche erklärt werden soll. - Nach Freuds tiefenpsychologischer Erklärung ist das Gewissen als inneres Echo auf äußere, das Ich überwachende Autorität bedeutsame Instanz zum Zwecke der inneren Selbstregulation der Psyche. Seine Ausbildung, die für die spätere *Ich-Stärke* unabdingbar ist, erfolgt auf der Basis einer "Angst vor dem Liebesverlust", die das Kind dazu bewegt, dem ansonsten stärksten Motiv: Lustgewinn bzw. Unlustvermeidung durch Trieb-

verzicht entgegenzutreten. Solche Gewöhnung daran, im Angesicht einer erdrückenden Autorität, normalerweise der des Vaters, begehrte Triebentladung einem Gebotenen oder Verbotenen unterzuordnen und aufzuopfern, führt dann zur subjekt-internen Ausbildung des *Über-Ich*; die zunächst von außen ertörende gebieterische Stimme: "Du sollst!" oder: "Du darfst nicht!" ertönt nun aus dem eigenen Inneren, jedoch nicht als ureigener, vertrauter *sensus intimus*, sondern gemäß der Freudianischen Konzeption weiterhin archaisch angstbesetzt. Die schwer aufhebbare Spannung des *Schuldbewußtseins* ist nach Freud ein "andauerndes inneres Unglück". Das Ich wird zerrieben zwischen dem wilden Verlangen des Es, *der Anarchie der Triebe* einerseits und den schroffen, drohenden Richtersprüchen des Über-Ich, *der Autokratie des Gewissens* andererseits. Das so verstandene Gewissen erscheint als rachsüchtiger Träger blinder Moralität, es sei denn, eine psychoanalytische Behandlung vermag beizutragen zur gleichzeitigen Vermehrung "der Beweglichkeit des Es, der Toleranz des Über-Ich und der synthetisierenden Kraft des Ich".<sup>13</sup> Aber nicht allein das hinzuerworbene Gewissen, das innerseelisch notwendige Übel,<sup>14</sup> wodurch das Ich dem Moloch des Es zu widerstehen vermag und global das Potential an Aggression und an Trieben nach Chaos und Tod zu Kultur und Zivilisation sublimiert wird, zeichnet sich durch rücksichtslose Grausamkeit aus, - ebenso sehr das wesentliche Sein des Ich selbst. Denn vom Gewissen veranlaßte *zärtlich-altruistische* Regungen und Taten sind nach Freud nichts anderes als - durch Schuldgefühle evozierte - Kompensationen von ursprünglich feindseligen, *brutal-egoistischen* Handlungs-Impulsen.<sup>15</sup> Für Freud kann es keinen originär *guten Willen* geben, sondern nur den scheinbar guten als *perversa vitiositas*. Gewissensregungen sind also nichts anderes als durch Liebe, Fürsorge oder Wohlwollen kompensierte Schuldgefühle und verminderte Gewissensangst. Folgerichtig bestimmt der weltbekannte Psychoanalytiker G. Armon in seiner sozialpsychologischen Konzeption und therapeutischen Praxis die - durch Konfrontation mit den Anderen auszulösende - *Angst* als den für die Persönlichkeitsveränderung *archimedischen Punkt* im gruppodynamischen Prozeß.

5) In **Gott** (Seneca, Augustin, Luther, Kant, Kierkegaard). Das Gewissen ist Siegelabdruck des göttlichen, weisen Welturhebers, gleichsam eine vom Schöpfer seinem Geschöpf, dem Menschen, mitgegebene innere Kompaßnadel, die ihn davor bewahren soll, das Ziel seines Lebens zu verfehlen. Gott als Urquelle allen Seins und alles Guten ist als *norma normans* Schöpfer des Gewissens als *norma normata*. Die *Gottesebenbildlichkeit* des Menschen macht ihn empfänglich für ein Innewerden unbedingter ethischer Normativität, auf die er sich bezogen erkennt. - Schon vor christlichen Einflüssen wird in der Stoa, insbesondere von Seneca das Gewissen als lebendige Macht und letzte Autorität für Denken und Tun gewürdigt: "Nichts will ich um fremder Meinung, alles um meines Gewissens willen tun." Für die Tugend ist kein Schauplatz bedeutungsvoller [*majus*] als das Gewissen [*conscientia*]; *bona* und *mala conscientia* werden zu festen Termini. Das Gewissen wird verstanden als von Gott unserem Inneren beigegebener unent-rinnbarer Richter, Zensor, Wächter über alles Gute

und Böse an uns, im besonderen als Bewahrer des Guten: "sacer intra nos spiritus sedet, malorum bonorumque nostrorum observator et custos"(Ep.41,2). Seneca vollzieht für sich selbst und rät zu allabendlicher strenger Selbstprüfung vor dem Richterstuhl dieses Wächters. Die sittliche Selbstprüfung erstreckt sich nicht allein auf äußere Handlungen und Unterlassungen, sondern auch auf verborgene Wünsche und geheime Gedanken.<sup>16</sup> - In atmosphärischer Nähe zu den Pythagoreern läßt schon Plato im Gerichtsprozeß, bei dem die Ankläger auf einmal selbst als Angeklagte vor einer höheren, unsichtbaren Instanz dastehen,<sup>17</sup> Sokrates erklären: "Ein Leben ohne Selbsterforschung aber verdient gar nicht, gelebt zu werden."<sup>18</sup> Bei Augustinus heißt es: "Und gewiß ist, daß es kein Wissen ... gibt, das uns innerlicher ist als das uns eingeschriebene Gewissen." Der christliche Gott aber, der alles Sein, also auch die Seele mitsamt ihrem innerlichsten Erinnern transzendiert und zugleich den Wesen unendlich nahe kommt, ist, wie Augustinus tiefsinnend erklärt, *inferior intimo meo et superior summo meo*.<sup>19</sup> - Kant definiert das *Gewissen* als *die sich selbst richtende* - d.i. lossprechende oder aber verurteilende bzw. verdammende - *moralische Urteilskraft*. Um lautere Sittlichkeit zu konstituieren und aufrechtzuerhalten, komme es darauf an, sich gegen *jene himmlische Stimme*, die im Gewissen vernehmlich ist, nicht "taub zu machen".<sup>20</sup> So wie Gold in der Natur mit taubem Gestein gemischt ist und von diesem getrennt, also geläutert werden muß, so gilt es nach Kierkegaard, "sich ein Gewissen in Reinheit zu erwerben" - eben danach "fragt den Einzelnen die Ewigkeit". Gewissen ist das - so erklärt Kierkegaard mit Anknüpfung an Fichte - für den Menschen *eigentlich Gewisse*.<sup>21</sup> Im Horizont Augustinischer Illuminationslehre begründet Fichte, *Autonomie* mit *Theonomie* vereinigend, das Erkennenkönnen des Wahren ebenso wie das Wollenkönnen des Guten im Verhältnis des Menschen zu Gott. "Es ist nichts wahrhaft Reelles, Dauerndes, Unvergängliches an mir, als diese beiden Stücke: die Stimme meines Gewissens und mein freier Gehorsam" dem göttlichen Willen gegenüber. Unser autonomes Festhalten an der absoluten Verbindlichkeit unserer Pflicht in jedem Augenblick unseres Lebenslaufs ist "eigentlich Glaube an Ihn", an Gottes Weisheit und "Treue".<sup>22</sup>

## II. Zur klassischen Tradition

Systematisch und ideengeschichtlich kristallisiert sich - andeutungsweise seit der Antike - der *Personbegriff* in der bedeutsamen Konstellation heraus, daß er *erstens* mit einer Selbstbezüglichkeit der sich kennenden und in ihrem wesentlichen Sein sich durchdringenden Seele zusammenhängt, *zweitens* mit dem Wissen um das Gerechte und Gute, das sich zur Frage der Gutheit des Willens verdichtet, *drittens* mit der Beziehung der Seele auf ein göttlich Unbedingtes, dem sie sich, um selbst wesenhaft sein zu können, in der *ὁμοίωσις θεῷ* anzunähern sucht, so weit es dem Menschen möglich ist.<sup>23</sup> Vollkommenheit liegt für die Seele im Maße ihrer Wiederannäherung an ihren Ursprung, aus dem sie ethisch-metaphysisch herausfiel. Ohne solche Rückbindung der Seele an das Gute, letztlich an Gott als das Maß aller Maße, woran alle Dinge gemessen und 'gewogen' werden,<sup>24</sup> bleibt



die Seele im Umherirren in wankenden Meinungen und in Unwahrheit befangen. Die zuerst von Sokrates angemahnte vordringliche Sorge der Seele um ihr Heil, dessen sie ohne Suche nach Selbsterkenntnis verlustig geht, kann des näheren als authentisches Geeichtwerden des Gewissens am Urmaß des unbedingt Guten ausgelegt werden. Im Zusammenhang seiner Lehre von den Kardinaltugenden, unter denen die Gerechtigkeit sich dadurch auszeichnet, daß sie die Seele als ganze betrifft, hebt Plato hervor, daß allein die gerechte Seele *mit sich selbst befreundet*, in sich einstimmig, harmonisch zu sein vermag, die ungerechte hingegen als dissonant in sich weder mit sich selbst noch mit ihresgleichen noch mit Gott befreundet sein könne.<sup>25</sup>

*Etymologisch* findet sich in vielen Sprachen in dem Wort, das auf die Bedeutung von *Gewissen* abzielt, ein bezeichnendes und zugleich rätselhaftes Präfix - griech. *syneidesis*, lat. *conscientia* (als *conscience* im Engl. und Franz. bewahrt) - das auf eine verborgene Mitwisserschaft, auf ein Zusammen-Wissen hinweist.<sup>26</sup> Aber wer weiß hier was mit wem gemeinsam? Eine geheimnisvolle Konstellation bekundet sich in der Weisheit der Sprachbildung. Wer ist der Ankläger, wer der Angeklagte, wer ist der bevollmächtigte Richter, und gibt es einen anerkannten Verteidiger, der dem Weheruf über ein drohendes Straf- oder Todesurteil entgegenzutreten oder es gut begründet abzumildern vermag? Das Gewissen ist das wache Wissen von sich als verantwortlicher Person, also - neuzeitlich formuliert - sittliches Selbstbewußtsein. Der Gedanke eines möglichen *Anderen* als Zeuge meiner Pläne und Taten weist dabei auf die Unbestechlichkeit des Urteils hin. Das phänomenal Erstaunliche ist: *in* mir ist etwas, das *gegen* mich aufzutreten autorisiert ist. Das im Gewissen festgestellte Verantwortlichsein bedeutet die Identifikation von Tat und Täter - du hast gestohlen, du bist ein Dieb. - In der neutestamentlichen Geschichte vom untreuen, ungerechten Verwalter (Luk 16) wird - nicht den Begriffen, wohl aber dem Sinn nach - Gewissen als Wissen um seine persönliche Verantwortung bzw. Gewissenlosigkeit als verantwortungsloses Handeln ebensowohl wie das dialogische Beziehungsmoment im Sich-Verantworten deutlich. In der *Verantwortung* liegt ein Anspruch dessen, dem ich Antwort und Rechenschaft über die mir anvertrauten Güter schulde. Den Anspruch, der letztlich in dem von Gott mir Anvertrauten beschlossen liegt, muß ich vernehmen, bejahen und praktisch realisieren. Gib Rechenschaft von deiner "Verwaltung" heißt eigentlich: gib mir das versprochene Wort zurück. Es geht hier um die Zurechnung, "wie ich meine Animalität verwaltet habe, die mir als Werkzeug meiner Spiritualität gewährt wurde".<sup>27</sup>

Wenn das Gewissen mit dem höchsten ursprünglichen Gut (*summum bonum originarium*) in - sei es verborgenem, sei es offenkundigem - Zusammenhang steht, verwundert das augenfällige Phänomen nicht allzusehr, daß die Person mit gutem Gewissen, auf Grund des Befolgens seiner Stimme, von einer stillen, tiefen Zufriedenheit begleitet ist, die jede andere Freude zu übertreffen vermag. Das gute Gewissen verleiht menschlichem Leben Sinn, Erfüllung und Zuversicht, ja wirkt belebend auf die Lebensgeister. Dagegen zermürbt und untergräbt das schlechte Gewissen

die Verfassung des ganzen Menschen nach Geist, Seele und Leib, sein Bewußtsein und sein Unterbewußtsein, worin das Verdrängte sein Unwesen treibt. Mit elementarischer Gewalt empfinden wir den eigenartigen Schmerz eines schlechten Gewissens; eine tiefe Niedergeschlagenheit vermag sich unserer zu bemächtigen, und zwar nicht einfach nur über den von uns hervorgerufenen empirisch-faktischen Tatbestand, sondern vor allem darüber, daß wir so beschaffen sind, daß wir derartig handeln, ja sogar *wollen*, d.h. so *sein* können. Die *Reue* enthält zum einen das klare Bewußtsein, daß ich anders hätte handeln *können* und *sollen*, mithin das Bewußtsein meiner verantwortlichen *Freiheit*, zum andern das Moment der Verachtung, Scham, ja des Abscheus gegen mich selbst.<sup>28</sup> Solche *Selbstverachtung* - im entschiedenen oder verzweifelten Nichtwollen von etwas schon Geschehenem, dessen Urheber ich bin - kann nicht aufgewogen werden durch die Achtung, die wohlwollende Andere mir trotz erbärmlichen Versagens entgegenbringen, sie wird möglicherweise dadurch noch gesteigert.<sup>29</sup> Das Gewissen hält das Wissen um die spannungsvolle Diskrepanz zwischen *Sein* und *Sollen* unerbittlich wach; es bezeugt den verlorenen Adel eines gestürzten Königs, der königlich, v.a. über sich selbst herrschen soll im Leben, nun aber versklavt ist an den Despotismus seiner Begierden, letztlich an sein Eigenleben, sein Ich als 'finsternen Despoten'. Das Gewissen wirkt dabei weder wie eine archaisch-mythisch blind mich übermächtigende noch wie eine instinktiv mich aufpeitschende noch wie eine kollektiv mir auferlegte noch wie eine rein innerpsychisch mein Seelenleben regulierende Gewalt; vielmehr verweist es mich an das Ehrfurcht und Achtung gebietende *sittliche Gesetz*, das ich frei zum ureigenen Gesetz meines Wollens und Tuns erheben soll.<sup>30</sup>

### a) Kant über die "himmlische Stimme"

Kant begründet die Ethik unabhängig von Erfahrung, um jede mögliche Relativierung des unbedingt Guten zu vermeiden. Der Grund der Verbindlichkeit für das zu vollbringende Gute kann unmöglich in der Natur des Menschen oder in Weltfakten gefunden werden. Sollte es z.B. nachweislich noch nie irgendwo einen redlichen, treuen Freund gegeben haben, so bin ich dennoch verpflichtet, selbst ein solcher für Andere zu sein. Kein skeptischer Einwand, etwa durch Berufung auf den üblichen Lauf der Welt, kann mich von dem schlechthin gesollten Guten entbinden. Daß dem Menschen das Gute in Gestalt eines gebietenden Imperativs entgegentritt, beruht auf der von Natur aus verkehrten Strebenrichtung des Willens (*perversio voluntatis* bei Augustinus), der dem Hang verfällt, alles nach seinem selbstsüchtigen Belieben einzurichten. Würde anstelle des kategorischen Imperativs die *Selbstliebe gesetzgebend*, so lautete die konsequente Verkehrung des Gebotes aller Gebote (Matth. 22, 37ff): Liebe dich selbst über alles, Gott aber und deinen Nächsten um deiner selbst willen! Gemäß den Intensitätsgraden: *fragilitas* (*Schwäche* des menschlichen Herzens hinsichtlich des Befolgens guter Vorsätze), *impuritas* (*Unlauterkeit* als Hang zum Verbergen der Eigen-

liebe unter moralischen Maximen bzw. *Unredlichkeit*, sich selbst "blauen Dunst" vorzumachen und infolge seiner Falschheit auch Andere zu täuschen), *vitiositas (corruptio)*, Verderbtheit des menschlichen Herzens im Setzen des Eigeninteresses über die sittliche Ordnung), eskaliert der Hang des Willens zum Bösen. Der *gute Wille* ist der, für den das Sittengesetz den alleinigen und hinreichenden Bestimmungsgrund für die Maximenbildung abgibt. Der göttliche oder heilige Wille aber bedarf keiner Imperative.<sup>31</sup> - Für den Menschen kommt es auf die innerste Art seines Wollens an; Quelle alles Guten oder Bösen ist die verborgene Gesinnung des Herzens. Die Vollendung sittlicher Gesinnung wäre die Liebe zum sittlichen Gesetz, der gemäß der Mensch nicht aus Furcht oder durch strengen *Selbstzwang* handelt, indem er sich zum legalen Vollzug von etwas nötigt, was "man nie ganz gern tut", sondern daß er spontan das Gute um seiner selbst willen intendiert, sonach ethisch-religiös *Gott ehrt und liebt*, indem er seine Gebote *gern* erfüllt. Es gilt, sich dem Sittengesetz als Verhaltensgesetz im Reiche Gottes "von ganzer Seele zu weihen".<sup>32</sup> Der Mensch muß seine Handlungen hinsichtlich ihres äußeren Vollzugs und hinsichtlich der Gesinnung seines Herzens an einem absoluten Maßstab messen. Der "Lehrer des Evangelii", Jesus, hat in Vollkommenheit und Reinheit das ideal-allgemeingültige Sittengesetz dargestellt, das zunächst den *Eigendünkel* der zu hohen Meinung vom eigenen moralischen Wert "niederschlägt". Durch Anerkennung des moralischen Gesetzes kann anlässlich ernster *Selbstprüfung* die Schranke der Eigenliebe durchbrochen werden. Insofern das Sittengesetz in seiner Erhabenheit in uns Achtung, ja Ehrfurcht erweckt, fühlen wir uns zugleich *gedemütigt* und *emporgehoben*.<sup>33</sup> Alle Begriffe "der Alten von... allen moralischen Tugenden" waren unzulänglich; "das Evangelium ist das erste, was uns die Moralität rein vortrug", es lehrt uns nicht nur Demut, vielmehr macht es uns demütig.<sup>34</sup> Der Imperativ: "Erkenne (erforsche, ergründe) dich selbst...- dein Herz, - ob es gute oder böse sei, ob die Quelle deiner Handlunge lauter oder unlauter", spricht nach Kant das "erste Gebot" aller Pflichten des Menschen gegen sich selbst aus, das auch ermöglichender Grund ist für das Erfüllen seiner Pflichten gegen Andere. Moralische Gewissensforschung als *Selbsterkenntnis*, die in schwer "zu ergründende Tiefen (Abgrund) des Herzens zu dringen verlangt, ist aller menschlichen Weisheit Anfang"; nur die "Höllenfahrt der Selbsterkenntnis", heißt es mit Hamann-Anklang, "bahnt den Weg zur Vergötterung".

Das moralische Gesetz eröffnet mir den unverbrüchlichen Wert meiner über die Tierheit erhabenen Persönlichkeit und "offenbart" mir ein von der ganzen sichtbaren Welt unabhängiges Leben, das nicht auf die Grenzen irdischer Existenz eingeschränkt ist, das vielmehr - gemäß dem Postulat der Seelenunsterblichkeit - Ewigkeit erhofft.<sup>35</sup> Nach getätigter Umkehr zur Liebe des Guten, d.h. auf Grund der *Revolution der Denkungsart*, dürfe der Mensch auf eine "gnädige Ergänzung" seines unaufhebbaren "Mangels der Heiligkeit" durch Gott hoffen. "Das summum bonum der philosophischen secten konte nur statt finden, wenn man annahm, der Mensch könne dem moralischen Gesetz *adaequat* seyn. Zu dem Ende muste man entweder seine Handlungen mit moralischem Eigendünkel

vorteilhaft auslegen", - sich gleichsam eine Bestechlichkeit seines Gewissens zuschulden kommen lassen, sich selbst betrügen -, "oder das moralische Gesetz sehr nachsichtlich machen. Der Christ kan die Gebrechlichkeit seines Persönlichen werths erkennen und doch hoffen, des höchsten Gutes selbst unter der Bedingung des heiligsten Gesetzes theilhaftig zu werden." Jesus ist es gewesen, der die menschliche Gebrechlichkeit und "Bösartigkeit" aufgedeckt (Bergpredigt) und das sittliche Urteil derart "geschärft" hat, daß metaphysisch nichts übrig bleibt als "Himmel und Hölle, das sind Richtersprüche nach der strengsten Beurtheilung". Das *christliche Ideal* ist das Ideal einer solchen sittlichen Reinheit, die vor "den Augen Gottes" bestehen kann, welches ein *Probierstein* ist, wonach "unser Gewissen als Stellvertreter eines höchsten (inneren) Richters als Herzenskündigers die Handlungen beurtheilt".<sup>36</sup>

Die Urheberchaft des Bösen, insbesondere der Lüge, liegt nach Kant in uns selbst. Die "Geschichte" vom Sündenfall *betrifft dich, nur mit verändertem Namen*. Das radikale Böse, dessen *Radikalität* in der Eigenart des *Selbstverschuldeten* gründet, erklärt Kant - soweit überhaupt das Unbegreifliche begriffen werden kann - durch unsere ureigene intelligible Tat des Mißbrauchs unserer Freiheit. Unser Herausfallen aus dem Stande der Unschuld heißt, daß wir "nicht Treue genug besitzen", um uns ganz loszureißen von dem Hang, die gelegentliche Abweichung vom Sittengesetze in unsere Maximen mit aufzunehmen und dadurch moralische und unmoralische Triebfedern miteinander zu vermischen. Gleichwohl "erschallt doch das Gebot: wir sollen bessere Menschen werden, unvermindert in unserer Seele".<sup>37</sup> Daß der Mensch sich dereinst zur Rechenschaft vor einem Richter "gefordert" und deshalb zu kontinuierlicher Selbstprüfung aufgerufen verstehen muß, "dahin treiben ihn zugleich Vernunft, Herz und Gewissen". Sogar von der "unerlässlichen Verbindlichkeit, ein *neuer Mensch* werden zu müssen, könne sich jeder durch eigene Vernunft überzeugen. Oft aber versuche der Mensch, um solche *netávoia* zu umgehen, äußere Opfer oder Lippenbekenntnisse, die vor Gott nicht gelten, als Ersatz für die Darbringung des eigenen Herzens und Lebenswandels anzubieten.<sup>38</sup>

Im Vollzug wahrhaft *sittlicher Autonomie* unterwirft der Mensch - in seiner praktischen Vernunft zugleich *Urheber* und *Adressat* des Sittengesetzes - sich unablässig der Selbstprüfung, ob die Maximen oder leitenden Motive seines Wollens und Tuns tauglich sind für eine allgemeine Gesetzgebung. Wohl findet er das Sittengesetz, das *Faktum der Vernunft* als den *Nomos* für seine Selbstgesetzgebung in sich selbst und bestimmt sich daraufhin rein durch sich; doch verweist der im Gewissen begegnende *innere Gerichtshof* auf ein Forum, das mehr einschließt als das bloße Sich-Verantworten vor sich selbst oder seinesgleichen. - "Jeder Mensch hat Gewissen und findet sich durch einen inneren Richter beobachtet"; diese in ihm "wachende Gewalt" ist seinem Wesen einverleibt und folgt ihm "wie sein Schatten, wenn er zu entfliehen gedenkt". "Er kann sich zwar durch Lüste und Zerstreuungen betäuben oder in Schlaf bringen, aber nicht vermeiden dann und wann zu sich selbst zu kommen oder zu erwachen, wo er alsbald die furchtbare Stimme desselben vernimmt.

Er kann es in seiner äußersten Verworfenheit allenfalls dahin bringen, sich daran gar nicht mehr zu kehren, aber sie zu hören, kann er doch nicht vermeiden.<sup>39</sup> In der Erfahrung des Gewissens werden wir zu der Vorstellung hingeleitet von unserer "Verantwortlichkeit vor einem von uns selbst unterschiedenen, aber uns doch innigst gegenwärtigen heiligen Wesen" (ebd.), vor einem *allweisen Herzenskündiger*.<sup>40</sup> - Wenn die Sittlichkeit "rein" vortragen wird, so bringt sie "von selbst zum Glauben an Gott!"<sup>41</sup> Die Idee eines solchen Wesens, "vor dem sich alle Kniee beugen" müssen, geht aus dem kategorischen Imperativ hervor. Eine "gesetzgeberische Gewalt (*potestas legislativa*)" muß existieren oder zumindest gedacht werden, die dem Sittengesetz "Nachdruck (Effect)" geben kann, welche nichts anderes ist als die Idee des *höchsten* "moralisch und physisch über alles erhabenen und mächtigen Wesens" und dessen "heiligen Willens". "Es ist ein Gott, denn es ist ein categ. Imperativ".<sup>42</sup>

Die Annahme von Gott als autorisiertem Weltenrichter, vor dem jeder Mensch all sein Tun und Lassen wird verantworten müssen, ist für Kant im *moralischen Selbstbewußtsein*, das sich im Gewissen als innerer Gerichtshof bekundet, "jederzeit", "wenn gleich nur auf dunkle Art" enthalten.<sup>43</sup> Das Gewissen gibt uns Kenntnis von einem Gesetz, das unsere sittlich-praktische Vernunft *autonom* in sich selbst zu finden vermag, das zugleich *theonom* als heiliges, göttliches Gesetz zu verstehen ist, das sich an unseren freien Willen wendet. Die Erfahrung des Gewissens eröffnet das Forum eines zunächst inneren Gerichtshofes, der eine Instanzverteilung zum Zwecke wahrhaft gerechter Rechenschaftsprüfung, Anklage, Verteidigung, Ermittlung, Urteilsspruch etc. nahelegt, die ihren objektiven Sinn wiederum verlöre, würde sie als bloß innersubjektiv bleibender Prozeß angenommen. Das Gewissen ist "subjektives Prinzip" einer *coram Deo* seiner Taten wegen zu leistenden Rechenschaft. Der Gedanke realen *Sich-verantworten-Müssens* vor einer *allverpflichtenden "idealen Person"* bildet gleichsam den Deduktionsgrund für Kants moralischen Gotteserweis. Das Sittengesetz als der *Gott in uns* spricht uns hier und jetzt im Gewissen an und verweist zugleich auf ein eschatologisches Später.<sup>44</sup> Die Vorwürfe desselben werden "ohne Effekt" sein, so lautet die indirekte Beweisführung, wenn man es sich nicht als den "Repräsentanten Gottes" denkt, "der seinen erhabenen Stuhl über uns, aber auch in uns einen Richterstuhl aufgeschlagen" hat.<sup>45</sup>

## b) Kierkegaards Rede über die Reinheit des Herzens

"Und so lebt vielleicht eine große Menge Menschen; sie arbeiten daran, nach und nach ihr ethisches und ethisch-religiöses Erkennen zu verdunkeln, das sie in Entscheidungen und Konsequenzen hinausführen will".<sup>46</sup> Kierkegaard sucht, wie sein Vorbild Sokrates, Schlafende wachzurütteln, indem er auf die gefährlichste Möglichkeit des Mißbrauchs der Freiheit hinweist, nämlich daß Menschen die mahnende Stimme aus dem Reich des Ewigen mit Aufwand vieler Mühe zum Schweigen bringen. Auf Grund unerbittlicher intellektueller Redlichkeit *Schleichwege* zu illusionären "Hinter-

welten" wehen Herzens zuerst sich selbst verbietend,<sup>47</sup> hat Nietzsche - auf den Spuren Pascals - in ebenso hellwachem Argwohn gegen moralischen *Selbstbetrug* eine eindruckliche Miniatur zum Gewissensbegriff verfaßt, die den Kierkegaardschen Gedanken ergänzt. Das schneidende Fazit lautet: Jeder Mensch *hat ein Gewissen nach seinem Niveau!* "Immer so handeln, daß wir mit uns zufrieden sind - da kommt es auf die Feinheit der Wahrfähigkeit gegen uns selbst an. Zweitens auf den Maßstab, mit dem wir messen. Ein gutes Gewissen kann also ein sehr starkes Anzeichen von Gemeinheit und intellektueller Grobheit sein, ein schlechtes Gewissen von intellektueller Delikatesse." "Das schlechte Gewissen ist ebenso wie das gute Gewissen eines Menschen so dumm, verleumderisch oder lobrednerisch schmeicheleisch bequem - als der ganze Mensch ist."<sup>48</sup> Der *Maßstab* für die Person ist nach Kierkegaard stets dasjenige, demgegenüber sie, sich verstehend, ein Selbst ist; welche "unendliche Realität" gewinnt sie dadurch, daß sie dessen inne wird, "für Gott da zu sein" und ein Selbst zu werden, "dessen Maßstab Gott ist".

Das ganze Leben des Einzelnen kann, menschlich beurteilt, "in Ordnung" sein und dennoch, am göttlichen Maßstab gemessen, Sünde sein, nämlich das eigentliche Ziel verfehlen. Denn erst das zarte, feine, *coram Deo* erneuerte Gewissen will nicht länger unwissend darüber bleiben, "in welchem unendlich tieferen Sinne ein menschliches Selbst Gott zu Gehorsam verpflichtet ist in Bezug auf jeden seiner einsamsten Wünsche und Gedanken, in Bezug auf Hellhörigkeit im Verstehen und Willigkeit, jedem der kleinsten Winke Gottes darüber zu folgen, was sein Wille mit diesem Selbst sei."<sup>49</sup> Kierkegaard beseelt das Augustinische Staunen: Was bist du mir, mein Gott, und "was bin ich dir, daß du von mir geliebt sein willst? ... Eng ist das Haus meiner Seele, in das du kommen sollst zu ihr: weit soll es werden, weit durch dich! ... Vom versteckten Bösen in mir, Herr, läutere mich!"<sup>50</sup> Und Kierkegaard verbindet solches Erstaunen mit seiner eigenen Fortführung Kantischer *Pflichten-Ethik* einerseits und Fichtescher *Subjektivitätstheorie* andererseits.

Innere *Einheit* und *Einigkeit* mit sich selbst gewinnt allein derjenige Wille, der in Wahrheit *Eines* will, und d.h., der in Reinheit seines Wollens das Gute will. Der Mensch, der in innerer Einstimmigkeit seines Wollens das Gute will, ist der "einzige Freie, frei durch das Gute", - er fürchtet nicht einmal das Verkanntwerden seines Strebens.<sup>51</sup> *Zwiespältig* dagegen ist derjenige, der das Gute nur bis zu einem gewissen Grade oder nur unter ihm förderlichen günstigen Bedingungen will, da die wahre "ewige Forderung" auf die Unbedingtheit und Reinheit des innersten Wollens hinzielt (86f). Die anfängliche Minimalbedingung dafür, daß ein lauterer Wollen sich herausbilden kann, ist die, daß der Mensch sich selbst zunächst die Unklarheit seines eigenen Herzens vorhält, um in solcher ethischen Selbstprüfung die *Existenz-Durchsichtigkeit* zu gewinnen, aufgrund derer er *Eines*, das Gute wollen kann (90f). Das lebendig gewordene sittliche Gefühl bzw. die errungene Einsicht in das Gute muß aber sorgfältig gehütet werden - in einer "Gleichmäßigkeit der Aufrichtigkeit", denn andernfalls verändert sich womöglich die eigene Überzeugung mit jeder neuen Erfahrung bzw. mit jeder

von Selbstsucht nicht gereinigten eigenen Handlung (95f). Die "erfolgreichste" und sozial stabilisierte *Schein-Identität* besteht in einer Zwiespältigkeit, die sich zugleich einen "unechten Glanz von Einheit und Einigkeit mit sich selbst" zu verleihen versteht (102). - Für den zu fassenden *Entschluß*, nur mehr Eines, das Gute zu wollen, kommt tagtäglich etwas "dazwischen", seine Konstitution wird hintertrieben durch Verzögerung, Stillstand, Unterbrechung des Vorhabens und schließlich durch "die Menge der Entschuldigungen", die - gleich einer Menge von Heuschrecken - "die Sprossen des Ewigen abfressen", aber die Labilität des wankelmütigen Willens immer behaglicher und damit gefährlicher machen (12, 91). Am ehesten gelingt der Entschluß, vorrangig das Gute um seiner selbst willen zu suchen, dem aufrecht "in der Reue Betrübten" (13, vgl. 26ff).

Eine täuschende Unwissenheit über mich selbst, vieles, was ich "in Dunkelheit hinhalten" kann, bekomme ich erst dadurch zu wissen, daß ich es den Allwissenden wissen lasse, gleich dem Weisen, "dessen Augen geöffnet werden", wenn er sich im Gebete sammelt (33, 37). In seiner *Zwiespältigkeit* hat der Mensch zwei Willenstendenzen: Bei allem Trotz des Eigenwillens oder eines Verbitterns seiner Sehnsucht nach dem Guten vermag der Mensch nie, sich ganz von der Macht des Guten loszureißen, - aber er vermag von Natur aus auch nicht, es *ganz* zu wollen (46f). In der Ursachenbestimmung für die innere Zwiespältigkeit des Willens folgt Kierkegaard hier offenkundig der Willensanalyse des Augustinus: *Imperat animus sibi, et resistitur... Sed non ex toto vult: non ergo ex toto imperat!*<sup>52</sup> - Gegen die auf Nietzsches späten *Immoralismus* vorausweisende These: Eines zu wollen, es sei *gut* oder auch *böse*, mache des Menschen "Größe" aus, erwidert Kierkegaard: Eines wollen kann nur heißen, in Reinheit das Gute wollen, denn das Wesen eines Menschen "zerspringt", wenn er maßlos sich selbst, nämlich die Stimme seines Gewissens "überschreit". Phänomenal häufiger gibt es einen wohlmeinenden Willen zum Guten, jedoch der Wille ist nicht in sich gefestigt und nicht das in seiner Verantwortungssphäre Alles Bewegende, sondern das Bewegtwerdende, so daß der sittliche Entschluß wankend und deshalb die "Forderung in all ihrer Erhabenheit" abgewandelt wird. Selbsttätigkeit und "ewige Verantwortung" werden herabgemindert.<sup>53</sup>

Kierkegaard liefert eine *psychologisch-exemplarische Miniatur* zum traurigen Ende eines guten Anfangs: "Er glaubte", in dem treuen Festhalten des Guten einen "Anspruch an das Leben" zu haben; er blickte um sich - und sein Mut begann zu sinken und zu krankem ... Da wurde sein Sinn verändert!" Da der Gute in der Welt keine Ermunterung erfährt - er muß sie in sich selbst finden! - war sein Mut "gebrochen". Fazit: Die Welt betrog ihn um den "Lohn", als er das Gute unbedingt suchte, - wie viel furchtbarer aber, als sie ihn dazu brachte, das Gute schließlich aufzugeben. - Hingegen ist *vollkommen* das Selbst zu nennen, das im vorbehaltlosen Suchen des Guten um seiner selbst willen ganz einig mit sich geworden ist. Das Herz, wenn es "ruhig, tief durchsichtig" ist, "spiegelt in seiner reinen Tiefe die himmlische Erhabenheit des Guten wider"(161); solches Stillehalten ist innere Bewegung des Herzens, ist Selbstvertiefung in Existenzinnerlichkeit (202). Die

*Wahrheit* gilt für den Einzelnen derart, daß er sie durch entsprechendes Handeln realisieren soll; die Frage aber ist, "ob ein Mensch im tiefsten Sinne die Wahrheit erkennen will, sein ganzes Wesen von ihr durchdringen lassen, alle ihre Konsequenzen annehmen will und nicht für den Notfall ein Schlupfloch für sich selbst und einen Judaskuß für die Folgen haben will".<sup>54</sup> Die Wahrheit hat allezeit, schon in der Stimme des Gewissens, Verkünder gehabt, - so daß ein Mensch sie hat wissen können.

Kierkegaard weist fundierende Tiefenschichten im Selbst einerseits für das Willkommenheißen sittlicher Einsicht, andererseits für deren Abwehr auf. Das Problem, das von Kant als ein Hang des Menschen zum "Wegvernünfteln" seiner verantwortlichen Freiheit und zu einer "natürlichen Dialektik", die Strenge der gebotenen Pflicht zu entkräften,<sup>55</sup> mehr am Rande untersucht wird, erörtert Kierkegaard als Schlüsselproblem. Klarheitssuche und Hang zur Abschattung sittlicher Einsicht bilden nach Kierkegaards Analysen der konkret existierenden Subjektivität spannungsreiche gegenläufige Tendenzen. In jedem Menschen, und zwar innerhalb jedes Stadiums, ist etwas, das ihn "bis zu einem gewissen Maße daran hindert", sich selbst in durchdringender Gewissensprüfung "völlig durchsichtig zu werden".<sup>56</sup> Die *Verzweiflung*, die nach Kierkegaards Diagnose solcher Illusions-Bedürftigkeit hinsichtlich seines eigenen Selbst zugrunde liegt, kann nur behoben werden, wenn das Selbst wiederum durchsichtig *coram Deo* "sich gründet in der Macht, die es gesetzt hat". Solches Offenbarwerden des Ich schließt die Notwendigkeit ein, sich selbst als *schuldig* bekennen und anerkennen zu müssen; im Phänomen der *Reue* als des "bittersten Schmerzes", dem "die völlige Durchsichtigkeit der ganzen Schuld" zukommt, muß die Person sich zu etwas von ihr in der Vergangenheit Vollbrachten bekennen, das sie gegenwärtig und für alle Zukunft entschieden nicht als Geschehenes will. Reue ist das Nichtwollen von etwas faktisch Unrevidierbarem.<sup>57</sup> - Die Hervorhebung der Problematik der *Reue* deutet hin auf eine in der Konzeption des ethischen Stadiums immanent angelegte Teleologie in Richtung auf die christliche Versöhnung; zugleich sind damit Grenzen für die *autonome Selbstkonstitution* des Ich angedeutet. Reue ist der "höchste Ausdruck" für die ethische Ansicht des Daseins, zugleich aber deren "Selbstwiderspruch", an welchem sich die praktische Gewißheit religiösen Glaubens entzündet. In der spezifisch sittlichen Verfaßtheit der Reue verbinden sich für Kierkegaard spontane Selbstkonstitution und Anerkenntnis Gottes als des höchsten Grundes für das Personsein. Die Aufhebung der Zuständigkeit der Reue in ethische Existenzänderung und neue Handlungsbefähigung geschieht durch ein *Sich-in-sich-Zurückreuen* des Einzelnen, "bis daß er sich selbst findet in Gott". Ich habe *meine Wahl* getan,<sup>58</sup> erklärt der Ethiker Kierkegaards, "ich entledge mich des tragischen Pathos, ich bin nicht der Gepeinigte, der auf seine Leiden stolz sein darf, ich bin der Gedeütigte und fühle meine Fehle, ich habe nur einen Ausdruck für mein Leiden - Schuld, nur einen Ausdruck für meinen Schmerz - Reue, nur eine Hoffnung vor meinem Auge - Vergebung." Die Größe eines Menschen hängt einzig von der "Energie des Gottesverhältnisses" in ihm ab.<sup>59</sup> Denn Gottes zu

bedürfen ist nach Kierkegaard des Menschen höchste Vollkommenheit.

"Eigentlich ist es das Gewissen, welches eine Persönlichkeit gründet". Das Gewissen jedoch kann "schlummern". Deshalb - so lautet Kierkegaards These zur Fundierungsordnung von *Autonomie* und *Theonomie* - ist nicht das menschliche Selbstbewußtsein das Letztbegründende; vielmehr macht "Gottes Mitwissen" des Gewissens "Bestimmtheit" und "Befestigung" aus. Bildet bei Descartes und bei Kant das Gottesbewußtsein gleichsam nur den Horizont der Selbstgewißheit des für sich theoretisch und praktisch autonomen Ich, so rückt bei Kierkegaard - prinzipiell ähnlich wie bei dem späten Fichte und bei dem späten Schelling in seiner *Philosophie der Offenbarung* - die lebendige Realität Gottes, des Hüters des Seins, zur höchsten, auch das Ich selbst fundierenden Instanz auf. *Um des Gewissens willen* etwas tun, z.B. eine auferlegte erniedrigende Arbeit, ist als im Geist bewegtes Wort für Kierkegaard eine gewaltige "Sprachveränderung" und gleichsam der *Archimedische Punkt* "außerhalb der Welt". "Im Gewissen hat Gott sein Auge auf mich gerichtet, und nun ist es mir unmöglich gemacht zu vergessen, daß dieses Auge auf mich sieht. Daß Gott auf mich sah, machte, daß ich auf Gott sehen mußte und muß."<sup>60</sup> - Vortrefflich, rühmt Kierkegaard, was Luther sagt: Das *geängstete Gewissen* versteht das *Evangelium!* Der natürliche Mensch befindet sich in dem verblendeten Zustand, die Versöhnung mit Gott "für überflüssig" zu erachten; *Offenbarung* muß ihm erst das Ausmaß seiner Verstrickung in Verkehrtheit eröffnen.<sup>61</sup>

### c) Luther: Gewissen zwischen Angst und Glaube

Das Gewissen gewinnt bei Luther eine vor ihm nicht erreichte und nach ihm nicht mehr übertroffene Zentralstellung. Durch das Gewissen wird von ihm das Wesen menschlichen Personseins im Spannungsfeld zwischen *Theonomie* und *Autonomie* bestimmt.<sup>62</sup> Prinzipiell geht es dabei um einen möglichen Anknüpfungs- oder Koinzidenzpunkt von souveränem *ego cogito* einerseits und autoritativem *Deus dixit* andererseits. Das seit Origenes<sup>63</sup> gegenwärtige und schließlich von Leibniz prägnant bestimmte *Labyrinth der Freiheit*, nämlich die schier unauflösbare gedankliche Paradoxie, die im Widerstreit von göttlicher und menschlicher Freiheit liegt, wird von Luther mit affirmativen Aussagen über die Alleinwirksamkeit Gottes anscheinend rein theonom umschiff, meiner These nach jedoch implizit in seinem Gewissensverständnis ethisch-praktisch vermittelt, und zwar in Bewahrung der menschlichen Freiheit. Der für neuzeitliche Ohren spinozanische Klang vielfältiger Äußerungen Luthers über die Alleinwirksamkeit Gottes und die Ohnmacht menschlichen Willens gewinnt m.E. eine ganz andere Differenzierung, wenn man von der *ontologisch-metaphysischen* in die ethische, *dialogisch personale* Ebene hinüberwechselt, die im Gewissensbegriff kristallisiert, und dabei bedenkt, daß für Luther die zweite das Herzstück der ersten ausmacht. In seiner Antwort an Erasmus spricht Luther, um einer humanistischen Apotheose des Menschen, der sich kräftig auf sich selbst stellt, pointiert entgegentreten, exklusiv

dem göttlichen Willen das *liberum arbitrium* sowie das Erwirken rettender Gnade zu. Die Teilhabe an der alleinigen Freiheit Gottes konstituiert die Freiheit des Christenmenschen: "Wenn Gott in uns wirkt, so will und tut der Wille, durch den Geist Gottes zärtlich angefaßt,... aus reiner Bereitwilligkeit und aus eigenem Antrieb, nicht gezwungen" sein Werk, so daß er das Gute von sich her will, ja dazu "Lust" hat und es "liebt". Hingegen ist der Gott- und Liebelose, *incurvatus in se ipsum*, ganz auf sich selbst und auf das Seine hingekehrt, - eine Selbstverkrümmung, die sich in der "Wut der Welt gegen das Evangelium Gottes" aufs äußerste verdichtet. Wahre Freiheit liegt darin, daß diese falsche Eigengesetzlichkeit des Lebens durch und aus sich selbst überschritten wird auf ein Leben aus Gott, d.i. in Erfüllung seiner Maßstäbe. "Durch den Glauben fährt der Mensch über sich in Gott, durch die Liebe zu seinem Nächsten."<sup>64</sup> Innerhalb der Konstellation der reformatorischen Postulate: *sola gratia, sola scriptura, sola fide* kann die rein theonome Komponente in der ersten, die autonome v.a. in der dritten und hinsichtlich aktiv-wachen Hörens, Lesens, Verstehens des autorisierten Wortes eine Verbindung beider auch in der zweiten gefunden werden. Die geschenkte Freiheit, die ein Mensch "in Christus" hat, ist ein Befreitsein von sich selbst und das Freisein zu jedem guten Werk; der Christ "steht allem vollkommen frei gegenüber".<sup>65</sup>

Das Gewissen wird für Luther zum maßgeblichen Anstoß für alle *Wahrheitssuche* ebenso wie zum innerlichen Ort der *Wahrheitsgewißheit*. Luther sprengt die in der Tradition vor ihm umgrenzte und abgeleitete Bedeutung des Gewissens als eines einzelnen Vermögens der Seele. Zu Beginn seines Weges stellt er die innersubjektive Beziehung des anklagenden Gewissens auf sich selbst - es gilt, *sein eigen Herz sich vor die Augen* stellen<sup>66</sup> - und die Beziehung der Person auf Gott als zwei voneinander gesonderte Momente dar; recht bald aber zeichnet sich ab, daß für ihn immer entschiedener *conscientia* und *coram Deo* in Eines zusammenfallen: "Conscientia ... est quae vel confundit vel honorificat coram deo". Das Gewissen ist "der Zeuge vor Gott"; Taten werden beobachtet "nach dem Gewissen, vor Gott" bzw. "inwendig gegen Gott im Gewissen". Das Ineinsfallen von Gewissen und Vor-Gott-Sein des Menschen wird auch trefflich deutlich, wenn Luther das Gewissen als das in Richtung auf den Schöpfer offen stehende *innerliche Gehör* faßt.<sup>67</sup> Die Selbsterkenntnis im Gewissen macht den Menschen ganz vor Gott gegenwärtig. Gemäß Luthers Konzeption ist das Gewissen sowohl wesentlich durch höchste Geistigkeit als auch durch Unmittelbarkeit gekennzeichnet. Die emotional erschütternde Dimension der Gewissenserfahrung, vorgeprägt im scholastischen Begriff der *Syntheresis* als Ursprung der Gewissensaffekte schmilzt Luther in die *Conscientia*, das Wissen um das Gute, als ganze ein; hinter der Funktion von Anklagen und Lossprechen tritt das *dictamen de faciendis*, d.h. die Entscheidungsfunktion vergleichsweise zurück. - Es geht Luther nicht allein um "ein Mitdenken Gottes in der ethischen Selbstbeurteilung, sondern um eine die ganze Innerlichkeit und von da aus den ganzen Menschen" betreffende "Verwundbarkeit des Menschen durch Gott". Der Schöpfer "rührt" im beunruhigten Gewissen gleichsam "an den Lebensnerv"

seines Geschöpfes. Das Gewissen ist das Bestimmte der Seele vom alles durchdringenden Blick ihres Schöpfers. Von daher erklärt sich die von Luther betonte Unentrinnlichkeit der Gewissenserfahrung: *Non potest a se fugere, mala conscientia semper sibi praesens est.*<sup>68</sup> Verborgen in Gewissensentscheidungen findet der Weichen stellende Kampf um das Schicksal der Seele statt. Die Augustinische Tradition aufnehmend und vertiefend, bestimmte Luther auf seinem Denkweg immer pointierter das Gewissen als Personmitte, als das innerste Innere, das Geheimnis der Subjektivität. Schon früh zeichnen sich charakteristisch die Identifikationen des Gewissens zum einen mit der Seele und zum andern mit dem Herzen ab; die letztere ist bei Augustinus vorgezeichnet. Während bei Augustinus die sachliche Nähe von *Gewissen* und *Herz* als innerlichem Insichsein der Seele auffällt, wobei das Gewissen als besondere Spezifikation von Herz als dem allgemeineren erscheint, findet sich bei Luther dann die ununterscheidbare Singleinheit beider. In seiner ersten *Psalmenvorlesung* schildert Luther in eindrucksvollen Nuancierungen die Bandbreite von markanten Äußerungen des Gewissens: Es erzittert und fürchtet sich, es ist unruhig, verzweifelt, es lärmt und schreit, es ist Ort bitterlicher Betrübnis und eines Schmerzes, der allen anderen übertrifft. Etwas seltener veranschaulicht Luther sehr wohl auch die Freude, den Frieden und die zuversichtliche Ruhe des von seiner drückenden Last befreiten und getrösteten Gewissens; nichts sei tapferer und kühner als ein solches: *Nihil fortius est et audacius quam segura conscientia.*<sup>69</sup> Wo Glaube ist, durch den wir gerecht werden, "da muß auch gut Gewissen sein; und ist ganz unmöglich, daß diese zwei Dinge beisammen stehen sollten: Glaube, der auf Gott vertraut, und böse Vorsatz" oder "böses Gewissen". "Glaube und Anrufung Gottes sind zarte Dinge, und mag leicht eine sehr kleine Wunde des Gewissens sein, die stößt Glauben und Anrufung weg".<sup>70</sup>

Der Begriff *Angst* taucht bei Luther spezifisch im Zusammenhang mit dem erschrockenen Gewissen auf. Die Gewissensangst hat Weltangst, Angst vor Gott und vor allen Kreaturen zur Folge. Nach Luthers Genesis-Auslegung ist im betroffenen gewordenen Gewissen, des näheren im mahnenden Aufruf zur Standortklärung: Wo bist du, Mensch? das richtige Urteil Gottes gegenwärtig. Der nichtdingliche Haupt-Gegenstand menschlicher Angst ist das Sich-verantworten-Müssen und nicht -Können. Folgerichtig bestimmt Luther, daß diese "Furcht eigentlich ein Fliehen" sei, wodurch der "schwere Fall" aus Vertrauen, Lebens-"Lust" und "höchster Sicherheit" in äußerste Bedrängnis, ja Lähmung des Denkvermögens bezeichnet ist. Als "greuliche Strafe" für den Ungehorsam folgt das Erfülltwerden von derartigem Schrecken, daß "sich das Gewissen(!) vor dem Rauschen eines Blattes entsetzt" und der Mensch das wohlthätige schönste Licht des Tages nicht mehr leiden mag. Etymologisch sinnrichtig und vor allem geistespsychologisch ingenüos erklärt Luther als das Wesen "solcher Angst", daß Adam, dem Menschen schlechthin, "die ganze Welt zu enge wird, so daß er sich nirgend getraut sicher zu bleiben". Das unestet und flüchtig Werden hängt also mit der völlig vergeblichen, ungeheuren Fliehbewegung zusammen, der gemäß ein Mensch, je weiter von Gott er

schon fortgegangen ist, um so ferner wünscht er sich wegzukommen und muß deshalb schließlich "ewiglich flüchtig" sein.<sup>71</sup> Die Nichtigkeit seiner selbst geschieht in einer sich steigernden Abfolge: Mißtrauen, Fremdwerden, Furcht, Abtrünnigkeit, Fliehen; das Herausfallen aus jenem urgeborenen Zentrum des Paradieses, in welchem Gottes- und Selbstvertrauen koinzidieren, gipfelt schließlich in *Haß* und *Verzweiflung*. Die Daseinsbestimmung der Verzweiflung weist auf Kierkegaards Analysen hierzu in der *Krankheit zum Tode* voraus und auf Augustinus' Hinweis auf einen untergründig möglichen Zusammenhang von schlechtem Gewissen und Verzweiflung zurück: *Mala conscientia tota in desperatione est.* Für Augustinus bedeutet das böse oder schlechte Gewissen Unfriede und Uneinigkeit des Menschen mit sich selbst; wie in einer unglücklichen Ehe wird der Mensch aus sich selbst, aus dem Hause, darin er wohnen möchte, vertrieben bzw. zu einer hoffnungslosen *Flucht* veranlaßt, die das Umgetriebensein vom bösen Gewissen veranschaulicht. *Non fugit seipsam mala conscientia ... sequitur se; interius habere nihil potes quo fugias a conscientia tua! Conscientia tua coram deo est.*<sup>72</sup>

Bildet das Gewissen den natürlichen Anknüpfungspunkt für den göttlichen Willen im menschlichen Bewußtsein, - ist es das unversehrt gebliebene Organ, worin *Natur* und *Gnade* verbindbar sind? Nimmt Gottes Gebot und Anrede im Gewissen eine ohnehin immanente im Ich aufgebrochene, schon bestehende Anklage, sie evtl. nur verschärfend, auf oder bricht Gottes Anspruch an den Menschen zuerst in dessen wohlkonstruierte Position der Selbstverteidigung und Abwehr der Wahrheit ein? Die kontroverstheologische Frage nach einer *post lapsus* intakt gebliebenen oder aber weitgehend bzw. völlig korumpierten Erkenntnisfähigkeit und Tatkraft des Menschen kann philosophisch erörtert und beantwortet werden durch Aufweis eines besonderen negativen Hanges zur Verdunkelung der eigenen Erkenntnis, wodurch der innere Sinn für Recht und Unrecht, für Gut und Böse gebrechlich, betrügerisch und u.U. leicht verwirrt werden kann. Die dargelegten philosophischen Positionen, so sollte gezeigt werden, halten tiefreichende Erklärungen bereit für solche möglichen und greifbar wirklichen Einschläferungsmethoden des Gewissens, die individuell sehr unterschiedlich schwach oder stark ausgeübt werden mögen.<sup>73</sup> Die Unwissenheit (*ignorantia*) des natürlichen und womöglich irrenden Gewissens ist keine bloß passive, sondern zugleich in minimalem oder aber in maximalem Grade eine geheime Verteidigungsstellung.<sup>74</sup> - *Erigere et excitare conscientias nihil aliud est quam suscitare mortuos*, erklärt Luther, dessen inne, daß es nur einen Schlaf gibt, der wahrhaft tödlich, nämlich für den inneren Menschen ist, der anhaltende Tiefschlaf seines Gewissens. Ist es aber einmal lebhaft erwacht und rumorend aufgestanden, so kann für den Einzelnen das glückliche Ende aller seiner verzweifelten Versuche zur Selbstrechtfertigung, notfalls durch selbstbetrügerische Beschönigung, nur der *fröhliche Wechsel* sein (2. Kor. 5, 21), dem gemäß aus der Implikation: *Deus accusator - cor defensor* die beseligende andere wird: *Cor accusator - deus defensor*.

Nach Luther liegt die innere *Teleologie* des Gewissens darin, daß es mir klarmachen soll, mein

Heil beruhe einzig und allein auf der Erlösungstat des Gottessohnes. Christi Passion betrachtet ein Mensch dann fruchtbringend, wenn er dadurch, zur *Erkenntnis seiner selbst* gekommen, "erschrickt vor sich selbst"; dies bedeutet, daß er von seinem Gewissen recht geplagt und "zerschlagen" ist und die Welt ihm "zu eng" wird. Solches Bedenken des "heiligen Leidens Christi" aber "wandelt den Menschen in seinem ganzen Wesen"! Je mehr nun dein Gewissen dich quält, um so viel mehr, ermutigt Luther, "mußt du mit ganzem *Wagemut* dich verlassen" auf die vollständig dich rechtfertigende Tat Christi. Es gilt weiter durch das Leiden "hindurchzudringen" und Christi "freundliches Herz anzusehen, wie es voller Liebe für dich ist", die ihn dazu bewegt hat, mit solcher Beschwernis "dein Gewissen und deine Sünde" zu tragen. Und steige weiterhin "durch Christi Herz zu Gottes Herz empor" und erkenne "das göttliche gute Vaterherz", dem Christus "mit seiner Liebe zu dir" folgsam ist.<sup>75</sup> In der Erläuterung der zweiten Bitte des *Vaterunser* heißt es: Gib uns vor allem einen beständigen Glauben an Christus und eine "unerschrockene Hoffnung auf deine Barmherzigkeit gegen alle Verzagtheit unseres durch die Sünde geplagten Gewissens; gib uns eine grundgütige Liebe zu dir und zu allen Menschen. Behüte uns vor ... Verzweiflung".<sup>76</sup> - Auch die "Heiden" sagen, es sei besser, *Unrecht zu erleiden* als zu *tun*, erklärt Luther mit Anspielung auf Platos Charakteristik des Sokrates.<sup>77</sup> Ja, noch mehr sollten sie sagen: "Es ist kein höherer Schatz auf Erden, denn unschuldig leiden, und kein größerer Schade, denn Unrecht thun. Ursache: Freude über alle Freude ist ein gut, sicher Gewissen, und Leid über alles Leid ist das Herzeleid, das ist, ein böses Gewissen. *Denn ein böses Gewissen ist die Hölle selbst, und ein gutes Gewissen ist das Paradies und Himmelreich.*"<sup>78</sup> - Da das Gewissen zu schweigen vermag bzw. vermutlich zum Schweigen gebracht worden, ist gerade bei denen, die anscheinend weder konsequent tugendhaft noch konsequent lasterhaft sind, kommt es wohl für jeden Einzelnen darauf an, daß er die Reintönigkeit der - zuweilen am leisesten ertönenden - Stimme seines Gewissens, ihr Befreitsein von 'Störsendern' in Gestalt verkehrter äußerer und innerer Einflüsterungen wiedergewinnt, zu denen auch skrupulöse, krank machende Über-Identifikationen gehören. Dieses unverfälschte Wiedergewinnen schließt die stetige, tägliche Erneuerung des inneren Sinnes notwendig ein, wozu Paulus ermahnt: "Stellet euch nicht dieser Welt gleich, sondern verändert euch durch Erneuerung eures Sinnes, auf daß ihr prüfen möget, was Gottes Wille ist, nämlich das Gute und Wohlgefällige und Vollkommene."<sup>79</sup>

#### Anmerkungen:

- 1 Spencer, Herbert: *Die Principien der Ethik*, 2 Bde, aus dem Engl. Übers. von B.Vetter, J.V.Carus, Stuttgart 1892, Bd 1, 350f, vgl. auch 487-490 und Bd 2, 318-337 zum *Gewissen* bei Tieren(!), deren *sozialer Instinkt* - im Gefolge der Deszendenzlehre Darwins - dem menschlichen prinzipiell als gleichgeartet zur Seite gestellt wird.
- 2 *Gewissen* definiert Schopenhauer als das immer mehr sich füllende *Protokoll unserer Taten*. In: *Über die Grundlage der Moral* (1840) widerlegt er die "Skeptische Ansicht" (§ 13): "Ein Gewissen zu halten ist für mich zu kostspielig" durch seine Lehre "Vom ethischen Unterschiede der Charaktere" (§ 20). *Arthur Schopenhauer. Sämtliche Werke*, hrsg. von W. von Löhneysen, Bd III, 2. Aufl. Stuttgart/Frankfurt a.M.

- 1968, 723, 795.
- 3 *Die Metaphysik der Sitten*, Akademie-Ausgabe Kants Werke VI, 401.
- 4 Die Masse der Menschheit verzehrt sich, fährt Nietzsche erläuternd fort, unter dem "grausamen Gesetz" der Arbeit. *Kritische Gesamtausgabe*, hrsg. von G.Colli, M.Montinari, Berlin/New York 1967ff, III, 4, 417f.
- 5 Vgl. das klare Schema, das hier abgewandelt wird, bei Kettling, Siegfried: *Das Gewissen*, Wuppertal 1985, 67. Verwiesen sei auf die Auswahlbibliographie in: *Das Gewissen in der Diskussion*, hrsg. von J.Blühdorn, Darmstadt 1976, worin allerdings die Standardwerke von Hirsch, Emanuel: *Lutherstudien* Bd 1: *Zu Luthers Lehre vom Gewissen*, Gütersloh 1954; Hollenbach, Johannes M.: *Sein und Gewissen*. Über den Ursprung der Gewissensregung. Eine Begegnung zwischen Martin Heidegger und Thomistischer Philosophie, Baden-Baden 1954 sowie Kähler, Martin: *Die schriftgemäße Lehre vom Gewissen*, Halle 1864, vergessen sind.
- 6 Siehe hierzu schon Platos Kritik eines falschen Gottesverständnisses mit Bezug u.a. auf Homer und Chronos in der *Politeia* 379a-380d. - Zum Aufkommen eines spezifisch ethischen Sinnes des Gewissens als *ἁπλῆ συνείδησις* in der Antike vgl. Reiner, Hans: Die Funktionen des Gewissens, in: *Kant-Studien* 62 (1971), 467-488, bes. 468ff. - Über den Zusammenhang von *Personsein* und "Sittengesetz als Weise der Gegenwart Gottes in uns" siehe Alma von Stockhausen: *Mythos - Logos - Evolution*. Dialektische Verknüpfung von Geist und Materie, Neuhausen-Stuttgart 1981, 125-139.
- 7 Wegweisende Kritik des naturalistischen Welt- und Menschenbildes im Gefolge von Darwin findet sich bei Alma von Stockhausen: *Mythos - Logos - Evolution* (s. vorige Anm.), Kapitel VII und VIII, 208-273.
- 8 *Zur Genealogie der Moral*, Zweite Abhandlung § 16.
- 9 *Zur Genealogie der Moral*, Dritte Abhandlung § 23.
- 10 Vgl. hierzu die entsprechenden Beiträge in: *Der Darwinismus*. Die Geschichte einer Theorie, hrsg. von G.Altner, Darmstadt 1981. - Auch die aktuelle "evolutionäre Erkenntnistheorie" ist diesem Modell einzuordnen.
- 11 Habermas, Jürgen: *Kultur und Kritik*. Verstreute Aufsätze, Frankfurt a.M. 1973, 119f. - Im Vergleich damit sind die Darlegungen von G.H.Mead zum *generalized other* und zum *universe of discourse* als Grundlage allgemeiner, insbesondere ethischer Geltung durchaus differenzierter; vgl. dazu E.Düsing: *Intersubjektivität und Selbstbewußtsein*, Köln 1986, 27-88.
- 12 "Das Dasein ruft im Gewissen sich selbst", erklärt Heidegger, (*Sein und Zeit*, 12. Aufl. Tübingen 1972, 275). Als *fundamentalontologische Variante*, die sich von jedem Psychologismus, selbst von der Anthropologie z.B. Diltheys oder Schellers, die er besonders schätzte, abheben will, sei hier Heideggers außer-ethische Analyse des Gewissens erwähnt.
- 13 Erikson, Erik H.: *Identität und Lebenszyklus*, 2. Aufl. Frankfurt a.M. 1974 (Übers. des amerikanischen Orig.: *Identity and the Life Cycle* von K.Hügel), 52ff, 112f, 189f. Vgl. Freud, Sigmund: *Totem und Tabu*, 11. Aufl. Frankfurt a.M. 1972 (zuerst 1913). - An die abendländische Tradition anknüpfende Entwürfe finden sich überzeugend und phänomenogerecht bei Allport, Gordon W.: *Werden der Persönlichkeit*, 2. Aufl. München 1974 (Übers. des amerikanischen Orig.: *Becoming*), bes. 51, 56, 64-88 und bei Kürzdörfer, Klaus: *Pädagogik des Gewissens*, Bad Heilbrunn 1982; ders.(Hg): *Gewissensentwicklung und Gewissenserziehung*, ebd. 1978.
- 14 Das Gewissen ist für Freud eine ambivalente Größe, da es dem Ich zwar 'Rückgrat' verleiht, aber den schier unlösbaren Konflikt zwischen Triebsschicht und auferlegter Norm perpetuiert, die Triebverzicht einfordert.
- 15 *Totem und Tabu*, bes. 79-84. In dem für Freud realistischen Extremfall sind es geheime, verdrängte Todeswünsche gegen Nahestehende, gegen "geliebte Personen", deren Verwirklichung durch Tabuisierung, also Verbotserrichtung verhindert werden müsse; genau dies sei der Ursprung aller Moral Vorschriften.
- 16 Seneca: *Ad Lucilium Epistolae Morales*, Ep. 12, 9; 43, 5; 81, 20. (Oxford 1965); *De ira* III, 36. Vgl. dazu Pohlenz, Max: *Die Stoa*. Geschichte einer geistigen Bewegung, Göttingen 1948, 316-321. - In dieser Traditionslinie bezeichnet Allport treffend das Gewissen als den "Wächter des Wachstums der Persönlichkeit" (s. Anm. 13, op.cit. 65f).
- 17 Und noch weitaus rätselvoller erscheint im Prozeß Jesu der Ausruf der Ankläger: "Sein Blut komme über uns!" (Matth. 27, 25)
- 18 *Apologie* 38a. "Gehorchen werde ich dem Gotte mehr als euch", und selbst wenn ihr mich tötet, so werdet ihr nicht davon entbunden sein, Rechenschaft über euer Leben ablegen zu müssen, heißt es *Apologie* 29d, 39c. Zur Deutung des *Daimonion*, auf das Sokrates sich beruft, als *Gewissen* vgl. Natorp, Paul: *Platos Ideenlehre*, Leipzig 1902.
- 19 "Et certe non est interior... scientia quam scripta conscientia" (*Confessiones/Bekennnisse*, lat./deutsch, hrsg. von J.Bernhart, München 1980, 58f, 334; vgl. 344ff, 546).

- 20 Die Religion innerhalb der Grenzen der bloße Vernunft, Akademie-Ausgabe Bd VI, 186. Kritik der praktischen Vernunft, Bd V, 35, vgl. 98f
- 21 Tagebücher III, übers. und hrsg. von H.Gerdes Düsseldorf/Köln 1968, 170, 274.
- 22 Die Bestimmung des Menschen (von 1800), Gesamtausgabe hrsg. von I.H.Fichte, II, 299, 302. - Vgl. dazu Janke, Wolfgang: Intellektuelle Anschauung und Gewissen, in: Fichte-Studien Bd 5 (1993), 21-55; E.Düsing: Autonomie - soziale Heteronomie - Theonomie, in: Fichte-Studien Bd 8 (1995), 59-85.
- 23 Vgl. Platos *Charmides*; zur Deutung Martens, Ekkehard: *Das selbstbezügliche Wissen in Platons 'Charmides'*, München 1973; zur Gottes-Verähnlichung vgl. Plato: *Politeia* 383c, 500c-e, 613ab. - Zur Verteidigung des Personbegriffs auf dem Kampffestplatz der mannigfachen neueren Thesen, das Ich sei unrettbar verloren, es sei nur Schnittpunkt von Rollen oder es sei nichts als sein Gehirn oder es sei überhaupt ein zirkulärer Begriff, dem kein Reales entsprechen könne, siehe Düsing, Klaus: *Selbstbewußtseinsmodelle*. Moderne Kritiken und systematische Entwürfe zur konkreten Subjektivität, München 1997.
- 24 Zur Idee des Guten oder transzendenten Einen als ἀκριβέστατον μέτρον vgl. Krämer, Hans Joachim: *Arete bei Platon und Aristoteles*, Heidelberg 1959. - Vgl. Altes Testament, *Daniel* 5, 24-27.
- 25 Vgl. *Politeia* 443c-444b; *Gorgias* 507d-508a.
- 26 Zum philosophischen Sinn solchen Mitwissens um eine Handlung eines Anderen auf Grund eigenen Sehens (συνείδησις αὐτοῦ), das sich verbindet mit einem Sichbewußt-Sein (συνείδησις ἑαυτοῦ): Plato, *Symposion* 215 e-216b, vgl. *Politeia* 331a), wie die auf die Antike zurückreichende Sprachgeschichte ihn eröffnet, siehe Reiner, Hans: *Gewissen*, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd 3, 574-592, bes. 575-580. - Das althochdeutsche *gewizzani* und dann das gotische *mitwissei* wurde als Lehnübersetzung dem lat. Terminus nachgebildet; der deutschen Wortprägung folgen das dän. *samvittighed*, das schwed. *samvete*, das isl. *samviska*. Vgl. Kluge, F.: *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, 18. Aufl. Berlin 1960, 256.
- 27 Vgl. dazu Schurr, Johannes: *Verantwortete Verantwortung*, in: *Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik* (1980), 46-59.
- 28 Die Reue, die das "wundersame Vermögen in uns, welches wir Gewissen nennen", uns vorhält, ist für Kant zugleich Indiz für die über- bzw. außerzeitliche Urteilsweise des intelligiblen Charakters des Menschen, der selbst von überzeitlicher Dauer ist. Vgl. Kant: *Kritik der praktischen Vernunft*, V, 97ff.
- 29 Siehe hierzu die vorzügliche Problemstudie von Hallesby, Ole: *Vom Gewissen* (Übers. des norweg. Orig.: *Samvittigheten*, Oslo von K.Branner), 2. Aufl. Wuppertal 1977, 9-31.
- 30 Vgl. auch Seidl, Horst: *Sittengesetz und Freiheit*, Weilheim-Bierbronn 1992, bes. 224-248.
- 31 Vgl. Akademie-Ausgabe V, 83 Anm.; VI, 29f, 38f; IV, 413f. 32 V, 82ff; vgl. VI, 144ff.
- 33 Vgl. VI, 79f, 85f.
- 34 *Eine Vorlesung Kants über Ethik*, hrsg. von P.Menzer, Berlin 1924, 158f, vgl. 13.
- 35 VI, 441; vgl. V, 161ff.
- 36 *Opus postumum*, Akademie-Ausgabe XIX, 187, 238, 309. Vgl. *Kritik der reinen Vernunft*, B 841ff. - Siehe dazu Düsing, Klaus: Das Problem des höchsten Gutes in Kants praktischer Philosophie, in: *Kant-Studien*, 62 (971), 5-42.
- 37 *Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft*, VI, 41f, 40 Anm., 42Anm., 44f.
- 38 Op.cit. VI, 144f, 163, 172f.
- 39 *Die Metaphysik der Sitten*, VI, 438f.
- 40 Vgl. *Apostelgeschichte* 1, 24.
- 41 *Eine Vorlesung Kants über Ethik*, 200.
- 42 *Opus postumum*, XXII, 106, 122, 126.
- 43 Kant: *Die Metaphysik der Sitten*, VI, 438ff.
- 44 Im *Opus postumum* erklärt Kant mit mannigfachen theonomen Anklängen, daß der letzte Gebieter des Sittengesetzes Gott sei, der kategorische Imperativ "Gottes Stimme" verlauten lasse und daß vermittels des kategorischen Imperativs, des Faktums autonomer Vernunft, ein moralisch-praktischer Gottesbeweis geführt werden könne. Vgl. z.B. Akademie-Ausgabe, XXI, 21, 42, 51; XXII, 64, 106-108. - Siehe zur *eschatologischen Dimension* der neutestamentlichen *συνείδησις*: *Brief an die Römer* 2, 14ff; Paulus wertet das Gewissen als Vorwegnahme von Gottes Endgericht; die Heiden erweisen sich durch das Zeugnis und Urteil ihres Gewissens als verantwortlich, schuldig, sie 'verraten' sich, zeigen gleichsam sich selbst darin an, indem ihre Gedanken sich untereinander verklagen. S. dazu Kettling: *Das Gewissen* (s. Anm. 5), 74f, 82.
- 45 Akademie-Ausgabe, *Kants Werke* IX, 495.
- 46 *Die Krankheit zum Tode*, Gesammelte Werke, hrsg. von E.Hirsch, H.Gerdes, 4. Aufl. Gütersloh 1992, 94.
- 47 Zu Nietzsche sei der Hinweis auf das Buch der Verf. erlaubt: *Theologie - Darwinismus - Nihilismus*. Nietzsches *Denkweg*, Stuttgart 1998.
- 48 Nietzsche. *Kritische Gesamtausgabe* V/1, 605.
- 49 *Die Krankheit zum Tode*, 78, 80. - Dem durch Gottes Wort belehrten Gewissen verleiht der heilige Geist erst seine Stabilität und Untrüglichkeit (Karl Heim). Vgl. O.Hallesby: *Vom Gewissen* (s. Anm. 29), 32-122, insbesondere 2. Chron. 34, 27; 2. Sam. 12, Psalm 51; Sprüche 4, 23; Luk. 15, 17-21; Apg. 2, 37; Rö 12, 2; Hebr. 4, 12; 1. Joh. 3, 19f. In 1. Tim. 1, 5 wird als Summe aller Unterweisung und Endzweck der Gebote *Liebe aus reinem Herzen* und aus *gutem Gewissen* hervorgehoben.
- 50 *Confessiones* (s. Anm. 19), 18f; vgl. Psalm 8, 4-6.
- 51 Siehe zum Folgenden." *Die Reinheit des Herzens*. Eine Beichtrede, aus dem Dan. übers. von L.Geismar, 2. Aufl. München 1926, 70. (Die in Klammern gesetzten Seitenzahlen beziehen sich auf diese Textausgabe.)
- 52 Op.cit. 46f. - Die zwiespältige Verfaßtheit des in sich korumpierten Willens erklärt Augustinus in ihrem Gegensatz zur erstrebten *voluntas nova*: "Ita duae voluntates meae, ... illa carnalis, illa spiritualis, confligebant inter se atque discordando dissipabant animam meam". *Confessiones*, 380, 400.
- 53 *Die Reinheit des Herzens*, 45, 43, 99f, 163, 172.
- 54 *Der Begriff Angst*, 144, vgl. 133.
- 55 *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, IV, 405.
- 56 *Entweder/Oder II*, 170f; vgl. I, 159.
- 57 *Die Krankheit zum Tode*, 9f, vgl. 23f. - Zum *Verzweifeln* [*desperare*] und zur Heilung desselben siehe Augustinus: *Confessiones*, 598f, 192f.
- 58 Diese Wahl könne ein Mensch nicht früh genug treffen; vgl. die Rede: *Gedenke an deinen Schöpfer in deiner Jugend*, in: *Erbauliche Reden 1843/44*, übers. und hrsg. von E.Hirsch, 2. A. Gütersloh 1992, 144-162.
- 59 *Tagebücher I*, 307; *Entweder/Oder II*, 252f; *Der Begriff Angst*, 101.
- 60 *Tagebücher II*, 29, 91f, 142. - Daß die *conscientia* des Christen ein Wissen um das persönliche Sein *coram Deo* ist, das zugleich ein in *conspectu Dei*, d.h. ein Wissen darum einschließt, daß Gott seinerseits (vgl. Ps. 139, 1-4, 7f; Matth. 6, 4; 1. Kor. 4, 5; Hebr. 4, 12f) ein Mitwisser der Geheimnisse des Gewissens (*secreta*, *arcana*, *abyssus conscientiae*) ist, hat schon Augustinus, z.B. in einem Kommentar zu Psalm 18, deutlich gemacht. Vgl. Reiner, H.: *Gewissen* (s. Anm. 26) 580f; bei Luther findet sich gehäuft die Verbindung von *conscientia* und *in conspectu Dei*, s. z.B. Weimarer Ausgabe IV, 323/31 und III, 190/24-39.
- 61 *Tagebücher* 11, 70f, vgl. 205.
- 62 Verwiesen sei vor allem auf die Monographie von Hirsch, Emanuel: *Lutherstudien Bd I: Zu Luthers Lehre vom Gewissen*, Gütersloh 1954, sowie insgesamt auf Malter, Rudolf: *Das reformatorische Denken und die Philosophie*. Luthers Entwurf einer transzendental-praktischen Metaphysik, Bonn 1980.
- 63 Siehe Benjamins, Hendrik S.: *Eingeordnete Freiheit*. Freiheit und Vorsehung bei Origines, Leiden/New York/Köln 1994.
- 64 Martin Luther. *Ausgewählte Werke*, hrsg. von H.H.Borcherdt, G.Merz, 3. A. Bd 1: *Daß der freie Wille nichts sei*. Antwort Martin Luthers an Erasmus von Rotterdam, München 1962, 46, 141f. - In Augustinus' Memoria-Lehre heißt es schon: "transibo vim meam ..." (*Confessiones*, 502, 528f), eine Abgrenzung gegen die Selbstmächtigkeit der Seele, die sich später in den anti-pelagianischen Stellungnahmen weiter zuspitzt.
- 65 Martin Luther: *Kommentar zum Galaterbrief* (von 1519), hrsg. von W.Metzger, München/Hamburg 1968, 63, 29ff. Zum aktiven Moment des Glaubens und Gewissens ein Beispiel: Wenn der Glaube "echt ist, ist er gleichsam eine Zuversicht des Herzens und die Stärke der Zustimmung, womit ich Christus ergreife." Wenn ein Mensch zu wahrer *Selbsterkenntnis* gebracht ist, "da hebt die Gottesfurcht an" und da sieht er, "daß er Sünder ist, und zwar ein solcher, der mit seinen Anstrengungen sich nicht herausarbeiten kann". "Da *erhebt sich* der Mensch zu einem Seufzer nach dem Mittler: Wer kann retten? Da kommt die *Vernunft* zu einem richtigen Urteil: Wer so erschüttert ist und nach der Hand des Mittlers und Erlösers ausschaut, der ist in *Verzweiflung* über sich. Da kommt das heilbringende Wort: Glaube an Christus..."; "den ich durch den Glauben *ergreifen* habe...". Der Christ ist "einer, der ein *Gewissen* hat, ein Herz erfüllt, geschmückt und bereichert von jenem Glauben, von dem unfaßbaren Geschenk und Schatz (2. Kor. 9, 15)". "Wenn diese Lehre und das *freie Gewissen* feststeht, seid ihr *Richter über alle Doktrinen* ...". (*Annotationes Martini Lutheri in Epistolam Pauli ad Galatas* (1531), übers. und hrsg. von Th.Beer, Ms. 80-83; der Herausgeber verlieh mir freundlicherweise vor Erscheinen Einblick in sein Manuskript; Hervorhebungen von der Verf.)
- 66 Weimarer Ausgabe XVII/II, 102, 21.
- 67 Weimarer Ausgabe X/I, 1, 90, 8; X/I, 2, 137, 8 und 11; III, 285, 15. - Vgl. E.Hirsch, op.cit. 128f, 140f, 179f.
- 68 E.Hirsch, op.cit. 141, 126-129; Weimarer Ausgabe IV, 602.
- 69 "In corde pungit et mordet Stimulus conscientiae" (WA III, 172, 12); "tumultum conscientiae", "tribulor ... inquietudine



- consentiae"(WA III: 175, 26 und 168, 13). "Non enim est dolor super dolorem conscientiae"(WA III, 231, 15); "pax spiritualis in conscientia", "spes ... clarificat, serenat et consolatur conscientiam"(WA IV: 399, 8 und 332, 29); siehe dazu E.Hirsch, op.cit. 130-133.
- 70 Dr.Martin Luthers Sämtliche Schriften, hrsg. von J.G.Walch, X, 1706f.
- 71 Siehe Luthers Sämtliche Schriften, hrsg. von J.G.Walch, I, 207-214.
- 72 Augustinus: *Ennarationes* II, 5 in Ps. 31 (Ven. tert. V, 228 C); In Joann. Evang. Tract. 40, 1 (Ven. tert. IV, 757 C); *Ennarationes*, sermo 1, 8 in Ps. 30 (Ven. tert. V, 197 C); Sermo 47, 11(Ven. tert. VII, 253 G); siehe dazu E.Hirsch, op.cit. 61-63.
- 73 Nachdenkenswert ist, daß sogar David, ein 'Mann nach dem Herzen Gottes', in seinem großen Bußlied bittet: "Schaffe in mir, Gott, ein reines Herz und gib mir einen neuen, gewissen Geist" (Psalm 51, 12), und zwar mit demselben Wort [hebr. *bara*], das in *Genesis* 1, 1 für die *creatio ex nihilo* gebraucht wird.
- 74 Helmut Thielicke (*Theologische Ethik*, 3. A. Tübingen 1965, Bd 1: *Prinzipienlehre*, 556f; vgl. 543, 395ff) erklärt dazu:

- Das Nichtwissen des Gewissens um seine eigene Verblendung und um die selbstverschuldete Verlorenheit des Ich - das bereitwillige Sehen des Abgrundes an Verlorenheit würde den Menschen zu göttlicher Traurigkeit (2. Kor. 7, 10) und Reue führen - ist eine solche *Ignorantia*, die, Alibi suchend, in "Verteidigung" und "Angriff" befindlich ist. Sie ist "weder psychologisch noch erkenntnistheoretisch" erklärlich, sondern muß als Tat des "In-Ungerechtigkeit-Niederhaltens (*év δόκιμα κατέχειν*)" begriffen werden. - Zum *Gewissen* siehe ebd. 481-6fO.
- 75 Ein Sermon von der Betrachtung des heiligen Leidens Christi (zuerst 1521), in: *Martin Luther. Die reformatorischen Grundschriften*, hrsg. von H.Beintker, Darmstadt 1983, Bd 2, 58-62. -Vgl. Joh. 3, 16.
- 76 *Grundschriften* (s. vorige Anm.) Bd 4, 71.
- 77 Plato: *Gorgias* 469b-472e; zum leidenden Gerechten als Typus siehe *Politeia* 360e-361d.
- 78 *Luthers Sämtliche Schriften*, hrsg. von J.G.Walch, X, 1939.
- 79 *Brief an die Römer* 12, 2 in der revidierten Luther-Übersetzung.

aus: Scheidewege Jahrgang 23

Dr.med. Kurd Stapenhorst

## Bedenkenswertes zur Herzverpflanzung

### Die Transplantationschirurgie im Widerstreit der Meinungen

Chirurgen neigen - das ist wohl berufsbedingt - zum Aktionismus und finden deshalb meistens viel zu wenig Zeit, um über ihr Tun und Handeln zu reflektieren. Weil handwerkliches Können eine wesentliche Bedingung ihres Berufes darstellt, sind sie vielleicht besonders anfällig dafür, dem technisch Machbaren zuzustimmen, ihrem Können automatisch das Tun folgen zu lassen, ohne vorher über den Wert eines neuen therapeutischen Verfahrens, seinen Nutzen und seine Folgen für die Patienten genügend nachgedacht zu haben. Wenn sich nun gar die Neigung nach Erschließung neuer biotechnischer Möglichkeiten mit einem intensiven wissenschaftlichen Interesse paart, dann ist die Gefahr, alle anderen Aspekte ethischer oder sozialer Art auszublenden, besonders groß.

In unserer Zeit rascher technischer Entwicklungen sollte Nachdenklichkeit und selbstkritische Prüfung besonders gefragt sein. Dabei müssen wir unser Blickfeld über die Grenzen unseres engeren Fachgebietes hinaus erweitern und müssen vor allem den kritischen Fragen standhalten und sie zu beantworten suchen, die von anderen Disziplinen und auch von der Laienwelt an uns gestellt werden. In diesem Sinne soll über die Herztransplantation nachgedacht werden, die in unserer Öffentlichkeit als ein spektakuläres Behandlungsverfahren angesehen wird und die auf der einen Seite von vielen Menschen - sowohl Laien als auch Medizinern - begeistert begrüßt und stark propagiert wird, auf der anderen Seite aber immer häufiger wegen grundsätzlicher ethischer, sozialer oder ökonomischer Bedenken in Frage gestellt wird.

In einem ersten Abschnitt sollen zunächst das therapeutische Verfahren selbst, die Möglichkeiten und die Erfolge der Transplantation dargestellt werden, wobei im wesentlichen auf die Herztransplantation Bezug genommen wird. Dabei sollen insbesondere die Probleme der Empfänger Auswahl und der Beschaffung der Spenderorgane be-

handelt werden. Vieles gilt natürlich auch für die anderen unpaarigen Organe wie Leber und Pankreas. Die Nierentransplantation nimmt dagegen eine Sonderstellung ein, da es sich bei den Nieren um ein paariges Organ handelt, das auch von Verwandten gespendet werden kann, das eine längere primäre Toleranz gegenüber den Folgen einer unterbrochenen Blutzufuhr aufweist als das Herz und das durch ein technisches Ersatzsystem, die Dialyseapparatur, über längere Zeit zuverlässig ersetzt werden kann.

In einem zweiten Abschnitt werden dann die mit der Transplantationschirurgie verbundenen ethisch-philosophischen Probleme behandelt und die kritischen Fragen erörtert werden, die uns Insidern von außen gestellt werden, mit denen wir uns immer häufiger konfrontiert sehen. Bei dieser Gelegenheit müssen wir einmal für eine Weile Abschied nehmen von der sonst unerläßlichen wissenschaftlichen Methode der Reduktion und der Ausblendung und unseren Blick auf Dinge richten, die außerhalb unserer medizinisch-wissenschaftlichen Welt von Bedeutung sind. Aber es tauchen auch Fragen nach den Grundprinzipien medizinischer Behandlung auf: soll man dem Organautausch den Vorzug geben vor der Organerhaltung mittels einer - möglicherweise - langwierigen und schwierigen operativen oder medikamentösen Behandlung? Auch dies bedarf der Erörterung.

Die erste Herztransplantation wurde von BARNARD am 3. Dezember 1967 vorgenommen, wobei er sich die Erkenntnisse und die experimentellen Erfahrungen von LOWER und SHUMWAY zunutze machte, denen im Grunde das eigentliche Verdienst an der erfolgreichen Entwicklung der Herztransplantation gebührt. Es folgten nun überall auf der Welt viele andere, bis dann in den 70er Jahren angesichts der Mißerfolge durch Abstoßung und Infektion es wieder stiller wurde um die Herztransplantation und viele ihre einschlägigen Bemühun-

gen einstellten. Mit der Einführung des Cyclosporin A als immunsuppressives Medikament im Jahre 1981 kam es zu einer erneuten Aufschwung der Herztransplantation mit einer stetigen Verbesserung der Ergebnisse. Die 1-Jahresüberlebensquote betrug 1968 nur 22%, stieg dann auf 67% im Jahre 1979 und liegt heute bei über 80%. Nach 5 Jahren leben heute noch rund 70% der Patienten. Bisher wurden weltweit mehr als 19000 Herztransplantationen ausgeführt. Nachdem in früheren Jahren ausschließlich erwachsene Patienten dafür vorgesehen wurden, werden seit 1985 auch an Kindern und Säuglingen Herztransplantationen vorgenommen. 1990 fanden weltweit 362 solche Transplantationen statt.

Die Ende der 60er Jahre in aller Breite einsetzenden Herztransplantationen nahmen ihren Ausgang von dem berühmt gewordenen "Report of the ad hoc Committee of the Harvard Medical School to Examine the Definition of Brain Death" aus dem Jahre 1968. In diesem Harvard-Gutachten wird irreversibles Coma als Gehirntod definiert, wenn folgende diagnostische Merkmale vorliegen: Abwesenheit jeder feststellbaren Gehirntätigkeit (sog. Null-EEG) und jeder gehirnabhängigen Körpertätigkeit wie Spontanatmung und Reflexe. In diesem Gutachten wird der so definierte Hirntod dem Tod des ganzen Leibes gleichgesetzt. Der Zweck dieser Definition war ein zweifacher:

1. sollte der Abbruch aller künstlichen Überlebensmaßnahmen, wie Beatmung und kreislaufunterstützende Maßnahmen, als erlaubt zu gelten haben, wodurch dann die Betroffenen von der Bürde eines sich endlos hinziehenden Comas entlastet werden konnten und

2. sollte nun mit der Festlegung des Leichnamstatus nach erfolgreichem Hirntod der Weg für die Entnahme von Organen zu Transplantationszwecken freigemacht werden.

HANS JONAS, der bekannte Philosoph, kritisierte bereits damals in den USA diese Definition, indem er auf die Unbestimmtheit der Grenze zwischen Leben und Tod hinwies. Diese Definition - so Jonas - erlaube nur die künstliche Beatmung und die Kreislaufunterstützung abubrechen und den Dingen ihren Lauf zu lassen; diese Definition autorisiere aber nicht diese Maßnahmen fortzusetzen mit dem Zweck, die einzelnen Organe in einem möglichst ungeschädigten Zustand zu erhalten, um sie dann zur Transplantation entnehmen zu können.

JONAS meldete sich 1970 mit den folgenden Überlegungen zu Wort:

"Ich behaupte nun: So rein dies Interesse, nämlich anderes Leben zu retten, an sich ist, so beeinträchtigt doch sein Mitsprechenlassen den theoretischen Versuch einer Definition des Todes: und die Harvard-Kommission hätte sich nie erlauben dürfen, die Reinheit ihres wissenschaftlichen Befundes durch den Köder dieses externen - wiewohl höchst ehrenwerten - Gewinnes zu kontaminieren. Doch nicht die Reinheit der Theorie ist hier mein Anliegen. Was mich beschäftigt, sind gewisse Folgerungen, die auf Drängen dieses externen Interesses aus der Definition gezogen werden können und deren volle Sanktion genießen, wenn sie erst einmal offiziell anerkannt ist. Ärzte wären nicht menschlich, wenn gewisse, ihrem Herzen nahe Vorteile solcher möglichen Folgerungen nicht ihr Urteil über die Richtigkeit einer Definition beein-

flussen würden, die sie hergibt - ebenso wie ich freimütig gestehe, daß mein Schauer vor manchen dieser Folgerungen meine theoretische Skepsis zu höchster Wachsamkeit anhält."

"Hinter der vorgeschlagenen Definition mit ihrer offenkundigen pragmatischen Motivierung sehe ich eine seltsame Wiederkehr - die naturalistische Reinkarnation sozusagen - des alten Leib-Seele-Dualismus. Seine neue Gestalt ist der Dualismus von Körper und Gehirn. In einer gewissen Analogie zu dem früheren transnaturalen Dualismus hält er dafür, daß die wahre menschliche Person im Gehirn sitzt (oder dadurch repräsentiert wird), und der übrige Körper dazu nur im Verhältnis des dienstbaren Werkzeugs steht. Wenn daher das Gehirn stirbt, ist es so, wie wenn die Seele entflohen bleibt, sind die 'sterblichen Überreste'. Nun wird niemand leugnen, daß der zerebrale Aspekt entscheidend ist für die menschliche Qualität des Lebens jenes Organismus, der 'Mensch' heißt. Eben dies anerkennt die von mir vertretene Position mit der Empfehlung, daß man bei unwiderrufflichem totalen Verlust der Gehirntätigkeit den darauf natürlich folgenden Tod des übrigen Organismus nicht aufhalten soll. Aber es ist nicht weniger eine Übertreibung des zerebralen Aspekts, als es eine der 'bewußten Seele' war, dem extrazerebralen Leibe seinen wesenhaften Anteil an der Identität der Person abzusprechen. Der Leib ist so einzig der Leib dieses Hirns und keines anderen, wie das Hirn einzig das Hirn dieses Leibes und keines anderen ist. (Dasselbe galt eigentlich auch für das Verhältnis der unkörperlichen Seele zu 'ihrem' Leib.) Das, was unter der zentralen Kontrolle des Gehirns steht, das leibliche Ganze, ist so individuell, so sehr 'ich selbst', so einmalig zu meiner Identität gehörig (Fingerabdrücke, Immunreaktion!), so unaustauschbar, wie das kontrollierende (und reziprok von ihm kontrollierte) Gehirn selbst. Meine Identität ist die Identität des ganzen und gänzlich individuellen Organismus, auch wenn die höheren Funktionen des Personseins ihren Sitz im Gehirn haben. Wie sonst könnte ein Mann eine Frau lieben und nicht nur ihr Gehirn. Wie sonst könnten wir uns im Anblick eines Gesichtes verlieren? Angerührt werden vom Zauber einer Gestalt? Es ist das Gesicht, es ist die Gestalt dieser Person und keiner anderen auf der Welt. Darum: Solange der komatöse Körper - selbst nur mit Hilfe der Kunst - noch atmet, pulsiert und sonstwie organisch am Werk ist, muß er immer noch als restliche Fortdauer des Subjektes angesehen werden, das geliebt hat und geliebt wurde, und hat als solches immer noch Anspruch auf jene Sakrosanktheit, die einem solchen Subjekt nach menschlichem und göttlichem Recht gebührt. Diese Sakrosanktheit gebietet, daß es nicht als bloßes Mittel benutzt wird."

"Nach alledem ist mein Argument sehr einfach. Es ist dies: Die Grenzlinie zwischen Leben und Tod ist nicht mit Sicherheit bekannt, und eine Definition kann Wissen nicht ersetzen. Der Verdacht ist nicht grundlos, daß der künstlich unterstützte Zustand des komatösen Patienten immer noch ein Restzustand von Leben ist (wie er bis vor kurzem auch medizinisch allgemein angesehen wurde). Das heißt, es besteht Grund zum Zweifel daran, daß selbst ohne Gehirnfunktion der atmende Patient vollständig tot ist. In dieser Lage unaufhebbaren Nichtwissens und vernünftigen Zweifels besteht die

einzig richtige Maxime für das Handeln darin, nach der Seite vermutlichen Lebens hinüberzulehnen. Daraus folgt, daß Eingriffe, wie ich sie beschrieb, der Vivisektion gleichzuachten sind und unter keinen Umständen an einem menschlichen Körper stattfinden dürfen, der sich in diesem äquivoken oder Schwellen-Zustand befindet. Eine Definition, die solche Eingriffe dadurch autorisiert, daß sie als unäquivok stempelt, was bestenfalls äquivok ist, muß abgelehnt werden. Aber bloße Ablehnung im theoretischen Disput ist nicht genug. Bei dem Druck der - sehr realen und höchst schätzbaren - medizinischen Interessen, die hier im Spiel sind, läßt sich mit Sicherheit vorhersagen, daß die generelle Erlaubnis, die die Theorie erteilt, in der Praxis unwiderstehlich sein wird, wenn die Definition erst einmal öffentlich-rechtlich anerkannt ist. Daß es dazu kommt, muß daher mit allen Kräften verhindert werden. Ist die Straße zu den praktischen Folgerungen erst offen, ist es dafür zu spät. Es ist ein klarer Fall von 'principiis obsta'.<sup>3</sup>

Seine Einwendungen gegen diesen Report fanden natürlich bald Widerspruch von medizinischer Seite, weil sie ihr Transplantationsinteresse bedroht sah; denn die Haupttriebfeder dieser gutachterlichen Stellungnahme war eben dieses Interesse, in Zukunft die Organentnahme am hirntoten Patienten zu ermöglichen, ohne juristische Sanktionen befürchten zu müssen. Jonas wurde vorgeworfen, daß seine Argumentation ernsthaft ärztliche Bemühungen um Lebensrettung behindere, daß er präzisen wissenschaftlichen Tatsachen mit vagen philosophischen Erwägungen begegne.

Wie eingangs erwähnt, haben wir es in der Transplantationschirurgie mit Problemen der Organspende und der Empfängerenauswahl zu tun. Diese Probleme sind auf das engste mit der Tatsache verknüpft, daß ein großes Mißverhältnis zwischen Spenderherzen und Herzempfängern besteht.

Was ist die Empfängerenauswahl angeht, so ist die Hauptindikation zur Herztransplantation die Kardiomyopathie, ihr folgt die koronare Herzkrankheit; nur ein kleiner Prozentsatz betrifft die angeborenen Herzfehler. Die entscheidende Vorbedingung ist die chronische, nicht besserungsfähige Herzinsuffizienz im Endstadium, wobei dann dem Patienten nur noch eine nach Monaten bemessene Überlebenszeit zugesprochen wird. Diese Indikationen erscheinen klar und unzweideutig, etwas schwieriger verhält es sich mit den Kontraindikationen. Als Kontraindikationen wurden in der ersten Hälfte der 80er Jahre angesehen: insulinpflichtiger Diabetes mellitus, ein chronischer infektiöser Prozeß, Alter über 50 Jahre, psychiatrische Krankheit, Lungeninfarkt oder unklarer Lungenbefund, periphere oder zerebrovaskuläre Krankheit, akutes Magengeschwür, systemische Krankheit (z. B. ein geheilter Morbus Hodgkin oder ein rezidivfreies Mamma-Karzinom). Außerdem gehören ungünstige psycho-soziale Faktoren zu den Ausschlusskriterien. Davon wird später noch zu reden sein.

Diese strengen Auswahlkriterien wurden mit den zunehmenden klinischen Erfolgen der Herztransplantation gelockert: die Altersgrenze wurde auf 55-65 Jahre heraufgesetzt. Die bisherigen Kontraindikationen wurden relativiert oder ganz fallengelassen. Diese weniger restriktive Handhabung der Auswahlkriterien im Zusammenhang mit den immer besser werdenden klinischen Resultaten

führte zwangsläufig zu einer steigenden Anzahl potentieller Organempfänger mit den sich daraus ergebenden Implikationen, von denen gleich noch die Rede sein soll. Dabei wird sich zeigen, daß die Handhabung der medizinischen Auswahlkriterien vergleichsweise leicht ist, aber die Berücksichtigung der nicht-medizinischen Gesichtspunkte große Probleme aufgibt.

Ein besonderer Werf wird bei der Auswahl der Herzempfänger auf das sogenannte psycho-soziale Umfeld gelegt: der potentielle Organempfänger soll in geordneten familiären und häuslichen Verhältnissen leben, man erwartet von ihm nach der Herztransplantation eine vernünftige Lebensführung unter strenger Beachtung der therapeutischen Auflagen. Dementsprechend werden Patienten ausgeschlossen, die ihre Krankheit durch leichtfertige oder unvernünftige Lebensweise verursacht oder verschlimmert haben; ebenso Alkoholiker oder Leute, die ständig ihren Beruf gewechselt haben oder Menschen mit einem ausgesprochen asozialen Verhalten. Die Bewertung dieser psycho-sozialen Faktoren ist außerordentlich schwierig, läßt einer subjektiven Beurteilung großen Raum und führt infolgedessen zu Ungerechtigkeiten.

Vor Jahren machte ein Fall der Universität Loma Linda in Kalifornien Schlagzeilen, wo ein Kind mit einem inkurablen Herzfehler von einem Herzzentrum nicht als Empfänger akzeptiert wurde, weil die Eltern des Kindes nicht verheiratet waren. Die Eltern starteten daraufhin eine gewaltige Pressekampagne mit dem Ziel, die Entscheidung der Ärzte zu revidieren. Diese Kampagne breitete sich via Fernsehen in den USA derartig aus, daß schließlich die Eltern eines hirntoten Kindes davon erfuhren und das Herz ihres Kindes den Eltern in Loma Linda zusprachen, obwohl dieses Herz gemäß dem nationalen Register eigentlich für ein anderes Kind vorgesehen war.

Die Berücksichtigung nicht-medizinischer Auswahlkriterien bringt die handelnden transplantierenden Ärzte wegen des Mangels an Spenderorganen zwangsläufig in schwere Konflikte. Soll der Bildungsstand oder die soziale Stellung des Patienten bewertet werden, ist der Dirigent vor dem Industriearbeiter zu privilegieren, ist der Familienvater von mehreren Kindern dem Junggesellen vorzuziehen? Ist der Angehörige der eigenen Nation, des eigenen Volkes dem Ausländer vorzuziehen? Ist es angezeigt, zu retransplantieren und damit das Spenderherz einem anderen primären Empfänger vorzuenthalten? Fragen über Fragen, auf die es nur unbefriedigende Antworten gibt.

Bei der Auswahl der Transplantatempfänger spielt - jedenfalls in den USA und in vielen Ländern der Welt - die Kostenfrage eine große Rolle. In den USA haben z.B. ca. 37 Millionen der Amerikaner keine und 27 Millionen eine unzureichende Krankenversicherung; für diese Menschen kommt die Herztransplantation nicht in Betracht. Einige private amerikanische Krankenversicherungen machen die Kostenübernahme von der Qualität des in Frage stehenden Herzzentrums abhängig. Die staatliche Medicare-Versicherung übernimmt die Kosten für eine Herztransplantation nur bei Patienten, die bereits seit 2 1/2 Jahren dauernd erwerbsunfähig sind. Zu den Kosten selbst ist zu sagen, daß sie in den USA ca. 120 000\$ und in Deutschland 100 000 DM betragen.

Wenden wir uns nun von der Empfängerseite zur Spenderseite. Wie bereits erwähnt, besteht ein enormes Mißverhältnis zwischen potentiellen Organempfängern und verfügbaren Spenderorganen. In den USA schätzt man - gemäß der National Heart Transplantation Study (NHTS) - rund 14 000 Patienten, die von einer Herztransplantation profitieren würden. Von diesen werden rund 2000 als wirkliche Transplantationskandidaten angesehen. Demgegenüber soll es in den USA pro Jahr 17 000 bis 26 000 Hirntote unter artifizieller Beatmung geben, von denen 12 000 bis 14 000 als Spender infrage kämen. Zur Zeit stehen jedoch nur 400 bis 1100 Spenderherzen zur Verfügung. Das sind natürlich alles nur grobe Schätzungen, exakte Zahlen liegen nicht vor. Aber es besteht kein Zweifel daran, daß der Bedarf an Empfängerherzen die verfügbaren Spenderherzen um ein Vielfaches übersteigt. Nach Ansicht des "Arbeitskreises Organspende" sind in Deutschland ca. 600 Herztransplantationen notwendig und erfolgversprechend.

Wegen der geringen Toleranz des Herzens gegenüber den Folgen einer Unterbrechung der Blutzirkulation ist eine Entnahme an der Leiche zu Transplantationszwecken nicht mehr möglich, da es ja in diesem Fall bereits zum Stillstand des Herzens gekommen ist. Für Transplantationszwecke wird also ein sogenannter brain-death, beating heart cadaver - wie es im englischen heißt - benötigt. Da die Definition des Hirntodes den Ausfall der Spontanatmung beinhaltet, handelt es sich also stets um künstlich beatmete Hirntote mit schlagendem Herzen. Die Organentnahme ist in Deutschland, den USA und wohl in den meisten europäischen Ländern an die Einwilligung des Verstorbenen - etwa durch einen Organspenderausweis - oder der Angehörigen gebunden.

Wie bereits erwähnt, wurde die Entnahme des Herzens an Leichen praktisch erst möglich, nachdem 1968 in dem Harvard-Gutachten der Hirntod als der Tod des Menschen definiert wurde. Diese Definition wurde von vielen Ländern übernommen und teilweise auch gesetzlich anerkannt, allerdings weigerten sich anfangs sechs amerikanische Bundesstaaten, in diese Regelung einzuwilligen. Auch von Schweden wurde diese Definition zunächst nicht akzeptiert, in Japan ist sie offiziell bisher nicht anerkannt. In Deutschland ist diese Definition allgemein akzeptiert und dient als Grundlage der Organentnahme an Leichen. Da für alle deutschen Ärzte der am 7. November 1987 in Marburg verabschiedete Transplantationscodex verbindlich ist, verzichtete die Bundesregierung bisher auf eine gesetzliche Regelung.

Angesichts der sich stetig ausweitenden Transplantationsprogramme ist der Mangel an Spenderherzen zu einem Hauptdiskussionspunkt geworden, ganz besonders in den USA. Für diesen Mangel werden folgende Gründe angeführt: als Hauptgrund die fehlende Bereitschaft vieler Ärzte, die Angehörigen von der Notwendigkeit der Organspende zu überzeugen. Um dem abzuwehren, wird in den USA überlegt, ob man für diese Ärzte einen finanziellen Anreiz schaffen solle. Als weiterer Grund wird allenthalben die mangelnde Information und die unzureichende Aufklärung der Bevölkerung genannt. Es sollte mehr auf den altruistischen Wert der Organspende hingewiesen werden - heißt es - und zwar in allen möglichen Organisa-

tionen, Schulen, Clubs und in der Öffentlichkeit. Um die Bereitwilligkeit der Bevölkerung zur Organspende zu erhöhen, wird die Organspende als Möglichkeit zur Fortdauer oder von Ausweitung von Leben, als Recycling von menschlichem Leben, als den Tod überwindende Lebensspende bezeichnet.

Um dem Mangel an Spenderorganen zu begegnen, werden in den USA die verschiedensten Vorschläge gemacht und auf allen möglichen Ebenen diskutiert: man fordert z.B. eine Verbesserung der Gesundheitserziehung in der Schule sowie andere gesetzliche Regelungen der Organentnahme. So wird z.B. diskutiert, ob man nicht von einer mutmaßlichen Zustimmung zur Organentnahme ausgehen oder ob man nicht den betreffenden Arzt gesetzlich verpflichten könne, bei den Angehörigen um die Zustimmung nachzusuchen. Da das Organspendewesen zu einer nationalen Angelegenheit des Volkes und der Regierung geworden sei, da es sich um ein öffentliches Interesse handle, müsse das Privatinteresse zurückstehen, müsse die routinemäßige Organentnahme ohne Zustimmung der Angehörigen erwogen werden. So wird z. B. gefragt, ob es sich die Gesellschaft leisten könne, die Organe eines hirntoten Patienten "wegzuwerfen", wenn sie dazu benutzt werden könnten, einen hoffnungslos kranken aber noch zu rettenden Patienten wiederherzustellen.

Es wird der Vergleich mit der gerichtlich angeordneten Autopsie bei Mordverdacht oder der Autopsie zur Abklärung einer Krankheit herangezogen. Der Rechtsmediziner W. SPANN meint sogar, "daß es zur Sozialpflicht eines jeden Bürgers gehöre, nach seinem Tode für einen seiner Mitbürger seine Organe nötigenfalls zur Verfügung zu stellen".<sup>10</sup> Der katholische Moraltheologe FRANZ BÖCKLE sagt unter Hinweis auf die zitierten angeordneten Autopsien: "Erst recht scheint mir vom sittlichen Standpunkt aus gar kein Zweifel möglich, daß das persönliche Entscheidungsrecht und das Pietätsgefühl des Angehörigen immer dann zurücktreten müssen, wenn die Lebensrettung eines Menschen bei akuter Gefahr auf dem Spiele steht. Bei aller Bedeutung, die der Entscheidungsfreiheit des Individuums für den sittlichen Entscheid zukommt, so ist diese Freiheit doch nicht unbegrenzt. Sie ist keine abstrakte Größe, sondern steht in der sozialen Ordnung in einem Bezugssystem von sittlichen Pflichten. Hier muß die Pietät gegenüber einem Toten der Pflicht der Rettung eines Menschen weichen. Das Gegenteil schiene mir die Pervertierung echter Mitmenschlichkeit."<sup>11</sup>

Hinter allen diesen Vorschlägen verbirgt sich - wenn auch unausgesprochen - die Ansicht, daß im Grunde jeder, sofern er ein Betroffener wird, gewissermaßen einen Rechtsanspruch oder doch zumindestens einen moralischen Anspruch auf ein Spenderherz habe.

Die Diskussion um die Vermehrung der Spenderorgane geht jedoch auch noch in andere Richtungen. So gibt es Bestrebungen, die Definition des Hirntodes in dem Sinne zu ändern, daß schon der Ausfall der kortikalen Hirnfunktionen als ausreichend angesehen wird, bei noch fortbestehenden Hirnstammaktivitäten. Weiter wird erwogen, anenzephal geborene Kinder als Organspender für Neugeborene mit zum Tode führenden Herzfehlern, wie z.B. hypoplastischem Linksherzsyndrom, zu benutzen. Da Anenzephalie nicht mit Hirntod

gleichzusetzen ist, wird eine Organentnahme bei diesen Anenzephalen durch das Gesetz nicht gedeckt. Könnte man sie als Organspender nutzen, dann würde sich - nach einer Berechnung von Ärzten aus Boston - die Auswahl von Organspendern um jährlich 375 erhöhen. So wurden in Kentucky zwischen 1982 und 1985 64 Anenzephalie geboren, von denen die Hälfte als Organspender geeignet erschienen. In der gleichen Periode wurden dort 46 Säuglinge mit einem hypoplastischen Linksherzsyndrom diagnostiziert, denen man eine Herztransplantation hätte andeihen lassen können. Die Situation wird jedoch dadurch noch komplizierter, daß anenzephalie Föten heutzutage meistens mittels Ultraschalluntersuchung pränatal diagnostiziert werden, was dann in der Regel zum Abbruch der Gravidität führt. Unter diesem Aspekt wird nun erwogen, die Schwangere dazu zu bewegen - unter Umständen sogar unter Gewährung finanzieller Unterstützung - ihr anenzephalies Kind zum Zweck der Organspende auszutragen. Wie man also sieht, werden - jedenfalls in den USA - gewaltige Anstrengungen unternommen, das Organspendewesen auszubauen und die entsprechenden Organisationen zu stärken.

Was die Organentnahme selbst angeht, so hat hier ein neuer Berufszweig, der Transplantationskoordinator, sein Wirkungsfeld gefunden, eine Berufsgruppe, die inzwischen in den USA mehrere 100 Mitglieder zählt und in einem eigenen Verband organisiert ist. Die Tätigkeit eines solchen Koordinators besteht in folgendem: sobald ihm von potentiellen Organspendern berichtet wird, muß er sich diese Patienten anschauen und sie bezüglich ihrer Eignung als Organspender begutachten, d.h. es muß eine exakte klinische Untersuchung erfolgen, Blut, Urin und Bronchialsekret werden bakteriologisch untersucht. Evtl. erfolgt eine Antibiotikaprophylaxe. Wenn kardiale Abnormitäten vorliegen, wird eine Herzkatheterung vorgenommen. Weiter muß er die diagnostischen Maßnahmen zur Hirntodbestimmung organisieren. Dann muß er sich um die Einwilligung der Angehörigen bemühen. Weiter hat er sich darum zu kümmern, daß die Vitalfunktionen des Kreislaufs und des Respirationstraktes optimal in Gang gehalten werden, evtl. unter Anwendung einer Infusionstherapie, damit die zu entnehmenden Organe keine Schädigung erleiden. Ein zuverlässiges Monitoring mit Messung des arteriellen Druckes und des zentralvenösen Druckes ist erforderlich, Überwachung der Blutgase, der Elektrolyte und der Flüssigkeitsbilanz ist wichtig. Ein Diabetes insipidus wird mit Vasopressin behandelt, bei einer Hypertonie wird Nitroprussid-Natrium appliziert. Auch eine Hypo- oder Hyperthermie bedarf der Behandlung. Dann muß er alle erforderlichen Laboruntersuchungen einschließlich der Blutgruppen und Gewebetypisierung veranlassen und schließlich das Operationsteam des Organempfängerzentrums benachrichtigen.

Bei der Organentnahme sind meistens zwei oder gar drei Operationsteams tätig. Um eine ischämische Organschädigung, also eine Schädigung durch mangelhafte Blutversorgung, sicher zu vermeiden, wird jetzt gelegentlich die Leiche mittels extrakorporaler Zirkulation gekühlt, bevor dann die Organe entnommen werden. Nach der Organentnahme folgt dann auf dem kürzesten Wege der Transport des Organs zusammen mit dem Opera-

tionsteam zum Ort des Empfängers. Bei größeren Entfernungen geschieht das auf dem Luftwege. Wie man sieht, ist die Transplantationschirurgie auf zuverlässige und schnelle Organisationsabläufe angewiesen. Der personelle und technische Aufwand ist groß, die Transportkosten via Flugzeug sind hoch. So erklären sich die enormen Kosten dieses Verfahrens.

In einem zweiten Abschnitt sollen nun die Probleme behandelt werden, die außerhalb des engeren Bereiches der medizinisch-wissenschaftlichen Entwicklung liegen. Aus diesen Problemen ergeben sich gravierende Fragen, die uns Ärzten vorwiegend von Vertretern anderer Disziplinen und Institutionen, aber auch aus der Laienwelt gestellt werden und denen wir uns nicht entziehen sollten. Was die Verfügbarkeit der Spenderorgane angeht, so tritt hier das Problem der Kommerzialisierung auf. Es kann keinem Zweifel unterliegen: so wie unsere Welt beschaffen ist, wird es immer Menschen geben, die gewohnt sind, für Geld alles zu bekommen und die bereit sind, noch so hohe Kosten für ein neues Herz, eine neue Leber oder eine neue Niere auf sich zu nehmen. Und auf der anderen Seite wird es Menschen geben, die bereit sind, sich eine Niere für ein angemessenes Entgelt explantieren zu lassen. Das sind nun keineswegs irgendwelche spekulativen, wirklichkeitsfremden Betrachtungen, sondern es handelt sich durchaus um eine reale Angelegenheit, die zwar noch keine weltweite gängige Praxis ist, aber immerhin bereits existiert und offenbar zunehmende Verbreitung erfährt. Im Mai 1990 wurde aus London berichtet,<sup>11</sup> daß im Wellington Humana-Krankenhaus, einer teuren Privatklinik, mittels krimineller Organhändler unwissenden Patienten - es handelte sich um Türken - eine Niere explantiert wurde. Mit einem Scheck über 2650 englische Pfund wurden sie per Flugzeug wieder nach Hause geschickt. Die britische Ärztekammer wies drei prominenten Ärzten in vier Fällen nach, daß sie Patienten illegal ohne deren Einwilligung Nieren entnommen und sie gegen hohes Honorar ahnungslosen Empfängern eingepflanzt hatten. Einem der Ärzte wurde die Approbation entzogen, einer durfte zwei Jahre lang nicht mehr transplantieren und einer durfte drei Jahre lang nur Patienten des National Health Service, also keine Privatpatienten mehr behandeln. Die Organe, in diesem Fall also die Nieren, wurden von den Handelnden und den Betroffenen als Ware angesehen, die man kaufen und verkaufen kann. Wohin wird eine solche Entwicklung führen? JÜRGEN DAHL kommentiert das so:

"Es läßt sich ja wenig einwenden gegen die Ansicht, daß es jedem selber überlassen bleiben muß, wofür er sein ehrlich verdientes Geld ausgibt, daß man also den Wohlhabenden nicht daran hindern kann, sich eine neue Leber zu kaufen, so wie sich ein anderer ein Ferienhaus kauft. Es war aber eine große und humane Errungenschaft der letzten Jahrzehnte, daß es bei Krankheit und bei drohendem Tod im großen und ganzen keinen Unterschied mehr geben sollte zwischen dem Omnibusfahrer und dem Staatssekretär, zwischen der Fabrikarbeiterin und der Fabrikbesitzerin. Im Stolz auf diesen sozialen Fortschritt erinnerte man sich nur mit Schaudern der Zeiten, da eine Krankheit die Familie für immer an den Bettelstab bringen konnte und die Reichen auf Wohltätigkeitsbällen ein großes Amüsement veranstalteten, um den

kranken Kindern der Stadt ein bißchen zu helfen. Es ist nicht auszuschließen, sondern für die nahe Zukunft zu erwarten, daß ausgerechnet der medizinische Fortschritt, je weiter er es bringt, die alte Ordnung wiederherstellt: wenn die Heilung zu einer Ware wird, für die das Geld nicht langt, dann wird man sie denen, die das Geld haben, auf die Dauer nicht vorenthalten können."<sup>2</sup>

In Entwicklungsländern ist die Situation in dieser Beziehung wohl noch unerfreulicher. In den meisten Fällen wird jedoch über die Modalitäten des Organhandels nichts bekannt. Aus einem Krankenhaus in Madras in Indien wurde vor 4 Jahren von SELLS<sup>9</sup> über die Praxis der Nierenspende von Lebenden berichtet: dort werden die Organspender zwecks Nephrektomie für zwei Wochen im Krankenhaus behandelt, sie erhalten dann 1000 Pfund und haben anschließend einen Anspruch auf eine dreijährige kostenlose Krankenversicherung. Die explantierten Nieren werden dann im gleichen Haus Patienten mit chronischem Nierenversagen transplantiert. Ein eigentlicher Organhandel ist dadurch unterbunden. Wie 1985 in der englischen Zeitschrift LANCET berichtet wurde, seien in südamerikanischen Ländern in den Zeitungen Anzeigen erschienen, in denen verzweifelte Menschen ihre Niere oder ihr Auge für Geld offerieren. In neuesten Berichten wird von einem Organhandel in ost-westlicher Richtung gesprochen, d.h., es werden Organe aus dem Bereich des früheren sog. Ostblocks in den Westen verkauft. Alle diese Formen der Kommerzialisierung beziehen sich z.Zt. fast ausschließlich auf das paarige Organ der Niere, doch wer will ausschließen, daß es hier in Bezug auf andere Organe irgendwann zu Weiterungen kommt.

Welche Bedeutung dem Problem der Kommerzialisierung inzwischen zukommt, ist aus der Tatsache zu ersehen, daß ein internationaler Kongreß 1991 in München mit dem Thema: "Organ Replacement Therapy: Ethics, Justice, Commerce" sich eingehend mit den Fragen des Organhandels befaßte.<sup>6</sup> Die traditionell üblichen Vorbehalte wurden dort von einigen Teilnehmern - speziell unter dem Aspekt der ökonomischen und soziologischen Bedingungen in den Ländern der dritten Welt - in Frage gestellt. Die finanziell belohnte Organspende wurde als Mittel, dem Betroffenen aus seiner Armut zu helfen, verteidigt; sie wurde der Blutspende gleichgestellt.

Angesichts der Beschaffungsvermittlung und der Praxis der Organentnahme an der Leiche kann man verstehen, wenn hier eine unzulässige Verdinglichung des Leichnams gesehen, wenn von dem Leichnam als Organersatzteillager gesprochen wird. Im Sinne dieser Verdinglichung heißt es im englischen Sprachgebrauch: "harvesting from the cadaver". Nach JONAS demonstriert uns die Transplantationschirurgie, daß wir bereit sind, neuen biotechnischen "Errungenschaften der handgreiflichen Gewinne wegen ihren Lauf zu lassen, dem technologischen Diktat der Verdinglichung - auch unserer selbst - uns zu beugen und sogar unser irrationales Empfinden, tiefsitzende Sensibilitäten dem einmal Machbargewordenen anzupassen".

In der Diskussion zwischen den Philosophen und den Medizinern stoßen zwei verschiedene Sichtweisen des Todes aufeinander: das ist die philosophische und die naturwissenschaftliche Sicht des

Todes. Sie sind gewiß inkompatibel, was aber nicht bedeutet, daß eine von beiden falsch ist. Es handelt sich wohl eher um Betrachtungsweisen, die einander komplementär sind. In diesem Zusammenhang ist es angezeigt, einen Autor zu zitieren, der aus der Naturwissenschaft kommend sich der Philosophie verschrieben hat. REINHARD LÖW hat sich 1987 mit der moralischen Dimension der Organtransplantation auseinandergesetzt.<sup>7</sup> Der Ausgangspunkt seiner Argumentation ist die These, daß der Mensch ein Wesen von unvergleichbarem Wert und ein Wesen von Würde sei. Deshalb sei in Fragen der Organentnahme eine Einengung auf eine rein medizinisch-technische Betrachtung nicht zulässig. So schreibt er:

"Zwar muß die ethische Beurteilung vom konkreten Einzelfall ausgehen, aber der Einzelfall darf nicht auf seine medizinisch-technischen Aspekte beschränkt werden; er steht in einem Horizont von Gesamtwirklichkeit des Menschen, innerhalb dessen scheinbare Nebenfolgen von Handlungen zu Hauptwirkungen werden können. Nebenfolgen dieser Art sind für das routinemäßige "Ernten" von Organen zu befürchten und vor allem für die religiöse Dimension des Menschen, sein Wesensmerkmal des Transzendenzbezugs. Die medizinisch-naturwissenschaftliche Argumentation pflegt von einer Trennung zwischen rationalen und sentimental Gründen auszugehen und die sentimental als unzeitgemäß zu verwerfen. Aber mit welchem Recht? Die naturwissenschaftliche Rationalität ist selber nur ein Abstraktionsprodukt der Gesamtwirklichkeit, welche definitiv und ausdrücklich an ihrem Beginn festsetzt, welche Klasse von Gegenständen "real" sind, welche Erklärungen erlaubt sind. Ihre tragenden Säulen sind Quantifizierbarkeit, Reproduzierbarkeit, Prognosefähigkeit. Aber die meisten wichtigen Dinge in einem Menschenleben, die Erfahrung von Schönheit, von Liebe, von gutem Handeln, von Gott, stehen quer zum naturwissenschaftlichen Erfahrungsbericht. Sinnerfahrung generell wird von diesem nicht erfaßt, und doch umgreift sie die Naturwissenschaft als ganze, die als Handlungsweise ihren Sinn ja nicht aus sich selbst bezieht. Für das konkrete Problem der Organentnahme aus Leichen blendet die medizinische Sichtweise den Charakter des Symbolischen aus."

Und weiter sagt er:

"Für den Menschen, der den menschlichen Transzendenzbezug respektive die Unsterblichkeit der Seele - egal in welchem konkreten Glauben - ernst nimmt, handelt es sich auch nicht nur um eine Erinnerung an einen Menschen, der früher gelebt hat, sondern an einen, der jetzt anderswo (und "anders") sehr wohl lebt. Und daher ist aus Achtung sowohl vor dem (irdisch) Gestorbenen selbst, dessen Leichnam sein Symbol ist, als auch aus Achtung vor den Angehörigen..., denen der Leichnam das Symbol des Verstorbenen ist, dieser Leichnam nicht eine "obhutlose Sache" zur beliebigen Weiterverwendung. Aus dieser Achtung folgt aber weder ein Gebot der Erhaltung, noch darf aus ihr gefolgert werden, daß jeder Eingriff unerlaubt wäre: es gelten die einschränkend genannten Bedingungen - Zustimmung des Toten oder des Angehörigen, übergesetzlicher Notstand, konkurrierendes Rechtsgut etc. Aber bei Abwesenheit solcher Einschränkungen ist der Normalfall die Achtung der symbolischen Repräsentanz der Persön-

lichkeit des Toten, so daß die Beweislast auf Seiten der Eingreifen-wollenden liegt. Konkret gesprochen: die Organentnahme ist nicht immer dann erlaubt, wenn sich nicht eine ausdrückliche Weigerung des Toten findet, sondern sie ist nur dann erlaubt, wenn sich eine ausdrückliche Zustimmung findet. Wird die Beweislastverteilung nicht in dieser Weise anerkannt, so ist schließlich zu befürchten, daß sich ein Erwartungsdruck respektive eine moralische Disqualifikation einstellt gegenüber denen, die nicht in die Entnahme einwilligen. Dies ist gemäß der hier vorgelegten Argumentation nicht zu rechtfertigen."

Nach Löw ist es entscheidend, welches Menschenbild die moderne naturwissenschaftlich-technische Medizin hat. Diese heutige Medizin verliere allzuleicht Wert und Würde der Persönlichkeit des Menschen aus den Augen. Löw sagt weiter:

"Es ist ein Signum der wissenschaftlich-technischen Zivilisation, im Vertrauen auf die Machbarkeit im medizinischen Fortschritt den Tod und das Schicksal immer weiter zu verdrängen. Der Mensch hat kein Schicksal mehr, sondern er hat (bei der Gen-Ausstattung beginnend) Glück oder Pech, und gegen Pech ist man versichert. Die Bezugnahme auf Schicksal ist keineswegs als Aufforderung in blinde Ergebung darin zu verstehen, vielmehr als Aufforderung, Tod, Endlichkeit, Kontingenz des menschlichen Lebens wieder in die spezielle Lebensplanung und -Verwirklichung mit einzubeziehen. Weder die Verdrängung noch das 'Sich-abfinden' mit dem Tod ist geboten, sondern seine Annahme, seine Integration in das Leben der konkreten Persönlichkeit als deren Vollendung."

Unbeschadet der enormen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich der Transplantationschirurgie müssen wir uns weiter fragen lassen, ob es gut ist, eine Behandlungsmethode zu propagieren und ständig weiter auszubauen, die auf einer hohen Anzahl tödlicher Unfälle gesunder, vorwiegend junger Menschen basiert. Die ständige Weiterentwicklung der Methoden der Transplantationschirurgie mit immer besseren Überlebenszeiten führt notwendigerweise zu einer immer größeren Nachfrage nach Spenderorganen. Daraus folgt dann - *horribile dictu* -, daß eine Verringerung oder eine Eliminierung dieser tödlichen Unfälle den Interessen der Organtransplantation entgegensteht. Weiter wird gefragt, ob es gerechtfertigt ist, in diesen Teil der Medizin, der - zu einem wesentlichen Teil jedenfalls - auf der eigentlich nicht hinzunehmenden, höchst widernatürlichen Tötung menschlichen Lebens durch ein mörderisches Verkehrswesen basiert, so viele Mittel zu investieren, die ja naturgemäß nur einem sehr kleinen Prozentsatz von Patienten zugute kommen können. Angesichts der begrenzten medizinischen Ressourcen der Gesellschaft an Personal, apparativer Ausstattung, Krankenhauseinrichtung etc. wird die Frage gestellt, ob der unverhältnismäßig hohe Aufwand der Herztransplantation nicht zu sehr auf Kosten der medizinischen Allgemeinversorgung geht. Mit welchem Recht - so heißt es - werde denn für einen sehr kleinen Prozentsatz der Menschen ein so hoher Aufwand getrieben?

Was nun die Transplantatempfänger angeht, so müssen wir uns nach dem Preis fragen lassen, den diese Patienten selbst für ihr Überleben können zu zahlen haben. Es wird ja leicht vergessen, daß sie sich den Rest ihres Lebens einem strengen medi-

zinischen Überwachungs- und Behandlungsregime unterwerfen müssen. Die unerläßliche und ununterbrochene Immunsuppression bedarf einer ständigen Kontrolle. Es muß darauf geachtet werden, daß die immunsuppressive Therapie so dosiert wird, daß sie einerseits Abstoßungskrisen verhindert und andererseits möglichst wenig schädliche Nebeneffekte verursacht, wie z.B. Nierenschäden durch die Toxizität des Cyclosporins. Auf die Vermeidung von Infektionen muß auf das peinlichste geachtet werden. Besonders gefürchtet wird die Zytomegalievirus-Infektion, die zu einer raschen Progredienz der koronaren Arteriosklerose des Transplantates, einer typischen Spätkomplikation der Herztransplantation, führen soll. Die immunsuppressive Behandlung birgt also viele Probleme in sich. Neben der Schädigung des transplantierten Organs ist auf die Entstehung maligner Tumoren hinzuweisen, wie z.B. Non-Hodgkin-Tumoren. Es besteht also alles in allem eine erhebliche Morbidität durch die Langzeitmedikation.

Wenn es sich bei diesen Transplantatempfängern um Kinder oder gar Säuglinge handelt, so sind diese Fragen der lebenslangen Überwachung und Behandlung besonders gravierend, da ja bei diesen kleinen Patienten die Eltern auf das intensivste miteinbezogen sind und möglicherweise von der ständigen Fürsorge so stark absorbiert werden, daß sie für weitere eigene Kinder keine Zeit und Kraft mehr aufbringen können.

Es wurde anfangs bereits darauf hingewiesen, daß es auch einige medizinische Grundsatzfragen zu bedenken gibt. So wird zu Recht die Frage gestellt, ob bei den potentiellen Transplantatempfängern tatsächlich immer alle Möglichkeiten der organerhaltenden Therapie ausgeschöpft wurden.<sup>8</sup> Galt bisher die Herztransplantation als *ultima-ratio*-Therapie für die Patienten mit einer nicht besserungsfähigen Herzinsuffizienz im Endstadium, so erscheint die Herztransplantation vielerorts nun als eine alternative Therapie, die mit anderen reparativen chirurgischen Maßnahmen konkurriert. Mit der Verbesserung der Ergebnisse der Herztransplantation ist es inzwischen zu einer Erweiterung der Indikation zur Transplantation gekommen, die operationstechnisch leichter zu vollbringen ist und ein geringeres Operationsrisiko hat als gewisse reparative chirurgische Eingriffe. Es scheint hier also eine Verschiebung einzusetzen, die kritisch beleuchtet werden muß, weil damit grundsätzliche Fragen ärztlichen Tuns berührt werden.

Wenn die Ersetzung eines kranken Organs durch ein gesundes nicht nur grundsätzlich möglich, sondern technisch leichter und risikoärmer zu handhaben ist, dann wird die Neigung, sich dieses schnellen und effizienten Verfahrens zu bedienen, zunehmen, und umgekehrt werden die mühevollen und langwierigen Anstrengungen, ein krankes Organ zu bessern und seine Funktion wiederherzustellen, nachlassen. Eine solche Entwicklung wäre logisch und zwingend, wenn das Verfahren des Organaustausches jederzeit und ohne besonderen technischen und finanziellen Aufwand verfügbar wäre. Dies ist zur Zeit nicht der Fall, und deshalb mögen solche Überlegungen fiktiv erscheinen. Aber angesichts möglicher zukünftiger Entwicklungen ist es durchaus sinnvoll, solche Überlegungen anzustellen.

Wenn nämlich im medizinischen Denken das therapeutische Prinzip der Organerhaltung seine do-

minierende Stellung einbüßt und mehr und mehr das Prinzip des Organaustausches an Boden gewinnt, so wird sich das zwangsläufig auf die Bemühungen in Forschung und Praxis auswirken dergestalt, daß man die Verfahren des Organaustausches immer weiter zu perfektionieren trachten wird. Es werden sich also die Prioritäten der organerhaltenden Maßnahmen zugunsten der Organtransplantation verschieben. Gleichzeitig werden durch diese Entwicklung die Bemühungen um die Krankheitsprävention geschwächt. Eine solche Verschiebung von organerhaltenden zu organeretzenden Maßnahmen wird für eine absehbare Zeit wohl noch nicht den Charakter alternativer Entscheidungen haben, aber es wird zu einer Akzentverlagerung und zur Bildung neuer Schwerpunkte kommen.

Diese Entwicklung impliziert jedoch notwendigerweise in der Beschaffung der Spenderorgane besondere Aktivitäten zu entfalten mit dem Ziel, die Organentnahme an der Leiche zu einer Routineaufgabe zu machen. Genau an diesem Punkt setzen dann die entscheidenden Fragen ein. Ist es wirklich wünschenswert, die Organentnahme an der Leiche zu einer ganz gewöhnlichen und quasi obligaten Angelegenheit zu machen? Soll die Organbeschaffung in der Weise organisiert werden, daß ein Massenbedarf an Organen gedeckt werden kann?

An dieser Stelle sollte man sich an die Diskussion erinnern, die 1968 nach dem bereits zitierten "Report of the ad hoc Committee of the Harvard Medical School to Examine the Definition of Brain Death" einsetzte und deren Wortführer HANS JONAS war. Seine kritischen Gedanken zur Definition des Hirntodes wurden anfangs zitiert. JONAS<sup>4</sup> sprach bereits damals schon von den praktischen Folgerungen, die sich zusammen mit dem unaufhaltsamen Vormarsch der Medizin aufgrund dieser Hirntoddefinition einstellen würden: so von der Lockerung der Harvard-Kriterien und der hochorganisierten Organbeschaffung. Müssen wir uns heute angesichts der beschriebenen negativen Aspekte der Transplantationschirurgie nicht fragen, ob wir JONAS' Einwände und Überlegungen nicht zu schnell beiseite geschoben und verdrängt haben? Haben wir vielleicht mit der Akzeptierung der Hirntoddefinition und der sich daraus ergebenden Möglichkeiten für die Transplantationschirurgie eine Grenze überschritten, jenseits der wir uns in einem unwegsamem Gelände bewegen, das eine Fülle schwierigster Probleme birgt und das uns mit schwerwiegenden moralischen und ethischen Konflikten konfrontiert?

Sofern man die Herztransplantation als grundsätzlich mögliche, wenn auch restriktiv zu handhabende Behandlungsmethode anerkennt, so sollte man aber unbedingt die Grenzen dieses Verfahrens und seinen Platz in der Rangordnung sämtlicher therapeutischer Möglichkeiten kritisch bestimmen. Wenn man die Priorität präventiver und organerhaltender Therapiemaßnahmen nicht mehr anerkennt, dann rührt man an die Grundlagen ärztlichen Tuns und gerät auf einen Irrweg. Davor kann man bewahrt werden, wenn man sich ethischen Gedankengängen öffnet, wie sie uns von JONAS vermittelt werden:

"Unsere so völlig enttabuisierte Welt muß angesichts ihrer neuen Machtmittel freiwillig neue Tabus aufrichten. Wir müssen wissen, daß wir uns weit

vorgewagt haben, und wieder Wissen lernen, daß es ein Zuweit gibt. Das Zuweit beginnt bei der Integrität des Menschenbildes, das für uns unantastbar sein sollte. Nur als Stümper könnten wir uns daran versuchen, und selbst Meister dürften wir dort nicht sein. Wir müssen wieder Furcht und Zittern lernen und - selbst ohne Gott - die Scheu vor dem Heiligen. Diesseits der Grenze, die es setzt, bleiben Aufgaben genug. Der menschliche Zustand ruft dauernd nach Verbesserung. Versuchen wir zu helfen. Versuchen wir zu verhüten, zu lindern und zu heilen. Aber versuchen wir nicht, an der Wurzel unseres Daseins, am Ursitz seines Geheimnisses, Schöpfer zu sein."<sup>5</sup>

Nach allem bisher Gesagten läßt sich konstatieren, daß kein wissenschaftliches Interesse eine Handlungsweise legitimiert, die ethisch oder sozial nicht zu rechtfertigen ist. Die Tatsache, daß im biotechnischen Bereich z.B. etwas gemacht werden kann, trägt ihre eigene Rechtfertigung nicht in sich. ERWIN CHARGAFF hat einmal im Hinblick auf den modernen Wissenschaftsbetrieb der Biologie und der Medizin von der "Brutalisierung wissenschaftlicher Vorstellungskraft" gesprochen. Man sollte sich auch hüten zu glauben, daß eine therapeutische Handlungsweise immer dann schon gerechtfertigt ist, wenn sie zu einer Krankheitslinderung oder Heilung führt. Nicht jedes Mittel ist recht, nicht jede Maßnahme erlaubt. Darüber hinaus ist dann immer auch zu fragen, ob es tatsächlich eine Heilung gewesen ist oder nicht nur ein Hinauszögern des Krankheitsprozesses.

Die Probleme der Auswahl der Transplantatempfänger sind - wie dargelegt wurde - nur zum Teil medizinischer Art. Das hat zur Folge, daß der behandelnde Arzt wegen des Mangels an Spenderorganen zu einer Selektion gezwungen wird, die angesichts der vitalen Therapie im Grunde als inhuman zu bezeichnen ist. Gewiß stehen Ärzte gelegentlich immer mal wieder vor solchen außermedizinisch bedingten Auswahlentscheidungen, aber in der Transplantationschirurgie handelt es sich um spezifische, dem therapeutischen Verfahren kohärente, von Menschen erzeugte Probleme. Wenn das so ist, dann läßt sich die Frage kritischer Zeitgenossen, ob es überhaupt gerechtfertigt sei, Organtransplantationen ins Werk zu setzen, nicht einfach ignorieren. Die hier ausgebreiteten ethischen Überlegungen sind keineswegs von der Wirklichkeit abgehobene, theoretische Betrachtungen, die nur ein unbeteiligter Beobachter anzustellen vermag. Nein, solche Überlegungen haben für alle Ärzte, die in irgendeiner Weise mit Transplantationen befaßt sind, eine äußerst praxisbezogene Relevanz.

#### Literatur:

- 1 Franz Böckle: Moraltheologische Aspekte der Transplantationschirurgie. *Med. Welt* 32 (1981), 1783-1786
- 2 Jürgen Dahl: Hat der schwarze Kutscher recht? - Organtransplantation und die Folgen. *Scheidewege*, Jahrg. 16, 1986/87, S. 177/178
- 3 Hans Jonas: Technik, Medizin und Ethik. Zur Praxis des Prinzips Verantwortung. Frankfurt/M. 1987, S.225/226; 234/235; 233/234
- 4 Hans Jonas: ebenda, S. 236f.
- 5 Hans Jonas: ebenda, S.218
- 6 W. Land, J. B. Dossetor (Eds.): *Organ Replacement Therapy: Ethics, Justice, Commerce*. Berlin, Heidelberg, New York 1991
- 7 Reinhard Löw: Die moralische Dimension von Organtransplantationen. *Scheidewege*, Jahrg. 17, 1987/88, S.27/28; 29; 36/37



- 8 J. A. Sanchez et al.: High-risk Reparative Surgery. A Neglected Alternative to Heart Transplantation. *Circulation* 82 (1990), Suppl. IV, 302-305
- 9 R. A. Seils: Ethics and Priorities of Organ Procurement and Allocation. *Transplantation Proceedings* 21 (1989), 1391-

- 1394
- 10 W. Spann: Rechtliche Probleme der Organtransplantation. *Med. Welt* 32 (1981), 1782
- 11 "Die Zeit", Nr. 19 vom 4. 5. 90, S. 17, Michael Kneiffler: Geld gegen Leben

Rudolf Willeke, Münster

## Die Bioethik-Konvention - Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin

Im Namen Europas werden vom europäischen 'Gesetzgeber' (Kommission, Ministerrat und Europarat) sogenannte Rechtsakte gesetzt, die das menschliche Zusammenleben in Europa tiefgreifend verändern und für unabsehbare Zeiten bestimmen werden. Kommission und Ministerrat alleine 'produzierten' z.B. im Jahre 1996 2.700 Verordnungen und Direktiven, die 1,9 Mio. Druckseiten beanspruchten. An jedem Arbeitstag im Jahr kommen durchschnittlich 9 Rechtsakte und 6.333 Druckseiten hinzu. Damit wird eine völlig unüberschaubare Rechtslage in der Rechtsgemeinschaft Europa geschaffen.

Man kann mit dem BVerfG<sup>1</sup> davon ausgehen, daß der Deutsche Gesetzgeber (Bundestag und Bundesrat) schon 1993 50 - 80 % seines Rechts zur Gesetzgebung gem. Art. 73 GG an 'Brüssel' abgetreten hatte. Damit sinkt die Staatlichkeit Deutschlands gegen Null und die geschichtlich gewordene Rechtsordnung wird grundlegend verändert.

Ein besonderes "Gesetz" dieser Reihe stellt die BIOETHIK-KONVENTION des Europarates dar.

Nach jahrelanger strikter Geheimhaltung gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber den Parlamenten der EU-Mitgliedsstaaten bringt der Europarat im Zusammenspiel mit der UNESCO ein Gesetz heraus, das unter der Bezeichnung 'Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin' bekannt geworden ist. Dieses Gesetz soll ab sofort nicht allein europäisches, sondern weltweit geltendes, universelles Recht werden, es soll alle einschlägigen Gesetze der Mitgliedsstaaten z.B. das deutsche Embryonen-Schutzgesetz vom 13.12.1990 außer Kraft setzen und ersetzen. (Erläuterung Nr. 17). Die Bioethik-Konvention (BEK) will einerseits die Menschenwürde und die Grundrechte der Person besser schützen und andererseits die Freiheit der Forschung sowie die Anwendung neuer Technologien in der Medizin garantieren und befördern. Dabei werden unzulässigerweise die Grundrechte der Person (Art. 1 - 3 GG) und die "Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre" (Art. 5 Abs. 3 GG) mit dem gleichen verfassungsrechtlichen Rang versehen. Aus der Deutschen Forschungsgemeinschaft ist die ethische Auffassung zu vernehmen, daß das 'Recht auf Leben' u.U. hinter das 'Recht auf freie Forschung' zurückzutreten habe.

Leitender Rechtssatz der Konvention ist der von der UNESCO, einer Unterorganisation der UNO aufgestellte Satz:

"Das Genom (=Gesamtheit aller Erbinformationen der DNS) ist das gemeinsame Erbe der

Menschheit;»".<sup>2</sup>

Mit diesem Leit-Satz wird der individuelle Mensch, die Rechtspersönlichkeit ihres Genoms enteignet, werden gesellschaftliche Interessen den individuellen vorangestellt, mit schwerwiegenden Konsequenzen für die konkrete Gesetzgebung in Europa und in der ganzen Welt.

Die Bioethik-Konvention umfaßt als integrale Bestandteile mit gleicher Rechtsverbindlichkeit

1. Die Konvention mit Präambel und 38 Artikeln (Gesetzen) (Stand: 25.05.97),
2. Den 'erläuternden Bericht' zum Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin (Stand: Sept. 1996) mit 176 Erläuterungen und
3. Die (noch unvollständigen) 5 Protokolle, z.B. das Protokoll über das Verbot des Klonens von menschlichen Lebewesen (Stand: 26.8.97)

Aus Raumgründen kann hier nur das Kapitel V. 'Forschung an nicht-zustimmungsfähigen Personen' ( Art. 17 in Verbindung mit Art. 6 und 7 BEK) vorgestellt werden.

Dieser Teil der Konvention ist für sich schon geeignet, die Brisanz zu verdeutlichen und darauf hinzuweisen, daß diese Konvention höchste Aufmerksamkeit aller Demokraten, aller rechtsstaatlich Denkenden und aller Christen verdient, daß sie den Verfassungsrechtler, den Ethiker und Mediziner herausfordert, weil die Konvention nach unserer Einschätzung

- dem "Nürnberger Kodex" zum Schutze des Patienten von 1947
- dem Maastrichter Vertrag vom 7.2.92
- bestimmten Grundrechten unserer Verfassung (GG v. 23.5.49)
- demokratischen Verfahrensregeln und
- den Menschenrechtskonventionen von 1948, 1950, 1981, 1989

widerspricht.

### 1. Im Widerspruch zum "Nürnberger Kodex"

Der "Nürnberger Kodex", der aus dem Nürnberger Ärzteprozeß 1947 hervorgegangen ist, soll alle Ärzte der zivilisierten Welt daran hindern, bei der Forschung an Menschen erneut Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begehen.

Dieser unter Ärzten unumstrittene Kodex schreibt unter Ziff. 1 verbindlich vor:

"Die freiwillige Zustimmung der Versuchsperson ist unbedingt erforderlich.". Die Versuchsperson muß 'zustimmungsfähig' sein, eine Entschei-

dung treffen können, frei von irgend einer Form der Beeinflussung. Die freie, freiwillige Entscheidung muß aus Einsicht gefällt und tatsächlich abgeben sein.

Ganz eindeutig schließt der "Nürnberger Kodex" jede eigen- und fremdnützige) Forschung an nicht-zustimmungsfähigen Personen aus.

Die Bioethik-Konvention (Art. 17 mit Art. 6 und 7 BEK) dagegen läßt Experimente an nicht-zustimmungsfähigen Personen zu.

Art. 17 BEK lautet:

"Forschung an einer Person, die nicht in der Lage ist, eine Einwilligung nach Art 6 BEK ZU geben, ist nur erlaubt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind."

Zu diesen Voraussetzungen zählen z.B. a) daß Forschungsergebnisse "das Potential eines direkten Nutzens für die Gesundheit des Probanden" haben müssen, daß sie b) in Ausnahmefällen aber auch "nicht das Potential eines direkten Nutzens für die Gesundheit des Probanden" zu haben brauchen, c) daß der <Vertreter> des Probanden zustimmt (Art. 7 Abs. 2 BEK), d) daß eine "gleichermaßen wirksame Forschung" an einwilligungsfähigen Personen nicht durchgeführt werden kann und daß e) die nicht-zustimmungsfähige "Versuchsperson keine Einwände" erhebt, sondern ausdrücklich und schriftlich die Einwilligung abgibt. Nach unserer Rechtsordnung sind nicht-einwilligungsfähige Personen (Rechtssubjekte) menschliche Embryonen, Kinder, Psychiatrie-Patienten und Entmündigte (Altersdemente bzw. Komatöse Sterbende und Nicht-Sterbende) §§ 104 -114 BGB.

Der Europarat erklärt mit Art. 17 BEK diese nicht-zustimmungsfähigen Personen für rechtlos und entzieht damit gerade den rechtlich Schwächsten der Rechtsgemeinschaft den staatlichen Schutz durch Gesetze. Durch Legalisierung dieses Unrechts an den rechtlich Wehrlosen verwirkt Europa seinen Anspruch, als Rechtsstaat angesehen und respektiert zu werden, es erzeugt Loyalitätskonflikte.

## 2. Im Widerspruch zur Deutschen Verfassung (GG)

Die unterschiedliche Behandlung (Diskriminierung) von nicht-zustimmungsfähigen (unterwertigen) Menschen und geschäftsfähigen/einwilligungsfähigen (vollwertigen) Menschen, die sich im Vollbesitz ihrer geistigen und seelisch-körperlichen Kräfte befinden (Art. 16 BEK), steht im Widerspruch zu Art. 3 (1) und 3 (3) GG, nach dem

"Alle Menschen vor dem Gesetz gleich" sind und "niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden" darf.

Seit dem 8.4.97 gibt es auf der europäischen Ebene ein rigides Diskriminierungsverbot gegenüber Homosexuellen. Diese dürfen Kinder adoptieren, "Ehen" schließen und uneingeschränkt Bürgerrechte beanspruchen.

Ein Diskriminierungsverbot für Behinderte und Kinder in Europa konnten die zahlreichen Behindertenverbände und die Kirchen dagegen nicht durchsetzen.

Die nicht-zustimmungsfähigen Personen können u.U. sogar zu einem besonderen Opfer für das Wohlergehen der Gesellschaft oder für den Fortschritt der Wissenschaft, zu einer immer risikorei-

chen Knochenmarkspende oder Gewebespende herangezogen werden, nämlich dann, wenn der <Vertreter>, im engl. Originaltext <representative>, seine Zustimmung (Art. 7 (2) BEK) erteilt hat.

Der <Vertreter> der BEK ist aber keineswegs identisch mit dem <gesetzlichen Vertreter unserer Rechtsordnung (§§ 107, 108, 109, 111 BGB), den Eltern des Versuchsobjekts. Der Rechtsschutz des Ungeborenen, Unmündigen, Entmündigten durch den <Vertreter> ist erheblich schwächer auf Grund der fehlenden natürlichen Bindungen als der durch den gesetzlichen Vertreter>, Vater und Mutter. Es ist nicht statthaft, <representative> mit <gesetzlichem Vertreter zu übersetzen (Fassung Rohübersetzung 8.3.96).

Art. 7 (2) BEK, der die Eltern durch den <Vertreter>, durch Behörden oder Gremien substituiert, kollidiert auch mit Art.6 GG.

Art. 7 (2) BEK erlaubt medizinische Eingriffe verschiedenster Art an nicht-einwilligungsfähigen Personen bei Zustimmung ihres <Vertreters> oder einer gesetzlich bestellten Behörde (Jugendamt ?) oder einer Person, eines Gremiums. Demgegenüber sind nach Art. 6 GG "**Pflege** und Erziehung der Kinder" das "natürliche Recht der Eltern und die **zuvörderst** ihnen obliegende Pflicht".

Das vor-staatliche, natürliche Recht (Naturrecht) der Eltern und ihre Riegepflicht werden durch Art. 7 (2u.3) BEK verdrängt, Eltern werden entmündigt und ihres Grundrechts (Art. 6. GG) enteignet.

Auch die sittliche Pflicht der (erwachsenen) Kinder gegenüber ihren dementen oder komatösen Eltern wird durch Art. 7 BEK 'verstaatlicht'. Insofern verstößt Art. 7 BEK gegen das Naturrecht und gegen das Sittengesetz.

## 3. Im Widerspruch zu sich selbst

Speziell Art. 7 BEK steht im Widerspruch zu Art 1 und zur Präambel der BEK.

"Überzeugt von der Notwendigkeit der Achtung des Menschen sowohl als Individuum als auch als Mitglied der menschlichen Spezies und in der Erkenntnis der Bedeutung der Wahrung der Menschenwürde" beschlossen die Mitgliedsstaaten des "Europarates, die anderen Staaten und die Signatarstaaten der Europäischen Gemeinschaft" u.a. den Art. 1 BEK:

"Die Vertragsstaaten dieser Konvention schützen die Menschenwürde und die Identität <aller> Menschen und garantieren jedermann - ohne Unterschied - die Wahrung seiner Identität und anderer Rechte und Grundfreiheiten im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin".

Diesen feierlichen Absichtserklärungen zum Trotz werden die Menschenrechte, Grundrechte und Grundfreiheiten nicht-zustimmungsfähiger Personen eingeschränkt und aufgehoben. Schon in Art. 2 BEK werden die Menschen- und Grundrechte durch <Interessen> und <Wohlergehen> ersetzt und den gesellschaftlichen / wissenschaftlichen Interessen vorangestellt.

Der Mediziner hat 'Interesse' am Wohlergehen des einzelnen Patienten, die Bioethik-Konvention hat in erster Linie das Wohlergehen der Menschheit, die 'menschliche Spezies', die Gattung im Auge, der das Individuum unter Bedingungen Opfer zu bringen hat.

#### 4. Im Widerspruch zum Maastrichter Vertrag v. 7.2.92

Der Art. F (2) EU-Vertr. bestimmt:

"Die Union achtet die Grundrechte wie sie in der am 4. Nov. 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind..."

Menschenrechte wie Grundrechte galten bisher unbestritten als absolute Rechte, als Abwehrrechte des Bürgers gegenüber jedem Dritten, auch gegenüber dem machtstrebigen Staat. Deshalb können die verfassungsmäßig garantierten Abwehrrechte im Rechtsstaat auch eingeklagt sowie dem Staate gegenüber durch Verfassungsbeschwerde erzwungen (durchgesetzt) werden.

Die Grundrechte des Art 2(2) und Art 3 (2) GG widersprechen dem Art 17 BEK und dieser steht im Gegensatz zu Art. F (2) EU-Vertr.

Die Bioethik-Konvention wirft die verfassungsrechtliche Frage auf, ob unsere Verfassung revidiert und an die Konvention angeglichen werden muß, oder ob die Konvention an unserer rechtsstaatlichen Verfassung scheitert, obwohl der Bundeskanzler und der Deutsche Bundestag unterzeichnen/ratifizieren.

#### 5. Im Widerspruch zum Sittengesetz

Das Sittengesetz läßt nicht zu, daß der Mensch zu Zwecken verwendet wird, sei es als Organ-Bank, als Gewebespende oder als Gen-Pool.

Das wie eine Monstranz vor sich hergetragene Versprechen der Bioethik-Konvention. "Achtung des Menschen", "Schutz der Identität" und "Wahrung der Menschenwürde" wird durch Art. 25 BEK und durch Erläuterung Nr. 166 vollends dementiert. Während Art. 23 der Person, die infolge eines Eingriffs einen <unbilligen> Schaden erlitten hat, einen "Anspruch auf eine angemessene Entschädigung" in Aussicht stellt, stellt Erläuterung Nr. 166 klar, daß aus der Konvention keinerlei Individualrecht zur Klage vor dem europ. Gerichtshof (euGH) für Menschenrechte abgeleitet werden kann, nur Mitgliedsstaaten können den euGH anrufen.

Ein Menschenrecht oder Grundrecht, das durch den Bürger oder seinen gesetzlichen/vertraglichen Vertreter nicht eingeklagt werden kann, ist das Papier nicht wert, auf dem es gedruckt steht. Die Bioethik-Konvention ist parteilich, sie begünstigt den Fortschritt für die Menschheit, die Gattung, die Gesellschaft, das Kollektiv und benachteiligt im Konfliktfalle den einzelnen, den konkreten Patienten. Die dafür vorgebrachte Rechtfertigung, das Kollektiv bringe ebenfalls gewisse Opfer (Krankheitskosten) für das Individuum auf, zeigt, daß das Individuum in den Dienst des Kollektivs gestellt wird, daß sein (absoluter) Wert relativiert wird. Dieses bioethische Abwägen widerspricht dem Geist unseres Grundgesetzes. Art. 17 BEK macht die "Wiederkehr des Bösen", nämlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter dem Gesetzesschutz Europas möglich, für die im Nürnberger Ärzteprozeß (1947) 7 Ärzte zum Tode verurteilt wurden.

Nach dem europäischen Rechtsgrundsatz: 'Europarecht bricht nationales Recht', wird das deutsche Embryonen-Schutzgesetz von 1990

durch die Bioethik-Konvention außer Kraft gesetzt und ersetzt. Diese schleichende Revolutionierung des deutschen Rechts durch Maastricht-Europa aufhalten zu wollen, gleiche dem Vorhaben, einen Intercity-Expres mit Hilfe einer Fahrrad-Bremse zum Stehen zu bringen, sagte kürzlich ein exponierter Richter in Münster.

#### 6. Im Widerspruch zu demokratischen Verfahrensregeln

An der Entstehung des Gesetzentwurfes Bioethik-Konvention vom 25.5.97, der inzwischen den Fraktionen und dem Kabinett des Deutschen Bundestages zur Unterzeichnung und Ratifizierung vorliegt, waren seit 1990(!) folgende Gremien beteiligt:

1. Die UNESCO mit ihrem Bioethik-Komitee, das den Entwurf zu einer Deklaration zum Schutze des menschlichen Genoms (ohne Gesetzeskraft) vorlegte. Dieser Entwurf wurde **nicht** Gegenstand einer breiten öffentlichen Debatte. Er sollte lediglich von 'Regierungsvertretern' der nationalen Exekutiven auf einer (geschlossenen) Generalversammlung der UNESCO <gutgeheißen> werden. Art. 26, Entwurf v. 8.3.1996.

Die UNESCO ist bekanntlich eine Organisation der UNO, deren Mitglieder keinerlei demokratische Legitimation besitzen, weil sie nicht durch demokratische Wahlen 'berufen' werden.

2. Der Lenkungsausschuß des Europarates stellte, weitgehend unter Ausschluß der Öffentlichkeit wie der nationalen Parlamente der zum Europarat zählenden 40 Mitgliedsstaaten, aber stark ausgerichtet an den UNESCO-Vorgaben den Entwurf der Bioethik-Konvention für den Europarat.

Deutsche Mitglieder des Lenkungsausschusses des Europarates sind Prof. L. Honnefelder (Institut für Wissenschaft und Ethik), G. Belchhaus (Min.rat im BM der Justiz, Bonn), Prof. E. Doppelfeld (Bundesärztekammer, Bonn) sowie Dr. S. Winter (Bundesgesundheitsmin., Bonn), alle von Außenminister Kinkel "zur Geheimhaltung vergattert".

3. Der Entwurf des Europarates erhält Gesetzeskraft, wenn vier von 40 Mitgliedsstaaten des Europarates und ein Mitgliedsstaat aus der Mitarbeiterliste: Kanada, Australien, Vatikan, Japan, USA, Europäische Gemeinschaft die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. (Art 33 BEK u.Erläut.171-177)

In Demokratien herrscht die Mehrheit über die Minderheit, auf Europa-Ebene ist es umgekehrt.

Die Ratifizierung der Konvention bedeutet zugleich die Zustimmung zu allen (auch zu den noch nicht verfaßten) Protokollen sowie zu allen Erläuterungen Nr. 1-176.

In den Erläuterungen Nr. 169 zu Art. 31 BEK heißt es,

"Ein Staat, der eines der Protokolle ratifizieren will, muß zugleich oder vorher die (ganze) Konvention unterzeichnen". Andererseits sind die Staaten, die die Konvention ratifiziert haben, nicht zur Unterzeichnung eines der (fünf) Protokolle verpflichtet.

Dieses Verfahren kann nur als undemokratisch und nach unserem Verständnis als verfassungswidrig bezeichnet werden.

In ähnlicher Weise wie der Europarat mit der Menschenwürde und dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit der nichtzustimmungsfähigen Personen umgeht, regelt er auch

- die diagnostischen, prognostischen, prophylaktischen und therapeutischen Eingriffe in das menschliche Genom,
- die Organtransplantation,
- die (verbrauchende) Forschung an menschlichen Embryonen in vitro und
- das Klonen von Menschen, die **nicht** zur Austragung gelangen sollen, während andere, ethisch gleichgewichtige Themen wie z.B. der Hirntod, die aktive/passive Sterbehilfe (Euthanasie) oder das Lebensrecht im Bereich der Abtreibung **nach** der 12. Schwangerschaftswoche ohne Begründung und ohne ersichtliche Gründe aus der Bioethik-Konvention 'ausgegrenzt' werden. Hat die UNESCO an diesen Themen kein Interesse?

Zusammenfassend kann die Bioethik-Konvention als Ermächtigungsgesetz zur Aushebelung der Demokratie und des Rechtsstaates betrachtet werden, muß mit dem Urteil des Landgerichts Frankfurt im Hadamar-Prozeß 21.3.47 gesagt werden, daß der Unrechtsgehalt der Konvention "so erheblich ist, daß (sie) niemals zur Würde des Rechts gelangen kann, obwohl der Gesetzgeber diesen Inhalt in die äußerlich gültige Form eines Gesetzes gekleidet hat," weil damit die Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens aufgelöst werden.. Nach Art. 19 (2) GG darf ein Grundrecht "in keinem Falle in seinem Wesensgehalt angetastet werden." und "gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung (Rechtsordnung R. W. ) zu beseitigen, haben alle Deutschen das <Recht zum Widerstand:>, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist (Art.20 (4) GG).

#### Anmerkungen:

- 1 Urteil des BVerfG v. 12.10.93 zum Maastrich Vertrag In: NJW 1993, Heft 7 S. 3047-3058
- 2 Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) Komitee der Regierungsexperten zur Vorbereitung des Entwurfes einer Erklärung über das menschliche Genom. Paris, 25. Juli 1997 Art. 1



aus: FAZ vom: 10.2.98

## Bioethik-Konvention unterzeichnen

BONN, 9. Februar (KNA). Etwa dreißig Abgeordnete von Union, SPD- und FDP wollen in den nächsten Tagen einen Antrag in den Bundestag einbringen, in dem die Bundesregierung zur Unterzeichnung der Bioethik-Konvention des Europarates aufgefordert wird. Zu den Unterzeichnern gehören Forschungsminister Rüttgers (CDU), Gesundheitsminister Seehofer (CSU), Justizminister Schmidt-Jortzig (FDP) sowie die Parlamentarier Catenhusen (SPD) und Altmaier (CDU). Wie dazu am Montag aus Bonn verlautete, wollen die Unterzeichner ein Signal dafür setzen, daß das Abkommen europaweit Verbesserungen bei den ethischen Standards in der Medizin bringt. Gefahren gingen nicht von dem Abkommen aus, sondern von der rasch voranschreitenden technischen Entwicklung in den Bio-Wissenschaften.

aus: DT vom 14.2.98

## "Bündnis für Menschenwürde" gegen Bioethik-Konvention

**Mehr als dreihundert Vertreter von Verbänden, Gruppen und Initiativen trafen sich zum "Dialog zur 'Bioethik'" in Bonn**

"Wo bleibt die Achtung vor der Würde des Menschen?" Erhard Scholz, Leiter der Caritas-Behindertenwohnheime Brilon, sprach die Frage aus, die alle Teilnehmer des "Dialogs zur 'Bioethik'" bewegte. Auf Einladung einer fraktionsübergreifenden Initiative mehrerer Bundestagsabgeordneter unter dem Motto "Bündnis für Menschenwürde" waren mehr als 300 Vertreter verschiedener Verbände, Gruppen und Initiativen vergangene Woche zur Diskussion nach Bonn gekommen. Nach einer vierstündigen Gesprächsrunde sprachen sich die Teilnehmer gegen eine Unterzeichnung der Konvention durch Deutschland aus.

Das "Menschenrechtsübereinkommen des Europarates zur Biomedizin", so lautet der offizielle Titel, war am 19. November 1996 vom Ministerkomitee des Europarates mit den Stimmen von fünfunddreißig seiner vierzig Mitgliedstaaten verabschiedet worden, wobei sich Deutschland, Polen und Belgien der Stimme enthielten. Am 4. April 1997 wurde die Konvention in Oviedo zur Unterzeichnung aufgelegt und bisher von zweiundzwanzig Staaten unterzeichnet. Sie wird in Kraft treten so-

bald fünf Unterzeichnerstaaten sie völkerrechtlich ratifiziert haben.

Nachdem die ersten Entwürfe der Konvention vom Europarats-Lenkungsausschuß für Bioethik unter Ausschluß der Öffentlichkeit debattiert worden waren, gelangte ein Textentwurf 1994 durch eine "demokratische Indiskretion" einer internationalen Bürgerinitiative an die Öffentlichkeit. Seither gab es heftige Proteste gegen die geplante Bioethik-Konvention. Mehr als einhundert Sozial- und Behindertenverbände, Einrichtungen der Behindertenhilfe, kirchliche und Lebensrechtsgruppen, Patientenorganisationen, dazu zahlreiche Ärzte und Ethiker haben Bedenken geäußert und sich gegen die Unterzeichnung des Übereinkommens ausgesprochen. Etliche von ihnen waren bei der Bonner Veranstaltung vertreten und nutzten die Gelegenheit, ins Gespräch zu kommen und ihre Anliegen der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Robert Antretter, SPD-Bundestagsabgeordneter und Vizepräsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, wies darauf hin, daß mehr als 1,5 Millionen Bürgerinnen und Bürger bereits Aufrufe gegen eine Unterzeichnung der Bioethik-Konvention durch Deutschland unterschrieben hätten. Antretter nannte in seiner Eröffnungsrede die hauptsächlichen Kritikpunkte an dem Abkommen: Er forderte "wasserdichte Regelungen" bei der fremdnützigen Forschung an nichteinwilligungsfähigen Personen und klare Vorschriften gegen Eingriffe in die menschliche Keimbahn und verbrauchende Embryonenforschung; die Schutz-

bestimmungen der Konvention reichten nicht aus. Der "Dialog zur 'Bioethik'" fand in drei Foren statt, deren erstes sich mit Inhalt, Hintergrund und Geschichte der Konvention befaßte. Therese Neuer-Miebach von der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung forderte, die Proteste gegen die Konvention ernstzunehmen, da der Text nicht das halte, was er verspreche. Sie nannte Sonderregelungen für nichteinwilligungsfähige Personen nicht verantwortbar. Ursel Fuchs, Mitbegründerin der Initiative "Bürger gegen Bioethik", wies auf das bisher Erreichte hin: daß die Konvention vier Jahre nach ihrem Bekanntwerden durch die "demokratische Indiskretion" von Deutschland noch nicht unterzeichnet sei, bezeichnete sie als "ein Resultat unser aller gemeinsamen Arbeit und wachsender Sensibilisierung". Doch mahnte sie, wachsam zu bleiben: Wenn die Konvention prädiktive Gentests zur Ermittlung von Erbkrankheiten vorsehe, sei dies ein "Lauschangriff auf molekularbiologischer Ebene". Als Vertreter der zahlreichen lokalen Initiativen gegen die Konvention sprach Rolf Lorenz aus Tübingen und Michael Wunder präsentierte 54000 Unterschriften unter die "Grafenecker Erklärung" gegen die Konvention. Wolfgang Wodarg (SPD) forderte dazu auf, alle Abgeordneten auch in den Wahlkreisen auf das Thema "Bioethik-Konvention" anzusprechen und verlangte eine Freigabe der Abstimmung im Bundestag ohne Vorgaben der Fraktionen. Im zweiten Forum nahmen der evangelische Theologieprofessor Hans Grewel, sein katholischer Kollege Dietmar Mieth, Professor Rolf Hirsch von der Deutschen Gesellschaft für Gerontopsychiatrie und Psychotherapie und der Gießener Rechtsprofessor Wolfram Höfling zu rechtlichen, theologischen, ethischen und medizinischen Aspekten

Stellung. Als Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Lebensrecht wandte sich Christian Poplutz gegen eine Unterzeichnung durch die Bundesregierung. Dies würde zu einer politischen Selbstbindung Deutschlands führen und den Bundestag bei seiner späteren Entscheidung über die Ratifikation und Umsetzung der Konvention in deutsches Recht unter immensen Druck setzen. Wegen dieser politischen und öffentlichen Druckwirkung sprach sich auch Herta Däubler-Gmelin (SPD) gegen eine Unterzeichnung aus. Hubert Hüppe (CDU) zeigte die negative Sogwirkung der Konvention auf: Das deutsche Embryonenschutzgesetz werde ausgehöhlt. In Frankreich sei bereits einen Monat nach der Unterzeichnung ein Vorstoß zur verbrauchenden Embryonenforschung unternommen worden. Er kritisierte die unklare Antwort der Bundesregierung auf die jüngste fraktionsübergreifende Kleine Anfrage zum Schutz einwilligungsunfähiger Menschen bei Forschungsvorhaben.

Thema im dritten Forum war die Konvention aus der Sicht Betroffener. Vertreter der Sozialverbände Reichsbund und VdK sowie mehrerer Behindertenverbände und -einrichtungen gingen mit der Konvention hart ins Gericht: Theresia Degener von der Interessenvertretung "Selbstbestimmt Leben" warnte vor der Bedrohung Behinderter durch Selektion im Zuge der Präimplantationsdiagnostik: "Wer nicht angepaßt werden kann, soll nicht existieren". Sie zog Parallelen von der Konvention zu jüngsten Urteilen, welche Behinderte diskriminierten. In einem sehr engagierten Vortrag bezog Erhard Scholz Stellung gegen fremdnützige Forschung an nichteinwilligungsfähigen Menschen und fragte: "Ist vielleicht der behinderte Mensch das billigste Objekt in der Forschung?"

---

aus: Deutsches Ärzteblatt vom 7.2.97

### Tagung in der Gedenkstätte Hadamar

## Aus der Vergangenheit lernen

Ort und Zeit der Tagung zum Thema "Lebens-Unwert?" hatten die Veranstalter bewußt gewählt: Anlaß war der Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus; Ort war die Gedenkstätte Hadamar. Dort beschäftigten sich Ende Januar unter anderem Ärzte, Politiker, Juristen und Betroffene mit den Verbrechen der Nationalsozialisten an kranken und behinderten Menschen und "aktuellen Entwicklungen im Bereich der Gesundheits- und Behindertenpolitik".

Die "unglaublichen Dinge", die während des Nationalsozialismus in Hadamar geschahen, behandelte der Präsident der Landesärztekammer Hessen, Dr. med. Alfred Möhrle, anläßlich einer Tagung, die Ende Januar in der hessischen Kleinstadt stattfand. In Hadamar wurden im Rahmen der Aktion T4 ("Tiergartenstraße 4") Behinderte und psychisch Kranke, aber auch "unliebsame, weil gegen das Regime eingestellte Personen auf Befehl Hitlers" durch Gas umgebracht. Nach der offiziellen Beendigung der Aktion starben in Hadamar weitere 5 000 Patienten durch Injektion eines Medika-

mentes oder durch Verhungern.

"Es waren Ärzte, die maßgeblich an den Tötungsaktionen beteiligt waren, Ärzte, welche eigentlich dem Wohl der ihnen Anvertrauten und der Erhaltung des Lebens verpflichtet sind", betonte Möhrle. Auch an anderen unmenschlichen Geschehnissen der NS-Zeit seien sie beteiligt gewesen, wie zum Beispiel an der Zwangssterilisation von rund 360 000 Menschen. Die etwa 20 000 noch lebenden Zwangssterilisierten seien bis heute nicht offiziell als NS-Verfolgte anerkannt, stellte der Leiter des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Lutz Bauer, fest.

Klara Nowak, Vorsitzende des Bundes der "Euthanasie" - Geschädigten und Zwangssterilisierten, berichtete, daß die Betroffenen nach wie vor an gesundheitlichen und seelischen Schäden als Folgen des Eingriffs litten: "In der Schul- und Berufsausbildung waren wir schweren Einschränkungen unterworfen; so durften wir keine weiterführenden Schulen besuchen, wir durften unsere Ehepartner nicht frei wählen, sondern nur einen zwangssterilisierten Menschen heiraten."

In einer "Erklärung von Hadamar" fordern die Veranstalter (Aktion Sühnezeichen Friedensdienste, Bund der "Euthanasie" - Geschädigten und Zwangssterilisierten, Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Gedenkstätte Hadamar, Landeswohlfahrtsverband

Hessen) die Gleichstellung der Zwangssterilisierten mit anerkannten NS-Verfolgten. Außerdem solle für Beihilfeanträge von Betroffenen nicht wie bisher ein fachärztliches Gutachten, sondern nur noch ein ärztliches Attest über die gesundheitlichen Schäden erforderlich sein. Beim "Härteausgleich" dürfe nicht das Familieneinkommen, sondern nur das eigene Einkommen berücksichtigt werden.

### Signal gegen jede Nützlichkeitsethik

Daß das Thema "Lebens-Unwert?" nicht nur eine historische Dimension hat, darauf wies der Schirmherr der Veranstaltung, Bundespräsident Roman Herzog, hin. Er forderte in einem Grußwort, nicht nur das dunkle Kapitel des Dritten Reiches, sondern zugleich auch Gegenwart und Zukunft im Blick zu haben. Vor dem geschichtlichen Hintergrund beobachteten die Veranstalter mehrere "aktuelle Entwicklungen im Bereich der Gesundheits- und Behindertenpolitik mit großer Sorge". Sie kritisierten unter anderem die vom Europarat kürzlich verabschiedete Konvention über Menschenrechte und Biomedizin. In der "Erklärung von Hadamar" wird gefordert, daß die Konvention "nicht signiert und ratifiziert und in internationaler Zusammenarbeit darauf hingewirkt wird, daß die Rechte aller Menschen uneingeschränkt geschützt sind, insbesondere daß jegliche fremdnützige Forschung an 'einwilligungsunfähigen' Personen und jede Form einer Freigabe von gesetzlich definierten Gruppen für Forschungszwecke unterbunden werden". Möhrle räumte allerdings ein, daß in der sogenannten Bioethik-Konvention der Forschung mit Nichteinwilligungsfähigen enge Grenzen gesetzt seien: "Im Gegensatz zur NS-Zeit sind sie nicht schutzlos der Forschung ausgeliefert." Seiner Ansicht nach habe der "erste Schritt zur Entwertung des Menschen" mit der Neuregelung des Abtreibungsrechts eingesetzt. In dem 1996 in Kraft getretenen Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz ging die embryopathische Indikation in die medizinische Indikation auf. Und danach ist die Schwangere nicht strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der

Empfängnis nicht mehr als 22 Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von einer Bestrafung der Frau absehen, "wenn sie sich zur Zeit des Eingriffs in einer besonderen. Bedrängnis befunden hat". Gerade durch die pränatale Diagnostik entstünden Denkweisen wie "Behinderte müssen nicht zur Welt gebracht werden", stellte auch die stellvertretende Bundes Vorsitzende der Bundesvereinigung Lebenshilfe, Maren Müller-Erichsen, fest. In der Erklärung wird außerdem "mit großer Sorge" angemahnt, daß die Nützlichkeitsethik das Lebensrecht von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich in Frage stelle. "Auf ihrer Grundlage werden zum Beispiel das unversorgte Liegenlassen von behinderten Neugeborenen und das Abschalten von medizinischer Geräten bei Wachkomapatienten in der Öffentlichkeit vertreten und im stillen praktiziert." Außerdem würden noch immer Menschen mit Behinderungen zu einer Sterilisation überredet.

Damit die Normalität eines Lebens mit Behinderung anerkannt wird, sollte ein eigenes Leistungsrecht geschaffen werden, "das Menschen mit Behinderungen unabhängig macht von den nachrangigen Leistungen des Bundessozialhilfegesetzes", fordert die "Erklärung von Hadamar". Die Arbeiten im Behinderten- und Gesundheitsbereich müßten so gefördert werden, daß die Bedingungen eines selbstbestimmten Lebens gewährleistet seien. Außerdem müssen durch ein Antidiskriminierungsgesetz die Isolation von Behinderten überwunden und ihre gesellschaftliche Integration gewährleistet werden.

Die heute lebende Generation der Deutschen, auch der Ärzte, trage keine Verantwortung für das Fehlverhalten und für die Verbrechen vorangegangener Generationen, sagte Möhrle. Er appellierte an die Deutschen, mahndend auf sich abzeichnende neue Anfänge von Unmenschlichkeit hinzuweisen. Dazu wollten die Veranstalter mit der Tagung und der Verabschiedung ihrer Erklärung beitragen, die nicht als Forderungskatalog, sondern als Selbstverpflichtung zur weiteren Zusammenarbeit verstanden werden sollte.

Gisela Klinkhammer

### Eine große Bitte an alle Abonnenten unserer Zeitung

Um diese Zeitung auch an viele senden zu können, die keine Mitglieder unserer Aktion sind, müssen wir die Abonnenten bitten, uns hin und wieder eine Spende zukommen zu lassen. Dieser Ausgabe liegt ein Zahlschein bei, mit dem Sie dazu beitragen können, daß auch in Zukunft unsere Zeitung weiter erscheinen kann.

Vielen Dank

"Die wichtigste und dringlichste Frage lautet: Was hast du für andere getan?"

Martin Luther King

Goethe, Faust II:

«Ein Richter, der nicht strafen kann, gesellt sich zum Verbrecher.»

Demokrit:

«Das Schlimmste für die Jugend ist, wenn man sie zum Leichtsinne erzieht.»

## Stellungnahme zu einer Argumentation für Experimente mit Embryonen

Zur Diskussion für und gegen Experimente mit Embryonen des Menschen hat U. Steinvorth einen Beitrag geleistet,<sup>1</sup> der in einschränkender und zurückhaltender Weise für Experimente eintritt, wodurch er von seiner früheren Haltung einer uneingeschränkten Ablehnung der Experimente abrückt. Sein jüngerer Beitrag bringt ein philosophisches Argument und versucht, es durch den biologischen Befund der Genforschung zu stützen. Der Versuch ist damit verschieden von dem der Gegner der Experimente, die sich ebenfalls auf den biologischen Befund berufen, und zwar in dem Sinne, daß von der Empfängnis an in der Zygote und dem sich daraus entwickelnden Embryo das ganze Erbgut eines neuen menschlichen Individuums vorliegt, womit sich jedes Experiment mit Embryonen von Anfang an verbietet. Wir werden im vorliegenden zuerst Steinvorths Argumentation darlegen, um dann zu ihr Stellung zu nehmen.

### 1) Darlegung einer Argumentation für Experimente mit Embryonen

Der Artikel geht zunächst von dem gegen Experimente gerichteten "Argument von den unüberschaubaren Risiken" aus, dem nur mit strengen Anwendungsregeln der Technologien entsprochen werden könnte, hier der Reproduktionsmedizin und Gentechnik (a.a.O., 406-409). Der Autor ist sich der Tragweite der Entscheidung in der anstehenden Frage bewußt: Den Lebensprozessen, um deren Manipulation es geht, verdanken wir unser eigenes Leben. Sind wir befugt, in sie einzugreifen? Die Antwort auf diese Frage macht Steinvorth dann von der anderen Frage abhängig, von welchem Zeitpunkt an Embryonen Individuen seien.

#### a) Philosophisches Argument: Ein Lebewesen als Individuum setzt einen Organismus mit einer individuellen Form voraus

Der Autor geht zunächst von der schon vielfach geübten Praxis aus:

"Gewöhnlich werden die Frauen, die sich einer In-vitro-Befruchtung unterziehen, hormonal behandelt, um ihnen eine Vielzahl von Eizellen entnehmen zu können. Auf diese Weise erhöht sich die Chance, daß wenigstens eine Eizelle befruchtet wird, und zudem sind die Aussichten auf eine Einpflanzung der in vitro erzeugten Embryonen im Uterus und auf eine erfolgreiche Schwangerschaft größer, wenn man unter den zur Verfügung stehenden Embryonen die bestentwickelten und von diesen wieder mehrere einpflanzt. Gewöhnlich bleiben bei jeder Behandlung von den in vitro gezeugten Embryo-

nen einige übrig, die nicht eingepflanzt werden..."

Was die Argumente für und gegen diese Praxis angeht, so stützt sich das deutsche Embryonenschutzgesetz von 1990 auf das dagegen sprechende Argument, das Steinvorth so zusammenfaßt:

"Jeder erwachsene Mensch war, bevor er ein Kind war, ein Embryo. Als Embryo begann er seine Existenz mit abgeschlossener Befruchtung der Eizelle seiner Mutter durch ein Spermium seines Vaters. Die Befruchtung ist abgeschlossen spätestens mit der ersten Teilung der Zygote. Von diesem Zeitpunkt an ist der Embryo ein Mensch mit allen Rechten einer Person."

Von den Argumenten für Embryonen-Experimente nennt der Autor zwei schwächere und ein starkes. Die schwächeren versuchen das Personsein auf Lebewesen mit Bewußtsein und mit rationalen Tätigkeiten zu beschränken. Doch läßt sich nach Steinvorth dagegen einwenden, daß einerseits auch Tiere Bewußtsein hätten, und andererseits auch erwachsene Menschen, in Ausnahmeständen, keine rationalen Tätigkeiten ausüben.

Es gibt jedoch ein starkes Argument, das dem Embryo im Frühstadium das Person- und d.h. das Individuumsein abspricht, und zwar unter folgender Voraussetzung:

"Wenn ein Lebewesen — nennen wir es, um speziesneutral zu sein, Kuno — zum Zeitpunkt  $t_n$  Person ist, dann ist Kuno auch zu jedem Zeitpunkt seiner Existenz vor  $t_n$  Person." (413)

Fängt Kunos Existenz als neues menschliches Individuum nach der Verschmelzung der elterlichen Gameten mit der Zygote an? Dafür spricht, daß diese schon das ganze Erbgut enthält, aus dem das erwachsene Individuum hervorgehen wird, ohne daß noch etwas hinzukäme. Dagegen formuliert nun der Autor das philosophische Argument, daß zu einem Individuum eine individuelle Form gehört:

"Ein Organismus O, den wir zur Zeit  $t_0$  beobachten, ist identisch mit Kuno, den wir zur Zeit  $t_n$  beobachten, immer und nur dann, wenn Os organische Prozesse von derselben individuellen Form gesteuert werden wie Kunos organische Prozesse." (417)

Nun kann ohne einen biologischen Organismus keine individuelle Form wirksam sein. Im ersten embryonalen Stadium liegt aber noch kein Organismus vor, wie sogleich zu zeigen ist. Also ist der frühe Embryo noch nicht als menschliches Individuum oder Person zu betrachten.

Der Autor tritt hier in die philosophische Diskussion ein; denn die individuelle Form ist als Lebensprinzip die sog. Seele. Während nach Thomas v. Aquin die Seele, welche den Menschen zum Menschen mache, "erst nach dem embryonalen Menschenkörper" zukomme (414)<sup>2</sup>, "erst nach 90 Tagen" (417), distanzieren sich die Kathol. Kirche heute von dieser Auffassung und vertreten die Be-

seelung des Embryos vom Beginn seiner Existenz an, wobei sie sich auf den biologischen Befund berufe. Als katholischer Vertreter wird J. Santamaria angeführt,<sup>3</sup> der erklärt:

"... the unique genetic package of an individual is laid down at fertilization".

Steinvorth interpretiert "the unique genetic package" als "individuelle Form". Der Ausdruck zeige "die Identität von Organismen über die verschiedenen Phasen ihrer Entwicklung" hinaus an und sei "ein plausiblerer Kandidat für die individuelle Form ... als the thomistische Seele". Sie sei auch das "aristotelische Kriterium der Identität von Organismen" (417).

## **b) Biologischer Befund: Der frühe Embryo des Menschen ist noch kein Organismus, also noch kein Individuum**

Daß im Frühstadium der embryonalen Entwicklung des Menschen noch kein Organismus, und damit noch kein Individuum, vorliege, ergibt sich dem Autor aus den biologischen Befunden, sowohl aus den schon früher bekannten, daß aus der Zygote eineiige Zwillinge hervorgehen, und daß in der Morula- und Blastula-Phase sich noch Mehrlinge bilden können, als auch den erst jüngst bekannten Befunden, daß

"bis zum 8-Zellstadium noch jede Zelle totipotent ist, d.h. Ausgangspunkt und Beginn eines vollständigen neuen Organismus werden kann."

Es geht um eine wesentliche Eigenschaft der ersten Zellen, die zu ihrer Natur gehört. Sie wird schon in der Viehzucht ausgenutzt.

"Dort teilt man nicht mehr selten die in vitro gezeugten Embryonen im 4-Zellstadium, um aus einem Nachkommen eines besonders geschätzten Elternpaars vier zu machen, die vier verschiedenen Müttern eingepflanzt werden."

Bis zum 14. Tage sind noch Mehrlingsbildungen möglich, was bis dahin das "Fehlen einer organischen Einheit" bedeutet (416) und damit auch einer individuellen Form. Das heißt, es liegen in diesem ersten Stadium nur "Zellverbände" vor, noch kein menschlicher Embryo als Individuum oder Person.

## **c) Folgerungen für Experimente mit Embryonen**

Aus diesem Ergebnis zieht dann der Autor die Folgerung, daß Experimente mit menschlichen Embryonen bis zum 14. Tage nicht illegitim sind. Sie müßten aber auf sehr hohe Zwecke beschränkt bleiben, wie sie der Bericht der Benda-Kommission, kontrastierend zum Deutschen Embryonenschutzgesetz von 1990 formuliert hat (411). Während das Gesetz Embryonenexperimente ausnahmslos für illegitim erklärt, hält die Kommission sie für "insoweit vertretbar, als sie dem Erkennen, Verhindern oder Beheben einer Krankheit bei dem betreffenden Embryo oder der Erzielung definierter, hochrangiger medizinischer Erkenntnisse dienen".<sup>4</sup> Nun würde auch Steinvorth keinem Experiment zustimmen, da der Wert des Menschen keinem noch so hohen Erkenntnisziele geopfert wer-

den dürfe. Wenn aber im ersten Stadium der embryonalen Entwicklung noch kein menschliches Individuum, also noch keine Person vorliegt, erscheint das Experiment um jener genannten hohen Zwecke willen gerechtfertigt, das dem Wohl des Menschen dient. Aber auch unter diesen Voraussetzungen betont der Autor, daß die Risiken überschaubar bleiben müssen. Die Experimente sollten strengen Anwendungsregeln unterworfen werden.

"Den unüberschaubaren Risiken könnte man durch eine strenge Begrenzung von Embryonenexperimenten bis zum 14. Tage Rechnung tragen; läßt man ein Überschreiten dieser Grenze auch nur in Ausnahmefällen zu, scheinen mir die Risiken unverträglich..." (422)

## **2) Stellungnahme zur dargelegten Argumentation**

Die Redlichkeit von Steinvorths Argumentation wird der Leser voll anerkennen. Sie ist frei von praktischen Interessen und will nur der Sache dienen. Wertvoll ist auch der Versuch, mit den biologischen Befunden der Genforschung den philosophischen Gesichtspunkt der "individuellen Form" zu verbinden und auch von ihr die Frage abhängen zu lassen, ob vom Beginn der embryologischen Entwicklung an ein menschliches Individuum vorliege oder nicht. Doch scheint mir der philosophische Standpunkt nicht voll entfaltet zu sein. Er soll daher im folgenden nochmals aufgenommen werden, sowohl nach seiner anthropologischen und naturphilosophischen Seite, als auch nach seiner ethischen Seite hin.

## **a) Die Seele, als "Form des Leibes", ist "Lebensprinzip" von Anfang an: Sie baut sich den leiblichen Organismus auf**

Zunächst ist ein Mißverständnis hinsichtlich der Definition der Seele, in der aristotelisch-thomistischen Tradition, zu klären; denn die häufig zitierte kurze Formel der Seele als "Form des Leibes" legt nahe, sie als Eigenschaft des organischen Leibes zu anzusehen, während jene Tradition sie als substantielle Formursache versteht, neben der substantiellen, materiellen Ursache, mit der zusammen sie das Lebewesen von Anfang an konstituiert. Sie ist mit keiner sichtbar leiblichen Form identisch, sondern nicht-materielle Formursache für die Bildung einer bestimmten Materie in den sichtbar geformten Leib. Die volle Definition der Seele als "erster Entelechie eines organischen Körpers, welcher potentiell Leben hat",<sup>5</sup> ist von dem aktuell vollendeten Lebewesen aus gewonnen, dessen Körper ein ausgebildeter Organismus mit vielen Einzelorganen ist. Die Definition schließt also ein, daß die Seele als Lebensursache sich den Leib als Organismus aufbaut, der am Anfang, nach der Empfängnis, noch nicht vorliegt. Daher läßt sich vom Fehlen eines Organismus am Anfang nicht darauf schließen, daß noch keine Formursache vorläge.

Aus dem erwähnten Mißverständnis ist auch



Kritik an der aristotelischen Definition geübt worden, daß sie zirkelhaft das zu Definierende bereits enthalte; denn da sie vom organischen Körper spreche, der doch schon ein beseelter sei, setze sie schon die Seele voraus. Sie dürfe eigentlich nur von der Seele als Form oder Entelechie eines Körpers sprechen. Indes, das Problem löst sich mit dem soeben Gesagten auf: Die aristotelische Definition der Seele als Form des organischen Leibes setzt sie als Lebensprinzip voraus, das sich einen leiblichen Organismus aufbaut, um dann dessen aktuelle Formursache zu sein.

Epistemologisch gesehen, kann keine Definition ihren Gegenstand in statu nascendi bestimmen, sondern nur von dessen aktueller Vollendung her.

Es hindert also nichts, daß mit der Anwesenheit eines Lebensprinzips von der Empfängnis an ein neues Individuum vorliegt.

### **b) Zur Frage der Simultan-oder Sukzessivbeseelung**

Dies steht nicht im Widerspruch zur Auffassung des Thomas v. Aquin von der sog. Sukzessivbeseelung, die an die aristotelische anschließt. Hiernach liegt nach der Befruchtung der Eizelle durch das Spermium zunächst nur das vegetative und sensitive Prinzip vor, und tritt erst später das intellektive Prinzip von außen hinzu.

Zwar hat sich durch die moderne biologische Forschung als falsch erwiesen, daß das weibliche Ei die Materie, das männliche Spermium die Form-, Bewegungs- und Zweckursache beitrage, da sich in beiden die haploiden Chromosomensätze befinden. Und doch bleibt die wahre Erkenntnis, die heute wieder aufgenommen werden könnte, daß die Chromosomen bzw. Genome die materielle Grundlage für eine nicht mehr materielle Lebensursache sind.

Hiernach konstituiert sich die menschliche Seele stufenweise aus drei nacheinander wirksam werdenden Lebensprinzipien: dem vegetativen, sensitiven und intellektiven.

Da die ersten zwei Prinzipien, das vegetative und das sensitive, analog den Prinzipien in Pflanze und Tier gemeinsam sind, sagt Aristoteles einmal, daß der menschliche Embryo zunächst die "Lebensweise einer Pflanze" hat, dann die eines Lebewesens. Aber aus dem ganzen Kontext ergibt sich klar, daß der menschliche Embryo nicht am Anfang einfach eine Pflanze ist, dann ein Tier und erst zuletzt ein Mensch.

Aristoteles spricht weniger von drei Seelen, die nacheinander in den Embryo eintreten, sondern von drei Vermögen der aus ihnen sich bildenden Seele: *δυνάμεις*, die Thomas richtig mit virtutes wiedergibt. Das sensitive Prinzip übt vor dem Eintritt des intellektiven zwar die Funktion der seelischen Formursache aus, verliert sie aber beim Eintritt des intellektiven Prinzips, das dann die seelische Formursache des menschlichen Embryos wird. In sie gehen das vegetative und sensitive Prinzip als untergeordnete Vermögen ein.<sup>6</sup>

Auch für die aristotelisch-thomistische Tradition

gilt, daß der menschliche Embryo von Anfang an mit einem Lebensprinzip beseelt ist, das von Menschen-Eltern herkommt und unter dem Art-Logos der menschlichen Spezies steht.

### **c) Biologischer Aspekt der organischen Einheit von Anfang an: Individuum zu jedem Zeitpunkt**

Es scheint demnach nicht die geeignete Methode zu sein, von einem "speziesneutralen" Lebewesen (das Kuno heißen möge) auszugehen. Vielmehr ist für die Erörterung des anstehenden Problems die Einbeziehung des biologischen Befundes, nach den jüngsten Forschungen, nur sinnvoll, wenn von der Annahme eines seelischen Lebensprinzips ausgegangen wird, das von Anfang an spezifisch (artbildend) wirksam ist, d.h. auf den Zweck der Verwirklichung eines neuen menschlichen Individuums abzielt.

Die Frage an den biologischen Befund ist dann die, ob das genetische Material die Voraussetzung für diesen Zweck bietet. Die Antwort fällt sehr positiv aus: Die Zygote und die durch Teilungen entstehenden ersten Zellen enthalten das komplette Erbgut für ein neues menschliches Individuum. Ja, sie sind so "potent", daß sie sogar für mehrere Individuen das komplette Erbgut liefern können. Nach diesem Befund liegt also unbestreitbar von Anfang an eine *organische Einheit* einer Materie- und einer Formursache vor, die als neues individuelles Lebewesen zu betrachten ist, auch wenn die Materieursache noch kein ausgebildeter Organismus ist, sondern sich als solcher erst aus dieser organischen Einheit entwickeln wird.

Dagegen spricht nicht der Befund, daß sich aus der Zygote oder den ersten Zellverbänden noch Mehrlinge bilden können, oder einzelne Zellen noch "totipotent" sind, d.h. aus ihnen, wenn abgetrennt und isoliert, noch je ein neues Individuum hervorgehen kann. Aristotelisch läßt sich sagen, daß sie dies nur "in Potenz" können, nicht "in Akt", wenn nämlich keine aktuelle Teilung oder Abtrennung erfolgt. Das Individuum-Sein bestimmt sich aber immer vom aktuellen Sein her. Es ist eine Tatsache, daß z.B. der erste 4-Zellverband nicht aus vier Individuen besteht, sondern nur aus vier "totipotenten" Zellen, die aber aktuell die Materieursache für nur ein Individuum sind, das bei normaler Entwicklung auch heranwachsen wird. Es sei denn, es erfolgte aktuell eine Abtrennung, so daß aus dem einen Individuum dann mehrere andere hervorgehen.

### **d) Anthropologischer Aspekt: Das Person-Sein ist inkommensurabel zu jeder Zeitmessung**

Wenn man vom biologischen Befund ausgehend die Frage nach dem Individuum-Sein des frühen menschlichen Embryos erörtert, sollte man nicht darauf dringen, eine Antwort über das individuelle Person-Sein des Embryos zu erhalten. Es erscheint mir hier notwendig, bei der Betrachtung des Menschen zwischen zwei Ebenen zu unterscheiden, dem Lebewesen-Sein und dem Vernunftwesen-Sein, entsprechend der Definition des

Menschen als "vernunftbegabten Lebewesens". Zunächst ist ohne weiteres einleuchtend, daß aus der geschlechtlichen Vereinigung zweier Menschen das Erzeugte wieder ein Mensch sein wird, wie schon Aristoteles feststellt: "Ein Mensch erzeugt einen Menschen", aufgrund der spezifischen Formursache, die im Erzeugten wieder ein Individuum derselben Spezies bewirkt.

Die Betrachtung des Menschen als Vernunftwesens hat in der Tradition zu der tiefen Einsicht geführt, daß das Vernunftprinzip ohne Körperorgan tätig ist, und daß ihm als "Organ" vielmehr das Sinnesprinzip dient, das mit Körperorganen tätig ist. Dies führte zu dem Schluß, daß die Vernunft nicht im Zeugungsprozeß von den Eltern in den Embryo kommt, sondern "von außen hinzukommt".<sup>7</sup>

Dies stimmt mit der christlichen Lehre überein, daß die Vernunft jedes Menschen von Gott geschaffen und dem Embryo eingestiftet wird. Die schon aristotelische Theorie, daß die Vernunft kein Körperorgan besitzt, wird heute von der Gehirnphysiologie bestätigt, wonach die Landkarte des Großhirnes nur mit motorischen und sensorischen Funktionen besetzt ist.

Daraus ergibt sich ferner, daß die menschliche Seele durch das vegetative und sensitive Prinzip "Formursache des Leibes" ist, nicht mehr jedoch durch das Vernunftprinzip, oder nur indirekt, sofern es das Sinnesprinzip überformt, und dieses den Leib als Organismus formt. Die Vernunft übersteigt die leibliche und triebhaft sinnliche Natur des Menschen. Ihre Existenz und ihre Tätigkeiten im Menschen verhalten sich zu Raum und Zeit inkommensurabel; sie lassen sich nicht mit Raum- und Zeitmaßen von außen bestimmen, wie wir körperliche Bewegungen messen.

Eine Überlegung, die Steinvoth nicht ohne Witz vorbringt (413), macht dies deutlich: "Wann aber beginnt Kunos Existenz? Wenn er geboren wird? Angenommen unsere rationalen Hunde seien Beutelhunde, so ist das wenig plausibel, vorausgesetzt wir betrachten das erste Verlassen des Mutterbeutels als Geburt. Wenn er sich zum ersten Mal im Beutel bewegt? Oder Schluckauf hat?..." Mit solcherlei Überlegung kann man schwerlich ausmachen, wann personale Existenz beginnt. Noch dazu, wenn man von einem "speziesneutralen" Lebewesen Kuno ausgeht...

Gesamtmenschlich betrachtet, läßt sich verteidigen, daß mit der Konzeption ein neues Wesen der Spezies Mensch beginnt, mit menschlichem Leben beseelt, wobei von Anfang an eine seelische Formursache vorliegt.

Das "genetic package", das schon in der Zygote vorliegt, ist aristotelisch gesehen nicht die Form-, sondern die Materieursache des neuen Lebewesens.

Es sprechen viele Gründe dafür und keiner dagegen, daß das Vernunft- oder Geistprinzip nicht schon bei der Konzeption in den Embryo eintritt; denn wenn es ein aktives Sinnesprinzip als Grundlage erfordert, und dieses erst mit der Bildung eines ersten Organes aktiv werden kann, so bedarf es einiger Tage, bis sich ein Mindestorganismus mit Sinnestätigkeit gebildet hat, der das Geistprinzip aufnehmen kann. Doch soll dieses Thema in einer eigenen Untersuchung behandelt werden.

Daß unser Intellekt oder Geist sich inkommensurabel zu Raum und Zeit verhält und ihnen überlegen ist,<sup>8</sup> wissen wir in unserem Bewußtsein von uns selbst, das immer ein Akt des Intellekts ist, nie der Sinne. Ein sinnliches Bewußtsein ist ein Widerspruch in sich. Daher kann auch keinem Tier Bewußtsein zugesprochen werden; es ist ja der spezifische Modus des Mensch-Seins, mit dem der Mensch vom Sein der Dinge und seiner selbst weiß, eine Objekt-Subjekt-Beziehung hat, Sprache, Bei-sich-sein und Innerlichkeit. Ohne sie wüßten wir gar nicht, was Leben, Person, Geist usw. ist. Die Außenbeobachtung des räumlich und zeitlich Meßbaren kann diese nicht ersetzen, sondern nur unterstützend hinzukommen.

Und doch kann man das Individuum-Sein des Menschen als Lebewesen nicht von den geistigen Tätigkeiten abhängig machen; denn jenes verhält sich zu diesen, scholastisch gesprochen, wie der erste Akt zu zweiten Akten. Es bietet sich eine gewisse Parallele an zwischen dem Embryo, in dem der Geist noch nicht rational tätig ist, und dem erwachsenen Gehirnkranken, in dem die rationalen Tätigkeiten gestört oder unterbunden sind. Und doch darf diesem keineswegs der Status des Mensch-Seins abgesprochen werden.

### e) Der menschliche Embryo ist Mensch von Anfang an

Wenn wir den Embryo nur auf der biologischen oder animalischen Ebene des Menschen betrachten und annehmen, daß im ersten Stadium zwar schon ein Lebewesen, aber ohne Geistprinzip, vorliege, ist dann nicht die Frage nach Embryonen-Experimenten schon positiv entschieden? Denn ein Lebewesen ohne Geist ist kein Mensch. Jedoch auch kein Tier. Was ist der menschliche Embryo dann, wenn anders er schon menschliches Leben hat und somit ein menschliches Lebewesen ist? Nicht doch ein Mensch?

Zur Klärung dieser Frage ist auszugehen von der oben angedeuteten Unterscheidung zwischen dem Menschen als Vernunftwesen und dem Menschen als Lebewesen, oder zwischen der personalen und der biologisch-animalischen Ebene des Menschen. Wenn nun auch beide verschieden sind, so verhalten sie sich doch nicht wie zwei Teile zu einem Ganzen, sondern wie zwei Ganze auf einer unvollkommenen und einer vollkommenen Ebene. Zwar hat die Sinnlichkeit ihre eigene Vollkommenheit, und doch ist das, was der Mensch mit der Vernunft vollkommen ausführt, auf der Ebene der Sinnestätigkeiten nur sehr unvollkommen vorgeprägt. Gleichwohl besteht eine echte Analogie zwischen beiden Ebenen, der sinnlichen und der geistigen.

Für unsere Frage ergibt sich, daß der Mensch, als sinnliches Lebewesen betrachtet, als ganzer ein Mensch ist. Auch wenn im frühen Embryo noch kein Geist vorliegen sollte, ist der Embryo kein Tier. Es verhält sich nicht so, daß das Geistprinzip zu einem Tier hinzukäme und es zu einem Menschen machen würde, als ob der Mensch die Zusammensetzung aus Tier und Geist wäre, gleichsam ein "speziesloses" oder "noch nicht festgestelltes Tier" (Nietzsche, Gehlen) mit geistigen Funktionen. Vielmehr ist schon das Lebewesen-Sein des Menschen wesentlich verschieden von dem des Tieres, nur analog gemeinsam mit ihm;

es ist spezifisch menschlich, weil offen oder disponiert für die Überformung durch den Geist. Der menschliche Leib, ein biologisch in sich vollständiger Organismus, dient einer spezifisch menschlichen Sinnesseele, die sich dadurch auszeichnet, Organ für den Geist zu sein. Sie ist in sich von einer gewissen Unbestimmtheit, disponiert vom Geist überformt, bestimmt und geführt zu werden. Sie ist "passiver Geist", um einen aristotelischen Ausdruck zu gebrauchen; denn wenn sie in ihrer aktuellen Tätigkeit ist, verhält sie sich potentiell zu den auf ihr aufbauenden geistigen Tätigkeiten, die der hinzukommende "aktive Geist" vollziehen wird. Die anthropologische Betrachtung der embryonalen Entwicklung wird nicht nur feststellen, daß biologisch, in der Zygote, das genetische Erbgut vorhanden ist, sondern auch, daß von Anfang an ein neues Lebewesen der Spezies Mensch vorliegt, das sich von seinem potentiellen zu seinem aktuellen Sein entwickelt, analog wie jedes andere Lebewesen. Der spätere Geisteintritt bedeutet keinen Einschnitt in die biologisch natürliche Entwicklung des menschlichen Embryos, sondern eine neue Stufe der Vollendung, die über die naturhafte Stufe hinausgeht. Der Geisteintritt kann nicht mit physikalischer Zeitmessung angegeben werden, sondern verhält sich hierzu inkommensurabel. Er dürfte aber bereits erfolgen, wenn die erste Sinnesstätigkeit beginnt, was einen Mindestorganismus voraussetzt.

Unter den lehramtlichen Texten der Kathol. Kirche, die an Thomas von Aquin anschließen, findet sich eine treffliche Bestimmung, die sagt, daß die rationale Seele in den Embryo eintritt *subiecto sufficienter disposito*.<sup>9</sup>

Ein häufiges (auch bei Steinvoth wiederkehrendes) Mißverständnis besteht hinsichtlich der Zeitangabe von 40 bzw. 90 Tagen bei Thomas, als würde er damit den Geisteintritt beim männlichen und weiblichen Embryo angeben. Die Zeitangabe ist aus Aristoteles, *De historia animalium*, entnommen und geht dort ebenso wie bei Thomas auf den Zeitpunkt, an dem das männliche und weibliche Geschlechtsorgan ausgebildet und damit das Geschlecht des Embryos festgelegt ist. Nach antiker biologischer Kenntnis bildet sich dieses Organ in der embryonalen Entwicklung zuletzt aus.<sup>10</sup>

In *Summa c. gent. II 89* legt Thomas ausdrücklich dar, daß die Lebenstätigkeit im Embryo vor seinem letzten, vollständigen Abschluß *ex aliqua anima vel virtute animae* gewirkt wird (s. Anfang des Kap.). Im Samen findet sich nicht schon die vollendete Seele des Menschen, sondern nur eine seelische (vegetative und sensitive) Kraft, so daß nicht schon ein Mensch vor dem Menschen existierte.

Der sechste Einwand enthält die falsche Ansicht, daß die menschliche Seele, mit allen drei Vermögen, dem vegetativen, sensitiven und intellektiven, schon durch den Samen vorliege, sobald er sich mit dem Ei vereinige. Thomas verneint dies zu Recht; denn der embryonale Körper, den Thomas immerhin einen "menschlichen Körper" von Anfang an nennt, entwickelt sich von einem potentiell zu einem aktuell menschlichen Körper, von einem unvollkommenen zu einem vollkommenen. Aber auch die Seele entwickelt sich, wie der Text ausführt;

denn im Samen liegt noch nicht die vollständige Seele des Menschen vor, sondern nur eine Formkraft, *virtus formativa*. Sie baut sich durch *formae intermediae* auf, deren jede nacheinander be-stimmende seelische Formursache wird, um dann "zugrunde zu gehen", d.h. diese Funktion zu verlieren, sobald die höhere Form diese Funktion übernimmt (und die niederen als Vermögen in sich integriert). Thomas' Antwort auf den sechsten Einwand, die feststellt, daß der "menschliche Körper, sofern er sich potentiell zur Seele verhält", d.h. zur vollendeten rationalen Seele, "zeitlich früher ist als die (rationale) Seele", besagt also keineswegs, daß der menschliche Körper bis zu seiner Vollendung ohne Seele sei.

Wenn man aber die embryonale Entwicklung nicht vom gesamt menschlichen (anthropologischen) Standpunkt, sondern nur vom biologischen aus betrachtet, ist es nicht sinnvoll, von ihm aus die Frage nach der personalen Individualität zu stellen, die sie sich von diesem Standpunkt aus nicht klären läßt.

## f) Ethischer Aspekt: Ehrfurcht vor dem menschlichen Leben

Der angedeutete anthropologische Standpunkt gibt die Grundlage für die traditionelle normative Ethik, wonach das menschliche Leben, das von der Empfängnis an im Embryo keimt, unantastbar ist und seine wunderbare, organische Entwicklung durch keinen Eingriff von außen zu stören oder gar zu vernichten ist. Es versteht sich von selbst, daß diese Norm nicht von der Rechnung mit Tagen und Stunden abhängt, sondern von der Einsicht in einen höchst zweckmäßigen Vorgang, der von Anfang an durch eine seelische Lebensursache geleitet ist, die sich ihrerseits in drei Lebensprinzipien aufbaut, dem vegetativen, sensitiven und intellektiven, wie oben erwähnt. Der sich bildende leibliche Organismus ist von vornherein um der Seele willen da, und in dieser die zwei niederen Prinzipien um des höheren, geistigen Prinzips willen. Letzteres führt die gesamt menschliche Entwicklung zu einer höheren, die animalische Natur des Menschen übersteigenden Vollendung. Der Geist erkennt sie und begreift sie nicht nur als faktischen Zweck seiner Anlage, sondern auch als sittliche Aufgabe.

Die Empfängnis ist nicht nur ein biologischer Vorgang, sondern auch Ausdruck des grundsätzlichen Willens der Eltern zum Kind und eine Handlung, die den natürlichen biologischen Vorgang in Dienst nimmt und mit dem anfänglichen Willen begleitet. Die künstliche Befruchtung bricht diese Handlung auf halbem Wege ab und setzt sie durch eine technische Produktion fort; sie geht von den Eltern als Subjekt auf einen Dritten als Subjekt über. Dies ist ethisch nicht verantwortbar.

Wenn dann das Problem überfälliger Embryonen auftritt, kommt die ethische Frage zu spät. Sie müßte früher gestellt werden, auf daß dieses Problem erst gar nicht aufträte.

In seinem Aufsatz zeigt Steinvoth zwar ein hohes sittliches Bewußtsein, doch kommt es dort, wo der biologische Standpunkt vorherrscht, nicht zum Tragen. So bereits zu Beginn, wenn der Autor ohne Kritik die schon geübte Praxis der In-vitro-

Befruchtung erwähnt: "Gewöhnlich werden die Frauen, die sich einer In-vitro-Befruchtung unterziehen, hormonal behandelt..." Es ist bekannt, daß organische Vorgänge, wie Sekretionen und vieles andere, stark von der seelischen Verfassung der Personen abhängen. Häufig sind auch Unfruchtbarkeit oder Zustände, die für eine solche gehalten werden, ein seelisches oder sogar persönliches Phänomen. Darf hier der Mensch in seinen Organismus wie in eine nicht funktionierende Maschine eingreifen? (Von möglichen leiblichen und seelischen Störungen durch hormonale Behandlung ganz zu schweigen.) Und "wenn man unter den zur Verfügung stehenden Embryonen die bestentwickelten... einpflanzt": kommt hier nicht einfach eine eugenische Manipulation ins Spiel? Und dürfen menschliche Embryonen, von denen noch nicht sicher feststeht, ob sie nicht doch menschliche Individuen sind, anderen Menschen einfach "zur Verfügung stehen"? Und wie nahe liegt es, das bei der Viehzucht erprobte Verfahren auch beim Menschen anzuwenden, nämlich "die in vitro gezeugten Embryonen im 4-Zellstadium" zu teilen, "um aus einem Nachkommen eines besonders geschätzten Elternpaars vier zu machen, die vier verschiedenen Müttern eingepflanzt werden"? Der Mensch als Ergebnis eugenischer Züchtung? Überhaupt würde bei nur biologischer Betrachtung der grundsätzliche Unterschied zwischen Mensch und Tier verlorengehen, und damit auch das Bewußtsein, daß zwischen beiden lediglich eine

Analogie besteht, bei wesentlicher Verschiedenheit.

Abschließend gesehen, dürfte es sich, angesichts der hier aufkommenden Bedenken, empfehlen, bei den sog. "bioethischen" Problemen diese zuvörderst vom gesamt menschlichen Standpunkt aus zu betrachten und die biologischen Befunde ihm untergeordnet auszuwerten.

#### Anmerkungen:

- 1 Ulrich Steinvorth, *Experimente mit Embryonen?* in: Logos. Zeitschrift für systematische Philosophie, Neue Folge 2 (1995), 406-423.
- 2 Steinvorth verweist auf *Summa contra gent.* II 89, bes. ad 6.
- 3 J. Santamaria, *In vitro fertilization and embryo transfer*, in: M.N. Brumby, ed., *Proceedings of the Conference — In vitro Fertilization: Problems and Possibilities*, Clayton, Victoria, 1982, 48-53.
- 4 Benda-Bericht 28.
- 5 Aristoteles, *De anima*, II 1,
- 6 Den ganzen Sachverhalt behandelt detailliert mein Artikel: *Zur Geistseele im menschlichen Embryo nach Aristoteles, Albert d. Gr. und Thomas v. Aqu.*, in: Salzburger Jahrb. f. Philos. 31 (1986), 37-63. - Wieder abgedruckt in: *L'anima nell'antropologia di S. Tommaso d'Aquino* (Atti Congr. Società intern. Tommaso d'Aquino, Roma 1986), Milano 1987, 123-157.
- 7 Aristoteles, *De generatione animalium*, 736b 28.
- 8 Vgl. Thomas v. Aquin, *Summ. theol.* I q. 85 a. 4 ad 1: intellectus est supra tempus.
- 9 Denz.-Schönm. 36. Aufl., Nr. 3615: 15. *...per se subsistit anima humana, quae, cum subiecto sufficienter disposito potest infundi, a Deo creatur, et sua natura incorruptibilis est atque immortalis.*
- 10 Näheres siehe in dem Anm. 6 genannten Artikel.

aus: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21. Januar 1998

Professor Dr. Manfred Spieker

## Wer den Beratungsschein ausstellt, erlaubt die Abtreibung

### Die katholische Kirche und die Schwangerschaftskonfliktberatung

Die katholische Kirche ist in der Frage der gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung gespalten. Soll sie für eine Beratung den Beratungsschein ausstellen, der nach Ansicht der meisten Bischöfe und vieler Beraterinnen nur die am Schutz des Kindes orientierte Beratung dokumentiert, oder soll sie auf die Ausstellung dieses Scheines verzichten, weil er nach Paragraph 218 a des Strafgesetzbuches die alleinige, also hinreichende Voraussetzung für die Straflosigkeit der Tötung des Embryos ist, die Kirche dadurch also gegen ihren Willen zur Handlangerin der Abtreibung wird?

Das Dilemma, unter dem die Kirche zunehmend leidet, ist das Ergebnis der Reform des Paragraphen 218 des Strafgesetzbuches und des ihr zugrunde liegenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom Mai 1993. Seither gilt das "Beratungsschutzkonzept", das die weiterhin als rechtswidrig geltende Abtreibung straffrei stellt, wenn ihr die vorgeschriebene Beratung vorausgeht, in der auf alle rechtlichen, medizinischen und psychischen Probleme einer Abtreibung, aber auch auf alle Hilfen zum Schutz der Mutter und ihres ungeborenen Kindes hingewiesen werden soll.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist der damit verbundene Verzicht auf das Strafrecht ein Experiment, das das ungeborene Kind besser schützen soll als strafrechtliche Verfolgung. Das Gericht verpflichtet allerdings den Gesetzgeber, eine genaue statistische Erhebung der Schwangerschaftsabbrüche zu gewährleisten, damit nach einer angemessenen Frist beurteilt werden kann, ob das Experiment gelungen ist. Daß die Katholiken von diesem "Beratungsschutzkonzept" verunsichert wurden und auf die Frage der Beteiligung an der gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung mehrere Jahre lang keine klare Antwort zu geben vermochten, dürfte auch daran liegen, daß sie die ordnungspolitischen Dimensionen des neuen Paragraphen 218 ff des Strafgesetzbuches und des Schwangerschaftskonfliktgesetzes übersahen. Das erstaunt, denn gerade im Zentralkomitee der deutschen Katholiken, das sich besonders für den Verbleib in der gesetzlichen Beratung eingesetzt hat, war in den vergangenen Jahrzehnten ein gutes Gespür für ordnungspolitische Zusammenhänge vorhanden.



## Dem Schutz des Lebens dienend oder ergebnisoffen?

Der Bundestag beschloß am 29. Juni 1995, daß der Schwangerschaftsabbruch mit Ausnahme der Abtreibungen, die nach einer medizinischen oder kriminologischen Indikation vorgenommen werden und die als rechtmäßig gelten, zwar weiterhin rechtswidrig bleiben soll, daß er aber nicht strafrechtlich zu verfolgen sei, wenn die Schwangere, sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen" (Paragraph 218a, Absatz 1, Satz 1). Die für die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs entscheidende Pflichtberatung der Schwangeren ist in Paragraph 219 Strafgesetzbuch und im Schwangerschaftskonfliktgesetz geregelt. In Paragraph 219 heißt es: "Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt." In dem Schwangerschaftskonfliktgesetz heißt es dann, daß die Beratung "ergebnisoffen zu führen" ist, daß sie "von der Verantwortung der Frau aus(geht)" und daß sie "ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden" soll (Paragraph 5,1), daß die Schwangere auf ihren Wunsch anonym bleiben kann (Paragraph 6.2) und daß ihr eine Beratungsbescheinigung auszustellen ist, auch dann, wenn keine Beratung stattgefunden hat (Paragraph 7,1). Der Streit um das Beratungsziel wurde mithin so "gelöst", daß jede Seite erhielt, worum sie kämpfte. CDU und CSU setzten in Paragraph 219 eine deutliche Orientierung der Beratung am Schutz des ungeborenen Lebens und das Lebensrecht des Ungeborenen auch gegenüber der Mutter durch. FDP und SPD erhielten in Paragraph 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, das die Beratung im einzelnen regelt, die Ergebnisoffenheit der Beratung, die "das Ziel der alleinigen und eigenverantwortlichen Entscheidung der Frau", so der Abgeordnete Lanfermann (FDP), nicht antastet. Für Barbara Stolterfoht, die sozialdemokratische Frauen- und Sozialministerin Hessens, bedeutet diese Regelung, daß die Frau im Kern "selbst entscheiden (darf), ob sie eine Schwangerschaft austragen will oder nicht".

Die Vorschrift in Paragraph 5, Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, daß die notwendige Beratung "ergebnisoffen zu führen" ist, geht über die schlichte Feststellung, daß das Ergebnis einer Beratung nicht von vornherein feststehen kann und insoweit offen ist, hinaus. Wenn die Beratung ergebnisoffen "zu führen" ist, kann das auch so verstanden werden, daß die Beratung nicht auf ein bestimmtes Ergebnis hinlenken soll. Daß Pro Familia und auch die meisten anderen

nichtkatholischen Beratungsstellen ihre Beratungsaufgabe so zu verstehen scheinen, ist bekannt.

Mit dem "Beratungsschutzkonzept" hat der Gesetzgeber mittelbar die Fristenregelung eingeführt. Er hat die Verfügung über das Leben des ungeborenen Kindes in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft der alleinigen Disposition der Mutter anheimgegeben. Das Recht des ungeborenen Kindes auf Leben, mithin auf Geburt, hat zurückzutreten gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht der Mutter. Der rechtswidrige Schwangerschaftsabbruch wird so zur erlaubten Handlung. Einzige Bedingung der Strafbefreiung ist die gesetzlich vorgeschriebene und bescheinigte Beratung. Das bedeutet die Kapitulation des Rechtsstaates, zu dessen tragenden Grundsätzen es gehört, dem Bürger die Verfügungsgewalt über das Leben Dritter zu entziehen. Die Abtreibung wird zur Privatangelegenheit. Im Ergebnis holt die deutsche Rechtsordnung damit nach, was die Vereinigten Staaten schon 1973 eingeführt haben, als der Supreme Court die Abtreibung unter das Recht auf "Privacy" subsumierte.

In dem innerkirchlichen Streit darüber, ob die katholische Kirche sich an diesem Beratungssystem beteiligen dürfe, haben die Mehrheit der deutschen Bischöfe und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken als Laienvertretung bisher die Meinung vertreten, sie dürfe, sie müsse sich sogar beteiligen, um Schwangeren in einer Konfliktschwangerschaft zu helfen und Leben zu schützen. Nur Erzbischof Dyba hat bereits 1993 entschieden, daß die Beratungsstellen seines Bistums den Beratungsschein nicht länger ausstellen dürften. Schon am 10. Juni 1992 hatte Bischof Lehmann als Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz in den Auseinandersetzungen um die Neuregelung des Paragraphen 218 gesagt, daß sich die katholischen Beratungsstellen "nicht in ein Verfahren einbinden lassen (können), das die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung zu einer wesentlichen Voraussetzung für die straffreie Tötung eines ungeborenen Menschen macht". Nachdem das Gesetz von 1995 ebendieses Verfahren eingeführt hat, hat allerdings nur der Bischof von Fulda die entsprechenden Konsequenzen gezogen.

Das erste ordnungspolitische Problem liegt darin, daß die Beratungsbescheinigung mehr ist als eine Bescheinigung über die Beratung. Sie ist zum einen ein Ticket für die straffreie Tötung des ungeborenen Kindes und zum anderen ein Zertifikat für die Privatisierung der Entscheidung über Leben und Tod. Dies gilt völlig unabhängig vom Text des Beratungsscheins. Ordnungspolitisch ist die Beratungsbescheinigung eine Tötungslizenz, auch wenn die katholischen Beratungsstellen, die solche Scheine ausstellen, und die Vertreter der Kirche, die die Ausstellung der Bescheinigung gutheißen, hervorheben, sie seien nur Bescheinigungen über eine Beratung im Sinne des Gesetzes und der Lehre der Kirche. Sie müssen sich jedoch zwei Fragen stellen lassen. Zum einen: Wem nützen solche Bescheinigungen, wofür werden sie gebraucht? Die unbefangene Antwort auf diese Frage muß den Blick auf die Funktion der Strafbefreiung nach der Abtreibung und damit auf das System lenken, das der Gesetzgeber mit dem "Beratungsschutzkonzept" geschaffen hat, in das er die katholische Kirche einbinden will und in das

diese sich einbinden läßt. Die Formulierung des Textes auf dem Beratungsschein, etwa der Art, man habe alles getan, um das Lebensrecht des Kindes ins Bewußtsein der Schwangeren zu rücken, und man habe ihr alle möglichen Hilfen angeboten, kann an dieser Funktion nichts ändern.

Zum anderen muß die kirchliche Beratungsstelle, die Bescheinigungen ausstellt, die Frage beantworten, ob sich der Gesetzeszweck und die Lehre der Kirche in Einklang stehen. Nach Paragraph 219 besteht das Beratungsziel darin, der Frau zu helfen, "eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen". Ob die Entscheidung gegen das Leben des ungeborenen Kindes ausfällt, bleibt offen, das heißt, dem Gewissen der Frau überlassen. Das Gewissen kann jedoch nicht über dem Grundrecht auf Leben stehen. Nach der Lehre der Kirche aber bleibt Abtreibung immer und überall ein Verbrechen (II. Vatikanisches Konzil, *Gaudium et Spes* 51; Johannes Paul II., Enzyklika *Evangelium Vitae*, 1995, 58 und 73; Katechismus der katholischen Kirche, 1993, 2271 und 2272; *Codex Iuris Canonici can. 1398*). Im Katechismus heißt es zum Beispiel: "Seit dem ersten Jahrhundert hat die Kirche es für moralisch verwerflich erklärt, eine Abtreibung herbeizuführen. Diese Lehre hat sich nicht geändert und ist unveränderlich. Eine direkte, das heißt, eine als Ziel oder Mittel gewollte, Abtreibung stellt ein schweres Vergehen gegen das sittliche Gesetz dar... Die formelle Mitwirkung an einer Abtreibung ist ein schweres Vergehen. Die Kirche ahndet dieses Vergehen gegen das menschliche Leben mit der Kirchenstrafe der Exkommunikation... Die Kirche will dadurch die Barmherzigkeit nicht einengen; sie zeigt aber mit Nachdruck die Schwere des begangenen Verbrechens und den nicht wiedergutzumachenden Schaden auf, der dem unschuldig getöteten Kind, seinen Eltern und der ganzen Gesellschaft angetan wird."

Ein Verstoß gegen das Grundrecht auf Leben kann keine Privatangelegenheit bleiben. Es kann auch nicht mit einer Gewissensentscheidung begründet werden, sowenig wie Apartheid oder Sklaverei sich unter Berufung auf Gewissensentscheidungen rechtfertigen oder straffrei stellen lassen. Gewiß bleibt nach einer Beratung immer offen, welche Entscheidung die beratene Frau trifft. Die Freiheit der Menschen kann und darf von einer kirchlichen Beratungsstelle nicht negiert werden. Aber sie muß deutlich machen, daß die Tötung des ungeborenen Kindes den sittlichen Entscheidungsraum überschreitet, und sie darf nicht durch den Beratungsschein diese Entscheidung vor strafrechtlichen Sanktionen bewahren und dadurch den Weg zur Einsicht in ihre Unsittlichkeit verstellen.

Eine weitere ordnungspolitische Dimension des Beratungsschutzkonzepts liegt darin, daß der Gesetzgeber damit das den Rechtsstaat konstituierende Gewaltverbot für Private abgeschafft hat. Er ist in das Faustrecht des Hobbeschen Naturzustandes zurückgefallen - nur mühsam drapiert durch die Beratungspflicht. Mit dem Beratungsschein in der Hand weiß jede Schwangere, daß sie nun nach der Rechtsordnung "Herrin" des weiteren Verfahrens ist. Sie kann über das Leben des ungeborenen Kindes verfügen. Eine Entscheidung gegen das ungeborene Kind bleibt nicht nur straffrei, sondern zwingt Staat und Gesellschaft sogar zur Bereitstellung einer Reihe wohlfahrtsstaatlicher

Leistungen: zur flächendeckenden Vorhaltung von Abtreibungseinrichtungen, zu Sonderkonditionen bei der Gewährung von Sozialhilfe für die Finanzierung der Abtreibung und zur Lohnfortzahlung in einem Beschäftigungsverhältnis.

Das Beratungsschutzkonzept ist deshalb nicht nur ein "frommer Betrug", wie der frühere Bundesverfassungsrichter Willi Geiger befand, sondern eine Institution zur Privilegierung der Entscheidung gegen das Leben des ungeborenen Kindes. Es ist eine "Scheinlösung". Es zerstört das Rechtsbewußtsein der Bürger. Die Statistik zeigt denn auch im ersten Jahr nach der Einführung des neuen Gesetzes einen Anstieg der Abtreibungen um rund ein Drittel. Verzeichnete das Statistische Bundesamt 1995 rund 97 000 Abtreibungen, so waren es 1996 mehr als 130 000. Im ersten Quartal 1997 ist die Zahl der Abtreibungen noch einmal um knapp 600 gestiegen. Daß auch diese neuen Zahlen noch ungenau sind und weiterhin eine erhebliche Dunkelziffer angenommen werden muß, hat Thomas Giesen in dieser Zeitung (FAZ) vom 28. Oktober 1997 gezeigt.

In der innerkirchlichen Diskussion wird die Ausstellung des Beratungsscheins bisher fast nur moral- oder pastoraltheologisch behandelt. Die moraltheologische Betrachtung konzentriert sich auf die Frage, ob die Ausstellung des Scheins eine *cooperatio materialis* oder eine *cooperatio formalis* ist. Eine materiale - indirekte - Kooperation bei der Abtreibung wäre er dann, wenn der Beratungsschein eigentlich einem anderen Zweck dient, aber für die Abtreibung mißbraucht werden kann. Er wäre in diesem Fall aber weder aufgrund seiner Bedeutung noch aufgrund seines Ziels oder aufgrund der Intention des ausstellenden Beraters ein Beitrag zur Abtreibung. Eine formale - direkte - Kooperation wäre er dann, wenn er entweder aufgrund seines Wesens oder aufgrund der Funktion, die er genau hat, oder aufgrund einer mit ihm verbundenen Billigung der Abtreibungsabsicht als Mitwirkung an der Abtreibung angesehen werden muß.

Die ordnungspolitische Betrachtung wird dem Moraltheologen die Schlußfolgerung nicht ersparen können, daß der Beratungsschein zwar nicht aufgrund seines Wesens oder seines Zieles, auch nicht aufgrund der Intention des Beraters, aber aufgrund seiner Wirkung im Strafrecht eine formale, also direkte Mitwirkung an der Abtreibung ist. Robert Spaemann hat dies schon für das Beratungssystem der früher geltenden Indikationenregelung festgestellt. Dennoch scheint eine nur moraltheologische Betrachtung des Beratungsschutzkonzepts wenig hilfreich zu sein, weil sie sich schnell bei den Motiven und subjektiven Absichten der Beraterinnen oder den Zielen der beratenden Einrichtungen festhakt und so auf eine individuelle ethische Perspektive beschränkt bleibt. Eine ordnungspolitische Betrachtung dagegen vermag die Bedingungen des Beratungsschutzkonzepts und somit das System in den Blick zu rücken, in dessen Rahmen dem Beratungsschein eine konstitutive Funktion als Tötungslizenz zukommt.

Eine pastoraltheologische Betrachtung stellt den Beistand in den Mittelpunkt, den die Kirche Müttern und Kindern in Notlagen zu gewähren hat und in ihren Beratungsstellen anbietet. Sie pflegt zu warnen, die Kirche würde schwere Schuld auf sich laden, wenn sie die Mütter in diesen Notlagen allein

ließe. Auf den Einwand, daß die Kirche nicht aus der Beratung "aussteigen, sondern nur von der Ausstellung des Beratungsscheines absehen soll, wird geantwortet, daß sich der Kirche durch das Beratungsschutzkonzept neue Chancen böten. Die gesetzliche Beratungspflicht führe ihnen Frauen "zu", die nie in die Kirche kämen und die sie sonst nicht erreichen könne. Diese Chancen dürfe die Kirche nicht verspielen, so der Vizepräsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Walter Bayerlein. Ist es aber legitim, die "Zuführung" von Schwangeren in die kirchlichen Beratungsstellen als "Chance" zu bezeichnen und das Strafrecht zu einer Magd der kirchlichen Pastoral zu machen? Die Kirche kann und darf sich bei ihrer Seelsorge nicht des Strafrechts bedienen, um ihre Botschaft vom Leben zu verkünden, auch dann nicht, wenn sie damit Menschen erreicht, die sie sonst nicht erreichen würde. Ihre 258 Beratungsstellen können nur dadurch für sich werben, daß es sich bei den Frauen herumspricht, daß sie dort jederzeit offene Ohren, menschlichen Zuspruch und handfeste Hilfsangebote finden. Die Beratungsstellen im Bistum Fulda hatten nach der Beendigung der Scheinerteilung 1993 entgegen allen Voraussagen nicht weniger, sondern mehr Ratsuchende zu verzeichnen. Auch die nichtkirchliche Beratungseinrichtung "Die Birke" in Heidelberg, die ebenfalls keine Scheine ausstellt, verzeichnet eine ständig wachsende Nachfrage. Die Kirche hat, schrieb Papst Johannes Paul II. am 21. September 1995 an die deutschen Bischöfe, ihre Beratung so zu organisieren, daß sie "nicht mitschuldig wird an der Tötung unschuldiger Kinder" und auch in ihrer Freiheit nicht beeinträchtigt wird. Sie darf also in keinem einzigen Fall der Tötung eines ungeborenen Kindes den Weg ebnen.

Die Ausstellung von Beratungsscheinen läßt sich nicht damit rechtfertigen, daß jährlich "Tausende von Kindern dieser Beratung ihr Leben (verdanken)", wie das Zentralkomitee in seinem Plädoyer für einen Verbleib in gesetzlichen Beratungssystem vom 6. Juni 1997 behauptete. Nach statistischen Erhebungen des Deutschen Caritasverbandes, des Trägers der meisten katholischen Beratungsstellen, wenden sich nur rund fünf Prozent der Frauen in Schwangerschaftskonflikten an die kirchlichen Beratungsstellen (1992 etwa 12 500). Was den weiteren Verlauf der Schwangerschaften nach der Beratung betrifft, so zeigen die Erhebungen, daß rund 30 Prozent der Frauen, die sich in den kirchlichen Beratungsstellen beraten ließen, ihr Kind geboren haben beziehungsweise zum Zeitpunkt der Erhebung noch schwanger waren, während in rund 60 Prozent der Beratungsfälle der weitere Verlauf unbekannt und in gut zehn Prozent der Fälle eine Abtreibung bekannt war. Aber der Caritasverband meint zu den 60 Prozent der unbekannteren Fälle selber, daß in ihnen "ein hoher Anteil von Schwangerschaftsabbrüchen" enthalten sei. Die Schlußfolgerung aus dieser Erkenntnis, daß die Mehrheit der von den kirchlichen Stellen ausgestellten Beratungsscheine auch als Tötungslizenzen Verwendung finden, dürfte nur schwer zu widerlegen sein.

## Der Platz des Selbstbestimmungsrechts

Auch wenn die vage Zahl des Zentralkomitees der deutschen Katholiken nicht aus der Luft gegriffen wäre, so ist ihr aber entgegenzuhalten, daß nicht nur die Lehre der Kirche, sondern auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 zum Schutz jedes einzelnen menschlichen Lebens verpflichten. Das Aufrechnen von abgetriebenen und geretteten Kindern ist eine Sackgasse, die nicht nur der Lehre der Kirche, sondern auch dem Geist des Grundgesetzes widerspricht. In sie gerät, wer an der ordnungspolitischen Funktion des Beratungsscheines vorbeisieht. Warum soll die abtreibungswillige Frau, die nach einer Beratung in einer kirchlichen Beratungsstelle auf der Scheinerteilung besteht, auf die Benutzung des Scheines verzichten, wenn die Beratungsstelle es nicht über sich bringt, auf die Ausstellung des Scheines zu verzichten? Der Schein bürdet der Schwangeren eine doppelte Last auf. Sie soll nicht nur begreifen, daß die Abtreibung gegen die Lehre der Kirche und gegen die Rechts- und Verfassungsordnung verstößt, sondern sie soll auch noch auf sozialstaatliche Privilegien verzichten, die ihr der Beratungsschein eröffnet.

Eine ordnungspolitische Betrachtung des Paragraphen 219 des Strafgesetzbuches und des Schwangerschaftskonfliktgesetzes kommt somit nicht um die Feststellung herum, daß das "Beratungsschutzkonzept" eine Ordnung schafft, die das Gegenteil dessen bewirkt, was sie bewirken soll. Sie will das Leben schützen, indem sie die Entscheidung über Leben und Tod allein der Gewissensentscheidung der Mutter anvertraut. Sie sichert damit aber "nicht etwa das Leben des Kindes", sondern nur "die autonome Entscheidung der Schwangeren oder des sie bedrängenden Umfeldes" (Herbert Tröndle). Die Bezeichnung "Beratungsschutz" für diese Ordnung ist insoweit irreführend. Es geht nicht um den Schutz des Lebensrechtes des ungeborenen Kindes, sondern um das ihm übergeordnete Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren. Dieses Selbstbestimmungsrecht ist gewiß ein hohes Gut. Aber es hat seinen Platz vor, nicht nach dem Zeugungsakt.

Wird das Selbstbestimmungsrecht erst nach der Zeugung eines Kindes in Anspruch genommen, verwandelt es sich in ein jeden Rechtsstaat zerstörendes Recht zum Töten. Mit dem "Beratungsschutzkonzept" hat der Rechtsstaat eine Institution geschaffen, die dieses Recht zum Töten duldet. Damit hat er seine Kapitulation eingeleitet. Um diese Kapitulation zu verbergen, hat er die Beratungspflicht eingeführt, bei deren Realisierung er sich der Mitwirkung der katholischen Kirche vergewissern möchte. Das System des "Beratungsschutzkonzeptes" aber ist so beschaffen, daß die Kirche, wenn sie sich integrieren läßt, nicht nur damit leben muß, wie sie mit Zivilehe und Ehescheidungsrecht leben muß. Sie muß vielmehr daran mitwirken. Ihre Entscheidung gegen das "Beratungsschutzkonzept" wäre somit ein Signal nicht nur zur Wiedergewinnung der eigenen Glaubwürdigkeit, sondern auch zur Rekonstruktion des Rechtsstaates.

*Der Autor lehrt Christliche Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück.*

## Das Recht Auf Leben - Eine Aufgabe für die Demokratie

### Zusammenfassung:

Viele glauben spontan, die Bedrohung durch den Totalitarismus sei verschwunden nach der Liquidierung des Nazismus und dem Zusammenbruch des Kommunismus. In Wirklichkeit bleibt die Pflicht bestehen, ernsthaft das Risiko einer totalitären Perversion des Liberalismus ins Auge zu fassen. Durch eine Verherrlichung von Rivalität, Wettbewerb und Selektion durch Kampf kommt man letztlich zu einer Gesellschaft, die den Sieg des Stärkeren über den Schwächsten zu einer geheiligten Sache erklärt. So wie der Nazismus als totalitäre Perversion des Sozialismus ehemals sich der Sunft der Ärzte und Juristen für ihre ausbeuterischen Methoden bediente, so werden diese Berufszweige auch heute wieder von einer totalitären Perversion des Liberalismus für seine Ziele eingespannt. Wenn diese NEIN sagen zum Leben, dann bahnen Medizin und Recht den Weg für neue Formen eines Nazismus.

Um dieser Gefahr vorzubeugen, hängt viel von einem System der Erziehung zur Bejahung des Lebens ab. Eine solche Erziehung gehört zu den vornehmsten Aufgaben, denen sich Moralisten, Politiker, Anwälte und Ärzte widmen können.

### Grundlinien der Diskussion

1. Zwei große politische Strömungen, der Sozialismus und der Liberalismus durchziehen die gegenwärtige Geschichte unserer Gesellschaften. Der sozialistische Strom betont die Wichtigkeit der Gesellschaft in ihrem Verhältnis zum Individuum. Er drängt auf ein Eingreifen des Staates zur Herstellung von Gleichheit unter den Menschen. Er hebt die Rolle des Individuums in der politischen Gesellschaft hervor.

Der liberale Strom unterstreicht den Primat der Individuen im Hinblick auf die Gesellschaft. Er ist auf der Hut vor der Einmischung des Staates und vertritt den Standpunkt, daß sich mit dem Fortschritt der Freiheit die Interessen der Individuen schließlich harmonisch ausgleichen werden. Er legt Nachdruck auf die Dienste, die die Gesellschaft Individuen wie Gruppen schulden.

2. Im wirklichen Leben sind diese beiden Strömungen oft miteinander vermischt. In Westeuropa haben wir es mit gemischten Gesellschaften zu tun, insofern als diese sowohl der sozialistischen wie auch der liberalen Tradition in vieler Hinsicht verpflichtet sind. Die Demokratie zeichnet sich durch ein ständiges Bemühen aus, ein immer wieder gefährdetes Gleichgewicht zwischen diesen beiden großen Strömungen zu halten.

In einer Demokratie ist jede Person einzig und hat etwas Einziges in die Gemeinschaft einzubringen; umgekehrt bietet die Gemeinschaft jedem Individuum Möglichkeiten zu seiner persönlichen Verwirklichung, die in einer despotischen oder einer anarchischen Gesellschaft nicht existieren.

3. Die Geschichte der Gegenwart beweist jedoch, wie zerbrechlich Demokratien sind. Sie können in Totalitarismus abgleiten. Das Kennzeichen des Totalitarismus ist seine Entschlossenheit, Menschen als Personen zu zerstören, ihr Selbst in den beiden Dimensionen, der physischen und der psychologischen.

4. Ins gleiche Lager wie der Kommunismus, einem der bekanntesten Beispiele für Totalitarismus, gehört auch der Nationalsozialismus, besser bekannt unter dem Namen Nazismus, den man neben den Faschismus einordnen muß.

- a) Die Nazi-Ideologie hämmerte den Menschen den Glauben ein, daß es nicht auf Individuen ankomme, sondern auf die Rasse, die Art, den Staat. Das Individuum ist buchstäblich nichts weiter als ein Glied in einem Riesenkörper, der über es verfügt.
- b) Infolgedessen muß das Individuum die Ethik der Art akzeptieren, eine artgemäße Medizin, ein artgemäßes Rechtssystem, die auch von der Rasse oder dem Staat bestimmt sein können.
- c) Ärzte behandeln zuerst die Gesellschaft; sie sind Diener des Staates und sie behandeln Individuen im Maße als diese für den Staat nützlich oder schädlich sind.
- d) Gesetze werden gemacht, um sich den Interessen des Staates anzupassen, sie legalisieren Euthanasie, Sterilisation und Abtreibung, wenn diese Praktiken für den Staat, die Rasse oder die Art vorteilhaft sind.

5. Es mag überraschen, daß auch der Liberalismus zum Totalitarismus führen kann. Die totalitäre Verkehrung des Liberalismus ist der Anarchismus. In einer anarchischen Gesellschaft handeln die Stärksten nach eigenem Belieben und die Schwächeren werden erdrückt. Der Mensch wird in die Waagschale geworfen mit anderen Gütern. Er ist nicht mehr Erzeuger oder Verbraucher; er ist ein Produkt, das seine Existenzberechtigung nach Maßgabe der Interessen, der Nützlichkeit oder des Vergnügens der Stärksten in der Gemeinschaft hat.

- a) Die liberale Ideologie hämmert den Gedanken ein, daß allein der Sieg der Besten zählt.
- b) Daraus folgt, daß eine individualistische Ethik gilt, welche die Stärke des Stärksten sanktioniert, die Gesetze des freien Wettbewerbs und die "natürlichen Gesetze" des Marktes. Der einzige reale Mensch ist der Mensch, der sich rentiert. Die Schwächsten werden an die Wand gedrückt.
- c) Und so befaßt sich auch die Medizin mit den Einzelmenschen je nach ihrer Rentabilität und ihrer Effizienz. Es ergibt sich die Notwendigkeit, eine Medizin für die Begüterten einzurichten im Dienste ihrer Befriedigung; daneben eine Medizin für die Armen mit dem Ziel, sie davon abzu-



halten, das Spiel der natürlichen Marktgesetze und die Ruhe und den Frieden der Reichen zu stören.

d) Das Recht wird auf die Interessen derer abgestimmt, die die Stärkeren sind. Sie legalisieren Abtreibung, Sterilisation und Euthanasie, sowohl in ihren eigenen Ländern als auch in der Dritten Welt, wie es ihren Interessen entspricht.

6. a) Es zeigt sich also, daß die beiden großen Strömungen, die sozialistische und die liberale, aus denen sich die Entwicklung der Demokratien gespeist hat, zu totalitären Praktiken führen können.

b) Diese Praktiken sind charakterisiert durch ein Bündnis von Betrug und Gewalt. Man erzählt den Menschen Lügen, um sie zur Annahme von Gewalt über ihre Leiber und ihr Denken zu bewegen.

7. Die totalitäre Tendenz des Liberalismus bedeutet für die Demokratie die größte Gefahr.

a) Diese Tendenz ist eng verwandt mit der Verbindung zwischen der Nazi-Perversion des Sozialismus und der anarchistischen Perversion des Liberalismus. Beide Perversionen führen zu identischen Praktiken, welche die Demokratie zerstören.

b) In beiden Fällen gilt:  
Die Moral steht im Dienst der Starken;  
Die Medizin dient den Starken;  
Das Recht dient den Starken.

c) Die große Gefahr, die heute die Demokratie bedroht, geht nicht von Neonazi-Typen aus, die mehr oder weniger ein Hauch von Folklore umweht, auch nicht von Gruppen alter SA-Männer mit nostalgischen Anwandlungen. Der Neonazismus ist eingeschrieben in die Praktiken der Medizin und der Gesetzgebung.

d) Diese Praktiken haben ganz ernsthafte Konsequenzen für die Beziehungen zwischen reichen und armen Ländern.

e) Der Aufbau der Demokratie ist daher nicht nur unvollständig, sondern auch den größten Gefahren ausgesetzt.

8. Angesichts dieser Situation gibt es kein Wundermittel.

a) Da die Demokratie sich nicht voll durchgesetzt hat und von Gefahren bedroht wird, kommt alles darauf an, sie zu bauen und immer wieder neu zu bauen.

b) Dieser Neubau erfordert eine gemeinsame Anstrengung von:

- Moralisten: Bedarf besteht an einer Ethik, die zeigt, daß sich der Mensch seinen Mitmenschen gegenüber nicht wie ein Wolf verhalten darf, daß er vielmehr fähig ist zum Dialog, zur Zusammenarbeit mit anderen, zur Nächstenliebe.

- Ärzten: Wir brauchen Ärzte, die ihren Dienst an den Menschen treu ausüben, an den Schwächsten und den Verletzlichsten. Ein Arzt darf sich nicht einem politischen Programm oder wirtschaftlichen Interessen zur Verfügung stellen.

- Rechtsanwälten: Die Gesetzgebung muß die Würde jedes menschlichen Wesens schützen und fördern ohne Unterschiede. Andernfalls wird das Gesetz ein Instrument der Herrschaft.

- Politikern: Wer in der Politik tätig ist, muß sich in den Dienst der Gemeinschaft stellen, in der alle Menschen willkommen sind, in der alle Menschen wie Brüder am Aufbau zusammenwirken.

- Theologen: Sie stehen ein für das zentrale Gebot, das Christus gegeben hat: ausnahmslos alle Menschen zu lieben, weil jeder Mensch in seiner Person ein Ebenbild der Liebe ist. Diese Universalität der Liebe macht das Evangelium zum kräftigsten Ferment im Aufbau einer demokratischen Gesellschaft.

*Übersetzung aus dem Französischen von Kevin T. Kelly, Canberra, A.c.T., Australien*

## Es geht auch ohne Schein

Über 1500 Frauen in Schwangerschaftskonflikten haben ich bisher an den 1986 gegründeten Verein "Die Birke" in Heidelberg gewandt und dort Rat und Hilfe erfahren. Die überkonfessionelle freie Beratungsstelle stellt im Unterschied zu diakonischen Einrichtungen keine Bescheinigungen für eine straffreie Abtreibung aus. Sie finanziert sich aus Spenden. Zur Zeit werden nach eigenen Angaben rund 900 Personen betreut. Dazu gehören nicht nur die Frauen selbst, sondern auch Mitbetroffene wie Partner oder Kinder. Zwölf Personen verschiedener Konfessionen arbeiten in der Beratungsstelle. Die Leiterin, Sonja Dengler, hat ein Beratungskonzept entwickelt, zu dem auch ein Frauenförderprogramm gehört. Im Vorjahr wurden dafür 230 000 Mark aufgewandt. Zum Kuratorium der "Birke" gehören unter anderem der Philosophieprofessor Robert Spaemann und der frühere nordelbische Bischof Ulrich Wilckens.

\* \* \*

## Medienhinweis:

Die "Bewegung für das Leben - Südtirol", hat eine sehr schöne CD mit Liedern für das Leben herausgebracht. Es singt der Kinderchor der Kantorei Leonhard Lechner, Bozen.

Die CD kann bei uns bezogen werden. s. Medienliste

## Inhalt:

Herzlich willkommen- Hallo Welt- Zum Leben geboren- Mutter, hör zu- Bitte, laß mich leben- Zwei Herzen schlagen in mir- Ohne dich- Mein Kind- Meine Mami- Papa, bist du müde?- Das eine Kind ist so, das andere Kind ist so- Michaferienzeit- So wie du bist- Du bist Du- Ich will Dir danken- Guten Morgen, Sally- Dein kleines Leben- Horch nur hin- Freut euch von Herzen-

## Religiöse Toleranz kann zu einer Diktatur der Minderheit führen

*Nicht nur in Baden-Württemberg sorgt eine Entscheidung des Kultusministeriums für Aufregung: Eine moslemische Lehrerin darf im Unterricht ihr Kopftuch tragen. Der folgende Beitrag stellt dar, welche Ursachen und Folgen diese Entscheidung hat.*

Ein Kopftuch versetzt in zunehmendem Maße Teile der Bevölkerung in Erregung. Die baden-württembergische Kultusministerin Annette Schavan (CDU) hat einer Lehrerin moslemischen Glaubens das Tragen eines Kopftuches in einer christlichen Gemeinschaftsschule gestattet. Ihr Ministerpräsident Erwin Teufel (CDU) billigt diese Maßnahme und beruhigt die Gemüter mit der trivialen Feststellung, es komme nicht auf das Kopftuch an, sondern auf das, was darunter sei. Man sollte nun meinen, daß den liberalen, säkularisierten und aufgeklärten Zeitgenossen das einleuchtet und sie befriedet zur Tagesordnung übergehen. Aber wie die Diskussion um das Kruzifixurteil bereits gezeigt hat, ist die Bevölkerung sensibler und in Fragen der kulturellen Identität empfindlicher als seine Repräsentanten. Selbst vom Anfang des Endes des Christentums ist die Rede. Während die Befürworter Toleranz, Gleichmut und Akzeptanz beschwören.

Nun geht das Christentum nicht an einem Kopftuch zugrunde, da gibt es ganz andere Symptome und Begebenheiten. Aber man spürt, daß es sich um einen Vorgang von großer Symbolträchtigkeit handelt, der Fragen von prinzipieller Bedeutung aufwirft; zum Beispiel die Frage, von wem hier eigentlich Toleranz zu erwarten ist und wie weit Toleranz gehen dürfe. Man erinnert sich an die Debatte um das Schulgebet, das zu unterlassen sei, wenn sich ein Schüler durch das Gebet gestört fühle. Toleranz und Religionsfreiheit können in einer extrem liberalen, individualistischen Interpretation zu einer Diktatur der Minderheit, ja eines einzelnen entarten.

### Eine religiöse Handlung

Das Kopftuch ist eben nicht nur eine Kopfbedeckung, sondern in diesem Falle ein religiöses Symbol, das an diesem Ort Bekenntnischarakter hat, ja eine religiöse Handlung darstellt, durch die sich in einer christlichen Gemeinschaftsschule der Träger zu einer Religion, zu einem Gott bekennt, der nicht der Gott der Schüler ist, zu dem diese sich bekennen oder doch bekennen sollten. Die Türkei verteidigt ja nicht von ungefähr ihr laizistisches Staatsverständnis, in dem sie das Tragen eines Kopftuches in ihren Schulen verbietet. Toleranz ist eine gute Sache, aber sie bedeutet gar nichts für Leute, denen alles gleichgültig ist. Wer selbst nichts glaubt und keine Überzeugung hat, für den ist es leicht, tolerant zu sein. Toleranz darf auch nicht einseitig sein, wenn sie nicht das Vakuum schaffen helfen soll, das die Toleranz der Gleichgültigen hinterläßt. So wäre es nicht ohne Logik, wenn das Entfernen der Kreuze in den Schulen den Platz freimachte für das Eindringen der Symbole nicht-

christlicher Religionen. Man stelle sich nur vor, was geschehen würde, wenn in einem Land, z.B. dem Iran, ein Lehrer mit einem Kreuz an der Brust vor seine Klasse treten würde. Würde der Ministerpräsident dann auch abwiegeln mit der Erklärung, es handle sich nur um ein Stück Holz und es komme darauf an, was darunter das Herz bewege?

Nun ist dieser Vorgang dennoch von einer geringeren Bedeutung als die Forderung, die jüngst der Ausländerbeirat in Hessen erhoben hat. Er verlangt, daß die Verpflichtung auf eine Erziehung in christlichem oder humanistischem Geist aus der Verfassung gestrichen oder durch eine Verpflichtung auf die jüdische und islamische Religion ergänzt werden soll. Man fühle sich durch diese Verpflichtung diskriminiert und in seiner Religionsfreiheit verletzt, heißt es. Da gewinnt die Sache doch eine ganz neue Qualität und Dimension. Der Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Wolfgang Schäuble hat einmal gesagt, die Deutschen müßten sich daran gewöhnen, daß ihnen Deutschland nicht oder nicht allein gehöre. Arglose Gemüter konnten das so verstehen, daß wir uns verpflichtet hätten, Verfolgten Asyl zu gewähren und ihnen das Recht auf eine Art Heimstatt in Deutschland einzuräumen. Dies zu glauben aber wäre naiv. Konkret wird durch eine Forderung, wie sie der Ausländerbeirat in Hessen erhoben hat, den Deutschen das Recht auf Pflege ihres Erbes und damit auf Tradierung der eigenen Kultur abgesprochen oder doch so empfindlich eingeschränkt, daß es auf eine geistig-kulturelle Enteignung hinauslaufen würde. Sicherlich würden unsere Liberalen auf eine christliche Erziehung verzichten, von der sowieso nur noch in wenigen Fällen die Rede sein kann, aber wären sie auch bereit, auf eine Erziehung im Geist des Humanismus zu verzichten? Welcher Geist kann dann noch übrigbleiben?

### Totale Kapitulation

Die braven Christdemokraten in Baden-Württemberg können also wissen, daß es bei einem Kopftuch nicht bleiben wird. Es ist vielmehr zu befürchten, daß eines Tages das Christentum in seiner öffentlichen und kulturellen Repräsentanz auf der ganzen Linie kapitulieren und abdanken wird. Im anderen Fall wird ein religiös motivierter Kulturkampf unvermeidlich sein. Es wäre eine der großen Paradoxien der Geschichte, daß eine libertär ausgelegte Verfassung das Tor öffnen würde für einen Weg, an dessen Ende ein Resultat stehen wird, das zu vermeiden die Verfassung ja einst vorgegeben hat. Wir sollten doch nicht ganz vergessen, daß Hitler nichts anderes gewollt hatte, als die Erziehung im Geist des Christentums und des Humanismus mit Stumpf und Stil auszurotten. Unsere Bevölkerung verdient ein hohes Lob, daß sie wenigstens in Teilen entschlossen ist - was man von seinen geistigen und politischen Führern nicht behaupten kann -, einem solchen Ansinnen entschiedenen Widerstand entgegenzusetzen.

## Über das Verhältnis von Geist und Gehirn

Das Verhältnis von Geist und Körper ist ein altes Menschheitsthema. Schon in der klassischen Antike wurden paradigmatische Kontroversen darüber aufgestellt. So vertritt Platon eine spiritualistische Position, nach der die denkende Seele selbständig, d.h. im Prinzip unabhängig vom Körper existieren kann, woraus sich für Platon deren Unsterblichkeit ergibt. Die entgegengesetzte Auffassung vertritt etwa zu derselben Zeit Demokrit, der wohl bedeutendste Materialist der Antike; danach ist die Seele materiell, nämlich für Demokrit ein feuriger Hauch, aber nichts von der Materie Unabhängiges. - Diese Kontroverse zieht sich in vielfältigen Variationen durch die Jahrhunderte hindurch; und sie ist im 20. Jahrhundert so lebendig wie zuvor, ja vielleicht noch lebendiger. Denn sie hat durch die Wissenschaft der Gehirnphysiologie und deren unerhörte neue und neueste Fortschritte wieder Auftrieb und eine ganz bestimmte Wendung erhalten; zur Frage steht nicht mehr, wie sich Geist und Körper generell zueinander verhalten, sondern wie sich der Geist spezifisch zum Gehirn verhält. Die Gehirnforschung führt in rasanter Entwicklung in den letzten ca. 30 Jahren und auch heute noch von einer neuen Einsicht zur anderen; und die Versuche ihrer philosophischen Ausdeutung führen von Hypothese zu Hypothese. Die unterschiedlichen Ansichten, die heute zum Verhältnis von Geist und Gehirn vertreten werden, lassen sich insgesamt in drei Richtungen einteilen. So wird zum einen ein "neutraler Monismus" aufgestellt; er ist eine ältere Richtung vom Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts (William James, Ernst Mach, Bertrand Russell), die heute aber des öfteren aufgenommen und z.T. auch in der Sache akzeptiert wird (z.B. von Thomas Nagel).<sup>1</sup> Er bedeutet, daß das zugrunde liegende Substrat für alle physischen und psychischen Erscheinungen in der Welt eine "neutrale", weder physische noch psychische Realität, ein "neutraler Stoff" in diesem ganz allgemeinen und unspezifischen Sinne sei; aus ihm gehen je nach Forschungs- bzw. Verstehensweise erst physikalische Ereignisse und Gegebenheiten einerseits und psychisch-geistige Leistungen andererseits hervor. Die wissenschaftstheoretisch konzipierte Selbständigkeit solcher psychisch-geistigen Leistungen ist damit gewahrt; es fragt sich nur, wie man überhaupt eine Erkenntnis von dem zugrunde liegenden "neutralen Stoff" sollte erlangen können. Zum anderen wird ein cartesianischer Dualismus vertreten; unter den Gehirnforschern ist die Symbolfigur dafür John C. Eccles.<sup>2</sup> Im Prinzip wie Descartes nimmt er eine selbständige Existenz einerseits des Körpers und seines Gehirns, andererseits des Geistes oder Selbstbewußtseins an; dessen Selbständigkeit folgert er aus beobachtbaren Phänomenen der eigenen Aktivität des Geistes, der auf den Körper einwirkt; und er stirbt nach Eccles auch nicht, wenn das Gehirn abstirbt. Diese Auffassung wird heftig bekämpft von einer Vielzahl von Materialisten ganz verschiedener Schattierungen. Dies ist die dritte und die ausge-

breitetste der heute vertretenen Grundrichtungen. Scheinbar gemäßigt ist noch der Materialismus der Theorie einer Identität von Körper und Geist (Herbert Feigl); da hierbei jedoch keine andere als die physikalische Realität zugestanden wird, tendiert diese Richtung zum Physikalismus; auch der Geist ist dann nur ein physikalischer Zustand (Willard van O. Quine, Gerhard Roth). Verbal schärfer sind die Formen des "eliminativen" und des reduktiven Materialismus, wie ihn auch namhafte Gehirnforscher (Francis Crick, vorsichtiger Gerald Edelman) favorisieren. Entweder wird behauptet, die Sprache, deren wir uns zur Beschreibung genuin psychischer, subjektiver Erlebnisse bedienen, enthalte zwar subjektive, aber keine wissenschaftliche Evidenz; sie werde sich als bloße Volkpsychologie erweisen und durch den Fortschritt der Wissenschaft eliminiert werden (Richard Rorty, Patricia Smith Churchland, Daniel Dennett);<sup>3</sup> oder es wird sogleich erklärt, genuin subjektive Erlebnisse gebe es schlichtweg nicht; sie seien auf physikalisch-biochemische Realitäten zu reduzieren (z.B. ebenfalls Rorty). Eine Sonderform dieses Materialismus besteht darin, daß die biochemische Realität des Gehirns, auf das der Geist reduziert wird, als ein hochentwickelter Computer bestimmt wird (Daniel Dennett), so daß die These dieser Auffassung lautet: der Geist ist nichts als das Gehirn, und dies ist ein komplexer Computer. - Mit größer werdendem Bekanntheitsgrad wurden und werden diese Lehren - oft unter Verlust ihres Argumentationsprofils - in der Öffentlichkeit in der Regel unter dem Namen eines Realismus herumgereicht, der entweder als eine Art communis opinio oder als erwiesene Wissenschaft oder auch als ganz moderne Theorie beansprucht wird, der gegenüber alle anderen Ansichten als altmodisch und obsolet zu gelten haben. Der ältere, dialektische Materialismus bleibe hier außer Betracht; er geht zumeist von vor-relativistischer Physik aus. - So dürfte sich eine Untersuchung lohnen, die von wissenschaftlichen Erkenntnissen die bloß angenommenen Voraussetzungen unterscheidet und die der Frage nachgeht, ob nicht den genuin geistigen Phänomenen in ihrem Verhältnis zu Gehirnprozessen eine andere, nicht-materialistische Theorie besser gerecht wird. Dies sei im folgenden im Umriß vorgestellt.

### 1. Das Geist-Gehirn-Problem in der modernen Gehirnphysiologie und in der analytischen Philosophie

Durch bestimmte Forschungen und offenbar gesicherte Erkenntnisse der modernen Gehirnphysiologie legen sich grundlegende Fragen zum Verhältnis von Geist und Gehirn nahe. Dabei ist zwar eindeutig identifizierbar, was mit "Gehirn", weniger eindeutig, was mit "Geist" gemeint ist; es herrscht ein Defizit an klaren Bestimmungen in jenen Untersuchungen. Mit "Geist" sei hier die Gesamtfä-

higkeit bezeichnet, verschiedenartige Vorstellungen, sie mögen nun Wahrnehmungen, Phantasien, Gefühle oder Reflexionen bzw. abstrakte Gedanken sein, hervorzubringen und darin seiner selbst bewußt zu werden. Bloßes Bewußtsein in Vorstellungen ohne zumindest rudimentäres oder auch ausdrückliches Selbstbewußtsein ist demnach für sich noch nicht geistig; es kommt auch höheren Tieren zu.

Die wohl frappierendsten gehirnphysiologischen Versuche, die die Einheit des Selbstbewußtseins in Frage zu stellen schienen und scheinen, haben Sperry und seine Mitarbeiter von Mitte und Ende der sechziger Jahre an unternommen; sie werden bis heute fortgeführt; es sind Wahrnehmungsversuche mit kommissurotomierten Patienten.<sup>4</sup> Die Kommissurotomie, die zur Linderung schwerer Epilepsie vorgenommen wurde, bedeutet eine Durchtrennung des "Balkens", d.h. der Nervenverbindungsstränge zwischen rechter und linker Gehirnhälfte. Der "Balken" stellt die entscheidende Verbindung zwischen beiden Gehirnhälften dar, wenn er auch nicht, wie man heute detaillierter weiß, die einzige Verbindung ist. Wird er durchschnitten, so arbeiten zunächst einmal beide Gehirnhälften getrennt. Dabei treten, wie die Versuche ergaben, folgende Phänomene auf: Blitzartige Signale, die nur auf das rechte Gesichtsfeld treffen, werden allein an die linke Gehirnhälfte weitergeleitet. Die Versuchsperson, besser: der Patient, der ja durch die Durchtrennung des "Balkens" eine schwere Läsion erlitten hat, kann einen Wahrnehmungsgegenstand, der ihm so signalisiert wurde, erkennen, ergreifen und vor allem sprachlich benennen; und er weiß, daß er dies gesehen, ergriffen, benannt hat; diese Wahrnehmungen unterstehen also der Kontrolle seines Selbst. Diese Reaktion ist ganz normal und findet bei gesunden Personen bei allen bewußten Wahrnehmungen statt. Blitzartige Signale, die dagegen nur auf das linke Gesichtsfeld treffen, werden allein an die rechte Gehirnhälfte weitergeleitet. Der Patient erblickt den Wahrnehmungsgegenstand, kann ihn auch, wenn er die Aufforderung dazu auf einem Schild liest, mit der linken Hand ergreifen; aber er kann ihn merkwürdigerweise nicht benennen; ja er ist sich, was noch erstaunlicher ist, seines Wahrnehmens nicht bewußt und erfährt - durch Informationen an die linke Gehirnhälfte - hinterher mit Erstaunen und Verdruß, daß er wahrgenommen, sogar richtig reagiert hat, es aber nicht wußte. Die Leistungen der beiden Gehirnhälften sind also offensichtlich sehr verschieden; man spricht von einer "Lateralisation" des Gehirns und damit von einer "dominanten" Gehirnhälfte, was in der Regel für die linke gilt, und einer "Subdominanten" Gehirnhälfte, was in der Regel die rechte betrifft. Heute wird die "Lateralisation" nicht mehr ganz so schroff gesehen wie einige Zeit nach diesen Entdeckungen. - Grundsätzlich und philosophisch interessiert an diesen Versuchen vor allem die Frage des Wissens bzw. des Nichtwissens vom eigenen Wahrnehmen und damit die Frage nach der Einheit des Selbstbewußtseins.

Sperry, der diese Versuche durchgeführt hat, vertrat die Ansicht, durch die Durchtrennung des "Balkens" seien mit den zwei getrennten Gehirnhälften auch zwei Bewußtseine, wenn dieser Plural erlaubt ist, in einem Menschen entstanden. Schon bald radikalisierte und verallgemeinerte diese Auf-

fassung der Philosoph Thomas Nagel in seinem Aufsatz: "Brain Bisection and the Unity of Consciousness" (1971).<sup>5</sup> Er erklärte, die Kommissurotomie und Sperrys Versuche bewiesen nicht nur bei diesen Patienten, daß keine Einheit des Selbstbewußtseins mehr bestehe; vielmehr müsse man auch bei gesunden Personen auf diese Vorstellung von der Einheit des Selbstbewußtseins verzichten und sie durch die Vorstellung einer komplexen Koordination ganz verschiedener Funktionen, die wir ausüben, ersetzen. Dies realisiert den alten Schlachtruf von Ernst Mach: "Das Ich ist unrettbar" (1886), was Ludwig Wittgenstein 50 Jahre später so wiederholte: "Die Vorstellung des Ich, das einen Körper bewohnt, muß aufgegeben werden" (1936).<sup>6</sup> Die Kommissurotomie und die Versuche Sperrys schienen endlich den empirischen Beweis dafür zu liefern; demnach finden sich anscheinend zwei, ja vielleicht auch noch mehr Bewußtseine unter einer Haut. Vielfältige, bis heute im angelsächsischen Bereich andauernde schwarze Science-fiction-Ausmalungen schließen sich hieran an.

Dieser bis heute gern vertretenen extremen Ansicht wurde bald auch widersprochen, und zwar vor allem von John C. Eccles. Er wies mit Recht darauf hin, daß kommissurotomierte Patienten - außer den beschriebenen Ausfallerscheinungen oder Koordinationsschwierigkeiten in Wahrnehmungen und Kinästhesen (Wahrnehmungsbewegungen) - ein normales, konsistentes Verhalten an den Tag legen, so daß ihnen schwerlich die Einheit der Person abgeht. Er selbst glaubte zunächst, die rechte, "Subdominante" Gehirnhälfte sei stumm und arbeite gänzlich unbewußt; nur die linke, "dominante" sei Sitz des Selbstbewußtseins. Doch gab er dann aufgrund später geschehener Forschungen zu, daß auch die rechte Gehirnhälfte über ein rudimentäres Sprachvermögen beim ausgebildeten Menschen verfüge und vermutlich über ein rudimentäres Selbstbewußtsein. Ferner bleibt ohnehin jede der beiden Gehirnhälften trotz der Kommissurotomie mit anderen Gehirnarealen verbunden, und so bleibt eine partielle, langsamere Übertragung von Impulsen der einen in die andere Gehirnhälfte möglich. Schon dies sind - unabhängig von Eccles' eigener cartesianischer Theorie - hinreichende empirische Gründe gegen die Fabel von einer Pluralisierung des Selbstbewußtseins in einem Menschen. Hinzukommt, daß diese Fabel aufgestellt wurde, nur weil die Patienten gewisse Wahrnehmungen oder Kinästhesen nicht in Übereinstimmung bringen können. Sollte dann z.B. auch ein Schielender über zwei Selbstbewußtseine verfügen und der Einheit der Person verlustig gehen? Und für gesunde Personen gilt diese Fabel ohnehin nicht. Hier wird das anfangs genannte prinzipielle Desiderat deutlich; es werden voreilige, universalisierende Schlüsse gezogen, ohne daß zuvor bestimmt wurde, was für Geist und Selbstbewußtsein eigentlich essentiell ist. Durch Kommissurotomie bewirkte Wahrnehmungskongruenzen jedenfalls tangieren die Einheit der Person und ihres Selbstbewußtseins offensichtlich nicht.

Andere, neuere gehirnphysiologische Untersuchungen betreffen die Wahrnehmungsprozesse gesunder Personen im Gehirn und führen zu einer neuen Theorie des Sehens, wie sie Francis Crick zusammen mit Christof Koch aufgestellt hat.<sup>7</sup> Crick hat früher (mit anderen) die chemische Formel der

DNS-Erbinformation gefunden und ist nun einer der führenden Gehirnforscher. Er zeigt, daß der Sehvorgang im Gehirn keineswegs eine simple, passive Aufnahme von Lichtwellen und Reizen ist, die das Gehirn dann in einem Sehzentrum zu einem einheitlichen Bild zusammenfügt, sondern daß mehrere Gehirnareale daran beteiligt sind und daß es Rückkoppelungen unter ihnen gibt. Alles dies läuft zunächst unbewußt ab. Doch kann sich gerade im visuellen Vorgang unter den feuernden, miteinander agierenden verschiedenen Neuronen eine ca. 40- bis 70-Herz-Strömung einstellen; wenn sie entsteht, entsteht auch Bewußtsein, genauer: ein eigenes unmittelbares, evtl. nur rudimentäres Selbstbewußtsein. Obwohl Crick sich manchmal vorsichtiger ausdrückt, verfiert er doch - wie z.B. Richard Rorty - einen "eliminativen", im Grunde sogar reduktiven Materialismus. Er vertritt nämlich die Auffassung, eine solche ca. 40- bis 70-Herz-Strömung sei Bewußtsein (bzw. nach der obigen Bestimmung Selbstbewußtsein); die spezifisch psychologische Auffassungsweise von Bewußtsein bzw. Selbstbewußtsein werde sich bald als überflüssig herausstellen; und dann zeigt sich nach Crick, daß Bewußtsein bzw. Selbstbewußtsein gar nichts anderes ist als jene ca. 40- bis 70-Herz-Strömung im Gehirn. Als die einzige Realität gilt ihm hierbei die physikalische, sofern sie Biochemie und Bioelektrik einschließt. - Dies wird kühn und aggressiv vorgetragen. Bei aller hochverdienten Einzelforschung ist dies eine bloße weltanschauliche Hypothese, für die bisher kein Beweis vorliegt. Wie es kommt, daß ein komplizierter bioelektrischer Vorgang im Gehirn wie die 40- bis 70-Herz-Strömung vom Menschen als eigenes Bewußtsein des Sehens erlebt wird, bleibt gänzlich dunkel.

Hier wird an einem signifikanten Beispiel das Erklärungsdefizit der materialistischen Theorien deutlich. Der o.g. Philosoph Thomas Nagel hat - offenbar in einem gewissen Wandel seiner Auffassung - in einem damals viel diskutierten Aufsatz: "What is it like to be a Bat" (1974)<sup>8</sup> auf das entscheidende Problem bereits hingewiesen, nämlich daß es genuin psychisch-subjektive Erlebnisse und Zustände gibt, z.B. Zustände eines bestimmten Sich-Fühlens und Sich-Befindens, die zwar ein physikalisches Pendant oder eine physikalische Basis haben, die aber nicht selbst vollständig physikalisch erklärt werden können. Die Physikalisten und Materialisten erwidern darauf bis heute, noch könnten sie die Erklärung nicht liefern, bald aber werde es soweit sein; diese Richtung nennt Karl R. Popper daher den "versprechenden Materialismus".<sup>9</sup>

Von besonderer Bedeutung ist für solche Spielarten des eliminativen oder reduktiven Materialismus die Einbeziehung der Darwinschen Evolutionstheorie, die in der Regel als erwiesene Wissenschaft behandelt wird. Dabei wird die Evolutionstheorie, die ursprünglich eine Theorie von der natürlichen, biologischen Entwicklung der verschiedenen Arten des Lebendigen bis hin zum Menschen war, auf andere Bereiche ausgedehnt. So ist z.B. der bekannte Gehirnforscher Gerald Edelman der Auffassung (1987),<sup>10</sup> der Darwinsche Kampf ums Dasein und die damit verbundene Selektion setze sich unter den Neuronen in der Entwicklung des Gehirns eines Menschen fort. So werden schon beim aufwachsenden Menschen ganze

Neuronengruppen z.B. durch Lernen verstärkt, andere dagegen, die wenig oder nicht beansprucht werden, verkümmern. Die erfolgreichen in diesem sog. "Kampf ums Dasein" bringen dann durch Gedächtnis, Lernen, Rückkoppelung mit anderen und dgl. ein einfaches Bewußtsein als Sich-gegenwärtig-Sein etwa in Wahrnehmungen, schließlich auch höheres Bewußtsein (seiner selbst) z.B. in Sprachleistungen hervor. Hier deuten sich verschiedene gestufte Leistungen von Bewußtsein und Selbstbewußtsein an, ohne daß darüber von Edelman eine Theorie ausgebildet wird. Die Vorstellung einer Konkurrenz, ja eines "Kampfes" der Neuronen ums Dasein und die Vorstellung ihrer Selektion legen nahe, daß es ein zentrierendes, evtl. regulierendes Selbst in dieser Entwicklung nicht gebe. Doch sind diese Bestimmungen in bezug auf die Entwicklung des Gehirns nur analogisch zu verwenden, da sie eigentlich die Entwicklung verschiedener lebendiger Individuen und ihrer Arten betreffen. Hinsichtlich des materialistischen Charakters seiner Theorie bleibt Edelman eher unbestimmt. Doch glaubt auch er, daß wenn man geistige Funktionen oder Leistungen untersuchen wolle, man Gehirnfunktionen untersuchen müsse.

Entschieden dezidierter vertritt einen universalisierten Darwinismus auf der Grundlage eines eliminativen, darüber hinaus funktionalistischen Materialismus der Philosoph Daniel Dennett in seinen viel erörterten, umstrittenen Werken: "Consciousness Explained" (1991) und auch "Darwin's Dangerous Idea" (1995).<sup>11</sup> Nach der für erwiesen gehaltenen erweiterten Evolutionstheorie entwickelt sich Lebendiges zunächst aus der Ursuppen-Materie. Das Lebendige wiederum entwickelt sich auf natürliche Weise in verschiedenen Arten bis zum Menschen. Zur Entwicklung des Menschen erzählt Dennett eine weitgehend fiktive, als real beanspruchte Geschichte, wie sich von den Hominiden bis zum heutigen Menschen das Gehirn entwickelt habe. Die Evolution verlängert Dennett sogar bis in die menschliche Frühgeschichte und Geschichte hinein, als herrschten in ihr die gleichen Gesetze wie in der Entwicklung der Arten.

Dennett stellt nun die auch sonst von analytischen Philosophen ebenso wie von nicht wenigen Gehirnforschern vertretene These auf, der Geist sei nichts anderes als das Gehirn; er äußert sie nur besonders provokativ. Die Begründung dafür findet er in dem schon geschilderten eliminativen Materialismus. Die sprachlichen Äußerungen über subjektive, psychische Erlebnisse wie z.B. Gefühle werden sich nach Dennett als zur Volkpsychologie gehörig erweisen; und diese wird eines Tages vom Fortschritt der Naturwissenschaft ihres Irrtums überführt werden, so daß jene subjektive Sprache eliminiert werden kann. Diese Art des Materialismus ist für Karl R. Popper, dessen Materialismuskritik von jenen Vertretern zu wenig beachtet wurde, ein "versprechender Materialismus"; und Popper spottet, dieser argumentiere wie jemand, der erklärt: 'Wir beseitigen Katzen und Elefanten einfach dadurch, daß wir nicht mehr von ihnen reden'.<sup>12</sup> Vorausgesetzt wird natürlich hierbei von Popper, daß es irreduzible genuin subjektive Erlebnisse und Zustände eben gibt. Hinsichtlich der von den Materialisten prognostizierten Wissenschaftsentwicklung aber gilt es Folgendes zu beachten: Man muß ein ruhiges, gleichbleibendes, kontinuierliches Wachstum der Wissenschaft auf

dem einmal eingeschlagenen physikalistischen Wege annehmen, wenn eines Tages solche spezifisch subjektiven Vorstellungen durch Physik und Gehirnphysiologie vollständig sollen erklärt und damit in ihrer Eigenart beseitigt werden können. Grundlegende sind aber zumeist grundstürzende Erkenntnisse der Wissenschaft; die Wissenschaftsentwicklung zu wirklich neuen Erkenntnissen dürfte daher noch Überraschungen bereithalten; man muß es wenigstens für möglich halten, daß sie sich nicht in den Bahnen der erwarteten Kontinuität bewegt. Damit verfügt der "versprechende" Materialismus schon über kein andere Ansichten überwiegendes Argument mehr; er ist jedoch, wie sich noch zeigen wird, auch in grundsätzlicher Hinsicht unplausibel.

Wenn keine genuin subjektiven Erlebnisse und Zustände angenommen werden, dann ist natürlich auch die Annahme eines empirischen Ich oder Selbst und seines Willens sowie seiner Verantwortung überflüssig. Die Vorstellungen einer Einheit der handelnden Person, ihres Willens, ihrer Freiheit und ihres darin fundierten Ethos werden dann in die Volkspsychologie abgeschoben, die sich nach Dennett als illusionär erweist. Diese Position ist praktischer Nihilismus. Über die persönlichen und politischen Abgründe eines solchen Nihilismus, die aus Deutschlands jüngerer Vergangenheit leidvoll bekannt sind, legt Dennett sich keine Rechenschaft ab.<sup>13</sup>

Solcher Nihilismus wird vielmehr konsequent in einem funktionalistischen Materialismus zu Ende geführt; dieser enthält - zusätzlich zu den bisher erwähnten materialistischen Ansichten - die anfangs erwähnte These, daß das Gehirn, auf das der Geist reduziert wurde, nichts als ein hochkomplexer Computer sei. Diese Auffassung wird auch von einzelnen Gehirnforschern gehegt; das menschliche Gehirn sei der künstlichen Intelligenz eines hochentwickelten Computers teilweise sogar unterlegen. Dennett glaubt allerdings, das Gehirn sei ein so komplexer Computer, wie er bisher noch nicht konstruiert werden könne; doch hält er dessen Konstruktion für möglich und realisierbar. Wird der Geist, der nur das Gehirn ist, somit wie ein Computer behandelt, so ergeben sich freilich gravierende praktische Unzuträglichkeiten; einem solchen Geist, wäre er nur ein Computer, kämen z.B. weder Menschenrechte noch demokratische Rechte zu, um nur dies zu nennen, was allein schon eine entschiedene Inhumanisierung des Verhaltens in einer Gesellschaft nach sich zöge.

Zu solchen gravierenden praktischen Einwänden gegen das Gehirn-Computer-Modell gesellen sich theoretische. So hat der namhafte Mathematiker und Gehirnforscher Roger Penrose (1994)<sup>14</sup> aus mathematischen Gründen nicht nur ausgeschlossen, daß das Gehirn ein Computer sei, sondern auch, daß es durch Computer hinreichend simuliert werden könne. Für die Substruktur der Eigenschaften des Gehirns müsse man vielmehr in die Mikrophysik und Quantenmechanik mit ihren "Unschärfen" hinabsteigen, wenn man überhaupt zu einer physikalischen Basis für Gehirnvorgänge vorstoßen wolle; ob durch solche mikrophysikalische Basis, wenn man sie auffindet, allerdings Bewußtsein erklärt werden kann, bleibt fraglich. - Ein sprachphilosophisches Argument bringt John Searle gegen das Gehirn-Computer-Modell vor, was dann (1995) zu einem heftigen Schlagab-

tausch mit Dennett geführt hat.<sup>15</sup> Jemand, der die chinesische Sprache nicht versteht, so lautet Searles Überlegung, kann sich in einem Zimmer mit chinesischen Schriftrollen aufgrund der Verwendung eines Computer-Programms richtig verhalten; weder er noch der Computer versteht aber dadurch schon die Semantik, den Bedeutungsgehalt der chinesischen Schriftrollen. Verallgemeinert lautet das Argument: Zu jeder Computer-Anweisung, ja zu jedem Computer-Programm gehört eine semantische Auslegung, die der Computer selbst nicht liefert. Sie bringt nur das menschliche Gehirn und dessen Geist (mind) zustande. Dies Argument trifft sicherlich zu; es ließe sich noch erweitern. Der Computer versteht keine Bedeutungsgehalte; er programmiert sich ursprünglich nicht selbst, und er reagiert nur aufgrund seines Programms; darüber hinausgehende spontane, kreative Vorstellungsbildung kann ihm nicht zukommen; und vor allem versteht er sich selbst nicht in seinen Prozessen.

## 2. Grundlegende Schwierigkeiten der Geist-Gehirn-Materialismen

Es hat sich in den bisherigen Erörterungen gezeigt, daß der Geist-Gehirn-Materialismus in zentralen Fragen empirisch-wissenschaftlich nicht erwiesen ist, obwohl dies beansprucht oder in Aussicht gestellt wird. Vor allem ist nicht erwiesen, wie genuin subjektive Erlebnisse bloß biochemische oder bioelektrische Prozesse im Gehirn sind. Weitere ungelöste Probleme kommen hinzu. Zur Entstehung des Lebendigen aus der sog. Ursuppe gibt es bisher nur theoretische hochkomplexe Modelle von extremer Ereignisunwahrscheinlichkeit. Wie ferner in der Entwicklung höherer Tiere in sich zentrierte Vorstellungsbilder entstanden sind, die wir bisher nur von unseren eigenen Vorstellungsbildern her verstehen können, bleibt unklar. Wie sich schließlich ein sprachfähiges Selbst von den Hominiden an bis zum heutigen Menschen realgeschichtlich entwickelt hat, ist bisher nur Gegenstand phantasierender Erzählungen. Hinzukommt als Gravamen, daß in den Geist-Gehirn-Materialismen in der Regel die Existenz eines empirischen, sich verstehenden Selbst geleugnet wird. Damit verstoßen die Materialisten, die sich gern als Erfahrungsfreunde ausgeben, gegen vielfältig bewährte Erfahrungen. Jede Erinnerung an eigene frühere Erlebnisse, jede Verabredung mit Partnern, jede Beurteilung eines Handlungsverlaufs setzt die Identität und Selbstbezüglichkeit der erlebenden bzw. handelnden Person voraus; kein juristischer Prozeß wäre ohne diese Voraussetzung sinnvoll; und selbst der eine Argumentationskette vortragende Materialist setzt die Identität und das Sich-Gegenwärtigsein eines denkenden Selbst dabei voraus. So wird das vielfältig in Erfahrungen bewährte mit sich identische Selbst vom Materialisten offensichtlich nur um seiner Theorie willen geleugnet. Der Materialismus ist also erstens empirisch-wissenschaftlich in mehrfacher Weise nicht hinreichend erwiesen; dazu gehört, daß er partiell bestimmte evidente Erfahrungen wie die des empirischen Selbst von sich leugnet.

Der Materialismus im Verhältnis von Geist und Gehirn nimmt zweitens eine unbegründete Universalisierung und Ontologisierung von bestimmten

Erfahrungen vor. Er stützt sich zwar durchaus auf Erfahrungen wie solche der Beeinflussung geistiger Vorgänge durch chemische, organische oder elektrische Einwirkungen; die unheilvolle Veränderung der Vorstellungen durch Drogen bezeugt dies nachdrücklich. Aber die umgekehrte Einwirkung des Geistes etwa auf den dahintreibenden Vorstellungsverlauf oder sogar auf den Körper beachtet er nicht, wie sie z.B. im - schon von Kant hervorgehobenen - Aktus konzentrierter Aufmerksamkeit zu finden ist. Auch weitere, materialistisch nicht erklärte Erfahrungen, wie sie dargelegt wurden, drängt der Materialist ab oder deklariert sie als nichtig. Er universalisiert diejenigen Erfahrungen, die den Materialismus zu bewähren scheinen; und er ontologisiert diese Erfahrungen, indem er behauptet, was in dieser Weise erfahren werde, sei an sich selbst so bestimmt, nämlich als Materie; diese soll dann durchaus im Sinne der modernen Physik verstanden werden. Aber für solche Universalisierung und Ontologisierung bestimmter Erfahrungen gibt es empirisch keine hinreichende Begründung und Rechtfertigung.

Würde man nach einer prinzipiellen Begründung solcher Universalisierung und Ontologisierung bestimmter Erfahrungen suchen, so müßte man offenbar eine bestimmte Erkenntnistheorie aufstellen. Diese aber kann innerhalb jenes Theorieansatzes nur eine evolutionäre Erkenntnistheorie sein. Die evolutionäre Erkenntnistheorie sucht zu zeigen, wie sich in Anpassung an die Umwelt unser Erkenntnisapparat entwickelt hat. Nur zwei kaum überwindbare Schwierigkeiten dieser evolutionären Erkenntnistheorie, die als Erzählung heute auf viele suggestiv wirkt, seien genannt: Sie "weiß" zum einen, wie die Umwelt prinzipiell auch unabhängig von unserem Erkennen beschaffen ist, da unser Erkenntnisapparat sich ihr anpassen soll; dies ist eine ähnlich dogmatisch-ontologische und unerweisbare Annahme wie diejenige des Materialismus. Sie begeht zum anderen den Zirkel, in ihrer eigenen Argumentation bereits die Gesetze der Logik und die Kategorien als konstitutiv gültig voraussetzen zu müssen, deren reale Entstehung in der Urgeschichte sie allererst aufzeigen will. - So läßt sich also drittens der Materialismus auch nicht durch eine evolutionäre Erkenntnistheorie absichern.

Der Materialismus verstößt viertens gegen eine grundlegende Einsicht, die Popper hervorhebt, nämlich daß höherstufige, komplexere Phänomene und Gebilde nicht hinreichend aus weniger komplexen erklärt und darauf reduziert werden können.<sup>16</sup> Dies gilt z.B. auch für die Wissenschaftsentwicklung; so kann etwa die Gaußsche Geometrie nicht aus der Euklidischen erklärt und darauf reduziert werden. Ebenso gilt, daß die hochentwickelten Kulturleistungen des heutigen Menschen nicht aus dem Primatengehirn oder gar aus Prozessen der Elektrodynamik erklärt werden können. Insbesondere Eccles, mit dem Popper viel zusammenarbeitete, hebt Beispiele der irreduziblen Einwirkung des höherstufigen Geistes auf den Körper hervor; daraus folgt freilich nicht schon notwendig Eccles' Auffassung, der Geist habe im Gehirn eine eigene, selbständige, im Grunde körperunabhängige Existenz. Denn Eccles kann so wenig wie schon Descartes erklären, wie der Geist in ein individuelles Gehirn eines aufwachsenden Menschen gelangt und sich allererst ausbildet. -

Vielmehr legt sich ein Stufenmodell nahe, das Popper allerdings nur vage andeutet. Danach enthält ein höherstufiges, komplexeres Gebilde in der Natur jeweils neue Information oder Bedeutung gegenüber den niedrigeren Stufen, so z.B. ein einfaches Lebewesen gegenüber nichtlebendigen Gebilden und Prozessen, so auch etwa das Selbstbewußtsein gegenüber einfacherem Bewußtsein höherer Tiere. Die neue Qualität eines Gebildes höherer Stufe muß dabei nicht mit einem Schlage in einem Sprung entstanden sein; Entwicklungen können durchaus quantitativ und graduell ablaufen und in einer bestimmten Phase irreversibel umschlagen in neuartige, auf Vorangehendes nicht mehr reduzierbare Qualitäten. Solche Irreduzibilität ist jeweils eine erkenntnistheoretische, keine ontologische Bestimmung. Dabei setzt jeweils die höhere komplexere Stufe und ihr neuer Informations- oder Bedeutungsgehalt als ihre Basis die vorangehende Stufe voraus. Selbstbewußtsein setzt Bewußtsein und dieses setzt Leben, Leben aber Materie voraus; wir kennen empirisch keine andere Existenz von Selbstbewußtsein; denkbar bleibt gleichwohl der Gedanke einer eigenen, selbständigen Existenz von Selbstbewußtsein als eines hochkomplexen, irreduziblen Gebildes mit vielleicht andersartiger, uns unbekannter Basis wie ihn die christliche Lehre enthält; nur empirisch-wissenschaftlich realisieren können wir diesen Gedanken nicht.

### 3. Theorie der Selbstbewußtseinsmodell<sup>17</sup>

Wie anfangs schon hervorgehoben wurde, ist in diesen Theorien des Geist-Gehirn-Materialismus, aber auch in heutigen Theorien anderer Ausrichtungen nicht genauer bestimmt, was unter "Geist" eigentlich zu verstehen ist; so hält man sich dort an alltägliche, ungeprüfte Meinungen, wo gerade eine detaillierte Theorie erforderlich wäre. Nun wurde oben nur formal erklärt, Geist sei die Gesamtfähigkeit, Vorstellungen, die von ganz verschiedenem Inhalt und von ganz verschiedener Betätigungsweise sein können, hervorzubringen und darin seiner selbst bewußt zu werden. Solches Selbstbewußtsein setzt jeweils Bewußtsein von anderem, von Umweltlichem voraus. Aber für Selbstbewußtsein gibt es keine einfache, monolithische Bestimmung. Insbesondere kann es nicht, wie mehrfach versucht wurde, als symmetrische Subjekt-Objekt-Beziehung bestimmt werden, als stellte es als Subjekt sich in ebendieser Bedeutung zugleich als Objekt vor. Gravierende Einwände zeigen, daß auf diese Weise überhaupt keine Selbstbeziehung des Selbst zustande kommt. Der jeweils vorgestellten Subjekt-Objekt-Einheit geht z.B. immer wieder eine vorstellende Tätigkeit des Subjekts voraus, die noch nicht objektiviert ist, und zwar ins Unendliche; nie kommt so wirkliche Selbstbeziehung zustande. Die These der im folgenden umrissenen Theorie konkreten Selbstbewußtseins lautet: Selbstbewußtsein ist in solcher formalen Subjekt-Objekt-Grundstruktur nicht zu erfassen; was Selbstbewußtsein eigentlich bedeutet, zeigt sich nur in einer sinnhaften Abfolge immer komplexer werdender inhaltlich bestimmter Selbstbewußtseinsmodelle, und zwar so, daß die von Modell zu Modell zunehmende Komplexität der Selbstbeziehung

zugleich eine Sinnzunahme von Selbstbewußtsein bedeutet. Diese Sinnzunahme zeigt sich konkret im Durchgang durch die Abfolge der Selbstbewußtseinsmodelle, die hier im Folgenden nur zu skizzieren ist. Ein Selbstbewußtseinsmodell ist dabei eine auf der Basis signifikanter Erfahrungen konzipierte idealtypische Selbstbeziehungsweise, der gemäß ein Selbst sich insgesamt versteht.

So besteht das erste Modell, das anfängliches, noch rudimentäres Selbstbewußtsein vorstellig macht, lediglich darin, daß ein Selbst, das in seinem Bewußtsein, z.B. in seinem Wahrnehmen thematisch auf anderes, Umweltliches wie etwa auf diesen Baum gerichtet ist, sich unthematisch oder mitthematisch auch immer irgendwie mitgegenwärtig ist, d.h. seiner im Wahrnehmen von etwas wie dieses Baumes jederzeit horizonthaft inne ist. Es liegt sich hierbei selbst sozusagen im Halbschatten seines Aufmerksamkeitslichtkegels. Für das Wahrnehmen höherer Tiere gilt das nicht. Die obenerwähnten gehirnphysiologischen Wahrnehmungsversuche ergaben, daß gesunde Personen in allen ihren Wahrnehmungen ihrer selbst irgendwie, nämlich horizonthaft inne sind und daß dies jenen Versuchen gemäß für kommissurotomierte Personen bei allen visuellen Gegebenheiten gilt, die auf die linke, "dominante" Gehirnhälfte treffen, nicht dagegen bei solchen, die nur die rechte, "Subdominante" Gehirnhälfte erreichen. Das entsprechende Selbstbewußtseinsmodell, das hier zugrunde zu legen ist, kann, da Horizontbewußtsein vielfältig in der Phänomenologie beschrieben wurde, das **phänomenologische Horizontmodell von Selbstbewußtsein** heißen.

Was horizonthaft nur mitbewußt ist, kann jederzeit eigens thematisch erfaßt werden. So kann auch dieses zunächst nur horizonthafte, noch ganz rudimentäre Selbstbewußtsein eigens thematisiert werden. Dies geschieht auf einfache Weise in einer noch ganz unmittelbaren thematischen Vorstellung seiner selbst. So ergibt sich ein neues Selbstbewußtseinsmodell mit grundlegend anderer Art von Selbstgegenwärtigkeit, das Modell **thematischer Unmittelbarkeit von Selbstbeziehung**. Das Selbst kann seiner in einer grundlegenden Stimmung unmittelbar inne sein, sei es z.B. der Freude oder auch der Trauer. Darin ist zugleich der Stimmungscharakter der Umwelt miterschlossen; Selbstbeziehung und Umweltbeziehung bilden hierin noch ein Ganzes. Das Selbst kann seiner aber auch unmittelbar inne sein in einem psychophysischen Selbstgefühl. Es erfährt psychophysisch darin seine Kräfte und seinen Zustand. Das Schwinden der Kräfte wird z.B. deutlich erlebt bei schwereren Erkrankungen, das Wiederkehren der Kräfte und Fähigkeiten bei der Gesundung. Auch hierin ist das Selbst sich thematisch unmittelbar gegenwärtig; doch unterscheidet es hier solche Selbstbeziehung bereits von der Umweltbeziehung. Das Selbst kann seiner drittens intuitiv oder imaginativ unmittelbar inne sein, z.B. im Hören der eigenen Stimme, im Erblicken seiner im Spiegel oder etwa in unwillkürlichen Erinnerungen an eigene frühere Erlebnisse und Zustände. Hierbei ergibt sich ein erstes, noch ganz unmittelbar bleibendes anschauliches Sich-gegenüber-Stehen des Selbst, das aber noch in die Erlebnisanzuehung der unmittelbaren Selbstbeziehung eingebunden bleibt. So zeigt sich in diesen Weisen thematischer unmittelbarer Selbstbeziehung als grundlegender

Gestimmtheit, als psychophysischen Selbstgefühls und als intuitiver oder imaginativer Selbstgegebenheit bereits eine zunehmende Differenzierung des Selbstverhältnisses.

Können diese Selbstbeziehungsarten prinzipiell noch vorsprachlich zustande kommen, so setzen die folgenden, komplexeren Selbstbewußtseinsmodelle Sprache als differenziertes Zeichen-, Bedeutungs- und Relationensystem voraus. Das erste der komplexeren Selbstbewußtseinsmodelle ist nun das Modell der **partiellen Selbstidentifikation**. Diesem Modell gemäß schreibt ein Selbst sich ausdrücklich eine bestimmte Eigenschaft zu und bezieht sich vermittels dieser Eigenschaftszuschreibung auf sich selbst. So kann es z.B. von sich sagen: "Ich bin ein Melancholiker" oder: "ich bin ein guter Bergsteiger". Jeweils bezieht es sich, vermittelt über die Eigenschaftszuschreibung, auf sich selbst. Dies ist allerdings erst aufgrund verschiedener Synthesis- und Identifikationshandlungen möglich. So müssen die verschiedenen Erlebnisse zunächst zu einem Ganzen zusammengefaßt werden. Dann gilt es, daraus Erlebnisse, die - durchaus auch diskontinuierlich sein können, eigens herauszuheben nach der leitenden Hinsicht der zuzuschreibenden Eigenschaft, also z.B. verschiedene Melancholie-Erlebnisse zu seligieren, die in den Erlebnisstrom eingelagert sind, und sie in einer eigenen selektiven Synthesis untereinander zu vereinigen. Ferner muß in den verschiedenen Erlebnissen sowie in den verschiedenen Synthesen die Identität des Selbst konstituiert werden, das sich darin eben nicht jeweils wieder verliert, sondern als eines und dasselbe weiß. Und schließlich schreibt es sich eine inhaltlich bestimmte Eigenschaft zu und weiß in solcher eigenschaftlichen Bestimmtheit von sich. Dieser höherstufigen Selbstbeziehung liegen insbesondere Erlebnisse von thematischer unmittelbarer Selbstbeziehung zugrunde, z.B. melancholische Gestimmtheitserlebnisse oder psychophysisches Selbstgefühl etwa in Bergsteigerfähigkeiten. Die partielle Selbstidentifikation hat also zu ihrer Basis solche Erlebnisse mit unmittelbarer thematischer Selbstbeziehung.

Wenn nun solche partielle Selbstidentifikation zu einem eigenen, ausdrücklich vorgestellten Inhalt gemacht und das Wissen des Ich davon eigens artikuliert wird, so entsteht das in der Struktur komplexere **Reflexionsmodell von Selbstbewußtsein**. Obwohl seine Möglichkeit in heutiger Philosophie vielfach bestritten wird, ergibt es sich ganz zwanglos, z.B.: "Ich weiß, daß ich ein guter Bergsteiger bin". Dabei enthalten beide Seiten, das: "ich weiß" ebenso wie das: "ich bin ein guter Bergsteiger" jeweils schon Erlebnisse von unmittelbarer thematischer Selbstbeziehung. Die höherstufige Selbstbeziehung durch Reflexion verbindet also Relata, die je schon einfachere Selbstbeziehung enthalten. Inhaltlich sind diese Relata der Reflexion aber asymmetrisch, so daß der anfangs erwähnte Vorwurf gegen ein Sich-Wissen als symmetrische Subjekt-Objekt-Beziehung hier nicht zutrifft; das wird deutlicher in dem Beispiel: "Ich erinnere mich, daß ich ein namhafter Opersänger war" - und es jetzt nicht mehr bin; hier sind inhaltlich das reflektierende und das reflektierte Selbst durchaus verschieden; dennoch sieht sich das Selbst in beiden als dasselbe an.

In solcher Reflexion auf sich schreibt sich nun das



Selbst nicht nur eine Eigenschaft zu; es schreibt sich mehrere zu, aber nicht einfach in linearer Reihung; ferner unterscheidet es ihm wesentliche von ihm zufälligen Eigenschaften. Als wesentlich betrachtet das Selbst Eigenschaften der Person überhaupt wie Selbständigkeit, Freiheit, ferner Kulturkreiseigenschaften wie z.B. Geprägtsein durch deutsche Literatur und Geschichte, überdies Fähigkeitseigenschaften wie Musikalischsein und schließlich vor allem Charakterzüge wie etwa Besonnenheit. Solche ihm wesentlichen Eigenschaften verbindet das Selbst untereinander, sofern sie kompossibel sind, und mit zufälligen, zumeist oszillierenden, in der Regel umweltabhängigen Eigenschaften, und zwar um insgesamt ein "Persönlichkeitsbild" von sich zu gewinnen. Das Selbstbewußtseinsmodell, in dem dies zustande kommt, kann das **epistemische Intentionalitätsmodell** genannt werden; das Selbst erkennt sich damit in den Grundzügen seines ganzen Daseins; doch bleibt auch dies bewußtseinsimmanent, intentional. Eine solche verstehende und erkennende Selbstbeziehung kommt z.B. in einer gelingenden Autobiographie zustande. Als Beispiel seien Augustinus' **Confessiones** genannt. Sie schildern unterschiedliche Lebensphasen, Krisen und den entscheidenden Bruch mit dem früheren Leben in der Konversion. Trotz einschneidender inhaltlicher Asymmetrien identifiziert sich Augustinus mit sich als dieselbe Person. Dieses Selbstverstehen ist hochkomplex; es bezieht sich durch Erinnerung auf die eigene Vergangenheit, in der das Selbst sich bereits in einer bestimmten Weise verstand, bezieht dieses vergangene Selbst auf das gegenwärtige Selbst mit dessen jetzigem Selbstverständnis und erstreckt sich horizonthaft oder mitthematisch auch auf die eigene Zukunft. So werden in dieser autobiographischen oder epistemisch-intentionalen Gesamtselbstbeziehung drei zeitlich und inhaltlich durchaus verschiedene Instanzen des Selbst verbunden, die je schon Selbstbeziehungen, ja Synthesen von Selbstbeziehungen enthalten; und auch hier bilden Erlebnisse von thematischer unmittelbarer Selbstbeziehung die Elemente dieses hochkomplexen Selbstverständnisses.

Wird die eigene Zukunft als für das Selbst wesentliche eigens thematisch und bewußt entworfen mit kausalem Einfluß auf Haltungen, Maximen und Handlungen des Selbst, so entsteht das noch höherstufige Selbstbewußtseinsmodell der **voluntativen Selbstbestimmung**; das Selbst entwirft hier für sich einen "Lebensplan" oder ein "Lebensziel"; darin ist als Voraussetzung die epistemisch-intentionale Kenntnis seiner selbst in einem "Persönlichkeitsbild" enthalten. Der entscheidende Modus der Selbstbeziehung ist dabei aber nicht mehr die Erinnerung, sondern der willentliche Entwurf. Verbunden werden auch hier die Instanzen des vergangenen, des gegenwärtigen und des - nunmehr prävalierenden - zukünftigen Selbst. Jeder dieser Instanzen des Selbst kommen auch hier bereits Selbstbeziehungen und Synthesen von Selbstbeziehungen zu; die voluntative Selbstbestimmung ist eine Gesamtselbstbeziehung als Synthesis dieser verschiedenen Instanzen zur Einheit des Selbst unter Einschluß des "Persönlichkeitsbildes"; und sie ist ersichtlich eine asymmetrische Beziehung, da insbesondere der erstrebte Zustand des zukünftigen Selbst noch

nicht dem gegenwärtigen Selbst zukommt. Vorangehende Selbstbeziehungsweisen sind in dieser komplexesten Selbstbeziehung also enthalten, und zwar als basale Elemente wiederum vor allem Erlebnisse von unmittelbarer thematischer Selbstbeziehung.

So geht das Selbstbewußtsein seine verschiedenen Modelle in ständiger Steigerung der Komplexität seiner Selbstbeziehung und seines Selbstverständnisses durch; es **entwickelt** sich darin und **konstituiert** sich selbst. In jedem der Modelle ist es sich ganz gegenwärtig. Es ist möglich, daß die Ausbildung einer höherstufigen wie der epistemisch-intentionalen oder der voluntativen Selbstbeziehung unterbleibt. Dennoch ist der Fortgang des Selbstbewußtseins durch diese Modelle der Selbstbeziehung sinnvoll; die Fortentwicklung bedeutet jeweils eine Sinnzunahme von Selbstbewußtsein. So erweist sich dieses als sich in seinen Selbstbeziehungs- und Selbstverstehensweisen dynamisch forttreibendes, hochdifferenziertes energetisches Fürsichsein, das sich spontan in Synthesen und Identifikationsleistungen, die auch inhaltliche Diversitäten und Asymmetrien der Instanzen des Selbst übergreifen, in seiner Sinnfülle konstituiert. Dies nun - und nicht bloß organisch und biochemisch oder bioelektrisch funktionierendes Gehirn - ist menschlicher Geist.

#### Anmerkungen:

- 1 Vgl. vor allem: **W. James: Does 'Consciousness' Exist?** (zuerst 1904). In: **Ders.: Essays in Radical Empiricism.** Hrsg. von R.B. Perry. New York 1912. 1-38. **E. Mach: Die Analyse der Empfindungen und das Verhältnis des Physischen zum Psychischen** (zuerst 1886). 9. Aufl. Jena 1922 (Nachdruck: Darmstadt 1985). **B. Russell: The Analysis of Mind** (zuerst 1921). 10. Aufl. London und New York 1971. **Th. Nagel: Der Blick von nirgendwo.** Übersetzt von M. Gebauer. Frankfurt a.M. 1992 (**The View from Nowhere.** New York/Oxford 1986).
- 2 Vgl. bes. **K.R. Popper/J.C. Eccles: Das Ich und sein Gehirn.** Übers. von A. Hartung und W. Hochkeppel. 2. Aufl. München und Zürich 1982 (**The Self and Its Brain.** Heidelberg, London etc. 1977). Vgl. auch die mit Eccles sympathisierende Darstellung von **Ch. Probst: Gehirn und Seele aus der Sicht von Neurochirurgie und Hirnforschung.** In: *Medizin und Ideologie* 19. Heft 4. Dezember 1997. 7-13.
- 3 Vgl. **H. Feigl: The "Mental" and the "Physical".** Minneapolis 1967. **W. van O. Quine: Word and Object** (zuerst 1960). 9. Aufl. Cambridge, Mass. 1935, bes. 264f. **G. Roth: Das Gehirn und seine Wirklichkeit.** Frankfurt a.M. 1994. **F. Crick: Was die Seele wirklich ist. Die naturwissenschaftliche Erforschung des Bewußtseins.** Übers. von H.P. Gavagai. München und Zürich 1994 (**The Astonishing Hypothesis: The Scientific Search for the Soul.** New York 1994). **G.M. Edelman: Göttliche Luft, vernichtendes Feuer. Wie der Geist im Gehirn entsteht.** Übers. von A. Ehlers. München und Zürich 1995 (**Bright Air, Brilliant Fire - On the Matter of the Mind.** New York 1992). **R. Rorty: Der Spiegel der Natur: Eine Kritik der Philosophie,** übers. von M. Gebauer. Frankfurt a.M. 1981 (**Philosophy and the Mirror of Nature.** Princeton 1979). **P. Smith Churchland: Neuroscience.** Toward a Unified Science of Mind/Brain (zuerst 1986). 9. Aufl. Cambridge, Mass., London 1996. **D.C. Den nett: Philosophie des menschlichen Bewußtseins.** Übers. von F.M. Wuketits. Hamburg 1994 (**Consciousness Explained.** New York usw. 1991). Vgl. ferner den Sammelband von **Th. Metzinger: Bewußtsein.** Beiträge aus der Gegenwartsphilosophie. 2. Aufl. Paderborn usw. 1996; vgl. ebenso die Sammelrezension von **J. R. Searle: The Mystery of Consciousness.** In: *The New York Review of Books.* 2.11. und 16.11.1995.
- 4 Vgl. die Schilderungen z.B. in **K.R. Popper/J.C. Eccles: Das Ich und sein Gehirn** (s. Anm. 2). 380ff.
- 5 **Th. Nagel: Brain Bisection and the Unity of Consciousness** (zuerst 1971). In: **Ders.: Mortal Questions.** Cambridge 1979. 147-164 (**Zweiteilung des Gehirns und die Einheit des Bewußtseins.** In: **Ders.: Über das Leben, die Seele und den Tod.** Übers. von K.E. Prankel und R. Stoecker. Königstein/Ts. 1984. 167-184.
- 6 Vgl. **E. Mach: Die Analyse der Empfindungen** (s. Anm.

- 1) 20. L Wittgenstein: Notes for Lectures on 'Private Experience' and 'Sense Data'. In: Philosophical Review 77 (1968), 282 (die Notiz stammt von 1936).
- 7 Vgl. F. Crick: Was die Seele wirklich ist (s. Anm. 3).
- 8 Vgl. Th. Nagel: What is it like to be a Bat (zuerst 1974). In: Ders.: Mortal Questions (s. Anm. 5). 165-180 (Wie ist es, eine Fledermaus zu sein?. In: Ders.: Über die Seele, das Leben und den Tod. 185-199).
- 9 K.R. Popper/J.C. Eccles: Das Ich und sein Gehirn (s. Anm. 2). 130f.
- 10 G.M. Edelman: Unser Gehirn - ein dynamisches System. Die Theorie des neuronalen Darwinismus. Übers. von F. Griese. München und Zürich 1993 (Neural Darwinism - The Theory of Neuronal Group Selection. New York 1987).
- 11 Vgl. D.C. Dennett: Consciousness Explained (s. Anm. 3). Ders.: Darwin's Dangerous Idea. New York usw. 1995. Vgl. zu früheren Versuchen Dennetts und zu modernen materialistischen Theorien, die hauptsächlich auf Ansätze des 19. und früheren 20. Jahrhunderts zurückzuführen sind, O. Breidbach: Die Materialisierung des Ich. Zur Geschichte der Hirnforschung im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt a.M. 1997.
- 12 Vgl. K.R. Popper/J.C. Eccles (s. Anm. 2). 131.
- 13 Dennett nimmt Nietzsches **Jenseits von Gut und Böse** als maßgebliche, zukunftsweisende Ethik auf, die der "Wahrheit" des Darwinismus entspreche; vgl. D.C. Dennett: **Darwin's Dangerous Ideas** (s. Anm. 11).
- 14 R. Penrose: **Shadows of the Mind**. A Search for the Missing Science of Consciousness. Oxford usw. 1994.
- 15 Vgl. D.C. Dennett - J.R. Searle: **The Mystery of Consciousness: An Exchange**. In: The New York Review of Books. 21.12.1995. Vgl. J. Searle: **The Mystery of Consciousness**. Ebd. 2. und 16.11.1995 (s. Anm. 3), auch ders.: **Die Wiederentdeckung des Geistes**. Übers. von H.P. Gavagai. München 1993. 20ff, 43-75 (**The Rediscovery of the Mind**. Cambridge, Mass. und London 1992. 5ff, 27-57).
- 16 Vgl. K.R. Popper/J.C. Eccles: **Das Ich und sein Gehirn** (s. Anm. 2). 37ff, 83ff.
- 17 Zur Darlegung und Kritik der oben erwähnten materialistischen und reduktionistischen Auffassungen in der analytischen Philosophie und in der Gehirnphysiologie sowie zur ausführlichen Explikation der im Folgenden nur skizzierten Selbstbewußtseinsmodelle mag der Hinweis erlaubt sein auf das Buch des Verf.s: **Selbstbewußtseinsmodelle**. Moderne Kritiken und systematische Entwürfe zur konkreten Subjektivität. München 1997.

aus: Bild 21.5.97, Ausgabe Dresden

Jürgen Helfricht

## Potenz-Killer im Dresdener Trinkwasser

### Schon jeder zehnte Mann macht schlapp

*Unfaßbar, was uns bisher verschwiegen wurde! Dresdens Trinkwasser - es enthält Spuren weiblicher Hormone aus der Anti-Baby-Pille. Östrogene, die im Verdacht stehen, bei Männern zu Unfruchtbarkeit und Verweiblichung zu führen.*

Diese bisher nicht veröffentlichte Entdeckung machten Wissenschaftler des Lehrstuhls für Umweltverfahrens-Technik am Internationalen Hochschulinstitut Zittau bei 80 Trinkwasserproben im August.

"Unsere vom Sächsischen Wissenschaftsministerium geförderten Untersuchungen" so Projektchef Dr. Jörg Oehlmann (36), "beweisen erstmals, daß Hormon-Ausscheidungen von Frauen in Kläranlagen nicht vollständig abgebaut werden. Sie gelangen in den Wasserkreislauf der Natur und so ins Trinkwasser."

Bereits seit Monaten schlagen Experten Alarm. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bat am 17. Dezember Wissenschafts-Einrichtungen um Hilfe um "eine mögliche Gefährdung von Mensch und Umwelt bewerten und die Notwendigkeit von Maßnahmen einschätzen zu können."

Denn 14,5 Millionen deutsche Frauen nehmen die Pille, scheiden 90 Prozent der für Männer gefährlichen Hormone wieder aus.

Dr. Oelmann: "Bei männlichen Regenbogen-Forellen ist die Zurückbildung der Hoden durch östrogenhaltige Verbindungen schon erkannt!"

Auch Professor Dr. rer. nat. habil. Eckhard Worch (46), Direktor des Instituts für Wasserchemie der TU Dresden, ist besorgt: "Mein 20-köpfiges Team ist vorbereitet, sofort an zusätzlichen Stufen für

Trinkwasser-Aufbereitungsanlagen zu forschen." Zwar liegen die von den Zittauer Forschern gemessenen Östrogen-Konzentrationen des Dresdner Trinkwassers noch im Nanogramm-Bereich (Milliardstel Gramm pro Liter).

"Doch gerade die Homöopathie lehrt uns", warnt Sanitätsrat Dr. med. Wilfried Krickau (58) aus Dresden, "daß geringste Konzentrationen die höchste Wirkung haben. Noch nie gab es so viele Fälle von Potenzstörungen und Hodenkrebs, so viele Männer, deren Zahl der Samenfäden dramatisch abnimmt. Männern wachsen Brüste, haben plötzlich Hitzewellen wie in den Wechseljahren." Rund zehn Prozent der 200 000 männlichen Dresdner haben schon Potenz-Probleme!

Dresdens Wasserwerk kennt das Problem, wartet auf Grenzwerte aus Bonn. "Die Trinkwasserverordnung", so Sprecherin Gerlind Ostmann (31), "sieht die Untersuchung auf solche Stoffe bislang nicht vor."

\* \* \*

Das 1996 im Verlag Droemer Knauer, München erschienene Buch: "Die bedrohte Zukunft" von Theo Colborn und Ko-Autoren geht auf das Problem der abnehmenden Fruchtbarkeit von Tier und Mensch ein und fragt: "Gefährden wir unsere Fruchtbarkeit und Überlebensfähigkeit" durch Zufuhr künstlicher, d.h. synthetisch hergestellter Hormone? "Die Schreckensvision einer Erde ohne Menschen könnte schneller zur Realität werden, als wir uns vorstellen."

Die schon 1964 erschienene "Ulmer Denkschrift" zur Frage der Geburtenbeschränkung mit der Warnung vor der Propagierung der "Anti-Baby-Pille" hat durch die demographische Entwicklung in allen Ländern des westlichen Kulturkreises, durch den sittlichen Niedergang der Gesellschaft in diesen Ländern in den vergangenen drei Jahrzehnten bereits jetzt die volle Bestätigung erfahren.

Alfred Häußler

## Jedes Kind hat doch inzwischen begriffen, worum es geht

### Interview mit Erzbischof Dyba

RP: Die Bischöfe wollen ein Expertengremium einsetzen, das über das Wie der Umsetzung der päpstlichen Weisung gründlich beraten soll. Wäre es nicht einfacher, Ihr Fuldaer Modell (Beratung: ja, Scheinvergabe: nein) ohne Bedenkenträgerei zu übernehmen?

**Dyba:** In der Tat. Wenn man nicht mehr weiter weiß, beruft man einen Arbeitskreis. Ich bin der Auffassung, daß wir weder neue Gremien, noch monatelange Erörterungen mehr brauchen. Die Bischöfe haben sich ja nun doch schon jahrelang intensiv mit diesem Thema befaßt. Wir kennen die Meinungen der Experten, der Juristen, der Beraterinnen in- und auswendig. Wir haben ausführlich mit dem Papst darüber gesprochen, und man braucht nur des Lesens kundig zu sein, dann fällt einem aus dem Papst-Brief die klare Lösung ja regelrecht entgegen: weiter beraten, noch intensiver helfen und keine Beratungsscheine mehr ausstellen.

Das tut der SkF (Sozialdienst katholischer Frauen, d. Red.) im Bistum Fulda seit viereinhalb Jahren mit großem Erfolg. Entgegen allen Unkenrufen ist die Zahl der ratsuchenden schwangeren Frauen nicht zurückgegangen, sondern seit 1993 Jahr für Jahr um circa fünf Prozent gestiegen. Unsere SkF-Beraterinnen bestätigen übrigens, daß es sich praktisch um die gleiche Klientel handelt, und das ist besonders bemerkenswert; sowohl die Pro-Familia - als auch die Diakonie-Beratungsstellen haben öffentlich wissen lassen, daß unser Verzicht auf den Beratungsschein bei ihnen keinerlei Zuwachs ausgelöst habe.

RP: Aus anderen Bistümern hört man kritische Stimmen zu Ihrem Fuldaer Modell.

**Dyba:** Natürlich sind das keine Schwangerschafts-Konfliktberatungen "im Sinne des Gesetzes" mehr weil, diese ja zur Ausstellung des Scheins verpflichten: da sind wir nicht auf 0,8 oder 0,4 Prozent abgesunken, wie immer wieder behauptet wird, sondern auf 0,0 Prozent, weil Scheinberatungen nicht mehr angeboten werden. Unsere Beratungen sind einfach Schwangerschafts-Konfliktberatungen im Sinne des Lebens, denn Frauen kommen ja zur Beratung doch nur, wenn sie Schwierigkeiten oder Konflikte haben; anderenfalls sind sie einfach guter Hoffnung und freuen sich auf ihr Kind.

Wir sollten also nicht so tun, als müßten wir das Rad neu erfinden. Jedes Kind hat doch inzwischen begriffen, worum es geht. Wir brauchen Einsicht und etwas Mut, um diese Einsicht in der Kirche umzusetzen. Die Kraft zur Lösung kommt aus dem Gebet und dem Glauben, nicht aus Hinhalte-Taktik und der Lobby der Interessenten.

RP: Das Fuldaer Modell wird von vielen als Beratungsmodell 2. Klasse eingestuft. Was sagen Sie zur Forderung zahlreicher katholischer Beraterinnen, sie müßten auf dem gleichen Level beraten können wie die nicht-katholischen Stellen - auch. Anderenfalls gingen die Frauen in ihrer Not woanders hin?

**Dyba:** Auf dem gleichen Level wie die nicht-katholischen Stellen auch? Um Gottes willen wir müssen natürlich auf einem viel höheren Level beraten. Auf dem Level der Zehn Gebote und der Lehre der Kirche, für die das Leben heilig ist und die Abtreibung ein "verabscheuungswürdiges Verbrechen" - so das Zweite Vatikanische Konzil und der Katechismus der Weltkirche -, nicht aber auf dem lausigen Level der deutschen Abtreibungsgesetzgebung, die von allen deutschen Bischöfen mehrfach als niemals annehmbar gebrandmarkt wurde. Um uns wieder auf diesen, auf den der Kirche einzig würdigen Level zu heben, hat der Papst ja seinen empfehlenden Brief von 1995 und seinen entscheidenden Brief von 1998 an die deutschen Bischöfe geschrieben. Wenn mit "gleichem Level" aber die staatliche Anerkennung und Finanzierung unserer Scheinausstellung gemeint ist, dann gilt hier das Wort des Evangeliums: "Ihr könnt nicht Gott dienen und zugleich dem Mammon." (Mt. 6,24)

RP: Die evangelische Kirche hat in einer Mischung aus Respekt vor der Konsequenz der Haltung Roms und Distanz zu den Schlußfolgerungen reagiert. Wie beurteilen Sie das?

**Dyba:** Es ist gut, daß die Stimme des Papstes auch über die katholische Kirche hinaus immer wieder die Gewissen wachruft. So sprachen Bischöfe der evangelischen Kirche von heilsamer Nötigung und Herausforderung des Gewissens: Aber wir sollten auch daran denken, daß in der ganzen Weltkirche diese Herausforderung des Papstes an die deutschen Bischöfe wahrgenommen wurde. Auch ihr Jawort von Würzburg wurde mit Erleichterung vermerkt. Deshalb sollten wir nicht den Eindruck erwecken, als ob aus diesem Ja ein Nein werden könnte. Wir sollten endlich die "unheimlichen Gradwanderungen", von denen Bischof Lehmann sprach, beenden und auch nicht mehr "mit schmutzigen Händen" im "Dilemma" nach der "Quadratur des Kreises" suchen, wie andere Vorschläge lauten. Kein Mensch in der Welt wird verstehen, daß die deutschen Bischöfe nicht fähig sein sollen, ihr Jawort in die Tat umzusetzen, und zwar jetzt und nicht später. Gute Vorsätze, die mit später beginnen, sind ja immer schon tot.

RP: Der SPD-Politiker Bahr hat einmal angesichts der Diskussion über die Neutronenbombe (sie zerstört Lebewesen, läßt Gebäude unbeschädigt) von einer Perversion des Denkens gesprochen. Gehört es nicht auch zu den Perversionen des Denkens und Redens hierzulande. Gegner der Abtreibung mit einem Schoß Häme als "Lebensschützer-Fraktion" zu etikettieren?

**Dyba:** Ja, Sie haben recht. In vielen anderen Ländern stehen die Bischöfe an der Spitze der Pro-Life-Bewegungen, während die "Lebensschützer" bei uns oft nur als lästige Mahner oder Eiferer betrachtet werden. Das hat natürlich wieder mit der Einmaligkeit der Situation in Deutschland zu tun. Auch woanders - selbst in katholischen Ländern - gibt es ja - und zum Teil noch liberalere Abtrei-

bungsgesetze. Aber nur bei uns hat sich die Kirche in das System einbinden lassen. So ermöglicht sie praktisch, was sie theoretisch aufs schärfste ablehnt. Und da beginnt der Schwund der Glaubwürdigkeit.

Im übrigen ist die "Perversion des Denkens" schon im Urteil des Bundesverfassungsgerichts und der folgenden Gesetzgebung programmiert. Die Abtreibung bleibt danach rechtswidrig, darf aber, wenn man sich darüber hat beraten lassen, straf-frei und mit öffentlicher Unterstützung vorgenommen werden. Das heißt: In Deutschland darf dem Kind das Recht auf Leben nicht genommen werden, sondern nur das Lebens selbst. Wahrhaftig: "Der Tod ist ein Meister aus Deutschland." (Paul Celan).

RP: Sie haben schon früh "Flagge gezeit" und die nun veröffentlichte dringende Empfehlung des Papstes im Bistum Fulda vorweggenommen. Fühlen Sie sich manchmal wie ein einsamer Rufer in der Wüste? Sind Ihnen im Grunde katholische Laumänner, in welcher Funktion auch immer, verdächtiger als offene Kirchengegner?

**Dyba:** Vor mir hat schon Bischof Lehmann "Flagge gezeit", als er im Juni 1992 öffentlich erklärt hat: "Die Beratungsstellen können sich nicht in ein Verfahren einbinden lassen, das die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung zu einer wesentlichen Voraussetzung für die straffreie Tötung eines ungeborenen Menschen macht." Die Einsicht war also schon da. nur hat man sich all die Jahre um die auf der Hand liegenden Konsequenzen gedrückt. So war ich 1993, als der Schein praktisch zur einzigen Voraussetzung für die widerrechtliche Tötung des Kindes gemacht wurde, allerdings der einzige, der die Ausstellung solcher Scheine sofort unterbunden hat. - Einsamer Rufer? Wissen Sie, ich bin im Einklang mit der ganzen Weltkirche, von

Afrika bis Brasilien und von den USA bis Rom. Absolut einmalig war allein die deutsche Praxis auf diesem Gebiet. Im übrigen ist der "einsame Rufer" in Deutschland so eine Sache für sich. Bei uns hat man ja die Angewohnheit entwickelt, sich für das Verhalten der Mehrheiten - von vor 50 oder 500 Jahren demonstrativ an die Brust zu schlagen - dagegen aber sich der Ausnahmen, die quer zum Trend standen, zu rühmen. Mit dem Schuldbekenntnis für die Massentötungen von gestern rette ich aber kein Leben mehr. Jetzt gilt es, sich der Massentötung von heute mutig und klar entgegenzustellen.

RP: Sie stehen bei vielen im Verdacht, den sogenannten schroffen Kurs Roms, vor allem Kardinal Ratzingers, ohne Wenn und Aber auf deutsche Verhältnisse übertragen zu wollen. Unterdessen fordern viele Geistliche mehr Emanzipation der Ortskirchen.

**Dyba:** Der sogenannte schroffe Kurs Roms ist der Kurs der ganzen Weltkirche in Sachen Schutz des Lebens, von dem allein die Kirche in Deutschland gewaltig abgedriftet ist. Ich habe das bei meiner Teilnahme am Welt-Familien-Kongreß Anfang Oktober in Rio de Janeiro wieder eindrucksvoll erfahren. Wohin sind wir überhaupt gekommen, wenn wir den Papst nicht mehr in der Mitte der Kirche sehen, sondern am rechten Rand? - Emanzipation der Ortskirche? Werfen Sie einmal einen Blick in die Geschichte, und Sie werden sehen, daß alle Ortskirchen, die sich von Rom emanzipierten, sich zu Tode vervielfältigt haben. Bei dem miesepetrigen Zustand der Kirche in Deutschland möchte man ihr eher noch mehr Impulse aus der Weltkirche und Inspiration durch den Papst wünschen. Eine Provinzkirche, die von selbsternannten Lokalmatadoren gesteuert würde, wäre wohl bald an einem unrühmlichen Ende.

---

Die bekannte Psychotherapeutin für Kinder und Jugendliche, Frau Christa Meves, hat aus ihrem neuesten Buch "Ohne Liebe geht es nicht", erschienen im Hänssler - Verlag Neuhausen - Stuttgart, folgenden Beitrag zur Verfügung gestellt.

## An eine von Schuld befreite Mutter

Liebe Daniela F.,

sehr selten schreibe ich spontan einen Brief an mir unbekannte Menschen; aber Ihr Auftritt gestern im Fernsehen in der Diskussion über Abtreibungsprobleme hat mich zu Tränen bewegt. Aber nicht nur das möchte ich Ihnen sagen, sondern vor allem, wie sehr ich Ihre große Tapferkeit bewundert habe. Sicher haben Sie mit Ihrem Bekenntnis und der Schilderung Ihres Lebens »danach« ungezählten Frauen einen großen Dienst erwiesen. Sie haben eine Wahrheit ausgesprochen, die man im Allgemeinen mit vielen geschickten Anstrengungen zu verbergen sucht, um damit den Frauen, die in der Versuchung zur Abtreibung stehen, die Folgen zu

verschleiern und ihnen und ihren Angehörigen den Schritt zur Vernichtung des Ungeborenen doch als eine gangbare Lösung des schweren Problems vorzugaukeln.

Sie haben mitten hinein in eine Szene, in der das doch absolut unerwünscht war (und auch zunächst mit Gejaule der vielen jugendlichen eingeladenen Mädchen beantwortet wurde), zu sagen gewagt, dass Sie keinem der hier Anwesenden die Qualen wünschen möchten, die Sie nach Ihrer Abtreibung ausstehen gehabt hätten, und zwar jahrelang. Im Traum sahen Sie Ihr Kind. Sie sahen es in den altersentsprechenden Kindern, die Ihnen begegneten. Sie sahen es als gekrümmter Embryo in allen möglichen Mustern von Tapeten und Gardinen. Ihr Kind verfolgte Sie gewissermaßen, bis Sie schließlich unter der Fülle der Sie festbannenden Phantasien zusammenbrachen. Lange Jahre sind Sie dann nichts anderes gewesen als ein sich von Sanatorium zu Sanatorium hinschleppendes Wrack.

Ich verstehe sehr, dass es keinen Fortschritt geben konnte, solange Sie in dem Entsetzen darüber, dass sich diese Entscheidung nicht wieder rückgängig machen lässt, ebenso verharrten wie in der Anklage gegen den Vater des Kindes und Ihre Eltern. Ich kenne diese Frage aus vielen Praxis-

stunden. Warum hat er Sie sitzen gelassen? Hatte er seine Geliebte nicht auf das Entsetzlichste belogen, als er ihr zugeflüstert hatte: »Ich will von dir ein Kind!« Ja, wenn es dann passiert ist, erzählen diese Helden nur zu gern, dass sie das so doch nicht gemeint hätten. Dass Sie nun gleich die Pille wegließen, hätte er doch nicht ahnen können. Dass er doch von später gesprochen habe, wenn Sie beide mit Ihren Ausbildungen fertig seien...

Ich kann mir vorstellen, dass es sich ähnlich auch bei Ihnen abgespielt hat. Wie enorm rasch sind heute - selbst ganz bürgerliche, ja, sich selbst christlich einstufoende - Eltern bereit, ihre noch jungen Töchter zur Abtreibung zu drängen, damit »diese sich nicht das Leben verpfuschen« und vor allem (meist unausgesprochen), damit sie selbst nicht durch eine Übernahme des vaterlosen Enkelkinds belastet werden müssten.

Das gehört zu meiner therapeutischen Erfahrung: Solange das Entsetzen, die Enttäuschung über diese Haltung der Angehörigen das Gewicht der Schuld nach außen lenkt, gibt es keinen Weg heraus aus dem Elend. Der heimliche Bestrafungswunsch gegen die, die in der Not nicht wirklich zu der verzweifelten Mutter gestanden haben, kann lebenslanges Siechtum bedeuten, ohne dass bewußt wird, worum es sich handelt: um Rache; so dass die chronische Krankheit ein weiterer unbarmherziger Preis wird.

Aber Sie haben aus dem Elend herausgefunden! Sie sagten in der Sendung mit fast erstickender Stimme: »Erst, als ich mir eingestand, dass es sich um meine Schuld handelte, dass ich es war, die zugelassen hat, dass man das Kind in meinem Leib tötete, erst von diesem Zeitpunkt an begann sich so etwas wie ein Silberstreifen am Horizont der Rettung für mich abzuzeichnen. Ich bin in eine Kirche eingetreten, die katholische, und zwar vor allem in sie, weil es dort eben noch eine Ohrenbeichte gibt. Ich habe die Lossprechung des Priesters nach mehreren Gesprächen als eine mich tief erleichternde Befreiung erlebt; aber vor allem habe ich meinen Frieden gefunden, indem ich mich einer Lebensrechtsgruppe angeschlossen habe und dort mitarbeite.«

So sagten Sie, liebe Daniela F. Haben Sie bemerkt, wie still plötzlich alle erst noch hämisch grinsenden Zuhörer wurden, besonders als Sie dann gar noch das Bekenntnis zum so verachteten christlichen Glauben draufsetzten? Wie sehr entspricht das meiner Praxiserfahrung mit jungen Mädchen in ähnlichen Situationen: So sehr Psychotherapie auch helfen mag, das Geflecht von Rache- und Schuldgefühlen zu entwirren, so wenig besitzt sie die Kompetenz, von schwerer Schuld zu entbinden. Im Grunde gibt es bei der Erkenntnis, einen Menschen getötet zu haben, keinen Ausweg der Entlastung von einer nicht wieder gut zu machenden Schuld. Sie haftet an dem Menschen; sie ist wie zu Zeiten Kains ein Fluch, eingebrannt als ein Malzeichen in die Stirn. So sehr der Mensch auch zu fliehen versucht, es brennt weiter in Kopf und Herz. Es ist nicht lösbar.

Nach einer Abtreibung heute ist dieses Gefühl gewiss wesentlich intensiver als früher, als man im Allgemeinen so genau noch gar nicht wusste, wie schnell sich der Mensch nach der Zeugung entwickelt, wie bald das Herz zu schlagen und das Hirn zu arbeiten beginnt. Laien wussten früher viel seltener, was bei einer Abtreibung - auch schon einer

in den ersten Schwangerschaftswochen - wirklich geschah. Unser allgemeines Wissen hat die Entscheidung heute noch viel fundamentaler werden lassen. Wir kommen nicht darum herum, uns eingestehen zu müssen: Es handelt sich bereits um einen Menschen - einen extrem wehrlosen dazu - der hier willentlich von Menschenhand getötet wird. Alle traurigen gesetzlichen Konzessionen, die hier an den Zeitgeist der Wegwerfgesellschaft gemacht worden sind, können allenfalls eine kürzere Zeit über das so heraufbeschworene Elend hinwegtäuschen: Du hast dein eigenes Kind mit Hilfe deiner Einwilligung zur Abtreibung umbringen lassen!

Die Tatsache, dass es gerade unter den Politikerinnen so viele Frauen gibt, die sich für eine Entschärfung des Abtreibungsparagraphen einsetzen, erweckt den Anschein, als könnte es manche unter ihnen geben, die eigene Abtreibungen ohne sonderliche Skrupel überstehen. Aber das Gegenteil ist viel wahrscheinlicher: Die uneingestandene, aber deshalb nicht minder hart bedrückende Schuld führt viel eher zu einer kämpferischen Bemühung, die Abtreibung zu legalisieren. Man hofft, dass rechtliche Zulassung auch das eigene Unrecht rechtfertigen lassen könnte. Ja, mehr noch, man hofft irrtümlicherweise, dass eine Mehrheit für Ungutes dieses gut werden lassen könnte. Man hofft, auf diese Weise seine eigenen Schuldgefühle durch eine Solidarität der Sünder zu entlasten.

Dass dies ein Irrtum ist, wurde vor kurzem dadurch deutlich, dass eine Politikerin nach der das Gesetz entschärfenden Abstimmung im Bundestag ausrief: »Es ist vollbracht!« - Die Nachäufung dieses fundamental sakralen Satzes entlarvte ein dominantes Bedürfnis nach Erlösung von Schuld.

»Ach, neige, du Schmerzensreiche, dein Antlitz gnädig meiner Not«, hat Goethe im Faustdrama sein schwangeres Gretchen zur Mutter Maria hinaufflehen lassen. Ach, hätte ich wie die Heilige einen Mantel, um all das Elend der ungewollt schwangeren Mütter darin einhüllen zu können! Es ist eine so bittere, so herzerreißende Not! Aber die Freigabe zur Abtreibung kann nicht die Lösung sein, weil es die Frau an ein noch viel größeres Elend ausliefert!

Der Weg heraus kann nur in ganz viel, in ganz unermüdlicher Hilfe der Gesellschaft liegen, der praktischen Hilfe, mit Rat und Tat, wie ihn die Lebensrechtsgruppen jetzt schon leisten, aber auch mit einer noch bemühteren Suche nach Auswegen für die ungewollt Schwangeren, z.B. durch eine Adoption durch die vielen ungewollt kinderlosen Paare, die hier längst bereits Schlange stehen. Denn unter ihnen sind schließlich auch viele, denen der Kinderwunsch als Folge einer Abtreibung versagt blieb und die auf diese Weise zu sühnen und ihren Frieden zu finden hoffen.

Liebe Daniela F., wie sehr möchte ich Sie beglückwünschen, dass Sie den Weg heraus aus Ihrem Elend gefunden haben! Die Möglichkeit, den christlichen Glauben in Anspruch zu nehmen, ist schließlich heute für viele Menschen so ohne weiteres gar nicht mehr erkennbar. Dieser Weg ist hinter Schwaden von oft giftigem Nebel verdunkelt worden. Dabei ist der Zugang an sich einladend groß wie ein Scheunentor und eine Chance für jede Frau, die an einer Abtreibung leidet: Er besteht in der Erlösung von Schuld durch den sich dafür einst hinopfernden inkarnierten Gott. Er be-

schenkt den seine Schuld eingestehenden, an Christi Wunderkraft Glaubenden mit seinem Frieden. Er betraute die Priester in der Nachfolge seiner Jünger, denen er diese Lossprechung direkt auftrag und ermöglichte, seit nunmehr zweitausend Jahren mit der Übermittlung seines Heils! Sie haben die real auf Sie einströmende Kraft danach als eine große Beruhigung erfahren. Es hat

sich darauf eine tiefgreifende Veränderung Ihres Lebens ergeben. Ja, Sie haben es in der Sendung gesagt: Erst nach dieser Bekehrung seien Sie eigentlich zu einem vollgültigen Leben erwacht, zu einem Leben tiefer Sinnerfüllung. Ich freue mich mit Ihnen!  
Ihre C.M.

**Vergessen Sie nicht!**  
**Die EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION ist auf Ihre Spende und Mitgliedsbeiträge angewiesen!**  
**Jeder Betrag, den Sie uns überweisen, hilft uns, den Kampf für das Leben wirkungsvoller zu führen.**  
**Sparkasse Ulm Konto Nr.: 123 509 (BLZ 630 500 00)**

**Beitrittserklärung**

Der / die Unterzeichnete erklärt seinen / ihren Beitritt zur EUROPÄISCHEN ÄRZTEAKTION und bittet um laufende Zusendung des Informationsmaterials und der Publikationen.

Wir bitten unsere Mitglieder und Freunde in Anbetracht der immer wachsenden Aufgaben und Kosten, weitere Mitglieder zu werben, um die Last auf mehr Schultern zu verteilen.

Name:.....

Straße:.....

Vorname:.....

Tel. Nr.:.....

Geburtstag:.....

Ich erkläre mich bereit einen Mitgliedsbeitrag von 10 DM monatlich (120.- DM jährlich) zu entrichten.

Beruf:.....

Unterschrift:.....

Wohnort:.....

Der Bezugspreis von "Medizin und Ideologie" ist bei Mitgliedern im Mitgliedsbeitrag enthalten.

**Medienliste:**

**Bücher:**

- van den Aardweg, Dr. Gerard J.M.  
Das Drama des gewöhnl. Homosexuellen 29.95 DM
- Selbsttherapie von Homosexualität 19.95 DM
- Beckmann, Falner:  
Abtreibung in der Diskussion 14.80 DM
- Bleischmidt, Prof. Dr. Erich:  
Das Wunder des Kleinen 6.50 DM
- Wie beginnt das menschliche Leben 13.50 DM
- Die Erhaltung der Individualität  
*Restposten!* 5.00 DM
- Ernst, Dr. med. Siegfried:  
Dein ist das Reich 20.00 DM
- engl. od. russisch 8.00 DM
- Sprechende Steine, lebendiges Glas,  
Vermächtnis aus Holz, 4 farbig 49.50 DM
- Esser, Ruth  
Der Arzt im Abtreibungsstrafrecht 30.00 DM
- Europäische Ärzteaktion:  
Alarm um die Abtreibung 25.00 DM
- Gassmann, Lothar:  
Abtreiben? 12.00 DM
- Götz, Dr. med. Georg:  
Ehe und Familie heute 9.80 DM
- Häußler, Dr. med. Alfred:  
Das Zeichen des Widerspruchs 2.00 DM

- Jacquinot, Cl.:  
Handel mit ungeborenem Leben 26.80 DM
- Kreybig, Th. v.:  
Ein gesundes Baby 19.80 DM
- Entstehung von Mißbildungen 2.00 DM
- Kuhn, Prof. Dr. Wolfgang:  
Zwischen Tier und Engel 18.00 DM
- Lackmann, Pfr. Max :  
Ein Mann schreit 6.00 DM
- Nathanson, Dr. Bernhard:  
Die Hand Gottes 33.80 DM
- Neuer, Dr. Werner:  
Mann und Frau in christlicher Sicht 19.50 DM
- Rösler MdL, Roland:  
Der Menschen Zahl 14.80 DM
- Rohstoff Mensch 18.00 DM
- Rötzer, Prof. Dr. med. Josef:  
Natürliche Empfängnisregelung 24.00 DM
- Siegmund, Prof. Georg:  
Sein oder Nichtsein 20.00 DM
- Silvio, Flavio d:  
Das Ding 5.00 DM
- Simpfendörfer, Karl:  
Verlust der Liebe 19.80 DM
- Thürkauf, Prof. Dr. Max:  
Christuswärts 14.00 DM
- Die Gottesanbeterin 14.00 DM

<b>Weber, Michael:</b>		
Psychotechniken-die neuen Verführer	25.00	DM
<b>Willeke MD.,J.C.:</b>		
Abtreibung-die fragw. Entscheidung	14.50	DM
<b>World Federat.:</b>		
Votr. Weltkongreß Medizin u.Ideologie	5.00	DM
<b>v.Straelen, Henry:</b>		
Abtreibung die große Entscheidung	10.00	DM

## Vorträge:

als:

Kassetten (falls erschienen): Preis in *Kursivdruck*  
 Druck (falls erschienen): Preis in Normaldruck

### Backhaus, Elisabeth:

Mitschuldig? 5.00 DM

### Berger, Dr.med. Heribert:

Die Problematik der Amniozentese aus der Sicht eines Pädiaters 8.00 1.00 DM

Euthanasie als Bedrohung des Menschen 8.00 1.00 DM

Die Abtreibung aus der Sicht des Kinderarztes 2.00 DM

### Bossie, Prof.Dr. Lothar:

Das Gesundheitswesen vor dem Sozialisierungstod 5.00 2.00 DM

**Büchner, Bernhard**  
 Lebensrecht unter Gewissensvorbehalt 1.50 DM

**v. Coelln, Herm.**  
 Schule, Grundgesetz und Elternhaus 1.00 DM

**Does de Willebols, Alex. v.d.:**  
 Beherrschte u.integrierte Sexualität 2.00 DM

**Dollinger, Dr.Ingo**  
 Medizinische Wissenschaft und Moralthologie 8.00 2.00 DM

**Ehmann, Dr.med. Rudolf**  
 Probleme der Geburtenregelung 5.00 3.00 DM

**Ernst, Dr.med. Siegfried**

neu: Gegen die progressive Sexparalyse Europas 5.00 DM

Bescheinigungsbüro oder Rat und Hilfe 3.00 DM

Denkschrift gegen gespaltenes Denken 3.00 DM

Evangelische Gedanken zur Frage des Petrusamtes 5.00 DM

Sexualaufklärung oder Geschlechtererziehung 16.00 1.00 DM

Student im Dritten Reich, Faust IV. Teil als Radioaufführung 8.00

Ergänzung hierzu 8.00

Wissenschaft von gestern als ideologischer Irrtum von heute 2.00 DM

russisch 3.00 DM

SOS Südafrika (Hör Dokument) 5.00 DM

Die Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens 5.00 DM

Ulmer Denkschrift 1.50 DM

Ist die Sexualethik der Päpste zeitgemäß? 3.00 DM

**Europäische Ärzteaktion:**  
 Tatsachen über "Pro Familia" e.V. 1.00 DM

**Furch, Dr.med. Magdalene:**  
 Über die psychischen Folgen der Abtreibung 5.00 2.00 DM

**Furch, Dr.med Wolfgang**  
 Abtreibung und ärztlicher Heilauftrag-die Konfliktsituation des Arztes 5.00 2.50 DM

**Geler, Erna M.**  
 Die politische Diskussion um die Abtreibungspraxis in der BRD muß neu entfacht werden 8.00 2.00 DM

**Götz, Dr.med. Georg**  
 Ärztliche Gedanken zum Leitthema über die Situation in d.BRD 8.00 3.00 DM

MEDIZIN & IDEOLOGIE März 98

**Götz/Norris Amniozentese oder die moderne Selektion** 8.00 2.00 DM

**Gunning, Dr.med. Karel**  
 Die Komplementarität von Naturwissenschaft, Glauben 5.00 2.00 DM

Die Euthanasie in Holland - Das absichtliche Töten 8.00 2.00 DM

**Günthör OSB, Prof.Dr. P. Anselm**  
 Die Rolle der Moralthologie im geistig-sittlichen Niedergang Europas 8.00 3.00 DM

**Habsburg MdEP, Otto von**  
 Bekenntnis zu Menschenwürde, Leben und Zukunft Europas 8.00 1.00 DM

**Häußler, Dr.med. Alfred**  
 Die natürliche Familienplanung 2.00 DM

Die Kontrazeption und ihre Folgen für die Gesellschaft 8.00 2.00 DM

Die Pille, das Unheil des 20. Jahrhunderts 5.00 DM

Die Selbstzerstörung Europas 2.00 DM

**Hoeres, Prof. Dr. Walter**  
 Der Einzelne oder das größte Glück der größten Zahl 8.00 2.00 DM

**Holzgartner, Hartwig**  
 Die politische und soziale Lage im Abtreibungsumfeld 8.00 1.00 DM

**Hummel, Dr.med. Siegfried**  
 Abtreibung in der DDR 1.50 DM

**Jacob, Prof.Dr.med. Ruthard**  
 Gedanken zur Problematik der Abtreibungen... 8.00 2.00 DM

**Kágl, Werner**  
 Die Gefährdung der rechtlichen Grundlagen Europas 8.00 2.00 DM

**Kongr.f.d.kath.**  
 Orientierung zur Erziehung in der menschlichen Liebe 7.50 DM

**Kreybig, Dr.med.Thomas von**  
 Hormone und Schwangerschaft 0.20 DM

Verhütung angeborener Behinderungen 3.00 DM

Die Wirkung eines Östrogen/Gestagen Präparates auf die vorgeburtliche Entwicklung der Ratte 0.20 DM

**Lubczyk, Prof. Hans**  
 Das Lebensrecht jedes Menschen in der Bibel 2.00 DM

**Maler, Pater Otto SJM**  
 Katholische Moralthologie in Deutschland ein offenkundiges Desaster 8.00 2.00 DM

Das Ende einer Epoche fordert einen neuen Denkansatz 5.00 2.50 DM

**Motschmann, Elisabeth**  
 Sind wir auf dem Weg in eine mütterlose Gesellschaft? 8.00 2.00 DM

**Neuer, Dr.Werner:**  
 idea Dokument. "Pro familia"/Christen für das Leben 8.00 DM

idea Dokument. "Chemischer Krieg" gegen Kinder? 4.80 DM

**Papsthart, Alexander**  
 Zur rechtlichen Frage im Abtreibungsumfeld 8.00 1.00 DM

Das Abtreibungsrecht im "Vereinigten Deutschland" 2.00 DM

**Philberth, Karl:**  
 Im Anfang schuf Gott Himmel und Erde 5.00 1.50 DM

**Philipp, Wolfgang:**  
 Abtreibung als öffentlich rechtliche Kassenleistung 2.00 DM

Die Finanzierung der Abtreibungen durch die Krankenkassen. 2.00 DM

<b>Probst, Prof. Dr. Charles</b>		
Hirntod und Organtransplantation	4.00	DM
Gehirn und Seele aus der Sicht von Neurochirurgie und Hirnforschung	3.00	DM
<b>Ramm, Walter:</b>		
Familienplanung in der Bundesrepublik	5.00	2.00 DM
<b>Rösler, Roland:</b>		
Betrachtungen zur Herrschaft durch Bevölkerungskontrolle	5.00	2.50 DM
<b>Rötzer, Prof. Dr.med. Josef:</b>		
Die verantwortliche Weitergabe des Lebens in medizinisch-anthropologischer Sicht	2 x 8.00	6.00 DM
<b>Russischer Priester:</b>		
Über die Glaubenssituation in der UdSSR	8.00	
<b>Schmidt, Prof.Dr.med. Magnus:</b>		
Abortus und Euthanasie	2.00	DM
<b>Schneider, Prof.Dr. Hermann</b>		
Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) Kairo	1.50	DM
<b>Schöttler, Prof.Dr. Rudolf</b>		
Menschenrechte für jeden oder "Sterbehilfe" von Anfang bis zum Ende?		
Eine liberale Antwort	5.40	DM
<b>Serretti, Massimo</b>		
Die Natur der menschlichen Person	2.00	DM
<b>Staehelein, Prof.Dr. Balthasar:</b>		
Vom naturwissenschaftlichen und vom christlichen Menschenbild	2.00	DM
<b>Straaten, P. Weerenfried van:</b>		
Predigt aus der Abschlusfeier in St. Ulrich	3.00	DM
<b>Sößmuth, Prof. Dr. Roland</b>		
AIDS - Mehr als eine Herausforderung an die moderne Sozietät	5.00	3.50 DM
<b>Thürkauf, Prof.Dr. Max</b>		
Darf die Wissenschaft tun was sie kann?	8.00	2.00 DM
Erben des ewigen Lebens		2.00 DM
Endzeit des Marxismus	5.00	2.50 DM
<b>Trembley, E.:</b>		
Die Affaere Rockefeller	5.00	DM
<b>Vilmar, Dr.med. Carsten</b>		
Bekenntnis zu Menschenwürde, Leben...	8.00	2.00 DM
<b>Waldstein, Prof.Dr.jur. Wolfgang</b>		
Lebensschutz und Rechtsstaatlichkeit	8.00	3.00 DM
<b>Werner MdB, Herbert</b>		
Bestandsaufnahme		2.00 DM
<b>Westphalen, Johanna Gräfin von:</b>		
Abtreibungstreigabe - Hilfe für Frauen oder..	5.00	2.00 DM
<b>Willke, J.&amp;E.</b>		
Der Kampf um die geistig moralischen Grundlagen der USA	8.00	2.00 DM

Europäische Ärzteaktion, Postf. 1123, 89001 Ulm  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt - E 13915

## Flugblätter:

Abtreibung aus der Sicht eines Mediziners	0.10 DM
ab 1000 Stk	0.07 DM
Bevor Sie eine Abtreibung erwägen	0.10 DM
ab 1000 Stk	0.08 DM
Das sollte Sie nachdenklich machen	0.05 DM
ab 1000 Stk.	0.04 DM
Der tödliche Betrug	0.50 DM
ab 250 Stk	0.30 DM
Der Irrtum Haeckels	0.50 DM
ab 400 Stk.	0.30 DM
Die Pille: "Das Ei des Kolumbus"- oder eine Zeitbombe	0.10 DM
ab 1000 Stk.	0.08 DM
Ergebnis einer aussichtslosen Notlage	0.50 DM
ab 100 Stk.	0.40 DM
Für Lebensrecht und Zukunft Europas!	0.50 DM
Gesundheitliche Folgen eines Schwangerschaftsabbruches	0.15 DM
ab 1000 Stk.	0.10 DM
Leben oder Tod zur Zeit vergriffen	
Von A - Z unwahr	0.30 DM
ab 650 Stk	0.20 DM
Was ist Mord?	0.15 DM
ab 1000 Stk	0.12 DM

## Verschiedenes:

Videokassette "Der stumme Schrei"	98.00 DM
Videokassette "Die frühen Phasen der menschlichen Entwicklung"	160.00 DM
Ton/Diaserie "Mensch von Anfang an"	75.00 DM
Video oder Ton/Diaserie leihweise	10.00 DM
Füßchen Anstecknadel gold oder silber	2.00 DM
ab 100 Stk.	1.80 DM
<b>CD - Hallo Welt, ich bin da!</b>	<b>20.00 DM</b>
Nur für Mitglieder:	
Emaileschild "World Federation of Doctors who respect..."	30.00 DM
Aufkleber "World Federation of Doctors who respect..."	1.00 DM

**Impressum:** Herausgeber, Redaktion und Vertrieb: **EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION** in den deutschsprachigen Ländern e.V., Postfach 1123, 89001 Ulm, Medizin und Ideologie erscheint 4 mal pro Jahr  
Tel.: 0731/722933 Fax.: 0731/724237  
Sparkasse Ulm Konto Nr.: 123 509, BLZ 630 500 00  
Verantwortlich für den Inhalt: Dr.med. Alfred Häußler, Neckarsulm  
Satz: Europäische Ärzteaktion, Ulm,  
Druck: INGRA - Werbung, Lindau  
gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier